Statsverfassung

der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker

im

Grundrisse

von

Gottfried Achenwall

Weyland Hofrath und Professor der Rechte und der Politik zu Göttingen.

Erster Theil.

Einleitung. Spanien. Portugal. Frankreich. England.

Sechste vermehrte Ausgabe.

Göttingen,

im Verlag der Witwe Vandenhoek 1781.

Ευτ. 5 - 1/2

Fl. Eur. 1-4 (1917)
5

Uf. 3639.

Statist. Europ.

Achenwall.

Bayerische Staatsbibliothek München

Statsverfassung

der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker

im

Grundrisse

von

Gottfried Achenwall
Weyland Hofrath und Professor der Rechte und der Politik zu Göttingen.

Erster Theil.

Einleitung. Spanien. Portugal. Frankreich. England.

Sechste vermehrte Ausgabe.

Göttingen,
im Verlag der Witwe Vandenhoek 1781.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Non ſum neſcius, Lector, in aulis, in atriis magnatum, praecipuos Aulicos et Palatinos multa, ſcripto, quod lucem non ſpectat, comprehenſa, et ad *Boteri* modulum methodumque nimis exacte facientia, ſibi *theſauri* loco ſeruare. Certe ſi eorum copia omnibus fieri poſſet, plurima ſcitu dignissima de arcanis omnium Rerumpublicarum paterent. Sed id vel non tutum, vel non obuium eſt.

Itaque *ſpicilegia* haec noſtra Tibi placeant, quae digitum et neruum ad illa occulta et κρυφια quam maxime intendant; et obſeruata *Tibi* cum *noſtris* aequiſſime confer.

LVDOLF. GEORG. LÜNDE Hannoveranus
in BOTERI *Relatt. de praecipuis Rebuspubl.*
(Helmſtad. 1670, 4) p. ultima.

Vorbericht

zur gegenwärtigen 6ten Ausgabe.

Das Achenwallische Handbuch der Europäischen Statekunde, welches, zur unsterblichen Ehre seines seel. Verfassers, den Geschmack an diesem vortrefflichen Studio in Deutschland, seit dem J. 1749, zuerst allgemein gemacht hat, war noch zu gut, als daß es bereits durch ein neues Handbuch verdrungen werden sollte. Die verlegende Buchhandlung liefert daher, nachdem die vorige 5te Auflage vom J. 1767 längst vergriffen gewesen, eine neue 6te: wobei man sich es zur Regel gemacht, "dem seel. Verf. alle seine Tarsätze sowol, als Urteile, und Citata, gewissenhaft und unverändert zu lassen".

Allein in den hier beschriebenen Staten hat sich, natürlich, seit 14 Jaren vieles verändert. Die erheblichsten dieser Veränderungen sind, jede an ihrem Ort, ganz kurz bemerkt, und eingeschaltet worden.

Und noch mer hat sich in der Statskunde verändert: ganz neue, so viele, und so sichre Quellen, haben sich in dieser kurzen Zeit aufgetan, daß die Wissenschaft eine völlig andere Gestalt gewonnen; und, da sie vorhin nur noch eine Sammlung von fliegenden Zeitungs- und ReisebeschreiberNachrichten war, nunmer beinahe alle ihre Teile mit gleicher Zuverläßigkeit behandelt werden können, wie vorhin blos mit einem ihrer Teile, dem StatsRechte, möglich war. Glorreich, charakteristisch für unser ZeitAlter, ist der Triumph, den die Publicität seit kurzem in merern Staten über die alte barbarische Verheimlichung erhält, vermittelst der sonst die Dummheit und Tyrannei so frech, selbst von den Göttern der Erde ungesehen, manövrirte: fruchtbar, segensvoll, wird dieser Triumph für die Nachwelt

welt seyn; und unsterblich Diejenigen, die solchen bereitet oder auch nur verstattet haben! — Das Europäische Publicum ist nicht Vieh, wie das Africanische; es ist nicht mer Kind, wie im MittelAlter. Immer noch betet es seine Fürer, seine Vormünder, an: aber es will, es soll, im Geist und in der Warheit anbeten. Und um das zu können, muß es nicht blos fülen, daß es regiert wird, sondern wissen, wie es regiert wird. . . .

Nun bei diesen neuerschienenen vielen StatsSchriften, hat man sich vorzüglich auf die authentischen eingeschränkt, und nur dann und wann auch anderer Erwänung getan. Blosse ZeitungsAngaben aus ungenannten Quellen (warum nennen doch unsre ZeitungsSchreiber so selten ihre Quellen, und bringen dadurch ihre Zeitungen um die Ehre und den Vorteil, bleibende Welt-Jarbücher zu werden?) hat man nie nachgeschrieben, sondern in dem Falle lieber Lücken gelassen. — Aller dieser vielen und mühsamen Zusätze ungeachtet, ist das Buch nicht stärker an BogenZal geworden, und das durfte es auch nach seiner Bestimmung nicht: Kürze ist eine wesentliche Eigenschaft eines Universitäts-LeseBuchs.

Daß man übrigens von den im jetzigen Kriege vorgefallenen Veränderungen, deren Bestand oder Unbestand erst der künftige Friede ausweisen muß, noch keine Notiz genommen: verstehet sich ohnehin.

Göttingen, 20 Apr. 1781.

S.

Alte

Alte Zuschrift.

Dem Hochgebornen Freiherrn, Herrn Gerlach Adolph von Münchhausen, Königlich-GroßBritannischem und KurBraunschweigLüneburgischem hochbetrauten ersten StatsMinister, wie auch der GeorgaugustUniversität höchstansehnlichen und höchstverdienten Curatoren, Erbherrn auf Straußfurt ꝛc. Meinem gnädigen Herrn.

Hochgeborner Freiherr,
Gnädiger Herr,

Eure Hochgeborne Excellenz wollen gnädig erlauben, daß Hochdenenselben ich gegenwärtige Blätter, so wie solche von mir nochmals wieder durchgesehen und verbessert worden, aufs neue in treuester Ehrfurcht überreiche. Da schon bei der ersten Auflage Hochdero Gnade und Woltaten mir diese untertänige Zueignung als eine unumgängliche Schuldigkeit auflegten: so ist solche durch das mildest gegen mich fortgesetzte hohe Wolwollen, durch die huldreiche Bewilligung und hohe Unterstützung der von mir zu Beförderung gegenwärtigen Vorhabens seitdem unter-

ternommenen doppelten Reise, und durch andern vielfältigen noch beständig fortdauernden Vorschub hiebei, dergestalt vermeret worden; daß, wenn mein voriges Geschenk ein gar zu geringes Zeichen meiner treuschuldigsten Erkenntlichkeit gewesen, das jetzige meine verdoppelte Dankbegierde noch weit unvollkommener ausdrücket. Doch Eurer Hochgebornen Excellenz weltgepriesene Leutseligkeit ist viel zu groß, als daß mein Unterfangen deßwegen sollte gemißbilliget werden: und die huldreiche Aufname meiner vorigen Arbeiten läßt mich zuversichtlich hoffen, daß Hochdieselben die jetzige mit eben so gnädigen Augen ansehen werden. Diese Hoffnung ist zugleich mein grosser Wunsch, womit ich denjenigen vereinige, welchen für Hochdero ununterbrochenes Wolergehen ich mit gleicher Inbrunst bei GOtt ablege, der ich in unveränderlicher Ehrfurcht beharre

Eurer Hochgebornen
Excellenz

untertäniger Diener
Gottfried Achenwall.

Auszug
der Vorreden
zu den vier ältern Ausgaben.

* * *

I.
Zur ersten Ausgabe, 12 April 1749.

Hier ist eine neue Einleitung in die gegenwärtige Statsverfassung der heutigen vornemsten Europäischen Reiche. Der erste Entwurf dazu ist auf der Universität **Marburg** gezeichnet worden, allwo ich 1746 statistische Vorlesungen zu halten angefangen habe.

Als mich die Vorsehung nachher im Frühlinge 1748 auf hiesige GeorgAugustam versetzte: machte ich, bald nach meiner Ankunft, vorläufig den allgemeinen Begriff der Statistik in einer öffentlichen Anzeige bekannt, welche eine **Vorbereitung zur Statswissenschaft der Europäischen Reiche** betitelt wurde, und worinnen die Hauptteile, welche zur vollständigen Kenntniß der Verfassung eines Reichs gehören, nebst deren Ordnung und Zusammenhang, mit Einmischung einiger politischen Anmerkungen, enthalten sind.

Diese Vorbereitung habe ich nunmer mit einigen Veränderungen wieder abdrucken, und in gegenwärtiger Schrift voran setzen lassen; weil sie statt einer Tabelle dienen kann, um die Hauptartikel der Stats-

verfassung eines jeglichen Reichs in einem kurzen Blick desto leichter zu übersehen.

Denn nach diesem Grundrisse arbeitete ich hierauf die Verfassung der einzelnen Europäischen Staten aus, welche unter dem Titel: **Abriß der Statswissenschaft der Europäischen Reiche**, im folgenden Jar zum ersten Mal ans Licht trat. Bei dieser Ausgabe zeigte ich an, daß ich in keinem der darinn beschriebenen Staten mich persönlich aufgehalten; daß ich allen Fleiß anwenden wollte, um mit der Zeit etwas weniger Mangelhaftes zu liefern; daß mein Werk darnach zu beurteilen wäre, daß ich einen Abriß, keine Ausfürung, geschrieben; daß ich einiges, so ich wol wüßte, mit Vorbedacht nicht öffentlich schreiben mögen; und daß endlich einiges anderes nicht zu wissen, was man noch nicht wissen können, kein Verbrechen wäre. Ich ersuchte zugleich meine Leser, daß sie mich von dem, was sie besser wüßten, unterrichten, und meine Sätze mit ihren Anmerkungen berichtigen und bereichern möchten.

II.

Zur zwoten Ausgabe, 29 März 1752.

Ich liefere eine neue Umarbeitung des ganzen Werks, die mir wenigstens eben so viele Mühe gekostet hat, als die erste Ausgabe.

Ich habe in diesem Dreijärigen Zeitraum merere Bücher gelesen, weitere Untersuchungen angestellt, neuere Nachrichten erlangt, und mich Zeit und Kosten nicht dauren lassen, um mittelst einer über die

Schweiz

Schweiz nach Frankreich, und zwar in den größten und merkwürdigsten Teil seiner Provinzen, 1751 angestellten Reise, mich von einer Menge zu dieser Sphäre gehörigen Begriffe und Sätze durch mich selbst zu unterrichten. Durch diese verschiedene Wege ist mir überflüßiger Stoff zugekommen, meinen Abriß verbessern zu können; und kann ich insbesondere versichern, daß mir von allen hier abgehandelten Staten, keinen einzigen ausgeschlossen, teils mündliche teils schriftliche Nachrichten von solchen Personen zugekommen, die ihre Anmerkungen aus der ersten Hand haben, und sich in dem Reiche, wovon sie mir Nachricht mitteilen wollen, entweder in den nächsten Jaren selbst aufgehalten haben, oder noch wirklich darinnen aufhalten, und deren Statskenntniß und Charakter für die Warheit Bürgschaft leistet.

Was die angefürten statistischen Bücher anbetrifft, so sind die neuesten derselben vorzüglich vor den ältern in Betracht genommen, und jene häufig, diese aber sparsam, angezogen worden: weil der Zweck dieser Arbeit mer auf die Kenntniß des Neuen als des Alten, und nicht des Vergangenen, sondern des Gegenwärtigen, abzielet.

Ich habe dieser Schrift nunmer den Titel: **Statsverfassung der Europäischen Reiche und Völker**, beigelegt, und halte dafür, daß ihr solcher eigentlicher zukomme und besser angemessen sei, als die vorige Aufschrift.

Alte Vorreden.

Vielleicht möchte sich Jemand beschweren, daß ich mich nicht überall deutlich genug ausdrücke, mithin an verschiedenen Orten einige Dunkelheit zurückbleibe. Aber man erinnere sich, daß meine Aufsätze zu einem Lesebuch bestimmet sind, und ich folglich mich dem beschwerlichen Gesetze unterwerfen müssen, die nötigsten Sachen in so kurzen Ausdrücken, als tunlich, zusammen zu fassen.

Ausser denenjenigen Nachrichten, welche zum Gebrauch gegenwärtiger Arbeit durch hohe Vermittelung herbeigeschaffet, oder durch meine Gönner und Freunde mir mitgeteilet, oder durch meine eigene Erfahrungen erlanget worden; finden sich hierinnen auch einige, die aus blosser Menschenliebe mir zugeflossen sind. Meine Bitte in der Vorrede zur ersten Auflage ist mir vorteilhaft geworden: sie hat mir so gar ausser den Gränzen von Deutschland unbekannte Woltäter verschaffet, die mich mit ihren Anmerkungen beschenken wollen. Verehre mit mir, mein Leser, die gnädigen Hände, welche mein Vorhaben zu Deinem Besten kräftigst zu unterstützen geruhet, und danke mit mir meinen Gönnern und denjenigen Menschenfreunden, die Dich durch mich beleren wollen.

Dieser Dank ist uns hoffentlich beiderseits noch ferner nützlich. Wer einem so rumwürdigen Exempel folgen will; dem wird die Empfindung der Zufriedenheit, die aus diesem Verdienste um das Publicum, und aus einer solchen zuvorkommenden Gefällig-

fälligkeit gegen einen Unbekannten notwendig entspringet, eine süsse und wesentliche Belonung werden.

Besonders wünschte ich, daß einige unserer **Deutschen Reisenden**, die ohnedem in grösserer Anzal, als keine Nation in Europa, alljärlich in den auswärtigen Reichen herumziehen, die Gewogenheit hätten, nach ihrer Zurückkunft mir ihre neue Statsanmerkungen und Verbesserungen zu gönnen. Eine Liebe ist der andern wert. Ihnen wird gegenwärtiger Grundriß auf der Reise vorzüglich nutzbar seyn. Sie finden darinnen eine allgemeine Anleitung, woraus sie sich eine Menge Fragen entwerfen, und mittelst derselben vortreffliche Erkundigungen einziehen können. Es ist unleugbar, daß unter allen Absichten, die man sich bei Besuchung fremder Staten vorsetzen kann, diejenige, welche auf Erlernung der Statsverfassung eines Volks, abzielet, die grösseste, edelste, und gemeinnützigste sei. Unter den vielen Reisenden (ich rede bloß von denjenigen, welche wegen des allgemeinen Zwecks reisen, um die Welt kennen zu lernen, und sich qualificirt zu machen), sind nur einige, die sich ernstlich bemühen, ihre Reisen zu Verbesserung ihrer Kenntniß in Statssachen anzuwenden. Und wie viele findet man nicht noch unter dieser kleinern Anzal, die wenig oder nichts nützliches von der Reise nach Hause bringen, bloß weil sie nicht wissen, wornach sie sich erkundigen sollen. Sie erfaren nichts aus dem Umgange, weil sie nach nichts fragen können. Sie finden nichts, weil sie nicht wissen, was sie suchen sollen. Ich kann meine Sätze

zu bequemerer und leichterer Erreichung dieses Zwecks zuversichtlich empfelen. Ganze Dutzende von Beispielen haben mich belehret, was für ein unendlicher Unterschied sei, wenn man ohne den Vorschmack der Statskenntniß, oder mit demselben, auswärtige Länder durchreiset.

III.

Zur dritten Ausgabe, 3 Maj 1756.

Es hat sich bei dieser Ausgabe nicht bloß ein neuer Abdruck der vorigen machen lassen: sondern es ist die ganze Arbeit nochmals mit vieler Mühe durchgesehen, und, so viel sich hat tun lassen, verbessert worden; so daß nicht leicht eine Seite ohne Veränderung geblieben, und der Unterscheid dieser Auflage von der vorigen wenigstens eben so groß, als der zwischen der ersten und zweiten, gefunden werden wird.

Ich habe nicht aufgehöret, mich um merere, um genauere, um zuverläßigere Nachrichten, zu bewerben. Ich habe dazu noch beständig hohen Vorschub genossen, und aus allerlei Reichen beträchtliche Beiträge erlanget. Selbst verschiedene meiner hochgeertesten Herren Zuhörer sind mir dadurch nützlich geworden, daß selbige wärend ihrer Reisen, oder nach ihrer Rückkunft ins Vaterland, mich mit allerlei schätzbaren Anmerkungen bereichern wollen; wofür ich Ihnen hiedurch meinen aufrichtigsten Dank öffentlich abstatte. Ueberhaupt vermert sich auch in Europa der Geschmack an diesem Studio: oder deutlicher zu

reden,

reden, der bißher wenig eingesehene Nutzen davon wird nach und nach allgemeiner bekannt; es kommen also je länger je merere statistische Werke ans Licht. Es treten Patrioten hervor, welche diese oder jene Landesgebrechen ihres Vaterlandes bekannt machen, um dadurch deren Verbesserung zu veranlassen; oder welche die Statsvorteile aus dieser und jener Veranstaltung, öffentlich berechnen, um zu Errichtung von mereren Statsanstalten aufzumuntern; oder auch, welche die Geheimnisse eines benachbarten Stats in Landbau, Manufacturen, Handel, und Finanzen, öffentlich entdecken, um ihre eigene Nation zur Nacheiferung, zu gehörigen Gegenanstalten, zu Unterbrechung der gegenteiligen Absichten, zu standhafterer Verteidigung ihrer National-Gerechtsame, anzutreiben. Dieses alles sind treffliche Hülfsmittel, die Kenntniß in diesem Fache der Gelersamkeit zu vermeren, deren auch ich mich habe bedienen können, und, wie der Augenschein zeigen wird, wirklich bedienet habe.

Ich muß noch anfügen, daß seit etlichen Jaren einige so genannte Discourse über meine Statistik im Manuscript herum gehen, aus welchen man mir mer als einmal von dritter Hand einige Unwarheiten auf bürden wollen. Ich erkläre also hiedurch, daß ich die in dergleichen Discoursen enthaltene Gedanken nicht für die meinigen erkenne, und ersuche dahero diejenigen, welchen solche in die Hände fallen möchten, mich daraus nicht zu beurteilen. Ich kann mich hiebei zuversichtlich auf diejenigen Herren berufen, welche meine Vorlesungen selbst mit erfoderli-

cher

cher Aufmerksamkeit und Fähigkeit angehöret haben. Diese haben das Recht, mich zu beurteilen, und überdas mache ich mir allezeit ein Vergnügen daraus, wenn mir einige Zweifel vorgebracht werden, darüber meine Erklärung zu geben.

Es ist die Statistik ohnehin keine Disciplin, die man mit einem leeren Kopfe gleich fassen kann. Es gehöret eine woldigerirte Philosophie, eine geläufige Kenntniß der Europäischen Stats = wie auch der NaturGeschichte, nebst einer Menge von Begriffen und Grundsätzen fast aller Teile der Rechtsgelartheit dazu, um die vielen ganz verschiedenen Artikel der Statsverfassung der heutigen Reiche gehörig begreifen zu können. Und ist daher ratsam, diese in so verschiedene andere Teile der Gelersamkeit einschlagende Disciplin nicht gleich bei der ersten Ankunft auf Universitäten zu treiben, sondern vielmer biß nach gemachter Grundlage in den andern Wissenschaften zu versparen, um den dabei abgezielten Nutzen desto sicherer und vollständiger zu erreichen.

IV.

Zur vierten Ausgabe, 1 Maj 1762.

Die Vergleichung der gegenwärtigen Ausgabe mit der nächstvorhergehenden wird zeigen, daß auch dieses Mal viele beträchtliche Verbesserungen und Anmerkungen hinzugefüget worden.

Die wichtigsten darunter betreffen das Statsrecht und die Grundverfassung der verschiedenen Staten,

und dieser Hauptartikel ist vornemlich in Betreff von GroßBritannien, der vereinigten Niederlande, und von Schweden, merklich erweitert worden.

Da ich unter hoher Begünstigung Gelegenheit gehabt habe, eine halbjärige Reise nach England und Holland 1759 anzustellen, und glücklich genug gewesen bin, einen reichen Vorrat von statistischen Materialien zu genauerer Einsicht in die Verfassung dieser beiden Staten hiebei einzuerndten; so habe ich davon auch in Ansehung dieses Grundrisses guten Gebrauch machen können. Der Stat von Groß-Britannien, und der Vereinigten Niederlande, ist daher bei jetziger Ausgabe vorzüglich genau durchgesehen, mit Beweisen und sonst stark vermeret, und in verschiedenen §§. ganz umgearbeitet worden.

Ungeachtet eigentlich nur Europa und dessen vornemste Staten den Gegenstand dieses Werkes ausmachen; so habe ich doch wegen des grossen Zusammenhanges der Europäischen Seevölker mit den drei übrigen Teilen der Welt, nicht umhin gekonnt, auch von den letztern verschiedenes beizubringen, und an gehörigen Orten einzuschalten. Doch habe ich mich auch bloß auf diesen Zusammenhang eingeschränkt, und die Africanischen, Levantischen, Ost-Indischen, und Americanischen Länder und Staten, nicht weiter in Betracht gezogen, als so ferne solche mit ein- oder andrer Europäischen Nation in Verbindung stehen, auch deswegen vornemlich teils von den Besitztümern der Europäer in dortigen Gegenden, teils

von der Handlung mit den dasigen Völkern, das benötigte angemerkt.

V.

Zur fünften Ausgabe, 8 Decemb. 1767.

Noch bin ich nicht müde geworden, die Arbeit an diesem statistischen Grundrisse fortzusetzen, wie die häufigen Aenderungen und neue Anmerkungen, bei Vergleichung dieser Ausgabe mit der letztvorigen, durch und durch zeigen werden.

Viele darunter hat die Zeit selbst, die in allen zufälligen Dingen beständig etwas abändert, veranlasset, wohin zum Beispiel alles gehöret, was durch den letzten Frieden, in Ansehung einiger Besitztümer der Spanischen, Französischen, und GroßBritannischen Krone, anders eingerichtet worden. Dieses sind Verbesserungen in der Statistik, wo man den gegenwärtigen Zustand der Europäischen Staten abzubilden sucht, ob es gleich in der eigentlichen Geschichte nur Zusätze der neuesten Veränderungen seyn würden.

Das übrige Neue dieser Auflage ist aus guten Quellen geschöpfet, davon einige sich erst vor kurzem öffentlich hervorgetan, andere aber durch hohe Vorsorge oder freundschaftliche Bemühungen mir besonders eröffnet worden.

Uebrigens hätte diese Auflage schon vor verschiedenen Monaten erscheinen können und sollen: es hat sich aber die Vollendung des Abdrucks durch Umstände verzögert, die von mir nicht abgehangen haben.

Vorbereitung
von der
Statistik [Statskunde] überhaupt.

Unter den Schriften, welche von der Statskunde überhaupt ausfürlich handeln, sind vornemlich zu merken:

[1. *Orbis illustratus*, seu noua historico-politico-geographica Imperiorum Rerumque publicarum per totum terrarum orbem descriptio: in qua, praeter alia, Imperiorum status et hodiernae circa illum mutationes, rerumpp. admiranda, ratio status, diuitiae, et praetensiones, ex variis nouissimorum authorum scriptis et propriis observationibus, ordine et methodice exponuntur a Ioh. Frid. Pöpping I. V. L. (*Razeburgi*, 1668, 12, 747 Seiten), Lib. I. p. 1–46. Man sieht hier die Wissenschaft in ihrer Kindheit.

2. I. C. Becmanni *Historia orbis terrarum* geographica et ciuilis (*Francof.* ad Oderam 1673. u. 1680, und *Frf.* et *Lipf.* 1707, 4, 775 Seiten).]

3. Ioannis Andreae Bosii introductio generalis in *notitiam rerumpublicarum orbis vniuerfi*, Ien. 1676, 4.

4. Ioannis Nicolai Hertii diff. de *notitia fingularis reipublicae*, vol. I. tom. II. commentationum atque opufculorum, pag. 3.

5. Euerhardi Ottonis *notitia praecipuarum Europae rerumpublicarum*, ed. 4ta, *Traiecti* ad Rhenum 1739, 8. [und *Ien.* 1749] in prolegomenis.

6. Anton Friedrich Büfching's Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß der geographischen Beschaffenheit und Statsverfas-

 fung

sung der Europäischen Reiche und Republicken, welche zugleich ein allgemeiner Abriß von Europa ist Hamb. 1758, 8; Fünfte vermerte Auflage 1776.

[7. Versuch über die historische Statskunde, in der k. k. Theresianischen RitterAkademie ꝛc. (Wien, 1775, 8.) 56 Seiten.

8. M. E. Toze Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Statskunde (Bützow, 1779, 8.) S. 3-45.

9. Dan. NettelbladtErörterungen einigerLeren des Deutschen StatsRechts (Halle, 1773, 8.) untersucht S. 8. folgg. den Unterscheid zwischen Statskunde, StatsRecht, Statsgeschichte, und Statslere oder Politik.

10. Pauli Einladungsschrift von dem Begriff und den Gränzen der Statskenntniß, Halle, 1750.]

§. 1.

Vorhaben. Ehe wir die Statsverfassung der heutigen vornemsten Europäischen Reiche zu betrachten anfangen: wird es dienlich seyn, von der Statistik überhaupt, als derjenigen Disciplin, die sich mit diesem Gegenstande beschäfftiget, einige allgemeine Anmerkungen zu machen; ihren I. Begriff, Umfang, Abteilungen, und deren natürliche Verbindungen, festzustellen; wie auch II. den Nutzen sowol, als III. die Geschichte, [und IV. die Quellen] derselben, kürzlich anzuzeigen.

§. 2.

Was ein Stat ist. Ein Stat ist eine Gesellschaft von Familien, welche zu Beförderung ihrer gemeinsamen Glückselig-

seligkeit unter einem Oberhaupte mit einander [auf einem bestimmten Bezirke des Erdbodens] vereiniget leben. Insbesondere nennet man den Stat ein Reich oder eine Monarchie, wenn darinnen eine einzelne Person regieret, der alle andere unterworfen sind; hingegen wenn mere: re zusammen genommen die Oberherrschafft ha: ben, so heißt der Stat eine Republik, oder ein Freistat [wiewol ein Freistat, der unumschrenkt von erblichen Aristokraten regirt wird, ein Wi: derspruch ist].

[Die BestandTeile also jeden Stats sind I. Leute, II. Land und Producten.

Die Verschiedenheit der Staten liegt I. in der Summe dieser BestandTeile (oder Kräffte), II. im Verein derselben (dem StatsRechte der Völker), III. im Gebrauche oder der zweckmäs: sigen Anwendung derselben. Neapel und Preus: sen sind im 1sten und 2ten ziemlich einerlei: aber wie verschieden im 3ten!

Natürlich also hat die Statskunde jeden Reichs 3 Teile: von der GrundMacht, der StatsVer: fassung in engerem Verstande, und der Stats: Verwaltung oder wirklichen Regierung eines Landes].

§. 3.

Indem man Betrachtungen über den Stat anstellet: so gedenket man sich solchen entweder als allgemein, oder als wirklich; dort redet man vom State überhaupt, hier von einem einzelnen State.

§. 4.

Wenn ich einen einzelnen Stat ansehe: so erblicke ich eine unendliche Menge von Sachen, so darinnen als wirklich angetroffen werden. Unter diesen sind einige, welche seine Wolfart in einem merklichen Grade angehen, entweder daß sie solche hintern oder befördern: man kan selbige Statsmerkwürdigkeiten nennen.

[Man kann einen Stat physisch, geographisch, ökonomisch, litterarisch, kirchlich ꝛc. ꝛc. beschreiben. Jedes von diesen Factis, aus dem Gesichtspuncte seines Einflusses in das Glück oder Unglück des Stats betrachtet, wird eine StatsMerkwürdigkeit, wird ein Gegenstand der Statskunde. Hieraus ergeben sich wichtige praktische Regeln, z. Ex. I. Vieles ist Statsmerkwürdigkeit, was der grosse Haufe nicht dafür erkennt: als Summe der Schweine in einem Lande, Anfang des KoffeTrinkens auf den Dörfern ꝛc. II. Vieles ist nicht Statsmerkwürdigkeit, was der grosse Haufe dafür hält, z. Ex. sehr oft die RitterOrden ꝛc.

§. 5.

Begriff der Statistik.

Der Inbegriff der wirklichen Statsmerkwürdigkeiten eines Reichs, oder einer Republik, macht ihre Statsverfassung im weitern Verstande aus: und die Lere von der Statsverfassung eines oder mererer einzelnen Staten, ist die Statistik [Statskunde], oder Statsbeschreibung. Man kann solche auch die historische StatsLere oder die historische Statskunde nennen, um sie von der philosophischen Stats=

Statslere, das ist der eigentlichen Statswissenschaft, welche das allgemeine Statsrecht und die Statsklugheit unter sich begreifet, zu unterscheiden.

[StatsLere lert, wie Staten seyn sollen: Statskunde beschreibt, wie sie wirklich sind: Statsgeschichte entdeckt, wie sie das geworden sind. Statskunde ist eine stillstehende Statsgeschichte; so wie diese eine fortlaufende Statskunde. Es versteht sich, daß hier nicht die Rede von einer Statengeschichte im Geschmacke der AnnoDominiMänner, sondern im Geschmacke Robertsons, Lagerbrings, Gjannoni's ꝛc., ist.]

§. 6.

Durch die Statistik erlangt man eine Kenntniß von Staten und ihren Statsverfassungen. Der Endzweck, warum man Staten kennen lernen will, wird uns unterweisen, was für Sachen, und auf was für Art selbige, in der Statistik abgehandelt werden sollen. Ein jeder Zweck muß einen waren Nutzen in sich schliessen. Die Statistik kann uns, wie wir zeigen werden, auf vielerley Art nützlich seyn. Ihr Hauptnutzen aber bestehet darinnen, daß man durch selbige in den Stand gesetzet wird, nicht nur von allerlei Statssachen richtig und gründlich zu urteilen; sondern auch die Geschicklichkeit zu erlangen, sich erfoderlichen Falls zu deren Behandlung mit Rat und Tat brauchen zu lassen. Ihr Zweck ist

§. 7.

Diesen Zweck pflegt man durch das Wort: Statskenntniß, oder politische Kenntniß im

besondern Verstande, auszudrücken. Aus diesem Endzwecke folgert sich von selbst, daß nicht alles, was sich von einem State wares sagen lässet, in der Statistik erzählet werden muß; sondern nur was zu diesem Zweck gehöret, was der politischen Kenntniß wegen merkwürdig ist, was die Wolfart eines Stats in einem vorzüglich merklichen Grade angeht. Hieraus fliesset die Hauptregel: je mer etwas die allgemeine Wolfart eines Stats betrifft, je notwendiger wird dessen Erläuterung in der Statistik.

§. 8.

Um unsere Begriffe und Sätze von einzelnen Dingen in vorkommenden Fällen schicklich anwenden zu können, müssen wir den Grund davon einsehen. Deswegen erheischet die Absicht der historischen Statslere ferner, daß von dem, was in einem State merkwürdig ist, zugleich die Ursachen dargeleget werden. Sonst werden wir einen Stat nicht einsehen, sondern nur anschauen.

§. 9.

die Statskenntniß.

Es bemühet sich also jemand, aus dem unzälbaren Haufen derer Sachen, die man in einem Statskörper antrifft, dasjenige fleißig heraus zu suchen, und dessen Ursache sorgfältig auszuspüren, was die Vorzüge oder Mängel eines Landes anzeiget; die Stärke oder Schwäche eines Stats darstellt; den Glanz einer Krone verherrlichet oder verdunkelt, den Untertan reich

oder

oder arm, vergnügt oder mißvergnügt, die Regierung beliebt oder verhaßt, das Ansehen der Majestät in- und ausserhalb des Reichs mer oder weniger furchtbar, macht; was einen Stat in die Höhe bringt, den andern erschüttert, den dritten zu Grunde richtet; dem einen die Dauer, dem andern den Umsturz, prophezeiet; kurz alles, was zu gründlicher Einsicht in die politische Verfassung eines Stats etwas beitragen kann: dieser ist es, der eine gründliche und brauchbare Statskenntniß erlangen, und den Namen eines Statisten [Statsgelerten] verdienen wird.

§. 10.

Der Umfang der Statistik bleibt noch allemal sehr weitläuftig. Man muß also aus der Menge von Statsmerkwürdigkeiten die notwendigsten herausnemen, ohne welche die besondere und eigentümliche Einrichtung, und der bestimmte Grad der Stärke oder Schwäche eines Stats, nicht begriffen werden kann. Diese setze man zu seiner Betrachtung aus, und stecke ihre Gränzen ab, so läßt sich der ganze Bezirk endlich übersehen und durchwandern; und es kömmt nur darauf an, daß man denjenigen Weg erwält, welchen uns die Natur in einer geschickten und ordentlichen Lehrart zeiget.

§. 11.

Die bisherige Begebenheiten eines Stats sind die Quellen, woraus dessen jetziger Zustand

Teile der Statistik.
I. Vorläu-

figer Teil: Statsveränderungen.

unmittelbar fliesset. Daher setzet die Statistik unwidersprechlich eine Kenntniß des Ursprungs und der Hauptveränderungen eines Stats voraus. Die Geschichte der Statsveränderungen oder Revolutionen eines Reiches, oder einer Republik, ist also das erste, welches in der historischen Statslere eines jeden Volks abgehandelt werden muß. Man geht solche nach gewissen Perioden in einem kurzen Zusammenhange durch, um sich einen Begriff überhaupt zu machen, wie ein Reich durch seine verschiedene Abwechselungen endlich die heutige Gestalt erlanget hat. Zweierlei ist hiebei hauptsächlich zu erörtern: 1) die Veränderungen der Grundverfassung oder Regierungsform, 2) die Veränderungen der Provinzen, welche nach und nach entweder einem State zugefallen oder davon abgekommen. In den erblichen Monarchien müssen noch 3) die Veränderungen der Familien, welche den Thron besessen, beigefügt werden. Alle übrigen besonderen Begebenheiten eines Stats überlassen wir der eigentlich so genannten Historie, welche unumgänglich vorausgesetzt werden muß. Die Revolutionen mit ihren Ursachen, Folgen, und jetzigem oder künftigem Einflusse, sind zu unserm Endzwecke allein nötig, und zugleich hinlänglich.

[Nein, sie sind nicht hinlänglich. Revolutionen in der Religion, der Justiz, der Diät, dem Commerz ꝛc., sind zu diesem Zwecke eben so nötig zu wissen. Also — trenne man lieber, im Vortrage, die Statsgeschichte und Statskunde ganz;

ganz; oder man lasse allen Teilen gleiche Gerechtigkeit widerfaren.]

1. Johann Hübner's genealogische Tabellen, IV Teile, Hamburg 1725 - 1728. fol.

2. Georg Lohmeyer's historisch- und genealogische Stammtafeln, Lüneburg 1695, fol., vermert von Joachim Ludw. Levin Gebhardi, III Teile, Lüneburg 1730 und 1731 fol.

§. 12.

II. Statistik selbst.

Mit diesem Wegweiser fangen wir nun an, die vornemsten Merkwürdigkeiten eines Stats in Augenschein zu nemen. Ein Stat bestehet aus Land [das Producten hat], und Leuten. Unter diese beiden Begriffe lässet sich alles zusammen fassen.

§. 13.

1. Land:

Wenn ich hier von dem Lande oder Gebiete eines Stats rede; so gedenke ich darunter einen gewissen Teil unseres Erdbodens, worüber einem Volke das Eigentum und die Hoheit oder Oberherrschaft zustehet. Die Gewässer sind vom Statsgebiete nicht ausgeschlossen. Was unter und über der Fläche dieses Erdteiles ist, so fern es in einer solchen Verbindung mit dem Lande stehet, daß es ihm und seinen Einwonern merklichen Vorteil oder Schaden bringt [oder auch nur bringen kann]; gehört hieher.

§. 14.

Die Betrachtung des Landes gibt nicht nur Stamsitz, Anlaß zu allerhand politischen Anmerkungen I.

über die Lage, Gränzen, Grösse, das Klima, die Flüsse und Berge eines Stats überhaupt; sondern beschäfftiget sich auch hauptsächlich II. mit Beschreibung und Berechnung der vornemsten Landesproducten * aus allen dreyen Naturreichen, die zum Unterhalt, zu den Manufacturen [unten §. 41], und zum Handel [§. 42] der Einwoner, dienen: woraus sodann von dem Ueberfluß oder Mangel des ganzen Stats Schlüsse gezogen werden können. Das übrige wird aus der Schulgeographie vorausgesetzt, oder gehöret nicht in unsere Sphäre.

[* Man teile die Producte I. in Natur- und Kunst-Producte. Die in jedem Lande vorrätige Massa Geldes, entweder ein Natur- oder ein blosses Kunst-Product, muß eine eigene Untersuchung haben. II. in Bedürfniß, Ueberfluß (was Exporten gibt), und Mangel (was Importen verursacht).

Wie man diese Summen erfärt, berechnet, taxirt: ist eine eigne Wissenschaft, die man Stats-Buchhalterei nennen könnte. Mit allgemeinen Angaben, "daß das Land einen gesegneten Weinwachs, schöne Manufacturen, einen blühenden Handel, etwas Kornbau u. s. w., habe", dienen alle Erd- und Reisebeschreibungen: aber mit dergleichen Angaben, so lang sie nicht in Zalen ausgedruckt werden, ist der Statskunde wenig geholfen].

§. 15.

Nebenländer.

Die Europäischen Völker haben zumteil nicht nur ihren Stammsitz, der mit ihnen einerlei Namen füret; sondern auch Nebenländer, welche

che teils in: teils ausserhalb Europa liegen, und entweder durch Heiraten und Erbschaften eines Landesherrn, oder durch Krieg erworben, oder auch durch den Handelsgeist eines Volks angebauet worden. Man schildert ihre natürlichen oder durch Fleiß vermerten Vorteile auf gleichmäßige Art ab, und schiebt deren ganze Verfassung ein, so viel davon in den folgenden Artikeln nicht vorkommt. Man hält solche mit dem Stammsitze zusammen, und findet alsdenn Staten, die einen grossen, auch wol den meresten Teil ihrer Macht, aus der neuen Welt oder hinter der Linie herholen; man findet andere, deren entferntes Eigentum ihnen zur Last gereicht, und deren Wol dadurch gehemmet wird, daß sie zu viel besitzen.

Zur Erlangung einer geographischen Kenntniß der Europäischen Staten sind nötig

I. geographische Bücher.

1. Joh. Dav. Köler's Anleitung zur verbesserten neuen Geographie, Nürnberg 1724, 12.

2. Johann Hübner's vollständige Geographie, III Teile, die neueste Auflage.

3. *Methode pour étudier la Geographie* par Mr. l'Abbé Lenglet du Fresnoy, 3me edit. *Paris* 1742, VII tomes, 12.

4. A *complet system of Geographie* illustrated with seventy maps by Emanuel Bowen, *Lond.* 1746, II Vol. fol.

5. Neue Europäische Stats- und Reise-Geographie, med. 8°, Band I und II, Leipzig und Görlitz 1750 und 1752; Band III-XII, Dreßden und Leipzig 1753-1765.

6. Anton Friederich Büsching's neue Erdbeschreibung, Hamburg seit 1754, 8. Von diesem

sem Werke, dessen zwei erstere Teile 1777 zum siebenden mal verbessert ausgegeben worden, sind nunmer IV Teile in VIII Bänden heraus, und die Geographie von Europa darinnen vollendet.

7. *Le grand Dictionnaire géographique & critique* par Mr. Brüzen LA MARTINIERE, IX tomes, *La Haye*, *Amsterdam & Rotterdam* 1726-39, fol. Dieses Werk ist von 1744 bis 1750 zu Leipzig unter dem Titul: Historisch-politisch-Geographischer Atlas, deutsch übersetzt und vermert in XIII Bänden fol. herausgekommen.

[8. Johann Christoph Gatterers Abriß der Geographie. Erster Teil, Göttingen 1775, 8.

Und da Amerika dichte in die Europäische Statskunde verflochten ist,

9. Neue Erdbeschreibung von ganz Amerika, aus dem Englischen. Göttingen und Leipzig, 8, 1777.].

II. geographische Karten. Von deren Wal siehe

1. Eberhard David Hauber's Versuch einer umständlichen Historie der Landkarten, Ulm 1724, 8.

2. Johann Hübner's Museum geographicum d. i. Verzeichniß der besten Landkarten, erläutert von I. H. I. Hamburg (1725) 8. Siehe auch des DU FRESNOY obgedachtes Werk tom. I.

3. *Essai sur l'Histoire de la Géographie* par Mr. Robert de VAUGONDY, *Paris* 1755, II Parties 12.

4. Io. KLEFEKERI *curae geographicae*, cum praefat. Io. Georg. BVESCH de incrementis geographiae recentissimis, *Hamburg* 1758, 8.

§. 16.

2. Einwoner, So viel ist genug vom Lande zu wissen. Nunmer wollen wir mit den Einwonern Bekanntschaft

schaft machen. Die Menschen sind in allen Statsbetrachtungen das Hauptziel. Wir müssen nichts Merkwürdiges von ihnen auslassen. Man kann sie von zwo Seiten beschauen. Von der ersten erblicken wir sie bloß als natürliche Menschen; von der andern stellen sie sich als Mitglieder eines gemeinschaftlichen Statskörpers, als Bürger, dar.

§. 17.

Als Menschen kann man sie sowol nach überhaupt ihrer Anzal, als nach ihren Eigenschaften, betrachten.

§. 18.

Die Vielheit der Einwoner eines Reichs ist dessen erste Grundsäule. Man reise die Europäischen Länder durch, so wird man den Unterschied in der Anzal der Menschen mit Erstaunen warnemen. Hier muß man sich durch eine unzälige Menge durchdrängen; dort hat man Not, Menschen zu finden. Die Ursachen dieser Ungleichheit sind nicht überall einerlei. Man muß sie sorgfältig ausspüren, um die waren Mittel, dem Mangel abzuhelfen, ausfindig machen zu können. nach ihrer Anzal

1. Johann Peter Süßmilch von der göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, Tod und Fortpflanzung desselben erwiesen, Berlin 1741, 8.; vermerte Auflage, II Teile, 1761; dritte Aufl. 1765, gr. 8. [Vierte 1775, mit einem IIIten Teil vermert von Christian Jac. Baumann, Pfarrer zu Lebus.

2. Grund-

2. Grundgesetze der Natur in der Geburt, dem Leben und Tode der Menschen. Ein freier Auszug aus dem Süßmilchschen Werke in veränderter Ordnung, von L. A. G. Schrader, Advocaten in Schleswig. Glückstadt, 1777, gr. 8.

* Eine Hauptlluntersuchung ist hier: wie erfärt der Statskenner mit Gewißheit, oder wie errät er wenigstens mit Warscheinlichkeit, dieses unentberliche Datum von der Summe der Einwoner in solchen Ländern, wo er der erste ist, der nach diesem Dato fragt? — Musterhaft sind hier die Schwedischen Tabellen, in Schlözers Briefwechs. Heft 36].

§. 19.

und Charakter.

Die natürlichen Eigenschaften einer Nation, wodurch sie sich von andern unterscheidet, nennet man ihren Charakter. Er zeiget sich im Körper, noch mer aber im Gemüte. Wie verschieden sind nicht die Völker in der Farbe, Grösse, und Stärke! Es gibt so gar Krankheiten, die gewissen Nationen eigen sind. Hier denkt man mer witzig, dort mer tiefsinnig. Die Neigungen sind eben so wenig überall einerlei. Aus deren Verschiedenheit erwachsen die verschiedene Gewonheiten der Völker, welche man ihre Tugenden oder Laster zu nennen pfleget. Man suche davon diejenigen aus, die sich durch ihren Einfluß in die Verfassung und das Wol des Stats merkwürdig machen. Wenn dasjenige, worinnen die mereste Personen eines Volks einander änlich sind, in einem allgemeinen Satze ausgedrucket wird; so verstehet es sich von selbst, daß solcher in der Anwendung auf einzelne Personen

sonen vielerlei Abfälle leidet. Man findet überall grössere und kleinere, stärkere und schwächere, gescheute und thörichte, tugendliebende und lasterhafte Menschen. Durch die Erziehung, das Alter, die grosse Welt, die Wissenschaften, und Ausübung der Sittenlere, wird ein Mensch in eine ganz andere Form gegossen.

1. Iohannis BARCLAII *icon animorum* cum notis Augusti BVCHNERI, *Dresdae* 1681, 8. Diese Schrift ist dem *Satyrico* Euphormionis Lusinini (d. i. eben dieses Barklay's) als pars IV einverleibet, in der Ausgabe Francof. et Lipf. 1678, 12, pag. 391-605.

2. *L'esprit des Nations*, La Haye 1752, II tomes gr. 12, ist eine umgearbeitete Ausgabe des *Essai sur le genie et le caractere des Nations*, La Haye 1751, II tomes, 8. Die zweite Ausgabe ist übersetzt: das Eigene der Völkerschaften, Altenburg 1754, 8.

3. *La Physique de l'histoire*, ou considerations génerales sur les principes elementaires du temperament et du Caractere naturel des Peuples (p. Mr. PICHON), *Amsterdam*, 1765, 8.

[Es gibt einen Charakter der Nationen in der gewönlichen und auch hier angenommenen Bedeutung: nur weiß ich kein Buch, worinn solcher zuverläßig beschrieben wäre. Was uns die Reisebeschreiber unter diesem Namen verkaufen, sind meist ärmliche Schlüsse a particulari ad vniuersale.

Aber es gibt andre Eigenschaffren der Völker, mit denen sich der Statsforscher um so viel lieber abgibt, weil sie, außerdem daß sie einen erweislichen Einfluß in die Stärke oder Schwäche des Stats haben, auch mit Präcision, und so gar in Zalen, bestimmbar sind. Z. Ex. I. wie viel essen die Leute? Weit mer in kalten, als

in

in warmen Ländern: siehe den Hausvater I, S. —; weit mer in Bier- als in Weinländern ꝛc. II. wie fleißig sind sie? Der englische Bauer arbeitet 300 Tage im Jar, der spanische nur 200 (wegen der Feiertage). III. wie stark sind sie? Die Stärke der Negern, und die Schwäche der Amerikaner, hat den unmenschlichen Neger-Handel in die Welt gebracht. IV. wie flink sind sie? Zwei Drucker in Leipzig drucken an Einem Tage 2000 Bogen, in Madrid 2500 (Baretti II. 16). Ein Arbeiter in den Fajancefabriken in Holland, Brabant, England, und Frankreich, schafft des Tages 3 bis 400 Teller fertig; in Schweden nur 150, höchstens 200: *Westerman* om Svenska Näringarnes Underwigten emot de Utländske, förmedelst en *trögare Arbetsdrift* (Stockholm, 1768) S. 7. — Wer siehet nicht, wie zuverläßiger und brauchbarer dergleichen Data, als aller Esprit des Nations, sind? Sie sind leicht zu haben; nur bisher haben wenig Reisende darauf acht gehabt].

§. 20.

Insbesondere als Bürger.

Wir müssen zum Hauptwerke eilen, und die Einwoner auch als Bürger, die vermittelst einer Regierung zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und Glückseligkeit vereiniget leben, betrachten. In dieser Bedeutung ist der Landesherr selbst, als der vornemste Bürger der Republik, mit darunter begriffen. Um die ganze Verfassung eines gemeinen Wesens, oder die Statsverfassung im engern Verstande, die man auch die Landesverfassung zu nennen pflegt, kennen zu lernen, muß man zwei Hauptstücke erwägen: die Grundverfassung, und die Regierungsverfassung eines Stats.

* Ich wäle mir hier eine eingeschränkte Monarchie zum Muster meiner Ordnung, weil man bei ihr auf mer Puncte Acht zu geben hat, als bei einem unumschränkten Reiche, oder bei einer Republik. Was also in den letztern nicht anzutreffen ist, fällt von sich selbst aus.

§. 21.

A. Grundverfassung und Statsrecht:

Die Grundverfassung eines Stats beruhet hauptsächlich auf dessen Statsrecht, welches sowol die Stats- oder Reichsgesetze überhaupt und an sich selbst, als die daraus herfliessende besondere Verbindung zwischen Landesobrigkeit und Untertanen, begreifet.

§. 22.

a. Grundgesetze,

Vor allen Dingen ist nötig, sich die Reichsgrundgesetze [besser, Reichsgrundverträge] bekannt zu machen, und ihren Ursprung, ihr Schicksal, und ihren jetzigen Gebrauch, zu untersuchen. Das Reichsherkommen gehört gleichfalls hieher. Wo man aber in einem Reiche weiter keine als dergleichen ungeschriebene Gesetze findet; da kann man sicher schliessen, daß der [zweckmäßige] Wille des Oberherrn für das Hauptgrundgesetz gehalten wird.

1. Johann Jacob Schmaussen's *Corpus iuris gentium academicum*, Leipz. 1730. II tomi gr. 8.

2. *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, par Mr. Du Mont, VIII tomes, *Amsterdam* 1726-1731, avec les supplemens de Mr. Rousset, V tomes, 1739, fol.

§. 23.

b. rechtliche Verbindung,

Hierauf gründen sich die Gerechtsame und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Untertanen gegen einander, oder die rechtliche Verbindung zwischen beiden. Man hat demnach sowol auf den Landesherrn und dessen Vorrechte, als auf die Stände und ihre Rechte, Acht zu geben.

§. 24.

Rechte des Landesherrn

In Ansehung des Landesherrn ist ein doppelter Gegenstand zu merken: man muß sowol die gesetzmäßige Art, den Thron zu erlangen; als die Rechte der Landesregierung, kennen lernen. Ist der Stat ein Wal- oder Erbreich? fällt er bloß auf die männliche, oder auch auf die weibliche Linie? ist die Gewalt des Fürsten in gewisse Gränzen [noch außer denen des Menschen- und allgemeinen StatsRechts] eingeschränkt, oder seiner freien Willkür überlassen? was ist Rechtens nach den Reichsgesetzen, und was geschicht?

I. Ioh. Frieder. Hermanni diss. de *maiori aetate atque tutela nonnullorum regum Europae*, Argentor. 1765.

§. 25–27.

und der Reichsstände.

Von den Landesherrn geht man zu den Reichsständen. Man muß sie ausser und in ihren Versammlungen betrachten.

So verschiedene Reiche wir haben; so verschieden trifft man auch die Einrichtung der Stän-

de

de an. Nicht überall machen der hohe Adel und die Geistlichkeit besondere Stände aus. Der niedre Adel und die Städte gehören ordentlich mit unter die Reichsstände; bisweilen gar die Gemeinden der Flecken, der Dörfer, und gewisser Landstriche. Daraus erwachsen die Reichsstände, welche man den Bürgerstand und den Bauernstand zu nennen pflegt.

Wenn sich die Reichsstände versammlen, so geht der Reichstag an. Hier ist alles merkwürdig: Zeit, Ort, Art der Beratschlagung, Sammlung der Stimmen, Schlüsse und deren Vollstreckung, und alles was bei Ausschreibung, Fortsetzung, Aufschiebung, Verlängerung, und Aufhebung eines Reichstages, beobachtet wird.

§. 28.

B. Regierungsverfassung betreffend

Wenn man sich auf jetztbeschriebene Art die Grundverfassung und das Statsrecht eines Reiches bekannt gemacht; so lässet sich alsdenn die wirkliche Einrichtung der übrigen vornemsten Statsangelegenheiten leichter und vollständiger begreifen. Alle diese verschiedene Einrichtungen und Anstalten können bequem, unter dem allgemeinen Namen der Regierungsverfassung, gedacht werden, weil solche grossentheils, so ferne sie einen Einfluß in das gemeine Beste haben, von dem Gutbefinden der Landesobrigkeit und dem Recht der Landesregierung abzuhängen pflegen. Diese Einrichtungen, die zur Regierungsverfassung gehören, unterschei-

den sich nemlich von den Einrichtungen der Grundverfassung hauptsächlich darinnen, daß letztere durch gewisse Reichsgrundgesetze als beständig festgestellet seyn müssen, bei erstern aber solches nicht notwendig ist; und daß mithin in diesen etwas mer veränderliches und willkürliches angetroffen wird, als in jenen. Die Regierungsverfassung schließt in ihrem Umfange alle Statseinrichtungen in sich, die entweder die Würde und das Ansehen eines Reichs, oder die eigentliche Landesregierung und das gemeine Beste, betreffen.

§. 29.

a. die Würde eines Reichs:

Die Würde eines Stats und der Glanz des Fürsten zeigt sich vornemlich in seinem Titel, Wappen, Hofstate, Ceremonial, und den Ritterorden.

§. 30.

Titel,

Der Titel eines Monarchen hat gemeiniglich viele Veränderungen erlitten. Ordentlich ist er eine Anzeige des Besitzes einer Landschaft; oft ein Denkmal eines seit ganzen Jarhunderten schon erloschenen Rechts; bisweilen ein unsterblicher Zeuge eines noch fortdauernden Anspruches, und hat eben deswegen mehr als einmal den Zunder zu grossen Kriegsflammen abgegeben.

I. Ioannis SELDENI *tituli honorum* ex versione Simonis Ioannis ARNOLDI, *Francof.* 1699, 4.

2. I. C. Becmanni *syntagma dignitatum*, *Francof.* et *Lipſ.* 1696, II partes, 4. ſonderlich diſſ. III, part. I.

§. 31.

Wappen. Das **Wappen** pflegt ordentlich ein gleiches Schickſal zu haben. Es iſt ohnedem nichts anders, als ein hieroglyphiſcher oder durch gewiſſe Bilder ausgedruckter Titel. Man muß ſolches vollſtändig blaſonniren.

1. Johann Wolffgang Trier's Wappenkunſt vermert von Chriſtian Feuſtel'n, Leipz. 1744, 8.
2. Johann Paul Reinhard's vollſtändige Wappenkunſt, Nürnberg 1747, 8.
3. Philippi Iacobi Spenerı hiſtoria *inſignium illuſtrium*, ſeu *operis heraldici* pars ſpecialis, *Francof.* ad Moen. 1680, fol.
4. Wappen-Calender, ſo in Nürnberg jährlich heraus kommt, gr. 8.

§. 32.

Hofſtat und Ceremonial. Die Herrlichkeit eines Thrones ſpiegelt ſich hauptſächlich in dem Hofſtate eines Landesfürſten und in ſeinem Hofceremonial. Mit dem äuſſerlichen Putzwerke mag ſich der Hofmann beſchäfftigen. Der Statsmann unterſucht, ob dieſes beides wol oder übel eingerichtet, und in der Pracht auch Anſtändigkeit, Ordnung und Haushaltung anzutreffen ſei.

1. Gottfried Stieve'ns Europäiſches Hofceremoniel, andere vermerte Auflage, Leipzig 1723, 8.
2. Johann Chriſtian Lünig's *Theatrum ceremoniale* hiſtorico-politicum, II Teile, Leipzig 1719 und 1720, fol.

3. Le *Ceremonial Diplomatique des Cours de l'Europe* par Mr. Rousset, Amsterdam et La Haye 1736, II tomes, fol. Dieses sind die beiden letzten Teile von den V tomes des *Supplemens* zu dem Corps Diplomatique des Dumont.

4. Friedrich Carls von Moser Teutsches Hofrecht, II Bände, Frankfurt und Leipzig, 1754 und 1755, 4.

§. 33.

und Ritterorden.

Die Ritterorden verdienen hier auch ihren Platz. Sie sind entweder weltlich oder geistlich, ohne Einkünfte oder mit Einkünften versehen. Man betrachtet ihren Ursprung, die Ordensstatuta, ihre Einrichtung, und ihr Ansehen.

1. Christian Gryphii Entwurf der geist- und weltlichen Ritterorden, zweite vermerte Auflage, Leipzig und Breßlau 1709, 8.

2. *Theatre d'Honneur et de Chevalerie* par M. André Favin, Paris 1620, 4.

3. *Jurisprudentia Heroica* (cuius auctor fertur Joh. Baptista Christinaevs), Bruxellis 1668, II partes, fol.

4. Histoire des *Ordres Monastiques, Religieux et Militaires* (par le P. Hippolyte Helyot) Paris 1714-19, VIII tomes, 4. Uebersetzt: Geschichte aller geistlichen und weltlichen Klöster- und Ritterorden für beiderlei Geschlecht, Leipzig VIII Bände 1753-1756, gr. 4.

[Die heutigen RitterOrden sind bekanntlich von denen im MittelAlter wesentlich verschieden. Sind sie bloßes äusserliches Putzwerk (§. 32) solcher Leute, die die Vorsicht gebraucht haben, sich von Hochgebornen Müttern gebären zu lassen: so sind sie der Notiznemung des Statsforschers nicht wert. Sind sie aber Belonungen ausgezeich-

gezeichneter Verdienste: so gehören sie in das FinanzKapitel, unter die Ausgaben ohne Geld].

§. 34.

b. die Regierung:

Was die Verfassung der eigentlichen Landesregierung anbetrifft: so muß man sowol darauf sein Augenmerk richten, wie die Statsgeschäffte überhaupt in der höchsten Instanz besorget werden; als auch die Einrichtung der besonderen hauptsächlichsten Stats- und Landes-Angelegenheiten, deren Inbegriff die Landes-Polizei genannt werden kann, folglich die Verfassung der Religion und Gelersamkeit, des Justiz-, Manufactur-, Handlungs-, Kammer-, und Kriegswesens, in Betracht nemen.

§. 35.

überhaupt das höchste Collegium,

Die höchste Aufsicht und Direction der Statsangelegenheiten überhaupt, unmittelbar unter dem Landesherrn, ist gemeiniglich einem ganzen Collegio anvertrauet, welches merenteils in die beiden Departemens 1) der ausländischen und 2) der einheimischen Statsgeschäffte eingeteilet ist. Jenes hat Sachen, die Krieg und Frieden, öffentliche Verträge, Bündnisse und Gesandtschaften betreffen, und kurz, alle Unterhandlungen des Stats mit andern Völkern, unter Händen. Dieses hergegen vertritt den Landesherrn unmittelbar bei seinen Untertanen, und besorget auf dessen Befel alles, was die innerliche Ruhe und Glückseligkeit des Landes angehet. Von hier aus werden alle Ge-

setze ausgefertiget, geändert, und abgeschafft, alle Aemter besetzt, die Besoldungen und andere Begnadigungen ausgeteilt, die Strafen bestimmt. Es verwaltet alle Rechte der Majestät in geistlichen und weltlichen Sachen, und dirigirt alle herrschaftliche Beamten und Landescollegia. In Monarchien ist merenteils noch ein besonderes Collegium zu den geheimen in- und ausländischen Statsgeschäfften angeordnet, welches das Cabinet zu heissen pflegt, dem bisweilen ein Premier-Ministre vorgesetzet ist.

§. 36. 37.

besonders das Kirchenwesen,

Von den vier HauptReligionen ist die heidnische in Europa beinahe vertilgt, die Mohammedische erhält sich auch nur an der äussersten Gränze, die Jüdische schleicht im Finstern, die Christliche allein besitzt den Thron. Aber diese unglückselige Mutter hat viel Aergerniß in ihrer Familie erlebt. Ihre Kinder haben sich getrennet, und diese Trennung hat fast alle Reiche erschüttert. Und noch jetzt verdienet der Einfluß der verschiedenen Religionen in den Stat unser besonderes Augenmerk.

Die Neigungen der Nationen, in der Religion freigeisterisch, vernünftig, oder abergläubisch zu denken, die Verfassung des Kirchenregiments, und die Verhältniß der Kirche gegen ihren Stat, sind überall; in den katholischen Staten aber die Macht und der Reichtum der Klerisei, und die Gewalt des Papstes, noch besonders merkwürdig.

1. *Relation de l'Etât de la Religion* et par quels desseins et artifices elle a eté forgée et gouvernée en divers Etâts de ces parties Occidentales du Monde, tirée de l'Anglois du Chevalier *Edwin* SANDIS, avec des additions notables, (Holländischer Druck) 1641, 12. Die Urschrift kam um das J. 1620 heraus. Man hat solche auch Italienisch und Teutsch übersetzt.

2. *Les Religions du monde* par Alexandre Ross traduites de l'Anglois par Thomas DE LA GRUE, *Amsterdam* 1669, II parties, 12.

3. *Histoire des Religions* des tous les Royaumes du monde par JOUET, *Paris* 1710, IV tomes, 12.

4. Casparis NEVMANNI *trutina religionum*, quae hodie sunt, vbi singularum aetas, fontes, dogmata expenduntur: adiecit scriptores et animaduersiones Mauritius CASTENS, *Lipsi.* 1731, 8.

5. Johann Gröning's I. V. D. Historie der heutigen Religionen, Hamburg 1702, 12. und im eröffneten Ritterplatze, Band I.

6. Thomas BROUGHTON's historical *Dictionary of all Religions* from the Creation of the World to this present time, *London* 1756, II vol. fol. Uebersetzt: Thom. Broughton's historisches Lexicon aller Religionen seit Schöpfung der Welt bis auf gegenwärtige Zeiten, Dreßden und Leipz. 1756, II Teile gr. 8.

[7. Neueste ReligionsGeschichte, von C. W. F. Walch, Lemgo, 8, Ister Teil 1771, der VII 1779].

§. 38.

Die Wissenschaften und freien Künste bringen einem Volke nicht nur Ehre, sondern auch Nutzen. Sie sind die Sonne, welche den Stat eben so wol erwärmet als erleuchtet. Man forschet also nach, ob? und was für Wissen- Gelersamkeit,

schaften und freie Künste ein Volk sonderlich treibe? was für gute oder schlechte Anstalten auf Schulen, Universitäten, Ritter- und Kunst-Academien, und in Ansehung öffentlicher Bibliotheken und gelerter Gesellschaften, zu deren Beförderung, anzutreffen seyn? wie weit es ein Volk darinnen gebracht, und was für Männer ihm besonders Ehre machen?

I. Christophori Augusti Heumanni conspectus *reipublicae litterariae*, ed. 6ta, Hannov. 1753, 8, cap. IV.

§. 39.

Justizwesen, Durch das Justizwesen wird den Untertanen Recht gesprochen, ihre Streitigkeiten geschlichtet, und ein jeder in seinem Eigentum geschützt. Man hat angemerkt, daß unter den gesitteten Völkern bei denjenigen, die einen unumschränkten Monarchen erkennen, das Justizwesen vollkommener eingerichtet ist. Man muß hiebei auf drei Stücke acht geben: 1) auf die Gesetze, welche den Untertanen vorgeschrieben sind, und deren Sammlungen, 2) auf die Gerichte oder Justizcollegia mit ihrer Subordination, 3) auf die Processe oder die Art des gerichtlichen Verfarens.

I. Samuel Reiber's allgemeine Rechtsgeschichte, Hamburg 1702, 12. Ist ein Anhang des IIIten Teils des eröffneten Ritterplatzes.

§. 40.

Es ist nicht genug, den Untertan durch die Justiz bei dem Seinigen zu schützen; es muß sol-

solches auch durch dessen Arbeitsamkeit erhalten und vermeret werden. Dieses ist eine der vornemsten Sorgen des Landesherrn, seiner Untertanen Hände mit Vorteil zu beschäfftigen. Daraus erwachsen hauptsächlich die drei Narungsstände: der Bauern-, Handwerks-, und Handelsstand.

§. 41.

Der Bauer empfängt den Segen der Natur aus der ersten Hand. Weil der Landbau, die Viehzucht, Fischerei u. s. w. schon bei den Landesproducten vorkommen, übergehen wir ihn hier. Was nicht verzert wird, liefert er entweder dem Handwerksmann und Künstler, um es zum allgemeinen Nutzen zuzubereiten; oder dem Handelsmann, um es auswärts zu verfüren. Ob und was für rohe Materialien im Lande verarbeitet werden? wie geringe oder ansenlich die Manufacturen sind? muß unumgänglich ausgefüret werden. Denn dieses macht die wichtigsten Vorzüge eines Reiches vor dem andern aus. Manufacturen,

[* Man schätzt den Zustand der Manufacturen in einem Lande, 1. nach der Summe der verarbeiteten Waren: so viel Ballen Tücher, so viel Uhren ꝛc., sichrer aber 2. nach dem Kauf-Wert derselben, und 3. bei der allerwichtigsten Klasse von Manufacturen, nach der Anzal der gangbaren WeberStüle].

1. Paul Jacob Marperger's neueröffnetes Manufacturen-Haus, Hamburg 1704, 12.

2. Theodor Ludwig Lau's Vorschlag von Einrichtung der Einkünfte der Souveränen und Unterta-

tertanen, in welchem von Policey-Cammer-Negocien- und Steuersachen gehandelt wird, Frankf. am Mayn 1719, IV Teile 4.

3. George Heinrich Zinke'ns Teutsches Real-Manufactur- und Handwerks-Lexicon, I. Teil Leipzig 1745, gr. 8.

§. 42.

Handel, Ohne Manufacturen steht der Handel einer Nation auf schwachen Füssen. Wenn ein Volk dasjenige, was es in seinem Lande selbst erzeuget und selbst verarbeitet, auch selbst ausfürt; so kann es sich erst rümen, daß seine Commercien dauerhaft, und sein Reichtum unerschöpflich sei. Weil nach der heutigen Verfassung Europens die Macht eines Stats gröβtenteils auf seinem Reichtum beruhet; der Reichtum aber weit weniger durch Gold- und Silberbergwerke als durch den Fleiß der Untertanen, wie in Einsammlung der übrigen Landes- und Wasserfrüchte, und in geschickter Verarbeitung der Materialien, also auch in einer woleingerichteten Handlung zu Lande und Wasser, erlanget und bewaret wird: so muß man sich hierinnen so weit einlassen, als es möglich ist, und die Waren, die aus- ein- und durchgefüret werden; die Handlungsörter und Seehäfen, als die Sammelplätze des Handels; die Länder, wohin gehandelt wird; die Einrichtung der Handelsgesellschaften; die Banco und den Profit, der einem Lande daraus zuwächset; und was sonst zu Verbesserung des Commercii in Zöllen, Wegen, Kanä-

Kanälen, und dergleichen eingerichtet ist, nebst dem Münzwesen, in genaue Betrachtung ziehen.

[* Die Schätzung des Handels eines Landes geschiehet gewönlich nach ZollRegistern, oder Importen- und Exportenlisten (wobei jedoch natürlich die Zolldefrauden nicht vergessen werden müssen). Ferner nach der Anzal der HandelsSchiffe, die ein Volk in der See hat (die aber nach Tonnen bestimmt seyn müssen)].

1. Le *parfait Negociant* par Jaques SAVARY, II tomes, Geneve 1676, 8: it. 1751, fol.

2. *Money and trade* considered by John LAW Esq., *Edinburgh* 1705: it. *Glasgow* 1750, 12.

3. Essai politique *sur le Commerce* par M. MELON, nouvelle edition, *Amsterd.* 1742, 8.

4. Abhandlung des Marchese Hieronymi Belloni vom Commercien- und Münzwesen, aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen erläutert von M. Gottlieb Schumann, Leipz. 1753, 4. Andere Anmerkungen dazu findet man im allgemeinen Magazin, Teil II, S. 250.

5. *Elemens du Commerce* (par Mr. de FORTBONNAIS), nouv. edit. revüe et corrigée, *Amsterd.* 1755, II parties, 12. Uebersetzt: der vernünftige Kaufmann, Hamb. 1755, II T. gr. 8.

6. Johann Joachim Becher's politischer Discours von den Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken, 4te Auflage, Frankf. und Leipzig 1720, 8. Verbessert durch D. George Heinrich Zinken, Frf. u. Leipz. 1754, II Teile, 8.

7. Von Manufacturen und Commercio, Frf. und Leipz. 1740, 4.

8. *Dictionnaire universel de Commerce*, ouvrage posthume de M. Philemon Louis SAVARY, nouv. edit. augmentée, Geneve 1751, IV tomes fol. Man hat eine neuvermerte Auflage in V Folian-

Folianten, die zu Kopenhagen 1765 vollendet worden.

9. Allgemeine Schatzkammer der Kaufmañschaft, oder vollständiges Lexicon aller Handlungen u. Gewerbe, V Teile, Leipzig 1741-43, fol.

10. Carl Günthers Ludovici Academie der Kaufleute oder vollständiges Kaufmanns-Lexicon, V Teile, Leipzig 1752-1756, median 8.

11. The Dictionary of Savary translated by Malachy POSTLETHWAIT with additions and Improvements, 2. edit. London 1757, II Vol. gr. fol. 3 edit. 1765, mit neuen Zusätzen. Diese so genannte Uebersetzung ist beinahe ein ganz neues Werk.

12. A new Dictionary of Trade and Commerce by Mr. ROLT, London 1756, fol.

[Eine Menge vortrefflicher HandelsSchrifften sind seit 1769 herausgekommen: aber ihr Verzeichnis gehört nicht in die Statskunde, sondern in die StatsLere. Eben das gilt auch unten §. 47 u. 49.

Die Beschreibung der Manufacturen und Handlung eines Landes, wird schicklicher in den ersten Abschnitt, von der GrundMacht eines Stats (oben §. 2.) gebracht. Hier wird nur erzält, was die Regierung dabei tue; welches in manchen Ländern eben nicht viel ist].

§. 43.

Finanzen, Das Kammerwesen hat mit den Einkünften und Ausgaben eines Reichs zu tun. Die Finanzen werden schon von den Alten die Sehnen der Republik genennet. In den neuern Zeiten hat man sich dieser Warheit erinnert; und die witzige Franzosen haben in den Kameralsachen so glückliche Entdeckungen gemacht, daß eine allgemeine Reformation des Finanzwesens

in

in ganz Europa daraus entstanden ist. Man erkundiget sich hiebei sowol, was für Einkünfte ein Regent hat; als, wie sie gehoben; und endlich, wozu sie verwandt werden.

§. 44–46.

Die Einkünfte eines Landesherrn sind nicht in allen Reichen auf einerlei Fuß gesetzt. Man hat ihrer unzälige Gattungen. Ueberhaupt hebt er solche aus seinem und des Stats Eigentum, oder aus dem Eigentum seiner Untertanen. Zu den erstern gehören alle Nutzungen teils aus seinen Patrimonial- und aus den Kron- oder Kammergütern, welche man auch Domänen und Tafelgüter zu nennen pflegt; teils aus gewissen nutzbaren Majestätsrechten und Regalien, z. E. aus dem Bergwerks- Forst- und Jagd- Salz- Post- Münz- Stempelpapier- Regal. Die Domänen werden durch ledige Anfälle der Lehngüter, durch Confiscationen, durch Einziehung der ehemals veräusserten Stükke, vermert. Je willkürlicher ein Herr regieret; desto häufiger sind die Regalien, desto nutzbarer werden sie gemacht. Bisweilen werden Monopolia daraus; und es hat geschickte Kameralisten gegeben, die die Kunst erfunden, Regalien in ordentliche Anlagen zu metamorphosiren. Reichseinkünfte,

Die Einkünfte, welche aus dem Eigentum der Untertanen gezogen werden, heissen überhaupt Abgaben, Auflagen, Contributionen. deren Einhebung.

tionen. Man teilet sie in ordentliche und auſserordentliche; doch ist diese Einteilung mehr theoretisch, als practisch, indem die ausserordentlichen Abgaben nicht selten allmälig in ordentliche und beständige Auflagen erwachsen. Die ältesten Arten sind die Steuern von liegenden Gründen, und die Zölle von Ein- Durch- und Ausfur der Waren. Hiernächst folgt die Accise oder der Licent von allerhand Sachen, die durch den Gebrauch verzert werden; Kopf- und Vermögen-Steuer; und allerhand schuldige sogenannte freiwillige Steuern (*Dons gratuits*).

Alle diese Einkünfte werden bald von den Ständen, bald von dem Landesherrn selbst, durch gewisse dazu bestellte Bedienten gehoben, welche solche entweder in Verwaltung oder in Pacht haben. Die Direction über die Einnahme und Ausgabe des Stats wird gemeiniglich durch ein ganzes Collegium gefüret, welches sowol den Zusammenfluß aller verschiedenen Quellen der Einkünfte, als auch die Ableitung derselben zu den verschiedentlichen Bedürfnissen des Stats, besorget, und deswegen mit Recht des Landes Herz genennet werden kann.

§. 47.

Reichsausgaben,

So groß aber die Einkünfte eines Landes sind, eben so groß und öfters noch weit grösser sind die Ausgaben. Es muß der Regent, dessen Familie, und der ganze Hofstat, erhalten, die

die unzälige Beamten besoldet, und alles, was zur Sicherheit und zum Besten des Landes dienet, hievon bestritten werden. Was alsdenn noch übrig bleibt, kann in der Schatzkammer aufgehoben werden. Dieses erhält man nur durch eine ordentliche LandesOekonomie.

1. Wilhelms Freyherrn von Schroeder Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Leipz. 1721, 8.
2. Reflexions politiques *sur les Finances & le Commerce* (par Mr. du Tot), nouv. edit. *La Haye* 1743, II tomes, 12.
3. *Examen du livre* intitulé: Reflexions sur les Finances & le Commerce, *La Haye* 1749, II tomes, 12.
4. J. H. Gottl. von Justi Statswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfodert werden, Leipz. 1755, II Teile, gr. 8. 2te Auflage 1759.
5. Ebendess. System des Finanzwesens, Halle 1766, gr. 4.
6. D. Georg Heinrich Zinke'ns Cameralisten-Bibliothek, Leipz. 1751, IV Teile, 8.

§. 48.

Sonderlich ist der KriegsStat heut zu Tage eines von denen notwendigsten Uebeln, welche einem Reiche unsägliche Summen kosten. Die Art Krieg zu füren ist fast von Jarhundert zu Jarhundert verändert worden. Vielleicht hat die Geschicklichkeit darinnen anjetzo ihren höchsten Gipfel erreichet. Es gibt Völker, die von Natur eine bessere Anlage als andere haben, tüchtige Kriegsleute abzugeben; doch ist noch Kriegswesen,

nicht erwiesen, daß eine Nation vor der andern in der angebornen Tapferkeit viel voraus habe. Die Geschichte leret vielmer, daß der erworbene KriegsRum der Völker merenteils ein Werk der Kunst oder eine Würkung gewisser Umstände gewesen: sie zeiget eben so merkwürdige Wanderungen der Tapferkeit als der Gelersamkeit. Bei dem KriegsStat ist die Landmacht von der Seemacht zu unterscheiden.

§. 49.

Landmacht. Die Landmacht eines Reiches zu beurteilen, ist nötig, sich aus dem vorhergehenden zu erinnern, ob ein Land an Mannschaft und Pferden, die tüchtig zum Kriege sind, einen Ueberfluß oder Mangel habe, und folglich die Truppen zu recroutiren, und die Cavallerie zu remontiren, fremder Hülfe benötiget sei oder nicht? Hernach untersuche man die Anzal und Einrichtung ihrer Kriegsvölker, der regulären Truppen und Landmiliz, des Fußvolks und der Reuterei; ob sie gute Subordination habe, in allen Handgriffen geübt, und zur Mannszucht gewönt sei? wie sie bezalt, ernärt und gekleidet werde? ob sie mit erfarnen Officiers und Ingenieurs, mit Artillerie und den übrigen Kriegsbedürfnissen versehen? was für Anstalten gemacht seyn, so wol die Ausgedienten in Invalidenhäusern und durch Pensionen zu versorgen, und die Wittwen und Kinder der Gebliebenen zu ernären; als beständig junge Mannschaft durch

Wer-

WerbeCantons, CasernenSchulen, CadettenCorps anzuziehen.

Nächst den Truppen ist die übrige, sonderlich die VerteidigungsStärke eines Stats in seinen teils natürlichen, teils durch Kunst errichteten Vormauern, das ist, den Festungen, zu suchen.

1. *Le Soldat* ou *le metier de la Guerre*, avec un essai de Bibliotheque militaire par M. De***, *Francf.* sur le Meyn 1743, 8.

2. *Histoire de Polybe* traduite par Dom Vincent Thuillier, avec un commentaire ou un Corps de science militaire par Mr. de Folard, VI tomes, *Paris* 1727 - 1730, 4. Nebst den *Sentimens d'un homme de guerre* sur le nouveau systeme du Chevalier de Folard par M. D.*** *Paris* 1733, 4.

3. *Reflexions Militaires & politiques* traduites de l'*Espagnol* de M. le Marq. de Santa Cruz de Marzenardo p. M. de Vergy, XII tomes, *La Haye* 1739 - 40, 8.

4. *Art de la Guerre* par principes & par regles, ouvrage de M. Jaques François de Chastenet de Puysegur, Marechal de France, publié par le Marquis de Puysegur son fils, nouv. edit. *La Haye* 1749, II parties, fol. Uebersetzt von Ge. Rud. Fäsch, Leipz. 1753, gr. 4.

5. *Dictionnaire Militaire* p. M. A. D. L. C. (Aubert de la Chenaye), corrigé & augmenté par M. E. (Eggers), *Dresde* 1751, II tom. gr. 8. (1 edit. *Paris*, 1742).

6. George Rudolph Fäsch'ens Kriegs-Ingenieur-Artillerie-und See-Lexicon, Dreßden 1738, gr. 8.

§. 50.

und Seemacht.

Auf gleiche Art kann man auch die Seemacht einer Nation erwägen. Ueberhaupt läßt sich mit der Seemacht mer als mit der Landmacht ausrichten; aber es gehöret auch mer dazu, zur See als zu Lande mächtig zu werden. Die Kriegsmacht zu Lande ist allen grossen Staten gemein, die Seemacht aber nicht; weil nicht alle Völker an die See gränzen, oder sich doch nicht auf der See so stark beschäfftigen, und so grossen Seehandel treiben, daß sie Reichtum und Matrosen genug haben, um sich einen Platz unter den Seemächten erwerben zu können. Eine Flotte ins Meer zu stellen, ist nach Proportion der Mannschaft wenigstens dreimal so kostbar, als eine Landarmee ins Feld zu füren; und solche gehörig zu besetzen, werden nicht bloß Leute, sondern Seemänner, erfodert a). Man hat hiebei besonders anzumerken, ob ein Volk sein Schiffszimmerholz, Masten, Seegel- und Tauwerk, und übrige Erfoderniße zu Ausrüstung dieser schwimmenden Festungen, bei sich zu Hause findet, oder auswärts herholen muß? wie der Bau seiner Schiffe, die Einrichtung seiner Escadern, und die Anstalten beschaffen, um eine Pflanzschule von tüchtigen Matrosen und geschickten Seecapitäns zu haben? ob die Seegränzen von Natur bedeckt, oder durch künstliche Anstalten, sonderlich durch Verschanzungen und Kriegshäfen, genugsam verschlossen seyn?

a) Zur Marine wird gar zu viel erfodert, und deßwe-

deßwegen ist ihre Bewandniß sehr sonderbar. Es bringt eine Nation ganze Jarhunderte zu, ehe sie anfängt, einige Figur auf der See zu machen: hingegen kann sie ein einiger wichtiger Verlust so niederwerfen, daß sie in vielen Zeiten nicht im Stande ist, sich wieder aufzurichten. Wir haben in der neuern Geschichte ein einziges Exempel einer Seemacht, die in der Geschwindigkeit entstanden; man hält es auch für ein Wunder. Aber wir finden verschiedene Beispiele auch der mächtigern Seevölker, die gleichsam durch einen einzigen Schlag auf einmal entwaffnet worden.

1. *Essai sur la Marine & sur le Commerce* par M. D*** (des LANDES), avec des remarques historiques & critiques de l'Auteur, *Amsterdam* 1743, 12.

2. Claudii Barthol. MORISOTI *orbis maritimi* siue rerum in mari et littoribus gestarum generalis historia, *Diuione* 1643, fol.

3. *Hydrographie*, contenant la theorie & la pratique de toutes les parties de la Navigation par le P. Georges FOURNIER de la Comp. de Jesus, 2de edit. augmentée, *Paris* 1667, fol.

4. *Histoire generale de la Marine* par M. de BOISMESLE', *Paris* tom. I, 1744; tom. II, 1746, 4.

§. 51.

III. Schlußteil: Statsinteresse.

Wenn wir nun in dieser Ordnung die Verfassung eines Reiches, und seine Schwäche und Stärke, angesehen haben; so ist es nicht schwer, mit Hülfe der allgemeinen Politik diejenigen Regeln herauszubringen, wornach ein Volk handeln muß, um sein Wol zu befördern. Die vornemsten von diesen Regeln pflegt man Statsmaximen, und den Inbegriff der Statsmaxi-

men eines Reiches in ihrem Zusammenhange das Statsinteresse zu nennen. In dieser Bedeutung ist also das Statsinteresse nichts anders, als eine Politik, die einem einzelnen State angepasset wird. Es gehört auch das Statsinteresse zur Statistik, weil ihr Endzweck dahin abzielet, durch die Kenntniß der Staten zur Statsklugheit zu gelangen.

§. 52.

Ein Volk, das seine Wolfart zu befördern, seine Sicherheit zu befestigen, und seine Glückseligkeit vollkommener zu machen bemüht ist, muß sowol in Ansehung seiner selbst, als in Ansehung anderer Völker, gewisse Regeln beobachten. Daher gibt es Statsmaximen eines Reiches gegen sich selbst und gegen andere Nationen, und deßwegen teilet man das Statsinteresse in das innerliche und auswärtige.

§. 53.

inneres, Das erstere erfodert, daß ein Volk auf eine bestimmte, seiner eigentümlichen Beschaffenheit angemessene Art und Weise, seinen innerlichen Ruhestand und das Wol nicht nur seiner einzelnen Bürger, sondern auch des ganzen gemeinen Wesens, zu erhalten und befördern suche, dem Mangel abhelfe, den Ueberfluß verschaffe, die Einwoner vermere und bereichere, die Wissenschaften in Flor bringe, den Manufacturen und Commercien aufhelfe, die Gebre-

chen

chen der Statsverfassung heile, den Factionen vorbeuge, die Justiz beschleunige, das Kammerwesen in Ordnung halte, den Kriegsstat auf guten Fuß setze. Diese Statsmaximen, so fern sich solche aus der besondern innern Einrichtung eines jeden Reiches, vor sich allein betrachtet, herleiten lassen, können an diesem Orte erkläret, und in so weit das innerliche Statsinteresse eines Landes der Statsverfassung desselben unmittelbar angefügt werden.

[*Oeuvres de* Rousseau Tom. VI p. 20. Quand il est question d'estimer la *puissance publique*, *le bel-esprit* visite les palais du prince, ses ports, ses troupes, ses arsenaux, ses villes; le *vrai politique* parcourt les terres & va dans la chaumiere du laboureur. Le premier voit ce *qu'on a fait*, & le second ce *qu'on peut faire*].

§. 54.

auswärtiges Interesse.

Ganz anders ist es mit dem auswärtigen Statsinteresse beschaffen. Die Maximen, wie ein Volk in Ansehung seiner Nachbaren sich in Sicherheit stellen, oder mit deren Beihülfe seine Wolfart befördern könne, fliessen aus der Verhältniß, die es gegen fremde Völker hat, ob es ihrer bedarf, oder entberen könne? ob es von ihrer Macht viel oder wenig zu befürchten habe? Dieses erfodert eine Vergleichung des einen Stats mit allen übrigen, und kann folglich, ohne vorgängige Kenntniß der übrigen Staten, nicht begriffen werden. Deßwegen muß solches, wenn es abgehandelt werden soll, besonders ausgefüret werden.

[* Unentberlich hiezu ist die Kenntniß der Verträge, die ein Stat mit dem andern hat. Sie mangeln in gegenwärtiger Statskunde; Hr. Toze aber hat sie in der seinigen sorgfältig hergerechnet].

§. 55.

Der Statistik Nutzen,

Dieses ist der Abriß der vollständigen Statslere einzelner Reiche, in so weit solche für sich allein betrachtet werden. Wer die unterschiedlichen Grade der Verbindung einsiehet, welche die Wissenschaften mit einander haben; wird den hohen Wert einer Erkenntniß zu schätzen wissen, von welcher die Historie einen sehr ansenlichen Teil ihres Lichts borget, und welche zu dem allgemeinen StatsRecht den trefflichsten Stoff gibt, und die Politik mit einer Menge practischer Sätze bereichert.

§. 56.

Was aber insbesondere die Statsverfassung der heutigen Europäischen Reiche und Republiken anbetrifft; so ist deren Kenntniß zum heutigen Gebrauch unstreitig die allernützlichste. Und wie solche allen Arten von Gelerten auf mererlei Weise brauchbar seyn kann; also ist sie überhaupt allen Ständen, die sich um die heutige große Welt zu bekümmern haben, und besonders denen, die als Rechtsgelerte und Statsleute ihrem Herrn und Lande dienen wollen, sehr nützlich, und in vielen Fällen notwendig. Hauptsächlich aber, wer die jetzige Welthändel gründ-

lich

lich beurteilen, wer seine Reisen* in fremde Länder mit Nutzen unternemen, wer in Regierungs- Policey- Manufactur- Handels- und Cameral-Sachen, oder in Gesandtschaften und Unterhandlungen mit auswärtigen Staten, sich gebrauchen lassen will; dem ist ihre Erlernung unentberlich.

1. Ad. Rechenbergii diss. *de notitia status reipublicae*, Lipsi. 1698.

2. Valentini Iacobi Assmanni diss. *de Rerumpublicarum Notitia in academia diligentissime excolenda*, Lipsi. 1734.

[* Dies möchte so die helleste Seite seyn, von der man den Nutzen der Statskunde auch denen zeigen kann, die sie noch nicht einmal dem Namen nach kennen. Was soll ein junger Herr, mit all seinem Gefolge und seinen Reise-Wechseln, in Frankreich, England, Holland ꝛc. tun, der gar noch nichts von diesen Staten weiß? Er staunt allgemein bekannte oder völlig gleichgültige Dinge an, übersieht die wesentlichsten, hat Langeweile, beschimpft sich und seine Nation, und kommt gerade so wieder zurück, wie er ausgeflogen war].

§. 57.

gehobene Einwürfe.

Man hat gegen den Vortrag dieser Lere auf Universitäten Einwürfe gemacht, als wäre solche wegen der Menge ihrer Materien voller Verwirrung; wegen der beständigen Veränderungen voller Ungewißheit; und wegen der darinnen enthaltenen Statsgeheimnisse vor den Augen der Schulgelerten verborgen: so daß folglich alle dergleichen Vorlesungen seicht und unbrauch-

brauchbar seyn müßten. Allein, da eine geschickte Ordnung der Verwirrung abhilft; ein ununterbrochener Fleiß die Hauptveränderungen bemerken kann, und der Ungewißheit tüchtige Beweißtümer entgegen stellt; die Statsgeheimnisse aber entweder das nicht sind, wofür man sie ausgibt, oder nicht so häufig sind, als man sich einbildet, auch der Entzweck nicht erfodert, in die eigentlichen Statsgeheimnisse zu dringen: so wird die Absicht, welche man in Erlernung der Anfangsgründe der Statistik suchet, gar füglich auf Universitäten erreichet werden können.

Diss. mea de *Notitia Rerumpublicarum academiis vindicata*, Goettingae 1748.

[Noch neuerlich sagte ein Ungenannter im Hannov. Magazin 1779 S. 96: TheaterMoral und KathederStatistik seien merenteils beide gleich brauchbar.

Bekanntlich haben alle praktische Wissenschaften das Schicksal gehabt, daß, wie Theoretiker sie zu studiren anfingen, die Praktiker drüber lachten. Hat man doch noch zu unsrer Väter Zeiten über KathederOekonomie, KathederForstwissenschaft ꝛc. gehönt: und noch nennen sich manche Doctors vom KrankenBette, zum Unterscheid der BücherDoctoren.

Daß manche von der Statskunde, als einem UniversitätsStudio, verächtlich denken: kommt eines Teils von bloßer leidiger Unwissenheit her. Sie wissen von den Quellen der Statskunde nichts (siehe unten §. 60); sie meinen, alles was der SchulGelerte hievon sagen könne, habe er aus dem PostReuter, aus Reisebeschreibungen, und von Hörensagen: daß die Wissenschaft

schaft ihre Urkunden habe, völlig sichre, auch dem SchulGelerten wie dem Minister zugängliche Urkunden, daran haben sie in ihrem Leben nie gedacht. Nun ein wares StatsFactum verliert doch wol dadurch, daß es von der Katheder hergesagt wird, nichts an Warheit und Eindringlichkeit, wie etwa ein Lob der Keuschheit, wenn es eine Phryne vom Theater declamirt.

Eine andre Ursache der Verachtung der Stats-Gelersamkeit überhaupt, und der mühsamen Statskunde insbesondre, liegt tiefer. Seit der Trennung des Erb- und GüterAdels, eigneten sich in einigen Ländern gewisse Leute ein ausschliessendes Recht auf Aemter zu. Beim Fortgange der Aufklärung in Europa foderte der Stat, daß man sich zu diesen Aemtern vorbereitet, d. i. was gelernt haben sollte. Nun mußte studirt werden: multa tulit fecitque &c., der eine Justiz-, eine Artillerie-, eine KammerBedienung u. s. w., haben wollte. Arbeiten, studiren, ist nicht eines jeden Sache: man suchte also wenigstens die eigentlichen Stats- und RegierungsAemter, tanquam ex naufragio, zu retten. Regieren hieß weiland *donner des Ordres*: wer braucht das zu lernen? Nun da die Höfe selbst die Definition ändern, und das Wörtlein "zweckmäßige Ordres" hineinschieben: ist die alte Partie trostlos; und schimpft und lächelt über die neue Wissenschaft, die ihr entweder mit Arbeit, oder mit gänzlicher Ausschliessung von angenemen, ehrenvollen, und einträglichen Bedienungen, droht.

Der erste Verteidiger der wissenschaftlichen Statskunde ist ein Mann, dem man seit drittehalbtausend Jaren viele Vorwürfe, aber doch noch nie den eines Pedanten, gemacht hat: es ist Sokrates, Xenophont. *Memorab. Socr.* Lib. III. cap. 6. Glaukon, ein junger Herr in Athen, machte sich fertig, (um seinem herabgekommnen

nen Oncle wieder in die zu Höhe helfen), sich zu einer der vornemsten StatsBedienungen in seinem Vaterlande zu melden, und rückte sich schon das sanfte Polsterchen, die Affairen machen den Mann, zurechte. Sokrates examinirt ihn über Statskunde von Athen, über die Einkünfte und Ausgaben des Stats, den Ertrag seiner Bergwerke, die KriegsMacht Athens so wol als seiner Feinde ꝛc.; aber Glaukon weiß nichts auswendig. Sokrates fragt ihn nach geschriebenen Heften, aber auch die hat Glaukon nicht. Nun so bleib weg, sagt endlich Sokrates, oder lerne vorher was.]

§. 58.

Ge-schichte.

Die Gewonheit der alten Geschichtschreiber, die Statsverfassung einzelner Völker in ihren historischen und geographischen Büchern sorgfältig einzuschalten, nebst den besonderen Werken eines Xenophons, Aristoteles, und Tacitus, beweisen, daß man diese Kenntniß bei ihnen sehr hoch geachtet. In neuern Zeiten ist man ihren Fußtapfen nachgegangen. Seit dem gegen das Ende des 16den Jarhunderts die Berichte einiger Venetianischen Gesandten bekannt wurden; der berümte Lipsius eine systematische Politik fast aus lauter Sprüchen alter Geschichtschreiber zusammen gelesen hatte; und verschiedene Statsmänner ihre wichtige Anmerkungen über ausländische Reiche, welche sie durchreiset hatten, herausgaben: wurde diese Wissenschaft aus dem Staube gezogen, und die Welt bekam einen Geschmack daran. Man sammlete die verschiedenen Schriftsteller

von

von einem State; man bemühte sich, von vielen, ja von allen Reichen, die Statsverfassung beisammen zu haben. Also kamen Sammlungen von Originalschriften zum Vorschein, und daraus erwuchsen eine Menge Auszüge und grosse Werke, sowol von einzelnen Reichen, als von vielen mit einander. Nunmer war Stoff genug vorhanden, statistische Vorlesungen auf Universitäten anzustellen. Der unsterbliche Conring brachte die Statistik auf den academischen LerStul, und von Helmstädt breitete sie sich auf andern MusenSitzen in- und ausserhalb Deutschland aus. Seit dem haben wir auch Lesebücher davon bekommen, unter welchen Ottonis *notitia Europae Rerumpublicarum* [siehe oben S. 1] bisher das einzige gewesen, welches seine Quellen anfüret.

[Alle bisher vorhandne LeseBücher über die Statskunde, von Otto, Achenwall, Walch, Reinhard, Toze, beschreibt Gatterers Ideal einer allgemeinen Weltstatistik (Göttingen, 8, 1773) S. 97 folgg. Von Deutschland allein handelt:

Geschichte und Statistik der weltlichen Kur- und Altfürstlichen Häuser in Deutschland, von M. C. Curtius, 1780.]

§. 59.

Unter den vielen und großen Sammlungen, welche den Stat aller Reiche und Republiken der ganzen Welt, oder wenigstens vieler Reiche zugleich, vortragen, ist zu unsrer Absicht wenig brauchbares. Wir wollen 1) den gegenwärtigen, allgemeine Schriften dazu,

gen, nicht den ehemaligen Stat kennen lernen, 2) wir suchen glaubwürdige und zuverlässige, nicht falsche und ungewisse Nachrichten. Also müssen wir 1) die neuern Schriftsteller den ältern, 2) diejenigen, welche ein Reich aus eigener Erfarung kennen lernen, denen, die ihre Erzälungen von andern abgeschrieben, vorziehen.

Nach diesen Regeln werden die Sammlungen ordentlich in die geringere Stelle gesetzt werden müssen. Inzwischen sind die brauchbarsten darunter

1. Navigantium atque Itinerantium Bibliotheca, or a compleat *Collection of Voyages and Travels* consisting of above four houndert of the most authentick Writers by John Harris, Lond. 1705, II Vol. fol.

2. Johann Funke'ns Weltbeschreibung, fortgesetzt und in II Teilen ans Licht gestellt von Christoph Benjamin Häckbel, Ulm 1739. gr. 4.

3. A *Collection of Voyages and Travels*, London, I-IV Vol. 1704, V, VI 1732, VII, VIII 1747, fol. Die zwei letzten Bände sind aus der Bibliothek des Grafen von Oxford gesammelt, und von dem Buchhändler Osborne schon 1745 als ein besonderes Werk herausgegeben worden.

4. Modern history, or *the present state of all Nations*, by Mr. Salmon, illustrated with Cuts and Maps by Herman Moll, 3 edit. III Vol. *London* 1744-46, fol. Dieses Werk ist Italienisch übersetzt und vermert worden unter dem Titel: *Lo stato presente di tutti e paesi e popoli del mondo*, con nuove osservazioni e correzioni degli antichi e moderni viaggiatori, 2 ed. Vol. XX, in *Venezia* 1740-1753, 8, und soll fortgesetzt werden. Van Goch hat es mit Vermerungen Holländisch herausgegeben, auch sind

einige

einige besondere Stücke zu Altona in 4, Deutsch herausgekommen.

5. A *new general Collection of Voyages and Travels* (by Mr. GREEN), printed for Thom. Astley, *London*, IV Vol. 1745-1747, med. 4. Französisch: *Histoire generale des Voyages* (par Mr. l'Abbé Antoine François PRÉVÔT D'EXILLES) mit dessen eigner Fortsetzung, Paris, XVI tom. 4, und LXIV tom. 12, 1744-1761. Dieses Französische Werk ist in Holland nachgedruckt, mit vielen Verbesserungen in den ersten VIII übersetzten Bänden, und mit weitläuftigen Zusätzen zu den folgenden Bänden, *La Haye*, XVIII tom. 1746-1763, 4. Doch felen an diesem Nachdrucke noch zwey Bände der Prevotischen Arbeit. Deutsch: allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande, Leipzig, XVIII Bände, 1747-1764, 4. Diese Uebersetzung folgt anfangs der Englischen Urschrift, und nachgehends der Prevotischen Arbeit, hat aber zwey neue Bände, den IXten und XIV als Uebersetzungen andrer Schriften eingeschoben.

Man hat auch von diesem weitläuftigen Werke einen doppelten Auszug:

a) A *New Universal history of Voyages and Travels*, Lond. 1756, 8.

b) A *Compendium of authentick and entertaining Voyages*, London, 1756, VII Vol. 8.

* Von den bekanntesten andern Sammlungen will ich mit zweien Worten urteilen.

I. F. A. D. W. (FRIDERICI ACHILLIS Ducis Wirtembergiae) consultatio *de principatu inter prouincias Europae*, opera Thomae LANSII, *Tubingae*, 1655, 8. (1 edit. 1613, 4, 2 ed. emaculatior et auctior 1620, 4), ist anjetzt nur noch wegen der Belesenheit schätzbar.

2. Die XXXII Elzevirische Republiken sind schon weit älter als hundertjärig, und haben

nicht

nicht einerlei Absicht, vielweniger gleich grosse Glaubwürdigkeit.

3. *Le Monde* par Pierre D'AVITY, so aus dessen kleinem Werke, oder den *Etâts du Monde* par D. T. V. Y. (*Paris*, 1616, II tomes, 4), entstanden, war zu seiner Zeit das beste in seiner Art, und die beste Ausgabe ist die, so von F. RANCHIN besorget worden, *Paris* 1643, VII Teile, fol. Es ist aber dieses Werk nachher durch die abgeschmackten Vermerungen des ROCOLES fast auffer Stand zu dienen gesetzt worden. GOTOFREDI *Archontologia Cosmica*, sowol die Lateinische Ausgabe 1628, als die nachherigen Deutschen vermerten Ausgaben 1646 und 1695, sind grösstenteils eine Uebersetzung der *Etâts du Monde*: wie denn auch Lucas de LINDA in *descriptione Orbis*, und andere ähnliche Schriftsteller damaliger Zeiten, merenteils mit des d'Avity Kalbe gepflügt haben.

4. Hermanni CONRINGII opus posthumum *de notitia rerumpublicarum hodiernarum* (in dem III tomo seiner gesammten Werke), ist durch des Hrn. von Göbel Zusätze sehr wenig verjüngt worden.

5. Phil. Andr. OLDENBVRGERI *thesaurus rerump.* cum Hermanni CONRINGII tract. *de rebuspublicis*, Genev. 1675, IV Vol. gr. 8, ist aus den Conringischen Vorlesungen erwachsen, die darinnen zum Grunde gelegt, und mit allerlei Auszügen und Anmerkungen vermeret worden.

6. Ioannis Christophori BECMANNI historia orbis terrarum geographica et ciuilis, [siehe oben S. 1] ist das beste aus dem vorigen Jarhundert.

7. Friedrich Leutholfs von Frankenberg (Bernhards von Zech) Europäischer Herold, vermerte Ausgabe Leipzig 1705, II Bände fol. ist ebenfalls nicht mer neu, auch ohne Beweißtümer,

tümer, und zu unserm Zweck grösstenteils unbrauchbar.

8. Unter den Rengerischen Staten des Gude ist das meiste unnützer Plunder.

9. Den *Voyages historiques de l'Europe* des Mr. JOURDAN, welche August Bohse unter dem Namen Talander deutsch übersetzet hat, wirft VAYRAC im *Etat présent de l'Espagne*, tom. I, p. 4, öffentlich vor: a beau mentir qui vient de loin.

10. *Atlas historique* par C**, avec des dissertations par Mr. GUEDEVILLE, *Amsterd.* gr. fol. tom. I-V. 1718, tom. VI. 1719, tom. VII. par M. LIMIERS 1720, ist prächtig, und 1738 wieder aufgelegt; aber FRESNOY in seiner methode pour étudier la Géographie, tom. I p. 86, urteilet davon: *ce livre qui avoit été fait pour les ignorans, fut d'abord goûté par les ignorans; mais sans être estimé des savans.*

[* Von einigen alten Statistiken und statistischen Sammlungen, sowol vor Couring (Sansovino 1567, Botero 1596, Kaspar Ens 1609, d'Avity 1616, und den Elzevirischen Republiken 1625), als nach Couring (Conring selbst und Oldenburger 1675, Bose 1676, Becmann 1673, Sagittar 1674, Gastel 1675, Frankenberg 1688, und Salmon 1724), handelt Gatterers Ideal einer allgemeinen Weltstatistik. Weit mer alte, nun meist vergessene statistische Schriftsteller, trifft man CitationsWeise an, in Ioh. *Boteri* Relationes de praecipuis rebuspublicis . . . denuo edidit Ludolph. Georg. *Lünde* Hannoveranus, *Helmstadii* 1670, 4.

Die Litteratur dieser Wissenschaft lert folgendes. Sokrates empfal zuerst das Studium; und Aristoteles schrieb die ersten, aber nun verlornen Bücher darin. Nun vor 200 Jaren lebte die Wissenschaft in Italien wieder auf. Nun vor 100 Jaren wurde sie mit Macht auf den

deutschen Universitäten getrieben. Nachher erkaltete der Eifer, ich weiß nicht warum? biß Otto 1726, und Achenwall 1749, ihn wieder rege machten. Mit Büschings Magazin 1767 hebt eine neue Epoche der Statskunde an: seit der Zeit, in den lezten 12 Jaren, sind merere, wichtigere, und zuverlässigere statistische *Facta* ins Publikum gekommen, als vorher kaum in 100 Jaren.

Natürlich sind alle obige dicke Sammlungen jezo unbrauchbar, wegen ihrer Unzuverlässigkeit nicht einmal als Antiquitäten brauchbar. Nun aber, wo lernt man heutige Statskunde? und wie überhaupt erfärt man gewisse Statskunde? — Dies soll das Supplement in folgendem Sphe leren.

§. 60.

Quellen. Ein StatsBeamter bekommt die Aufsicht über ein Land, das von nun an auf neuen Fuß regirt werden soll. Er findet noch keine Stats-Registratur zu diesem Behufe vor: er weiß nicht, wie viel Menschen, Pferde, und Schafe im Lande sind, nicht wie viel Wein, Wolle, und Korn allda fällt, nicht wie viel Geld im Lande circulire ꝛc. Hier ist die Frage, I. welche Data muß er alle wissen zur zweckmässigen Fürung seines Amtes, und II. wie erfärt, erschafft, er solche auf die kürzeste und zuverlässigste Weise? — Hievon ist hier die Rede nicht, sondern:

Ein Stat ist gegeben, von dem bereits vieles, in und ausser demselben gedruckt, vorhanden ist, oder handschriftlich umläuft. Nun um dessen ware StatsMerkwürdigkeiten zuverlässig zu erfaren: 1. welche Schriften suche ich vorzüglich

züglich auf, und 2. welchen Grad der Glaubwürdigkeit hat jede Klasse dieser Schriften?

Die Quellen der Statskunde eines Landes sind: Urkunden, StatsSchriften, LandesSchriften, ReiseBeschreibungen, Zeitungen; und in eben der Ordnung folgen sie in Ansehung ihrer Würde und Zuverlässigkeit auf einander.

I. Urkunden. Dahin gehören die GrundVerträge, FriedensSchlüsse, Gränze- und HandelsTractaten, ReichsAbschiede, Gesetze, LandesVerordnungen, ProtokollExtracte, Deductionen.

II. StatsSchriften, die unter unmittelbarer oder doch entfernter öffentlicher Autorität publicirt werden, als: Artikel der Hofzeitung (in sofern sie LandesSachen betreffen), StatsKalender, IntelligenzBlätter.

III. LandesSchriften im Gegensatze der ausländischen. In den Tatsätzen (nicht den Urteilen) hat der Inländer immer mer Glauben für sich, als der Fremde. Also studire man portugisische Statskunde hauptsächlich aus portugisischen Büchern, holländische aus holländischen ꝛc. Vorzüglich dienen hier die so genannten *Pièces volantes*.

IV. ReiseBeschreiber (ausländische nämlich) nützen nur, in sofern sie aus den 3 erstbenannten Arten Schriften excerpiren. (Folglich kan man eine ReiseBeschreibung von einem Lande drucken lassen, in dem man nie gewesen ist). Was sie von Hörensagen, oder aus eigner Beobachtung, schreiben; kan man in der Statskunde nachsagen oder nicht, je nachdem der Reisende Keysler oder Baretti ist.

V. Zeitungen sind eine der herrlichsten literarischen Erfindungen neuerer Zeiten; aber nach Verschiedenheit der Nachrichten, welche —, und der Art, wie sie sie liefern, für den Statsforscher entweder quellenmässig, oder nicht.

* Ideal einer ganz quellenmässigen oder authentischen Zeitung.

§. 61.

Neuerlich haben sich neue Quellen der Wissenschaft aufgetan, die so genannten statistischen Sammlungen.

Einige dieser Sammler schrenken sich blos auf einzelne Länder ein: wie Canzler auf Schweden, Lebret auf Italien, Schlözer (oder Haigold) auf Rußland. — Andre breiten sich auf alle Staten ohne Unterscheid aus: wie das Büschingsche Magazin, die *Loisirs* vor d'Eon, der Schlözersche Briefwechsel u. a.

Je sorgfältiger und offenherziger diese Sammler in der Angabe der Quellen sind, woraus sie jeden Aufsatz genommen haben; und je mer sie bloße Sammler sind, d. i. bloß Tatsätze einzeln hinstellen, ohne sie mit Raisonnemens zu verweben: desto brauchbarer werden sie für die Wissenschaft, und desto minder Wert haben sie in den Augen des NichtKenners, der sie Compilatoren nennt.]

Das

Das I. Hauptstück.

Stat von Spanien.

Schriftsteller,

die alle oder doch merere Teile der neuern Statsverfassung von Spanien beschreiben:

1. (Ioannis DE LAET) *Hiſpania*, ſ. de regis Hiſpaniae regnis & opibus commentarius, *Lugduni Batauorum* 1629, 24.

2. *Voyage d'Eſpagne* curieux, hiſtorique & politique fait en 1655 (par P**), nouvelle edition augmentée, 1666, 12.

3. *Journal du voyage d'Eſpagne* (par BOISEL), Paris 1669, 4.

4. *Relatione ſuccinta del Governo della Corte di Spagna*, fatta dal Cavagliere Domenico ZANETORNATO, Ambaſciadore della Rep. di Venetia in tempo del Ré Filippo IV, *Coſmopoli* 1672, 12.

[4*. I. A. BOSII *Hiſpaniæ*, Ducatus *Mediolanenſis*, & regni *Neapolitani* notitia, e Muſeo *Schmidii*. Helmſtad. 1702, 4.]

5. *Memoires de la Cour d'Eſpagne* depuis 1679-1681, *Paris* 1733, 8.

6. *Annales d'Eſpagne & de Portugal*, avec la deſcription de tout ce qu'il y a de plus remarquable en Eſpagne & en Portugal, par Don Juan Alvarez de COLMENAR, *Amſterdam* 1741, IV

tomes 4, auch in VIII tomes 8. Ist aus den *Delices de l'Espagne & du Portugal* erwachsen.

7. *Etat présent de l'Espagne* par M. l'Abbé de VAYRAC, *Amsterdam* 1719, III tomes 8.

[7*. *Voyage de France, d'Espagne, de Portugal & d'Italie* en 1729 (Paris, 1768, von *Silhouette*) Tom. III und IV].

8. *Voyage du* P. LABAT *en Espagne* & en *Italie*, Amsterdam 1731, VIII tomes 8, handelt nur tomo I von Spanien. Ist auch deutsch übersetzt.

9. *Memoires instructifs pour un voyageur* dans les divers états de l'Europe, *Amsterdam* 1738, II tomes 8. Ist übersetzt unter dem Titel: Lehrreiche Nachrichten für einen Reisenden in verschiedenen Europäischen Staten, Berlin 1738, II. Theile 8. Auch mit verändertem Titelblat: der gegenwärtige Stat von England, Portugal und Spanien, nebst einigen Nachrichten von Italien, und Anmerkungen über den Handel der Völker, Danzig 1755, II Th. 8.

10. *Theorica y Practica de Commercio y de Marina* que se procuran adaptar a la Monarchia Espannola por Don Geronymo de UZTARIZ: segunda impression, en *Madrid* 1742, fol. [Erste Ausgabe schon 1724]. Uebersetzt ins Französische: *La Theorie & Pratique* &c. D'USTARIZ (par M. D. F. das ist par Mr. de FORTBONNAIS) *Paris* 1753, 4. it. *Hambourg* 1753, gr. 8. [Ins Englische 1753].

11. [*Restablecimiento de las Fabricas y commercio Espannol* &c. Französisch übersetzt:] *Retablissement des Manufactures & du Commerce d'Espagne traduit* (par Mr. DANGEUL) *de l'Espagnol* de Don Bernardo de ULLOA, *publié à Madrid* 1740, *Amsterdam* 1753, 8.

12. (Bachmansson's) Beschreibung der Ursachen vom Untergange des Gothischen Reichs in Spanien, und dessen jetzigen Zustande, aus dem

dem Schwedischen übersetzt, Copenhagen und Leipzig 1749, 8.

13. *Letters concerning* the *Spanish Nation*: written at Madrid during 1760 and 1761, by Edward Clarke, *London* 1763, gr. 4. Deutsch: Briefe von dem gegenwärtigen Zustande des Königreichs Spanien, übersetzt und erläutert von Joh. Tob. Köhler, Lemgo 1765, 8.

[Neuerlich erst sind eine Menge ReiseBeschreibungen von Spanien herausgekommen, als: von P. *Caymo*, *Carter*, *Baretti*, *Twiss*, *Dalrymple*, Plüer, *Thikneß*, *Swinburne*, Talbot *Dillon*, *Ponz*, *Puente* &c. Noch merere ältere, in allerhand Sprachen, sind in *Twiss* Reisen, nach Ebelings Ausgabe S. 343=350, angefürt. Aber die Spanier haben selbst einen reichen inländischen, von Deutschen fast noch gar nicht genutzten Vorrat statistischer Schriften, wovon einige eben das. S. 350=353 genannt werden].

I. Statsveränderungen.

§. 1.

Kein Land ist von so verschiedenen Völkern bewont worden, als Spanien. Die Phönicier setzen sich an die süd= und westliche Seeküsten: die Karthager, Römer, Schwaben und Gothen herrschen nach einander darinnen: endlich 712 wird Spanien von den Arabern oder Mauren überwältiget.

§. 2.

Dieses Arabische Reich gerät aber nach und nach durch Empörungen und Zerstücklungen in

Verfall: da inzwischen, aus dem Ueberreste der Christen, nebst einigen kleinen Staten, hauptsächlich zwei Königreiche, Castilien und Aragonien, erwachsen; welche, mittelst Vermälung der Erbin von Castilien Isabella mit dem Erbprinzen von Aragonien Ferdinand 1469, dergestalt zusammen gebracht werden, daß daraus nachher die ewige Vereinigung beider Kronen erfolget a).

a) Die Vereinigung beider Reiche geschah eigentlich erst nach Absterben des Königs von Aragonien Johannis des II, 1479. Doch wurde solche durch Isabellens Tod 1504 unterbrochen, und ist erst seit dem Anfange der Regierung Carls des I, Ferdinands Enkels, 1516 beständig geworden.

§. 3.

Solchermassen erwächset aus den verschiedenen Spanischen Reichen ein einziger Statskörper, welcher durch Unterwerfung der Arabischen Provinzen, Verbesserung der innerlichen Verfassung, Entdeckung von America, Eroberung des Königreichs Neapel, und Besetzung des größten Theils von Navarra, zugleich erstaunend mächtig wird. Diese Macht der Spanischen Monarchie erhält kurz nachher den ansehnlichen Zuwachs der gesammten Oesterreichischen und Burgundischen Staten, welcher durch die Heirat des Oesterreichischen Erzherzogs Philipp des Schönen, mit der Spanischen Infantin Johanna, veranlasset wird.

Als

Als nun Carl der I, der Sohn aus dieser Ehe, den Besitz aller dieser Erbreiche in seiner Person vereiniget, und zugleich die Kaiserkrone auf sein Haupt bringet; so wird die gewaltige Uebermacht dieses Herrn, der unter dem Namen Kaiser Carl des V bekannt ist, dem ganzen Europa fürchterlich.

§. 4.

Nun überläßt zwar Kaiser Carl seinem Bruder Ferdinand die Oesterreichischen Erblande, und verhilft ihm auch zur Thronfolge des Deutschen Reichs, welches beides also von Spanien wieder getrennet wird. Jedoch verschaffet er seinem Sohn und Nachfolger in Spanien, **Philipp** dem II, das Herzogthum Mayland; und dieser hat das Glück, das ganze Königreich Portugal mit seiner Krone zu verknüpfen. **Philipp** der II bleibt demnach noch der mächtigste Herr in Europa, und seine Ueberlegenheit reitzet ihn, nach der Universal-Monarchie zu streben. Allein durch den Aufstand der Niederländer, die Wachsamkeit der Englischen Elisabeth, und Heinrichs des IV von Frankreich Heldenmuth, wird solche in der Geburt erstickt: der Vervinische Friede ist die Gränze von Spaniens Glück. Denn dieses Reich verblutet sich unter dem unweisen **Philipp** dem III, dem elenden **Philipp** dem IV, und dem schwachen Carl dem II, dem letzten seines Stammes, so sehr, daß es endlich kaum mehr Athem schöpfen kann. Unter den

beiden letzteren Königen leidet Spanien den Verlust der vereinigten Niederlande 1648, der Grafschaft Roussillon 1659, des Königreichs Portugal 1668, der *Franche Comté* und eines grossen Stücks von den übrigen Niederlanden 1659, 1668, und 1678.

[Die *Mem. de la Cour d'Espagne*, Paris 1733, 8, erzälen, wie schrecklich es in Spanien vom J. 1679-1681 hergegangen.]

§. 5.

Nach Carls des II Tode 1700, streiten Oesterreich und Bourbon um diese Erbschaft; und letzteres Haus bringt, nach einem zwölfjärigen Kriege, zu aller Welt Erstaunen, seinen Prinzen Philipp den V auf den Spanischen Thron: doch gehen dabei die Italienische und Niederländische Provinzen, nebst Gibraltar und Minorca, für Spanien verloren. Seit dem ist dieses Reich in verschiedenen Kriegen bemüht gewesen, die abgekommenen Lande wieder zur Krone zu bringen, und besonders in Italien festen Fuß zu setzen: welches denn auch in so fern gelungen, daß König Philipp der V seinem ältesten Prinzen zweiter Ehe Carln 1735 zwo Cronen, die beiden Sicilien; und König Ferdinand der VI seinem Halbbruder Philipp 1748 drei Herzogtümer, Parma, Piacenza und Guastalla, zugewandt. Jedoch haben diese Lande der Spanischen Monarchie nicht einverleibet werden dürfen. Daher auch der jetzige König Carl der III, bei Uebernemung der Regirung von Spanien,

nien, sich gemüssiget gefunden, beide Sicilien an seinen jüngern Prinzen Ferdinand und dessen Nachkommenschaft abzutreten.

1. Iacobi Mainoldi GALERATI *de titulis Philippi Austrii* (II) regis catholici liber, atque in ipsas titulorum successiones tabulae, *Bononiae* 1573, 4.

2. *Histoire des Revolutions d'Espagne* (par l'Abbé de VAYRAC), *Paris* 1726 V tomes, 12.

3. *Histoire des revolutions d'Espagne* par le P. Joseph D'ORLEANS, revûë & publiée par les PP. ROUILLE' & BRUMOY, *Paris* 1734, III tomes, 4.

2. Länder.

§. 6.

Klima, Gränzen,

Spanien hat ein dreifaches sehr verschiedenes Klima. Gegen Norden ist es kalt und feucht, gegen Süden heiß und feucht, in der Mitten sehr trocken und fast verbrannt. Es hat von dreien Seiten natürliche Gränzen, das Atlantische und das Mittelländische Meer, welche durch die Strasse, oder Meerenge von Gibraltar, zusammenhangen, und die Pyrenäischen Gebirge. Die vierte Seite schränkt Portugal ein. Diese Lage verschaffet dem Spanischen Reiche eine Sicherheit, deren sich wenige Länder rümen können. Doch ist es nötig gewesen, an der mittägigen Küste einige Anstalten gegen die Africanischen Seeräuber einzurichten.

§. 7.

§. 7.

Flüsse, Das Land ist fast durch und durch gebirgig. Die grossen Flüsse, der Ebro, Duero, Tajo, die Guadiana, und der Guadalquivir, sind wenig schiffbar, und ausserdem ist es schlecht bewässert.

[Erst neuerlich legt man StrassenDämme (*Twiss* S. 93, 186, 198, *Baretti* II S. 300, 405, 462) und Kanäle wieder an. — Vom Post-Wesen in Spanien, Oekonom. Nachr. St. 175 S. 403 folgg.]

§. 8.

Provinzen, Spanien an sich selbst wird von den Erdbeschreibern in 14 Provinzen, die alle zum festen Lande gehören, abgeteilet: 1) Neu-Castilien, 2) Alt-Castilien, 3) Leon, 4) Estremadura, 5) Andalusien, 6) Granada, 7) Murcia, 8) Valencia, 9) Galicien, 10) Asturien, 11) Biscaja, 12) Navarra, 13) Aragonien, und 14) Catalonien. Sodann werden noch 15) gewisse Inseln auf der Mittelländischen See, nemlich die Balearischen und Pythyusischen dazu gerechnet, unter denen jedoch Minorca seit dem Utrechtischen Frieden den Engländern gehöret.

Nach der Politischen Einrichtung bestehet dieses Königreich aus dreien Monarchien, nemlich der von Castilien, von Aragonien, und von Navarra.

Zu Aragonien gehört 1) das Königreich Aragonien an sich selbst, 2) das Königreich Va-

Valencia, 3) das Königreich Majorca (*Mallorca*), welches die obbenannten Inseln begreifet, 4) das Fürstentum Catalonien (*Catalunna*).

Die Monarchie Castilien besteht, nach der in Spanien selbst gewönlichen Abteilung, aus 14 Landschaften, nemlich den Königreichen 1) Neu-Castilien, 2) Alt-Castilien, 3) Leon, 4) Granada, 5) Galicien, 6) Sevilla, 7) Cordova, 8) Murcia, 9) Jaen; ferner 10) dem Fürstentum Asturien; sodann den Landschaften 11) Estremadura, 12) Guipuzcoa, 13) Alava; und endlich 14) der Herrschaft Biscaya. In gewissem Betracht werden auch die Canarischen Inseln hinzugefüget.

§. 9.

Spanien hat hauptsächlich Ueberfluß an Wolle a), davon diejenige, welche in den mittleren Provinzen fällt, oder die sogenannte Segovia Wolle, für die beste in der Welt gehalten wird; an Wein von allerlei Sorten, der merenteils in Schläuchen, oder auch in grossen irdenen Gefässen, die 2 bis 300 Aroben in sich fassen, aufbehalten wird; an Rosinen, die ebenfalls die besten in ihrer Art sind, und in grosser Menge ausgefüret werden; an Salz, sonderlich Seesalz, welches an den Küsten von Andalusien, Valentia, Catalonien, Majorca, Iviça (*Ibiga*) und Tormentera sehr häufig gemacht wird; und an der Sode oder dem Aschensalz (de la Soude), welches aus dem Salzkraut bereitet, Ueberfluß,

reitet, und in seinen beiden Gattungen, 1) de *Barille*, 2) de *Bourdine*, jährlich zu vielen tausend Centnern ausgefüret wird.

Sonst wird auch etwas Seide b), Olivenöl, Orangenfrüchte, Feigen, Mandeln, Castanien, Safran, Capern, Galläpfel, Sumak und Korkholz, an Ausländer geliefert. Biscaya giebt sehr gutes Eisen und Stahl, Andalusien eine Menge Queckſilber nebst Zinnober sonderlich bei Almadon. Andalusien und Asturien haben vortreffliche Stuttereien c). Spanien zeuget auch Zuckerrohr, Reiß, Blei, Alaun, Galmei, Berggrün, [Baumwolle].

1. Peter Lösling's Reise nach den Spanischen Ländern in Europa und America von 1751=1756, herausgegeben von Carl von Linné, aus dem Schwedischen übersetzt von Alex. Bernhard Kölpin, Berlin u. Stralsund 1766, gr. 8.

a) Schreiben eines Engländers an Peter Collinson von der Schafzucht in Spanien, aus dem Gentleman's Magazin übersetzt von Joh. Tob. Köhler. Ist ein Anhang zu Clarke'ns Briefen von Spanien S. 733, auch im Hannover. Magaz. 1765, St. 16, S. 242. Siehe auch *l'art de la draperie* par M. du Hamel de Monceau, Paris 1765, fol. [*Twiss* S. 69=78, nebst den allda citirten Schrifften, und Beckmanns Technologie S. 37.]. Eine ältere Nachricht findet man im Becher vom Auf= und Abnehmen der Städte und Länder, S. 737 der 4ten Auflage.

[b) Seide ist jetzo, nächst Wolle und Wein, das wichtigste spanische Export: Plüer S. 364.

c) Von der PferdeZucht in Spanien s. die ökonom. Nachrichten B. XI. S. . . Und von

den

den Brüderschafften (*Maestranzas*) zur Behauptung der conceptionis immaculatae b. Mariae und Verbesserung der Stutereien, s. *Twiss* S. 232 und *Dalrymple* S. 23].

§. 10.

Das Hornvieh, die Fluß- und See-Fische, Hanf und Flachs sind nicht häufig. Gold und Silber wird nicht gegraben, und der Mangel an Getreide * ist öfters beträchtlich; da doch Spanien vormals ein gesegneter Kornboden, und das Europäische Peru und Chili, gewesen ist. Mangel,

[* Neue mißlungene Projecte, die Sierra Morena durch deutsche Colonisten anzubauen: Briefwechs. XXI S. 149, und XXIV S. 387].

§. 11.

Ausser Europa haben sich die Spanier in Ceuta und Oran auf der Küste der Barbarei festgesetzet. Diese Eroberungen werden aus Statsabsichten beibehalten, ungeachtet sie nichts eintragen, sondern vielmer grosse Summen kosten. Neben-länder,

Auf dem Ocean haben sie die Canarischen Inseln inne, welche etwas Zucker, Honig, Wachs, Weitzen, Häute, Orangenfrüchte und Drachenblut; hauptsächlich aber viel Wein, und besonders den kostbaren Malvasier-Sect liefern.

[*History of the Canary Islands* by Glas (London, 1764, 4).

Auf WestAfrica haben sie, seit dem Frieden mit Portugal 1778, die beiden Inseln *Annobon* und *Fernando del Po*].

In

In Ost-Indien gehöret ihnen weiter nichts als die Ladronischen (Marianen-) Inseln, nebst einem Teil der Philippinischen Inseln: und sind ihnen beiderlei Inseln weit beträchtlicher wegen des Handels mit Ost-Indien, als wegen ihrer eigenen Producten.

1. Gegenwärtiger Stat der Orientalischen Inseln: namentlich der Ladronischen, Philippinischen und Moluckischen, wie auch der Insel Celebes oder Macassar: aus dem Englischen des Cap. Salmon's, und mit den Holländischen Anmerkungen des von Goch, übersetzt von A. H., Altona 1733, 4.

2. Description *des Isles Marianes, Philippines* & Palaos ou Nouvelles Philippines in der *Hist. gener. des Voyages*, edit. de Hollande, tom. XV p. 1-86.

Allgemeine Geschichte der Ost- und West Indischen Handlungs Gesellschaften in Europa (aus dem Englischen übersetzt, Halle 1764) II B. gr. 4) Th. I, Hauptst. III, Absch. 1-3. S. 179-367.

[Bessere und neuere Nachrichten hat die *Hist. philos. des Etablissemens des Européens dans les Indes* Tom. II, — Briefwechs. V S. 310, — Sonnerat's Reise nach Neu Guinea (1777, von Ebeling)].

§. 12.

sonderlich in America,

Aber in der von ihnen erfundenen neuen Welt haben sie den größten und reichsten Teil inne, und besitzen im nordlichen America Mexico (Neu Spanien), Neu-Mexico, und Californien, [und das vormals Französische Louisiane bis an den Mississippi hin]; im südlichen aber Terra *firma*, Quito (welche beide Län-

länder zusammen Neu-Granada ausmachen), Peru, Chili, Tucumanien, Patagonien (Terra *Magellanica*), und Paraguay; und von den Antillen die zwo grossen Inseln, Cuba und PuertoRico, nebst der Hälfte von *Espannola* oder St. Domingo; ferner einige Caraibischen Inseln unter dem Winde, nehmlich Trinidad, Margaretha und Tortua.

§. 13.

Aus diesen Ländern wird Silber a) in ausserordentlicher grosser Quantität; ferner Gold, Kupfer und Zinn, Perlen, und einige Arten von Edelgesteinen; weiter Cochenille b), mit welcher kostbaren Farbe Spanien das Monopolium hat; Cacao, Vanille, Zucker, Taback, auch die edelste Sorte des Rauchtabacks der Kanaster; Viehhäute, Baum- und Vigogne-Wolle, Wachs, Campeche- und anderes Färbeholz, Indigo, nebst verschiedenen Apotheker- und Materialisten-Waren, gezogen. deren Producte,

[a) Daß blos von 1492-1724 an Gold und Silber 5000 Mill. Pesos aus Amerika nach Spanien, öffentlich, gekommen; beweist *Ustariz* in seinem oben S. 46 angefürten Buche. Jetzo noch kommen alljärlich 30 Mill. von daher, Briefwechs. XII S. 383.

b) Von der Cochenille s. *det Götheborgska Wetenskaps- och Witterhets-Samhällets Handlingar* (Gothenburg, 1778, 8) St. I S. 44-48, — und Hannover. Magaz. 1780 St. 71.

c) Z. Ex. China-Rinde, s. Magazin für Aerzte 1778, St. XI S. 993].

§. 14.

und übrige Verfassung.

Diese weitläuftge Provinzen sind, ausser einigen wenigen Gegenden, gar arm an Menschen. Sie werden von allerlei Leuten von ganz verschiedener Herkunft bewonet. Die Stammvölker sind die eingebornen Americaner, die Spanier, nebst ihrer Nachkommenschaft den Creolen, und die Moren. Aus der verschiedenen Vermischung dieser Nationen entstehen die Genizaros, die Mesticen, und Mulatten; doch sind die gebornen Spanier die einzigen, die etwas zu befelen haben.

Das ganze Spanische America ist in drei grosse Königreiche, nemlich in das von Mexico, Peru, und Neu-Granada, eingeteilt, davon das letzte erst 1739 seine heutige Einrichtung erhalten. Ein jedes derselben wird von einem Unterkönige regieret, deren keiner von dem andern abhanget; welche aber doch ihre sonst weitläuftige und einträgliche Gewalt durch ganze Collegia eingeschränkt sehen müssen.

Man findet in diesen Ländern wenige Manufacturen, die fast allein von den eingebornen Indianern getrieben werden; aber verschiedene mächtige Handelsstädte und grosse befestigte Seehäfen. Hierhin gehöret sonderlich Mexico mit seinen beiden Seehäfen, dem Europäischen, Veracrux, und dem Ost-Indischen, Acapulco; Lima mit seinem Hafen Callao, Quito mit dem Hafen Guayaquil, Panama, Portobelo,

belo, Carthagena, Buenos-Ayres, und Havana.

Die Spanier haben sich dieser Länder durch Tyrannei bemeistert, und erhalten sich in selbigen durch allerlei Statsränke. Und ungeachtet sie bißher hie und da leicht angegriffen worden; so scheint es doch, aus verschiedenen Gründen, nicht wol möglich zu seyn, daß sie von irgend einer andern Europäischen Nation aus dem Besitz dieser Schatzkammer der Welt sollten vertrieben werden können.

1. New *Relation of the Westindies* by Thomas Gage, London 1655 fol. Französisch übersetzt: Nouvelle *Relation contenant les voyages* de Thomas *Gage* dans la Nouvelle Espagne, *Paris* 1676, it. *Amsterdam* 1695, II tomes, 12. Deutsch übersetzt 1693, 8.

2. *Voyages* de François Correal *aux Indes Occidentales* (von 1666-1697), traduits de l'Espagnol, avec une *Relation de la Guiane* de Walter Raleigh, & le Voyage de Narborough à la *mer du Sud* par le Detroit de Magellan, traduit de l'Anglois; *Amsterdam* 1722, III tomes qr. 12.

3. Relation du *Voyage de la Mer du Sud* aux côtes du *Chili*, du *Perou*, & du *Bresil*, fait en 1712-1714, par Mr. Frezier; *Amsterdam* 1717, II tomes, 12.

4. *Voyage de Marseille à Lima* & dans les autres lieux des Indes occidentales, *Paris* 1720, 8.

5. *Histoire de l'Orenoque*, traduite de l'Espagnol du P. Gumilla sur la seconde edit. par M. Eudous, *Avignon* & *Marseille* 1758, III tomes, 8. Die Urschrift ist betitelt: *El Orinoco illustrado y defendido*, Historia natural, civil y geographica de este gran rio &c. por el Padre

Joſeph Gumilla, de la Comp. de Jeſus, ſegunda impreſſ. reviſta y augmentada; *Madrid* 1745, II tom. 4.

6. *La Figure de la Terre* determinée par les Obſervations de Mrs. Bouguer & de la Condamine, avec une relation abregée de ce Voyage qui contient la Deſcription du Perou par Mr. Bouguer, *Paris* 1749, 4. Ueberſetzt in der Göttingiſchen Sammlung neuer Reiſen, B. II, S. 339.

7. *Journal du Voyage* fait par Ordre du Roi *à l'Equateur* par Mr. de la Condamine, *Paris* 1751, 4. Ueberſetzt eben daſelbſt S. 179.

8. *Voyage Hiſtorique de l'Amerique Meridionale* fait par Ordre du Roi d' Eſpagne par Don George Juan & Don Antoine de Ulloa, traduit de l'Eſpagnol (*Madrid* 1748, IV tomes, 4), *Amſterd.* & *Leipz.* 1751, II tomes, 4. Einen Auszug dieſes Werks findet man auch Deutſch in der Allgemein. Hiſtorie der Reiſen zu Waſſer und zu Lande, B. IX.

9. A conciſe *hiſtory of the Spaniſh America*, collected chiefly from ſpaniſh Writers, (by John *Campbell*), London 1741, gr. 8. Man hat dieſes Werk mit beigefügtem Namen des Verfaſſers ins Holländiſche überſetzt, Amſterd. 1745, gr. 8.

10. Nouveau *voyage fait au Perou* par Mr. l'Abbé Courſe de la Blanchardiere, *Paris* 1751, gr. 12.

11. (J. F. S.) Allgemeine Geſchichte der Länder und Völker von America, Halle 1752 und 53, II Bände, gr. 4. Die Vorreden zu dieſem Werk von D. Baumgarten enthalten eine hiſtoriſche Bibliothek von dieſem Welttheile.

12. Allgemeine Hiſtorie der Reiſen, Band XIII-XVII, handelt von ganz America.

13. New *Hiſtory of South-America* by Mr. Rolt, *London* 1756, gr. 8.

14. An

14. An *Account of the European Settlements in America*, London 1757, II Vol. 8.

15. Deſcription of the *Spaniſh Islands and Settlements* on the Coaſt of the *Weſt-Indies*, by Thomas JEFFERYS, *London* 1762, gr. 4.

[Auſſer der *Hiſt. philoſoph. des Etabliſſem.* &c., den *Cartas Americanas*, und faſt unzälichen andern, ſ. SOLORZANO *Politica Indiana* (Madrid 1648, fol.). — Von Paraguay, Lebret's Magazin Th. II S. 359. — Von Chili etwas weniges in *Haveſtadt* res Chilenſes (Münſter, 1777) — Von Peru, P. Beyers Reiſe dahin, in v. Murr's Journal zur Kunſtgeſchichte, Th. III S. 270].

3. Einwoner.

§. 15.

Anzal der Einwoner,

Spanien war in den alten, und auch noch in den mittlern Zeiten, ziemlich volkreich. Anjezt zälet man in dieſem weitläuftigen State kaum ſieben und eine halbe Million Menſchen a): welcher Mangel durch das Wegziehen der Araber, durch die Austreibung der Juden unter Ferdinand dem Katholiſchen, und durch die (Americaniſchen Colonien und) Ausjagung der Maranen unter Philipp dem III, verurſachet worden, auch durch die Modeſünden der Jugend, die Menge der Klöſter, und Schärfe der Inquiſition, unterhalten wird; ſo daß die heilſamen Vorſchläge des Caſtilianiſchen Rath vom J. 1619 b), und die Anſtalten Philipp des IV 1623, ohne Wirkung geblieben c). Doch mag

sich die Zal der Menschen, bei der heutigen Verfassung, in etwas meren.

a) Philipp der V ließ sein Volk zälen, und befand die Summe aller steuerbaren Familien auf 1,140,103. Aus welcher Angabe USTARIZ in seiner *theorie & pratique du commerce*, chap. XVIII, die Anzal der Menschen in Spanien überhaupt berechnet. [Jetzo, seit 1757, rechnet man gewönlich 10 Millionen Seelen: Büschings Magazin I S. 306. Und seit d'Aranda's Zälung, noch drüber: Briefwechs. XXI S. 154].

b) Das Gutachten dieses höchsten Rats, wie dem Volk- und Geldmangel von Spanien abzuhelfen, findet sich in des Pedro Fernandez NAVARRETE *Conservacion de Monarquias*, y discursos politicos sopra la gran Consulta que el Consejo hizo al Felippe III 1619, *Madrid* 1626, klein fol.

c) LAET in Hispania, cap. IV, wo auch der Auszug aus Philipps IV Edict v. 1623 steht.

§. 16.

und ihr Character.

An dem Spanier ist nichts mittelmässig als sein Körper; seine Tugenden sind groß, seine Laster noch grösser. Man rümt seine Mässigkeit, Tapferkeit, Standhaftigkeit, gesetztes Wesen, Verschwiegenheit und Treue: man wirft ihm den Hochmut biß auf den Bettelstolz, Pralerei, Geiz, Grausamkeit, Rachgier, Verstellung und Eifersucht vor. Die Fremden sind bei ihm als Gavachos verachtet und übel daran, sie belachen aber hingegen die besonderen Gewonheiten a) der Spanier. Doch hat sich diese Nation sowol hierinnen, als in ihrer Antipathie

pathie b) gegen die Franzosen, seit den leztern sechszig Jaren gar merklich geändert.

1. Nicol. Hieronymus Gundling vom Temperament der Spanier, in seinen *Otiis*, cap. I.

a) Barclayus, La Comtesse d'Aunoy, Leti, Jourdan, die *Lettres Juives*, und andere, malen den Spanier sehr lächerlich ab. Vayrac vertheidiget sie tom. I im *discours préliminaire*. Die Clarkische Schilderung ist unparteiisch, und scheint die treueste zu seyn, Brief 19, S. 693. P. Labat in seiner *Voyage d'Espagne & d'Italie*, tom. I, erzält noch viel von ihren Mänteln, Degen und Brillen, warum keiner Jacob (Jago, sondern allenfalls nur Jaymo) getaufet wird, und die Ochsen, Capaunen und Hämmel selten gegessen werden. Von ihren Stiergefechten handeln die *Ann. d'Esp.* tom. IV p. 1 [und Oekonom. Nachr. St. 176 p. 436-467].

b) Von der beschriebenen Antipathie ist de la Mothe le Vayer, Gundling, Frankenstein, und Bayle, nachzusehen. Doctor Carlo Garzias in der *opposition des deux grands luminaires de la terre* aus dem Spanischen übersetzt, Cambray (ungefär 1620) 12, giebt auch sein Urteil davon, aber sehr läppisch [er schreibt sie dem Teufel zu.

* In Spanien werden verschiedene Sprachen gesprochen. Ein eigner Dialect vom Castilischen, in Catalonien und Valencia, *Baretti* II S. 233, *Twiss* S. 202. Vom Biscayischen, Schlözers Allgem. Nordische Geschichte S. 340. Ob noch irgendwo Arabisch gesprochen wird?]

4. Statsrecht.

§. 17.

Reichsgrundgesetze,

Da das Spanische Reich aus vielen kleineren Staten nach und nach erwachsen ist, so sind wenig allgemeine Reichsgrundgesetze darinnen anzutreffen. Doch gehöret hievhin I. das Gesetz von der **Unteilbarkeit** (*Semnorio vno*) des Castilischen Reichs, II. das Gesetz von dem **Recht der Erstgeburt** (*Mayoria*) in der Castilischen Thronfolge. Diese beiden Gesetze sind von Ferdinand dem Heiligen 1252 entworfen a), von Alphons dem X dem Castilischen Gesetzbuch einverleibet, hierauf von den Ständen anerkannt, sodenn von Johann dem II, 1442, zu Valladolid, auch von Ferdinando catholico und seiner Gemalin Isabellen bei Antritt ihrer gemeinschaftlichen Regierung 1475, bestätiget, und nachgehends von Carl dem V, 1523 und 1554, auch von Philipp dem II in seinem Testamente b) 1598, auf die gesammten Staten von Spanien erstrecket worden. III. gehöret hierhin das von König Philipp dem V und seinen Reichsständen 1713, den 12 Maj, festgestellte Erbfolgegesetz, wodurch die vorigen teils erläutert, teils abgeändert worden c).

1. D. Petri Josephi Perez Valiente *apparatus Juris Publici Hispanici*, Matriti 1751, II tomi, 4.

a) Beide sind in Spanischer Sprache zu finden im *Corps Diplom.* Supl. tom. I, part. I, p. 101 folg. Siehe auch das Spanische Gesetzbuch,

buch, *La Partida* genannt, leg. 2 tit. 15 Partid. 2.

b) THVANVS in *hiſtoria ſui temp.* ad a. 1598 Lib. 120.

c) VALIENTE, tom. II, cap. XXI, §. 82, pag. 335, allwo dieſes neue Reichsgrundgeſetz aus den *Autos acordados de el Conſejo*, part. 2, art. 164, vollſtändig anzutreffen. Die franzöſiſche Ueberſetzung hievon findet ſich in des Marquis DE ST. PHILIPPE *Vie du Roi Philippe V*, tom. IV, app. n. 3, p. 259. Siehe auch MABLY *Droit Public de l'Europe*, tom. II, p. 28 nach ROUSSET's Ausgabe.

§. 18.

Thronfolge.

Kraft dieſer Reichsgrundgeſetze iſt das Spaniſche Reich, 1) unteilbar, 2) in männ- und weiblicher Linie nach dem Recht der Erſtgeburt erblich: wie denn auch ſeit den Zeiten der Araber verſchiedene Staten der heutigen Spaniſchen Monarchie durch Heiraten zuſammen gebracht worden. Dieſes iſt die berümte Succeſſio *Caſtiliana* oder Succeſſio *linealis cognatica*, welche nunmer durch die Reichs-Erbordnung vom J. 1713 dahin abgeändert worden, daß die Prinzeſſinnen erſt nach Erlöſchung des männlichen Stammes erbfähig ſeyn ſollen.

1. Auſſer oberwehntem VALIENTE, tom. II, iſt hievon nachzuleſen:

Ludouicus MOLINA de *Hiſpanorum primogeniorum origine & natura*, und aus ihm VAYRAC, tom. II p. 96, und tom. III chap. I.

2. Die aus dieſen Geſetzen und der Spaniſchen Obſervanz gefolgerten Gründe vor und wider die Rechtmäſſigkeit des Teſtaments Carls

des II, Königs von Spanien, finden sich kurz beisammen in

Vlrici Obrechti excerptis historicis & iuridicis, *de natura successionis in monarchia Hispaniae*, IV partes, *Argentorati* 1700 et 1701, 4; und der entgegen gesetzten Schrifft,

Ioannis Francisci Buddei exercitatione Iuris Naturalis *de testamentis summorum imperantium*, speciatim *Caroli* II Hispaniae regis, *Halae* 1701, 4: auch *Eiusd.* vlteriori disquisitione *de iure Gentis Austriacae in regnum Hispaniae*, Hal. 1701, 4. Beide Schriften sind in dessen *Selectis Iuris Nat. & Gent.* p. 491 seq. und pag. 631 seq. mit eingerückt.

[3. Carls III pragmatische Sanction von 1776, schließt die Kinder der königl. Prinzen, die sich unstandesmässig verheiraten, von der Thronfolge aus].

§. 19.

Majorennität und Reichsverweſung,

Weder die Volljärigkeit eines Spanischen Königs, noch die Einrichtung der Regentschaft wärender Minderjärigkeit desselben, sind durch ausdrückliche Reichsgesetze festgestellt. Doch behaupten die Spanischen Publicisten aus dem alten Reichsherkommen und andern Gründen, daß ihr König mit dem Anfange seines vierzehnten Jares die Regierung selbst übernemen könne; die Regentschaft aber von dem letzten Willen des regierenden Königs, und in dessen Ermangelung von der Wahl der Reichsstände, abhange a).

a) Siehe Valiente, tom. II cap. XXII p. 344 seq.

§. 20.

§. 20.

So bald die Erbfolge eröffnet wird, läßt sich der neue Monarch feierlich ausrufen, und [nachdem er vorher seinem Volke geschworen, sich] von den Ständen in Buen Retiro huldigen; aber seit etlichen Jarhunderten nicht mer salben noch krönen *. Thronbesteigung.

* Ioannes Iacobus Chifletivs *de ampulla Remensi*, cap. 16 p. 82, handelt von der unterlassenen Krönung, und giebt zur Ursache an: qui non electionis, sed mero sanguinis iure traduces succedunt in regnis, non indigent regia vnctione, vt capessant sceptra, qui lucem non aspiciunt nisi reges. Er setzt auch p. 83 hinzu: cum autem de suorum regum successione legitima certi sint Hispani, superfluum existimant, reges suos iniungi. Andere behaupten gar, daß der Spanische Hochmut diese Ceremonien für gar zu geringe halte, weil andere Völker solche auch haben, und sich dadurch von ihnen unterscheiden wolle. Allein es ist sehr warscheinlich, daß die Krönung und Salbung aus Statsabsicht unterlassen worden, um nicht 1) bei dem Päpstlichen Hofe um Erlaubniß deßwegen ansuchen, noch 2) bei der Krönung dem Papste den Lehn- und Zinseid schwören zu dörfen, welchen die alten Könige von Aragonien, in deren Stelle die Könige von Spanien getreten, vermöge des Diplomatis *Petri* II, und der Concessionis *Innocentii* III, von 1204, ihm leisten müssen. Denn als Petrus II damals von *Innocentio* III in Rom mit eigener Hand gekrönt wurde; so trug er ihm sein Reich zu Lehn auf, und schwur ihm den Eid der Treue, welches er hernach mit folgenden Worten schriftlich wiederholte: Tibi & per Te Apostolicae sedi offero regnum meum, illudque Tibi & successoribus tuis

tuis in perpetuum conſtituo *cenſuale*, vt *annuatim* de camera regis CCL *Maſſemutinae* Apoſtolicae ſedi reddantur, & ego & ſucceſſores mei ſpecialiter ei *fideles* et obnoxii teneamur. Worauf der Papſt in ſeiner conceſſione antwortete: Nos igitur gratiam Tuam nobis exhibitam ad ſucceſſores deriuari volentes, praeſentium auctoritate concedimus, vt cum ipſi (ſucceſſores tui) decreuerint coronari A SEDE APOSTOLICA REQVIRENTES, de ſpeciali mandato per Terraconenſem Archiepiſcopum apud Caeſarauguſtam ſollemniter coronentur: PRAESTITA ſuper praedictis IDONEA CAVTIONE. Beide Urkunden ſtehen in Schmauſſe'ns *Corp. Iur. Gent.*, die erſte p. 7, die andere p. 2157.

§. 21.

Rechte der Regierung,

Ehemals hatten die drei Reiche, Caſtilien, Aragonien, und Navarra, alle ſehr groſſe, obgleich ganz verſchiedene Rechte und Freiheiten. Sonderlich drung die Monarchie von Aragonien ihren Königen harte Puncte ab, und trotzte auf ihre Privilegia a). Seit der groſſen Vereinigung von Caſtilien und Aragonien, wurden die Gerechtſame beider Reiche, hauptſächlich Caſtiliens, merklich * geſchwächet. Philipp der II herrſchte über Caſtilien unumſchränkt, und vernichtete einen Teil der Aragoniſchen Privilegien. Er machte ſich hiebei die Händel des verwegenen Perez, und des tollkünen Juſticia in Aragonien; wie nachher Philipp der V die Parteilichkeit der Aragonier und Valentiner für das Haus Oeſterreich, und die Halsſtarrigkeit der Catalaunen, zu Nutze. Seit 1705 verlor die

ganze

ganze Aragonische Monarchie alle ihre noch übrigen Vorrechte, wurde den Castilischen Gesetzen unterworfen, und hierauf der Krone Castilien völlig einverleibt. Catalonien aber besonders wird seit 1714 als eine durch das Recht des Krieges eroberte Landschaft völlig unumschränkt regiert. Hergegen das Spanische Navarra geniesset, nebst Biscaya und Asturien, noch vorzügliche, doch ebenfalls verschiedene Rechte und Freiheiten.

[* Aber ganz widerrechtlich: so daß also die jetzige unumschränkte RegierungsForm in Spanien, eben so wie in Frankreich, Portugall ꝛc. ꝛc. ꝛc. blosse Usurpation ist].

a) Otto in *Notit. Hispan.* §. 50 p. 265, und Laet in *Hispania*, pag. 116.

§. 22.

Die Reichsstände der Castilischen Monarchie bestehen 1) in der Geistlichkeit, 2) dem hohen Adel, und 3) den Deputirten der Städte, wozu auch die drei Ritterorden, welche den Rang vor den Städten haben, gerechnet werden a). Sie haben keine Gewalt mer b), dem königlichen Willen zu widersprechen; obgleich der Reichstag (Junta de *las Cortes generales*) noch bei Huldigungen gehalten wird, auch zu Feststellung neuer Thronfolge-Ordnungen erfoderlich ist. Uebrigens vertritt der Rat von Castilien, als das höchste Justiz-Collegium, die Stelle der Reichsstände in so ferne, daß durch selbigen der königliche Wille feierlich bekräftiget zu werden pflegt. Reichsstände,

a) Jour-

a) Journal du *Voyage en Espagne*, pag. 382.
[b) Briefwechs. XXI S. 178. Der lezte Kastilische Reichstag war 1538 zu Toledo].

§. 23.

Hoher Adel. **Unter dem hohen Adel** sind die vornemsten die *Grandes* de Espanna. Die Würde der Grandezza hängt von der königlichen Ernennung ab, und ist ordentlich erblich a); doch kann sie der König auch bloß persönlich erteilen. Es sind mit selbiger, ausser dem Bedecken, verschiedene, sonderlich so hohe Ceremonial-Rechte verknüpfet, daß die Grandes sich den Reichs- und Italiänischen Fürsten b); auch, ungeachtet sie von dreien Classen seyn, sich selbsten alle einander, gleich halten.

Die übrigen vom hohen Adel führen den Titel eines Duque, Marqués, Conde, oder haben überhaupt als Baronen oder Sennores den Titel von einem gewissen hochadelichen Gut. Alle zusammen heissen mit einem allgemeinen Namen *Titulos* oder Titulados, ehemals wurden sie Ricos Hombres genannt. Ihre Güter geniessen einige vorzügliche Privilegia, und besonders das *Mayoraſgo*, dessen Vorrechte doch von Philipp dem II zum grossen Nachteile des Adels eingeschränket worden c).

Die Personen vom niedern Adel sind entweder *Cavalleros* [und *Escuderos*], oder *Hidalgos*. Jene bedeuten etwas mer als diese, indem die Hidalgos, ausser einigen alten Häusern

und

und den Ordensrittern, den bürgerlichen Untertanen völlig gleich gehalten werden d).

1. *Origen de las dignidades ſeglares* de *Caſtilla* y *Leon*, por Salazar de MENDOZA, (en *Toledo*) 1618 klein fol.

2. *Nobiliario genealogico* de los Reyes y titulos de Eſpanna, p. Alonſo Lopez de HARO, *Madrid* 1622, fol.

a) VAYRAC, tom. II, liv. V, zälet zu ſeiner Zeit 74 Spaniſche Familien, die die Grandeza erblich haben. Auſſer ſelbigen iſt ſolche, nach dem Franzöſiſchen neueſten Almanac Royal p. 110, auch 13 Franzöſiſchen Familien eigen. Siehe übrigens die *Annales d'Eſpagne*, tom. IV, p. 316.

b) Exempel hievon unter Kaiſer Carl dem V, Kaiſer Leopolden, und Ludwig dem XIV; auch wie der Rangſtreit der Grandes mit den Franzöſiſchen Ducs und Pairs, zwiſchen Philipp V und Ludwig XIV, verglichen worden: davon ſiehe die *Annales d'Eſp.* an gedachtem Orte.

c) Journal du *Voyage d'Eſpagne*, p. 297.

d) *ibid.* pag. 312.

5. Hof- und Regierungsverfaſſung.

§. 24.

Titel des Königs.

Der vollſtändige Titel des Königs iſt: *por la Gracia de Dios Rey de Caſtilla, de Leon, de Aragon, de las dos Sicilias, de Ieruſalem, de Nabarra, de Granada, de Toledo, de Valencia, de Galicia, de Mallorca, de Sevilla, de Cerdenna, de Cordova, de Corcega, de Murcia, de Jaën, de los Algarves, de Algezira, de Gibraltar, de las Islas de Canarias, de las Indias*

dias Orientales y Occidentales, Islas y Tierra Firme del Mar Oceano, Archiduque de Auſtria, Duque de Borgonna, de Brabante y Milan; Conde de Abspurg, de Flandres, de Tirol y Barcelona, Sennor de Vizcaya y de Molina &c. a)

Auf Lateiniſch: Rex Caſtellae, Legionis, Aragoniae, vtriusque Siciliae, Ieruſalem, Nauarrae, Granatae, Toleti, Valentiae, Galiciae, Maioricarum, Hiſpalis, Sardiniae, Cordubae, Corſicae, Murciae, Giennae, Algarbiorum, Algezirae, Gibraltaris ac inſularum Canariae, & Indiarum tam Orientalium quam Occidentalium, Inſularum ac Terrae firmae maris Oceani: Archidux Auſtriae, Dux Burgundiae, Brabantiae & Mediolani; Comes Habsburgiae, Flandriae, Tirolis et Barcellonae, Dominus Biscayae et Molinae &c.

Kürzer b) wird er titulirt: *Rex* c) *Hiſpaniarum* d) *catholicus* e). In geringeren Schreiben an ſeine Untertanen nennt er ſich bloß: *Yo el Rey*, und dieſe Unterſchrift wird den königlichen Befelen durch eine *Eſtampilla* aufgedruckt f).

a) So lautet der Titel in der Vollmacht des Königs Ferdinand des VI, welche an ſeinen Geſandten bei dem Aachniſchen Friedenswerke 1748 ausgefertiget worden.

b) Warum Ferdinand der Katholiſche und Iſabella den weitläuftigen Titel nicht ändern wollen, Luc. Marin. Sic. *de rebus Hiſpan.* Lib. XIX.

c) Es haben ſich vier Könige von Caſtilien des Kaiſerlichen Titels angemaſſet, Vayrac II 98; auch

98; auch hat der König von Navarra *Sanctius* III oder Maior solchen geführet.

d) Portugal protestiret gegen den Titel: Rex *Hispaniarum*, Stat von Portugal, I. 474.

e) *Catholicus* ist sonst ein persönlicher Titel einiger Spanischen, auch anderer Könige gewesen, BLONDEL in praefat. apologet. *Geneal. Francicae*, n. XIV. Seit den Zeiten des Papstes Alexander des VI 1495, hat ihn König Ferdinand, der daher den Beinamen der Catholische bekommen, und alle dessen Nachfolger, beständig gefüret; doch niemals in der ersten Person. SELDENVS *de titulis honor.* p. I, c. V, p. 83.

f) Von der *Estampilla* siehe die Memoires de TORRE, tom. IV p. 77.

§. 25.

Der Kronprinz wird seit 1388 Prinz von Asturien a) betitelt; aber nicht als ein solcher geboren, soudern vom regierenden Könige dazu ernannt b). Die übrigen königlichen Kinder heissen Infanten von Spanien. Dieser Titel zeiget das Recht zur Spanischen Thronfolge an, daher solchen im XVIten Jarhundert auch einige Oesterreichische Erzherzoge fürten. und der Königl. Kinder,

a) Siehe Ferreras allgemeine Geschichte von Spanien bei dem J. 1388, auch MARIANA Lib. XVIII cap. 12.

b) Die feierliche Proclamation und Einnemung der Huldigung der Prinzen von Asturien wird im *Journal du voyage d'Espagne* p. 387, und in ROUSSET's *Cerem. Diplom.* tom. II p. 344, beschrieben.

§. 26.

Wappen, Die Spanischen Könige aus dem Anjouischen Stamme bedienen sich eines doppelten Wappens, bald des grössern bald des kleinern. Das grössere ist aus dem Wappen von Castilien, Leon, Aragonien, und Sicilien, nebst Portugal im Mittelschilde, zusammengesetzt, mit der königlichen Krone über dem Schilde, und der Ordenskette des güldenen Vliesses umhangen. Das kleinere Wappen enthält nur das von Castilien und Leon, nebst dem Mittelschilde von Anjou, und ist mit der Krone bedeckt.

1. *Rasgo heroico:* declaracion de las Empressas, Armas y Blasones de los Reynos, Provincias, Ciudades de Espanna por D. Antonio de Moya, *Madrid* 1756, 4.

§. 27.

Hofstat, Der übertriebene Hofstat, und die zumteil seltsame Etiquette des Spanischen Hofes wärenden Oesterreichischen Stammes a), ist von den Bourbonischen Königen grossenteils geändert, und andern Höfen gleichförmiger gemacht worden b).

a) Die verkappte *d'*Aunoy in ihrer Relation de la Cour d'Espagne erzält eine Menge Histörchen von dem Spanischen Ceremonial unter Philipp dem IV und Carl dem II: sie ist aber wenig glaubwürdig. Das ware Ceremoniale Hispanicum unter den Oesterreichischen Königen, wobei das ehemalige Ceremonial des Burgundischen Hofes zum Grunde gelegen, findet man im *Cerem. Diplom.* tom. II p. 237: womit das

Me-

Memoire sur le Ceremonial qui s'observe à la Cour d' Espagne, im Appendice daselbst, zu vergleichen.

b) Vayrac hat im IIten Bande seines *Etat d'Espagne* das ganze IIIte Buch davon angefüllt; gesteht aber in der Vorrede selbst, daß sich seit dem verschiedenes wieder geändert.

§. 28.

Ritterorden,

Es gibt in Spanien drei grosse, mit einträglichen Commenden versehene geistliche Ritterorden, 1) den von Santiago de Compostela, 2) von Calatrava, 3) von Alcantara a). Sie gehören eigentlich zum Castilischen Reiche, und wälte ehemals jeder Orden seinen Großmeister selbst. Ferdinandus Catholicus erhielt aber, von Papst Innocentio dem VIII, das Recht des Großmeistertums von allen dreien Orden 1489. Worauf Papst Alexander der VI die Königin Isabella auf Ferdinands Todesfall zur Erbin davon einsetzte; und Papst Clemens der VII endlich, in seinen mit Könige Carl dem I 1524 errichteten Concordaten, die drei Großmeistertümer auf ewig zur Krone schlug b).

Diesen dreien Orden ist der kleinere von Montesa beizufügen, ein Aragonischer und ebenfalls geistlicher Ritterorden, [entstanden aus dem zerstörten Orden der Tempelherren].

Wie sich denn auch die Bourbonischen Könige von Spanien die Ernennung der Ritter des güldenen Vliesses b) anmassen.

a) Vayrac, tom II p. 292, und noch weitläuftiger *Journal* du Voyage d'Esp. p. 363-375 handelt

handelt von den geistlichen Ritterorden. Die Ritter müssen nicht nur ihre Ahnen, sondern auch, daß sie Christianos vejos seyn, erweisen.

b) DE LAET *Hispania* aus dem Mariana p. 366.

c) Vom güldenen Vließ siehe sonderlich Ge. Heinrici AYRERI diss. de *magno Magisterio* Equestris *ordinis Aurei Velleris* Burgundo-Austriaci feminino-masculini, Resp. Io. Ioach. CARSTENS, Gott. 1748.

[* Noch ist, den 19 Sept. 1771, der Königl. Spanische Orden Karls des IIIten, zum Andenken der Geburt des Infanten Karl gestiftet, und der unbefleckten Empfängnis der Mutter Gottes gewidmet worden. Sein Band ist himmelblau mit weissen Rändern. Er hat 60 Groß-Kreuze und 200 Pensionairs. Seine Einkünfte sind $1\frac{1}{2}$ Mill. Realen. — Die Einkünfte der 4 andern Orden, s. in Briefwechs. Vers. S. 185.

Auch der MalteserOrden (§. 30) soll järlich gegen $3\frac{1}{2}$ Mill. Realen aus Spanien ziehen.

Es gibt auch Ritterinnen von St. Jago, *Twiss* S. 60.]

§. 29.

Statsrat,

Das Cabinet, worinnen die auswärtigen und geheimen Statssachen ausgemachet werden, heißt der Statsrat (*Consejo de Estado*), welches aus 4 bis 6 Ministros de Estado, die wirklich Dienste thun, ohne die übrigen Titular-Statsräte zu rechnen, zu bestehen pflegt, davon der älteste Decano des Statsrats genennt wird. Unter Philipp dem III und IV wurde der Premier Ministre als Liebling des Königs *Privado* betitelt. Diesen sind einige Secretarios

de

de Estado y del Despacho Universal beygefüget, die zumteil zugleich den Titel eines Statsrats füren, und deren jeder ein oder merere besondere Departements (*Despachos*) zu verwalten hat. Im J. 1766 war 1) ein Primer Secretario de Estado y su Despacho, 2) ein Stats-Secretär del Despacho de *Guerra* y *Hacienda*, 3) einer del Despacho de *Marina* y *Indias*, 4) del Despacho de *Gracia* y *Justicia*.

Die einheimischen Regierungs-, Gnaden-, und Justitz-Sachen des ganzen Reichs, werden durch den königlichen höchsten Rat, der auch der Rat von Castilien genannt wird (*Consejo Real* y *Supremo* de Su Magestad, oder *Consejo de Castilla*), besorget. Dieses Collegium bestehet aus einer doppelten Sala de *Gobierno*, einer Sala de *Mil y Quinientas*, Sala de *Justicia*, Sala de *Provincia*, und einem *Gobernador* de la Sala, überhaupt aus 24 Räten. Der Präsident davon wird *Gobernador* del Consejo genannt.

1. *Kalendario Manual* y Guia de Forasteros en Madrid, welches järlich daselbst in klein 12. heraus kommt. [Die jetzige Einrichtung s. im Briefwechs. Vers. S. 181, aus dem *Kalendario Manual* von 1774].

§. 30.

Kirchenwesen,

Der gemeine Spanier ist ein abergläubischer Christ a), und die Kirchen-Ceremonien sind nach dessen Geschmack mit allerlei sonderbaren Verzierungen ausgeputzt b). Die 8 Erz-,

45 Suffragan-, und 2 exemte Bischöfe, mit ihren Capiteln, und der übergrossen Menge von Klöstern, deren mehr als 3000 gerechnet werden c), zeren das Fett d) von Spanien. Wenn man selbigen die oberwehnte geistliche Ritterorden, und die Ritter des Maltheser-Ordens, welcher eine beträchtliche Zal von Commenden in Spanien besitzt, hinzufüget; so machet die Geistlichkeit, mit denen davon abhangenden Leuten, wenigstens den dreyssigsten Teil der Einwoner des ganzen Reiches aus e). Das Haupt des ganzen Kirchenstats ist der Erzbischof von Toledo f).

In America ist die Geistlichkeit weder an Menge noch an Reichtum viel geringer. Man zälet allein 7 Erz-, und 31 Bißtümer darinnen g), unter welchen der Erzbischof von Hispaniola den Primastitel vom gesammten Spanischen Indien füret h).

a) Vom Zustande der Religion in Spanien, Clarke'ns Brief II, S. 89.

b) Diese Schande decken ihre eigene Glaubensgenossen auf: als P. Labat, *Voyage en Esp.* tom. I, p. 15, und an verschiedenen Orten; Montgon *memoires*, tom. II, p. 275; der Verfasser der Lebrr. Nachr. B. II, S. 42; und von America Frezier in mereren Stellen.

c) Die *Ann. d'Esp.* tom. V, p. 45, zeigen aus des Gil. Gonzales d'Avila *grandesses de Madrid*, daß schon 1623 die Franciscaner allein 849 Klöster in Spanien besessen, worinnen sich mehr als 14000 Mönche und Nonnen mästen.

d) Der Reichtum der Kirchen zu Madrid, im Escorial, zu Sevilla, Toledo, Sarragossa,

sa, erhellet aus den Lehrr. Nachr. B. I S. 76. Von der Domkirche zu Toledo besonders zeiget es Clark Br. 9, S. 424. [Hier in Toledo halten sich fast alle Domherrn ihre Beischläferinnen, plüer S. 71].

e) Ustariz chap. XVIII, und Ulloa *Retabliss. des Manuf.* part. I, p. 106.

f) Er ist *Primas* Hispaniae, *Cancellarius* Castellae, und *Consiliarius status* natus, hat die geistliche Jurisdiction über 5 grosse und 109 andere Städte, 516 Flecken und Dörfer, 4 Collegial-Kirchen, 25 Erzpriester, 5000 Priester, und mehr als 506000 Communicanten, Vayrac tom. II, p. 331. Welcher von dessen Domcapitul hinzugefügt: qui est sans contredit le plus auguste, le plus nombreux, & le plus riche de la Chrétienté après S. Pierre de Rome p. 239. Man rechnet des Erzbischofs Einkünfte auf 300000, und des Domcapitels auf 150000 Ducaten. Siehe auch *Journal* du Voyage d'Esp. p. 54.

g) Alexander Olivier Oexmelin in seiner *Histoire des avanturiers* qui se sont signalés dans les Indes (Paris 1688, II tom. 12), hat einen besondern Anhang von der *Chambre des Comptes dans les Indes*, worinnen die geistliche Stifter in America und deren Einkünfte namhaft gemacht werden. Jedoch ist seine angegebene Zal der dasigen Stifter nicht richtig. [Briefwechs. Vers. S. 92].

h) Charlesvoix Histoire de *St. Domingue*, tom. II, p. 475.

§. 31.

Kirchenrecht.

Das geistliche Statsrecht in Spanien gründet sich hauptsächlich auf die zween Verträge der Krone mit dem päpstlichen Stule, 1) zwischen

König Carl dem I, und Papst Clemens dem VII, vom J. 1524 a); und 2) zwischen König Ferdinand dem VI, und Papst Benedict dem XIV, 1753, Februar. 20. Alle Erz- und Bischöfe ernennet der König und bestätiget der Papst. Hergegen sind die Abteien fast durchgängig regulär, und wälen sich ihre Vorgesetzten selbst. Die Canonicate vergibt teils der König, teils der Bischof, teils das Capitel, teils der Papst; welcher auch durch seinen Apostolischen Botschafter eine weitläuftige Gerichtbarkeit ausübet. Doch darf keine Päpstliche Bulle ohne vorgängige Untersuchung des höchsten Rats b), und schriftliche Einwilligung des Königs, publicirt werden. Kraft des neuesten Vergleichs hat sich der Papst 1) des Rechtes Pfründen zu erteilen, 2) des iuris spolii, und 3) der Annaten, gegen eine Summe Geldes begeben; auch hat dadurch dessen Nuntius die Erteilung einiger kleineren Pfründen verloren. Doch hat sich der Papst noch fernerhin die Besetzung von 52 benannten Canonicaten vorbehalten.

a) Diese Concordata Nationis Hispanicae hatte Kaiser Carl der V eigentlich schon 1523 mit P. Adrian dem VI ausgemachet; sie wurden aber erst durch die Bulle des P. Clemens des VII ausgefertiget.

b) Wie nachdrücklich dieser Rat von Castilien die Rechte der Krone gegen die Päbstlichen Eingriffe zu verteidigen pflegt, davon siehe ZANETORNATO in seiner relatione del *Governo della Corte di Spagna*, p. 67. [Neuester Vergleich mit

mit dem Nuncius 1774, *Merc. hiſt.* & *polit.* Mars 1774 p. 277.]

§. 32.

Die berüchtigten Inquiſitions-Gerichte (ſanctum *officium inquiſitionis* haereticae prauitatis) hat die Königin Iſabella zuerſt in Spanien eingefüret. Es werden derſelben anjetzt, auſſer dem General-Inquiſitions-Gericht zu Madrid, in dem Reiche ſelbſt 14 Provincial-Gerichte, ſodenn 3 in America, und eines in den Canariſchen Inſeln, gezälet. Ihre Jurisdiction, Proceſſe, und Strafen haben viel ausſchweifendes. Die Nation hält ſolche für ihr Heiligtum; andere aber ſehen ſie als die allergrauſamſten Blutgerichte an. Spanien hat ſich dadurch unerſetzlichen Schaden getan, und die unumſchränkte Gewalt der Inquiſition, welche ſo gar Könige angegriffen, und den Päpſten getrotzet, bleibt allemal gefärlich und ſchrecklich; ungeachtet in dem jetzigen Jarhundert kein allgemeiner Auto de Fé a) mehr vorgenommen worden. Inquiſition,

1. Philippi a Limborch *hiſtoria inquiſitionis*, cui ſubiungitur liber ſententiarum Inquiſitionis Toloſanae, *Amſtelod.* 1692, fol.

2. Memoires hiſtoriques pour ſervir à l'*hiſtoire des Inquiſitions*, Cologne 1716, II tom. 12.

3. Backer's vollſtändige Nachricht von der Inquiſition, aus dem Engliſchen mit D. Baumgarte'ns Vorrede, Halle 1736, 8; auch Kopenhagen 1741, 8.

4. Memoires de Gaudence de Luques *priſonnier de l'Inquiſition*: augmentés de pluſieurs

Cahiers qui avoient été perdus à la Douane de Marseille, Amst. 1753, IV parties, 8.

5. *Histoire des Inquisitions*, Cologne (*Paris*) 1759, II tomes, 12. Enthält eine Sammlung verschiedener hierhin gehörigen Schriften.

a) Man hat den Autos de Fé so gar ein besonderes Hof-Ceremonial vorgeschrieben, Rousset im *Ceremonial Diplom.* tom. II, p. 319; und mit diesen Mordspielen das königliche Beilager 1680 gefeiert, *Memoires* de la Cour d'Espagne pag. 195.

§. 33.

Gelersamkeit,

Der Spanier ist zur Tiefsinnigkeit aufgelegt a), und würde es daher in Wissenschaften eben so weit bringen, als seine Vorfaren b); wenn er nicht die Vernunft unter den Gehorsam seines tyrannischen Glaubens gefangen nemen müßte c). Daher war selbst bei der allgemeinen Finsterniß der mittlern Zeiten in dem Arabischen Spanien mehr Licht der Gelersamkeit d), als in den neueren Zeiten sich auf allen 22 Christlichen Universitäten gezeiget. Es sind selbige größtenteils, sonderlich aber Alcala de Henares, und Salamanca, mit reichen Einkünften versehen e).

Philipp der V hat die Academien, 1) der Spanischen Sprache (Real Academia *Espannola*), 2) der Geschichte, und 3) der Arzneikunst (Real Academia *Medico-Matritense*) zu Madrid, und die Academie der Wissenschaften zu Sevilla; Ferdinand der VI aber die Academie der Malerei, Bildhauer- und Baukunst (R. Ac. *de las*

las tres Nobles Artes: Pintura, Escultura y Arquitectura) zu Madrid, gestiftet. [Carl III hat die Universität zu Madrid, *Estudios Reales*, 1770 erneuert, Briefwechs. Vers. S. 188].

a) Lob des natürlichen Verstandes der Spanier aus den Lehrr. Nachr. B. II, S. 125, und aus ihrer alten Geschicklichkeit, in Statssachen zu negociiren.

b) Die beiden Seneca, Lucanus, Martialis, Quintilianus, Columella, waren Spanier.

c) Hieher gehört die höchstbeschwerliche vielfache Büchercensur, und die unvernünftigen Bannflüche wider die besten so gar Catholischen Bücher; wovon sowol, als der groben Unwissenheit der damaligen Bibliothekarien im Escorial, die Lehrr. Nachrichten zu lesen sind.

d) Wovon die gelerten Araber und Juden auf den arabischen hohen Schulen zu Corduba, Toledo, Salamanca im XI und XIIten Jarh. zeugen können. Sie trieben sonderlich die Sternkunde, Mathematik, Arzneikunst und Aristotelische Philosophie. Die Scholastiker stammen von ihnen ab.

e) Vom Zustande der Gelersamkeit, Wissenschaften und Gelerten in Spanien, Clarke'ns Brief IV, in drei Abteilungen S. 166: siehe auch S. 629.

§. 34.

Gesetze, Das vornemste Gesetzbuch in Spanien besteht in den königlichen Verordnungen, welche Philipp der II, 1566, in eine Recopilacion bringen lassen, und die unter Philipp dem IV sowol, als unter Philipp dem V, in der *Nueva Recopilacion* vermert herausgegeben worden a).

Hier-

Hiernächst folgen die *Leges Tauri* b). Nach diesen Legibus Ordinationum gelten die *Fora* (statuta prouincialia und localia), zu welchen auch das *Fuero Juzgo*, oder Forum seu Liber Iudicum c), gehöret; alsdenn *la Partida*, oder die Leges septem Partitarum d); und endlich das Ius *Caesareum* oder Romanum e).

a) Philipp des IV nueva Recopilacion de las leyes de estos Reynos en tres tomos, ist zu Madrid 1640 fol.; Philipp des V seine, welche die Verordnungen der letzten 80 Jare in sich begreifet, ist 1723 herausgekommen.

b) Die Leges *Tauri* sind auf den Cortes zu Toro 1501 abgefasset, und bestehen aus 83 Gesetzen. Zween Gomez, Großvater und Enkel, haben solche mit Commentariis erläutert, *Francof.* 1591, f.

c) Das *Forum judicum* ist eine Sammlung, die noch von den Gothischen Christlichen Königen herrüret. Man findet sie in Lindenbrogii Codice legum antiquarum.

d) *La Partida* ist unter den beiden Königen von Castilien, Ferdinand dem Heiligen, und Alphons dem X oder Weisen, ex dictis sanctorum & sapientum & moribus Hispanorum gesammlet, und diese Arbeit um das J. 1263 vollendet worden. Der Name dieses Gesetzbuches ist von seinen VII Teilen herzuleiten. Es ist solches nach und nach in den Gerichtshöfen angenommen, aber allererst 1501, auf dem Reichstage zu Toro, als ein allgemeines Landrecht öffentlich und ausdrücklich bestätiget worden. Man hat eine neue Auflage davon unter dem Titel:

Leyes de la Partida, Valencia 1758, VI tom. 8: auch cum notis Josephi Berni, Venedig 1760, III tom. fol.

Gre-

Gregorius Lopez hat Spanisch Glossas, und die beiden a Hermosilla, Vater und Sohn, haben einen Commentarium darüber geschrieben.

e) Die Rangordnung dieser Gesetzbücher wird in leg. 1. Tauri festgestellt.

1. D. Gerardi Ernesti de Frankenav Sacra *Themidis Hispanae Arcana*, Hanov. 1703, 4. Siehe auch von den Spanischen Gesetzen und Gerichten **Clarke'ns Brief III, S. 127.**

§. 35.

Die kleineren Städte (villas) und Flecken haben ihre *Regidores* und *Alcaldes*, die grösseren Städte (Ciudades) ihre *Corregidores*. Uebrigens sind in Spanien selbst folgende Provinzial-Gerichte [*Tribunales*]:

1) Chancilleria Real de *Valladolid*,
2) Chancilleria Real de *Granada*,
3) Consejo Real de *Navarra*,
4) Audiencia Real de la *Corunna*,
5) — de *Sevilla*,
6) — de *Oviedo*,
7) — de *Aragon*,
8) — de *Valencia*,
9) — de *Mallorca*,
[10) — de *Catalunna*].

Diesen kann man noch anfügen

11) die Audiencia Real de *Canarias* und
12) die Audiencia Real de la *Contratacion* à las Indias zu Cadiz, in so ferne solche ein Handelsgericht ist a).

In den meresten dieser Gerichte haben die Statthalter der Provinzen den Vorsitz. Von allen

allen Provinzial-Gerichten, den königlichen Rath von Navarra b) allein ausgenommen, gehen die Appellationen an das höchste Reichstribunal, den obgedachten (§. 29) Rath von Castilien. Der Spanische Proceß ist kostbar und langweilig c).

a) Kalendario Manual de 1766. plag. D. [Briefwechs. Vers. S. 188].

b) Das Königreich Navarra hat seine besonderen Gesetze, seinen besonderen Proceß, und das Consejo Real daselbst ist noch im Besitz des Priuilegii de non appellando. Vayrac, tom. III, liv. VI, p. 251. Ehemals genossen Aragonien, Valencia, und Catalonien, eben dieser Vorrechte; aber Philipp der V cassirte solche 1705.

c) Vayrac, tom. III, p. 252: Dans les tribunaux souvent la troisième Generation ne voit pas la fin d'un procès.

[d) Von den 9 Audiencias in America, Briefwechs. Vers. S. 93].

§. 36.

Fleiß und Manufacturen,

Die Spanier sind sowol in alten als in den mittleren Zeiten ein arbeitsames Volk gewesen. Nur seit den zwei letztverflossenen Jarhunderten hat ihr Fleiß so abgenommen, daß das Land nach und nach, sonderlich von Manufacturen, fast gänzlich entblösset, und seitdem mit vielen tausend Franzosen a) überschwemmet worden, die teils die gemeinen Dienste in den Städten verrichten, teils die notdürftigen Handwerker und Krämereien treiben. Man hat geglaubet, die Faulheit und der Hochmut des Spa-

Spaniers sei Schuld daran, daß er weder den Acker bauen, noch ein Handwerk treiben möge. Die Entdeckung von America hat etwas dazu beigetragen. Die Hauptsache ist aber in der üblen Einrichtung des Finanzwesens, und in der Nachlässigkeit sowol, als dem fast unglaublichen Unverstande, der ehemaligen Spanischen Minister, zu suchen, welche Schande Ustariz und Ulloa b) gar deutlich aufgedecket haben. Philipp der V machte wieder einigen Anfang, den Manufacturen aufzuhelfen; und unter Ferdinand dem VI ist man mit grossem Ernst bemühet gewesen, solche in die Höhe zu bringen.

a) Der Verfasser der *Memoires* de la Cour d'Espagne depuis 1679-81, pag. 297, rechnet der Franzosen über 70000 im Lande, und in Madrid allein wohl 40000, und zeiget, wie dadurch järlich wenigstens 8 Mill. Französische Pfunde nach Frankreich geschleppet werden.

b) Siehe jenen in seiner *Theorie & pratique* du Commerce, und diesen in seinem *Retablissement* des Manufactures an vielen Orten, wo auch von Philipps des V Veranstaltungen weitläuftig gehandelt wird.

[* Memoires für les *Manufactures d'Espagne*, Hamb. 1773. — *Campomanes* von der Unterstützung der gemeinen Industrie in Spanien, Stuttgart 1778. — Briefwechs. XL, S. 213].

§. 37.

Man findet schon ziemlich viele Wollen- und Seiden-, auch einige Linnenwebereien darinnen; bei Guadalaxara ist eine grosse königliche Tuchfabrike * (die nunmehr Fabrica de San Fernando

do genannt wird), und in Madrid eine Tapetenmanufactur angeleget. Man fängt an, Gold- und Silberstoffe in Madrid und Valencia zu wirken. Bei Ronda in Andalusien wird Eisenblech verfertiget, und überhaupt ist die Arbeitsamkeit der Spanier anjetzt auf allerlei Art in merklichem Wachstum.

[* Baretti II, S. 149 und 67; Twiß S. 83. — Ustariz rechnete zu seiner Zeit 10000 Stüle in ganz Spanien, und verlangte 70000. Clark rechnete zu seiner Zeit 20000].

§. 38.

Handel inländischer,

Der einheimische Handel in Spanien zwischen Provinz und Provinz, ist bisher teils so versäumt, teils so beenget worden; daß er, bis auf ein mässiges zur äussersten Notdurft, fast gänzlich erstorben gelegen. Man hat seit kurzem wirklich angefangen, solchen einigermassen wieder zu beleben.

1. Memoires & considerations *sur le Commerce* & les Finances *d'Espagne*, II tomes, *Amsterdam* 1761, 8. Etwas von der Spanischen Handlung überhaupt, ist auch in Clarke'ns Brief XIII, S. 545 zu finden.

§. 39.

ausländischer,

Spanien ist bisher ausser allem unmittelbaren Verker mit der Türkei, mit ganz Africa, und Asien, gewesen; wenn man das Gewerbe mit seinen eigentümlichen Plätzen in Africa und Ost-Indien ausnimmt. Insbesondere hat der

von

von Spanien angenommene Grundsatz des ewigen Krieges gegen die Mohamedaner, alle Gemeinschaft mit den Türkischen Ländern und den Staten der Barbarei bisher gehintert. Jedoch ist endlich eine Ausname hievon gemacht worden, indem Spanien, nach geschlossenem Stillstande mit Marocco 1765, wirklich angefangen hat, die Handlung dahin zu eröffnen.

§. 40.

Den weitläuftigen Handel mit seinen Americanischen Ländern treibet Spanien in so fern ganz allein, daß allen Ausländern der Eintritt in selbige, und der unmittelbare Handel dahin, verboten ist; und deßwegen so gar die Annäherung an den dortigen Küsten durch die dazu bestellten Guardacostas verwehret wird. Und dennoch sind die Spanischen Kaufleute bisher in diesem Handel grossenteils nur Factors anderer Nationen gewesen. nach America,

Der Seehafen Cadiz ist der Mittelpunct dieses grossen Handels, und die 1726 von Sevilla wieder dahin verlegte Audiencia real de la Contratacion à las Indias hat die Aufsicht und Gerichtbarkeit darüber; doch so, daß selbige, mit der ganzen Regierung von America, dem Consejo Real y Supremo de Indias zu Madrid unterworfen ist.

Seit vielen Jaren haben die Spanischen Könige zu diesem Handel teils die Gallionen, teils die eigentlich so genannte *Flota*, unterhal-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

ten, und überdas ihren Untertanen erlaubt, mit Registerschiffen dahin zu faren. Die Gallionen segeln über Carthagena nach Portobello, wo die reicheste Messe in der ganzen Welt gehalten wird; und treiben den Handel mit Terra firma, Peru, und Chili. Die Flotte ladet in Veracrux aus, und handelt über Xalappa mit Mexico und den angränzenden Spanischen Ländern. Auch pflegt der König ein Jar ums andere die kleine *Flota de los Azogues* auf seine Rechnung dahin zu senden, welche die Mexicanischen Silber-Bergwerke mit dem benötigten Queckſilber versorgt. Die einzelnen Registerschiffe werden nach verschiedenen West-Indischen Seehäfen verschicket, wo die Silberflotten nicht hingehen, oder wenn diese Flotten eine längere Zeit, als gewönlich, zurückbleiben. Havana ist der ordentliche Sammelplatz aller Spanischen Schiffe auf der Rückreise aus West-Indien.

Man hat erst neuerlich und mit gutem Fortgange versucht, sowol königliche als auch Registerschiffe unmittelbar nach dem Mari pacifico auf die Küsten von Quito, Peru, und Chili, abzuschicken. In einigen Notfällen ist seit dem jetzigen Jarhundert auch einzelnen Französischen Schiffen besondere Erlaubniß erteilet worden, diese südlichen Küsten zu befaren.

Ueberhaupt ist die Einrichtung des Americanischen Handels durch Absendung der Flotten und Gallionen, seit dem Aachner-Frieden von

1748.

1748, unterbrochen, jedoch 1760 wieder erneuert worden.

Nach dem Lande der Caracken handelt, mit Ausschluß anderer, die seit 1729 zu S. Sebastian errichtete Handlungsgesellschaft von Guipuscoa. Es hat sich solche sehr ansenlich gemacht; sie ist aber, wegen veranlaßten Aufstandes der Caracken, einigermassen eingeschränket worden.

Auch sitzt in Barcellona eine Handelsgesellschaft, die einige Privilegia in der Handlung nach der Havana und Honduras geniesset.

1. Ausser den obangezogenen trefflichen [aber alten] Werken des Ustariz und Ulloa, wie auch Campbell's Geschichte des Spanischen America, verdient hier auch einen Platz:

The Spanish rule of trade to the West-Indies, written in Spanish by D. Ioseph de Veitia Linage, made English by Capt. John Stevens, *London* 1702, gr. 8.

[* Von dem Spanisch-Amerikanischen Handel handelt vollständig Plüer S. 454-462. Aber laut den Zeitungen, hat im J. 1778 der König diesen Handel an 12 SeeOrte seines Königreichs frei gegeben].

§. 41.

Spanien hat noch überdieß, schon seit beinahe 200 Jaren, seinem südlichen West-Indien erlaubt, sich die benötigten Ost-Indischen Waren aus den Philippinischen Inseln zu holen. Seitdem wird zwischen Acapulco und Manila alljärlich ein sehr wichtiger, aber gar beschwerli-

nach den philippinischen Inseln,

cher, geldfressender, und dem Spanischen Reiche höchstnachteiliger Handel getrieben, [der aber nun, nach dem Falle der Jesuiten 1767, in ganz andre Hände gekommen ist].

1. *A voyage round the World* in the years 1740-1744, by George Anson, published under his Direction by Richard Walter, *London* 1748, Median 4. Französisch: *Voyage autour du Monde* p. G. *Anson*, nouv. edit. corrigée & augmentée, *Amsterdam* 1750, 4. Deutsch: M. Rich. Walther's Reise des Admirals Lord Anson's um die Welt, Leipzig und Göttingen 1749, 4; verbessert und vermehrt, Göttingen 1763, gr. 8. — Als einen Zusatz dieses Werks kann man ansehen: *Voyage à la Mer du Sud* fait par quelques Officiers Commandants le Vaisseau le *Wager*, traduit de l'Anglois, *Lyon* 1756, 4. Deutsch im Auszuge in der allgem. Geschichte der Reisen B. XVIII S. 437.

§. 42.

mit Europa.

Spanien hat einen mässigen Verker zu Lande mit Frankreich und Portugal. Aber desto beträchtlicher ist der Handel zur See, in welchem dieses Reich mit allen Europäischen Seenationen, und zwar solchergestalt stehet, daß 1), wenn man die wenigen Spanischen Schiffe ausnimmt, welche die Italiänischen und Französischen Küsten befaren, die Spanier den Europäischen Handel nicht selbst auswärts treiben, sondern solchen durch die Ausländer bei sich zu Hause treiben lassen; und 2), daß es dabei durchgängig an jede Nation bar Geld herausgeben muß,

muß, folglich ganz Europa im Handel mit Spanien gewinnet. Es ist sehr warscheinlich, daß Spanien, wärender Zeit seiner schlechten Verfassung, bis auf fünfmal so viel Waren järlich von andern empfangen, als es eigene zurück geben können. Es haben also bisher die Spanier, um ihre Blösse zu decken, ihren Hunger zu stillen, und ihre Bequemlichkeiten zu pflegen, und kurz, um sich sowol, als ihre Nebenländer, mit allem Benötigten zu versorgen, nicht nur ihre inländischen Producte weggeben müssen, sondern ihre Americanischen Schätze sind auch dadurch eigentlich ein Gewinn der Ausländer geworden. Spanien ist bisher ein blosser Canal gewesen, durch welchen der Gold- und Silberstrom der neuen Welt sich über ganz Europa ergossen.

Der gröβte aber auch schädlichste Handelshafen von Spanien ist Cadix. Unter den übrigen sind Malaga, Alicante, Carthagena, Barcellona, S. Sebastian, und Bilbao, die ansehnlichsten.

Spanien erkennt nunmer seine Feler, und läßt sich die Verbesserung seines Handels so angelegen seyn, daß daraus mit der Zeit eine grosse Veränderung im Europäischen Handlungsstat zu besorgen stehet.

§. 43.

Man rechnet in Spanien überhaupt nach Moneda de *plata* oder Silbermünze, und Mo- Münzwesen,

neda de *vellon* oder Kupfermünze. Jene wird anjetzt $88\frac{4}{17}$ proCent besser als diese gerechnet.

Insbesondere aber rechnet man entweder nach *Reales* de plata und *Maravedis* de plata, oder nach *Reales* de vellon und *Maravedis* de vellon, auch bisweilen bloß nach *Maravedis* de *vellon*.

Ein Real hält 34 Maravedis, 4 Maravedis machen 1 *Quarto*.

8 *Reales* de plata sind = 15 *Reales* de vellon und 2 *Marav.* de vellon. Diese 2 Maravedis werden aber, wenn man Geld in einzelnen Stücken ausgiebet, nicht mitgerechnet.

Die wirklich geprägte Münzen sind

1) in Gold: Pistolen (*Duplons d'oro*, Doppien) zu 40 Real. de pl. = 75 Real. de vell. und 10 Mar. de vell. Man präget solche auch in $\frac{1}{2}$ (*Escudos* d'oro), $\frac{1}{4}$ (*Pesos fuertes* d'oro), auch in doppelten (halben Quadrupeln), und vierfachen Stücken (Quadrupeln).

2) In Silber: *Pesos* fuertos (gruessos, duros, gordos, Species *Piastres*, Spec. Stück von Achten, Spec. Rthlr.) zu 10 Real. und 10 quartos de plata = 20 Real. de vell. Man präget solche auch in halben, und viertel Stücken. Ferner *Reales* fuertes, deren 8 einen Peso duro ausmachen, in ganzen und halben Stücken; endlich *Reales* de Sevilla (halbe Pezettas) zu 1 R. u. 1 quarto de plata = 2 Reales de vellon; diese prägt man auch in doppelten (*Pezettas*) und halben Stücken.

3) In

3) In Kupfer: *Quartos* zu 4 Maravedis de vellon, auch in doppelten und halben (*Ochavos*) Stücken; ferner *Maravedis*, und endlich *Blancas* zu $\frac{1}{2}$ Maravedis. Man hat auch noch alte Piasters, die nur 16 Kupferreale gelten.

Der neueste Spanische Münzfuß ist 1726 festgestellt, und ist dadurch dem Silber einige Erhöhung * im Preise gegen Gold gegeben worden. Die neuere Münzen werden nicht mer so unförmlich geprägt, als dergleichen ehemals ausgemünzet worden.

[* Die Verordnung vom 17 Jul. 1779 setzt die 4 Pistolen-Stücke von 15 auf 16 Piaster hinauf, und erhöhet also das Gold auf $6\frac{3}{4}$ proCent].

In Spanien sind 4 Münzstädte: Madrid, Sevilla, Segovia, und Cuença. Ausser diesen sind aber auch in America zwei grosse Münzhäuser seit vielen Jaren angeleget, eines zu Mexico, das andere zu Lima; wo Gold und Silber nicht nur in ordentlichen Münzen, sondern auch in ganzen Stangen ausgepräget wird. Die Mexicanischen und Peruanischen Piasters sind leichter an Schrot, aber um 3 bis 4 proCent feiner an Korn, als die eigentlichen Spanischen Piastern; sie werden aber seltener gefunden.

Die fingirten oder eingebildeten Münzen, wornach nemlich im Handel und Wandel gerechnet wird, sind von verschiedener Gattung. Ueberhaupt unterscheidet man die grössern fingirten Münzen, von den wirklich geprägten, durch

das Wort *cencillo* (simple, einfach). Z. Ex. ein *Doblon* cencillo hält 60 Reales de vellon. Ein *Peso* cencillo (Piastre courante, Piastre de change, wie Fremde es nennen) hält 15 Reales de vellon; daß also 4 Pesos cencillos ausmachen 1 Doblon cencillo.

In Castilien und den meresten Provinzen, auch im Finanzwesen, rechnet man nach *Reales de vellon*, deren 10 einen wirklichen *Escudo* (de vellon) betragen; in Andalusien und einigen andern Orten nach *Reales de Plata*. Die Proportion, welche in Rechnungen zwischen den Reales de plata und vellon gehalten wird ist diese: man rechnet

1 *Reale* de plata = 1 Reale de vellon + 30 Maravedis de vellon, oder 16 quartos de vellon, oder = 64 Maravedis de vellon;

hingegen 2 *Reales* de vellon = 17 quartos, daß also 2 Reales de vellon um 1 quarto oder 4 Maravedis de vellon mer sind, als 1 Reale de plata.

8 *Reales* de plata machen in Andalusien (als zu Cadiz, Sevilla, und andern Plätzen) einen Piaster aus, welcher daher ein Peso da Otto, *Pezza d'otto*, Stück von achten, genennet wird, aber ebenfalls eine eingebildete Münze ist.

Ein *Ducado* ist eine eingebildete Münze von 11 Reales: der Ducado de *plata* hält 11 Reales de plata, der Ducado de *vellon* hält 11 Reales de vellon. In Cadiz wird aller Kauf und Wechsel auf *Ducados* de *plata* gestellt: doch hält

hält der Wechsel-Ducaten 1 Maravedi über 11 Reales de plata, folglich 375 Maravedis; da der Ducaten im Handel nur 374 Maravedis werth ist. Beim Finanzwesen rechnet man öfters nach *Ducados* de *vellon*.

Ein *Escudo* de vellon, das ist ein halber wirklicher Peso fuerte, wird in Frankreich $2\frac{2}{3}$ Livres gleich geschätzt, und beträgt folglich ungefär 24 Mgr. oder 1 Gulden Deutschen Geldes.

Alles Americanische ungemünzte Gold und Silber, so in Spanien eingefürt wird, soll in die königliche Münze geliefert werden.

Bis 1750 war die Ausfur von Gold und Silber aus Spanien verboten a). Dieser Befel war widersinnig, und veranlaßte daher allerlei Kunstgriffe, wodurch diese Schätze alljärlich in schwerer Menge zu Wasser und zu Lande ausgeschleppet wurden. Nunmer darf man Silber gegen einen Zoll von drei proCent ausfüren, doch muß die Erlaubniß jedesmal besonders gesucht werden b).

a) Es wurde solches nur bei gewissen Umständen gegen 3 proCent besonders erlaubt, Labat *Voyage en Espagne*, tom. I, p. 151; allwo auch Exempel von der Contrebande mit Gelde angefüret werden.

b) Vom Spanischen Münzwesen s. Clarke'ns Brief XIV, S. 574; [und Twiss S. 81. Von dessen Einrichtung im MittelAlter, *Mariana* de ponderibus & mensuris, hinter dessen Tr. *de rege & regis institutione*, Mainz, 1605, 8].

§. 44.

Einkünfte des Königs: allgemeine Renten

Die königlichen Einkünfte werden in Rentas *generales* und *provinciales* eingeteilet.

Zu den allgemeinen Renten rechnet man

1) die Einkünfte aus den Zöllen, die von Ein- und Ausfur der Waren in und aus dem Reiche (*Aduanas*), auch zumteil aus einer Provinz in die andere (dahin die *Almojarifazgos* * und *Portos* secos gehören), bezalet werden. Unter diesen ist der Zoll zu Cadiz wegen des Americanischen Handels der beträchtlichste.

[* المشاريف الزكاة, Vectigalium curatores, *Casiri* Biblioth. Escor. II, p. 39].

2) aus den Monopolien des Königs mit Taback, Salz, Queckſilber, Blei und Schießpulver. König Philipp der V verpachtete auch eine Zeit lang den Branteweinshandel, welcher Zwanghandel aber nunmer wieder aufgehoben worden.

3) aus dem Poſt- und Münzweſen, wie auch dem Stempelpapier (Papel *ſellato*),

4) aus den Großmeiſtertümern (*Maeſtrazgos*), vom Priorat von Sanyuan, und von den geiſtlichen Ritterorden (Yervas, d. i. fourages, und Remonta de Cavalleria de los Ordens),

5) von den adelichen Gütern (Servicio de *Lanzas*),

6) aus der *Cruzada*, oder aus der in der Creutzbulle enthaltenen päpſtlichen Verwilligung,

gung, Ablaß und einige Dispensationen zu verkaufen, nicht weniger von der Geistlichkeit Steuern (*Subsidio y Excusado*) einzuheben. Diese geistliche Steuer ist bei ausserordentlichen Fällen biß auf die *Terzias*, oder den dritten Pfenning aller Einkünfte der Klerisei, getrieben worden. Vermutlich ist auch der järliche Beitrag der Geistlichen zu den Kriegsspitälern (*pensiones* eccleſiasticas por Hospitales Militares) hierhin zu rechnen.

7) von den neuen Besoldungen (Media Annata de *Mercedes*),

8) aus der Wiesensteuer (Valimiento de *Yervas*), und dem Bergdienst und Bergsteuer (Servicio y Montazgo de los *Ganados*),

9) aus der Accise und andern Cammerrenten (Effettos y sisas) von Madrid,

10) aus den Cammerrenten von Navarra,

11) aus allerlei kleineren Cammergefällen: dahin die Rentas generales *minores* en arrendamiento; die effettos de la *Camera*, die *Terzas*, *Diezmos*, y rentas Patrimoniales aus der Aragonischen Monarchie, das Droit de Reconnoissance, so alle sieben Jar einmal bezalet wird, u. a. m. gehören,

12) aus den Service- und Quartiergeldern für die Militz, welche die Monarchie von Aragonien, die Provinz Estremadura, und einige andere Landschaften, järlich bezalen.

13) Die ordentlichen Einkünfte aus West-Indien: als der ehemalige *Quinto* oder der heu-

tige

tige *Diezmo* aller Ausbeute von Silber und Gold, wie auch von verschiedenen andern Landesproducten; der Schlageschatz aus den dasigen Münzhäusern, das in einigen Gegenden eingefürte Kopfgeld, die *Cruzada* und *Subsidio*, [die Abgabe von den eingefürten Negern], und der Gewinn vom Queckſilber zu den Americanischen Silber-Bergwerken (beneficio de los *Azogues*) u. a. m.

14) Die Einkünfte aus dem West-Indischen Handel, und besonders aus der Fracht der dahin abgeschickten Gallionen und Flotte, aus dem Indult von den Registerschiffen, der Tonnensteuer, und andern dahin gehörigen Abgaben.

1. Von dem Spanischen Finanzwesen verdient, nebst den obgedachten Werken des Ustariz und Ulloa, und Clarke'ns Brief XII S. 531, auch besonders nachgesehen zu werden:

Conſiderations ſur les Finances d'Eſpagne, Dresde (*Paris*) 1753, 12, Nouv. edit.; welche mit einem Anhange vermeret ist Paris 1755, 12; auch den obgedachten *Mem. & Conſid.* ſur le Commerce & les Finances d'Eſpagne tom. II angefügt worden.

2. Von den Americanischen Einkünften giebt einige Nachricht:

Etabliſſement d'une chambre des comptes dans les Indes occidentales, IIIme partie, des revenus que le Roi d'Eſpagne tire de l'Amerique, p. 265; im Anhange zum zweiten Bande der obgedachten *Hiſtoire des Avanturiers* qui ſe ſont ſignalés dans les Indes. — [Briefw. XII S. 381].

a) Von der Creuzbulle und den Dispensationen Labat, tom. I p. 265 und 268, welcher die

die Creuzbulle des Papstes Urban des VIII im Anhange beygefügt ist. [*Möller* de Bulla Cruciata, *Gryphiswald.* 1770].

§. 45.

Provinci-alrenten,

Die Provincial-Renten werden eigentlich nur von den XXII Provinzen der Castilischen Monarchie (im engern Verstande genommen) bezalt. Diese Provinzen sind:

1. die Provinz Madrid,
2. das Königr. Toledo,
3. die Provinz Guadalaxara,
4. die Prov. Cuenza,
5. die Pr. la Mancha; welche NeuCastilien ausmachen.
6. die Provinz Burgos,
7. die Provinz Soria,
8. die Prov. Segovia,
9. die Provinz Avila,
10. die Pr. Valladolid; zu AltCastilien gehörig.
11. das Königr. Leon,
12. die Prov. Zamora,
13. die Prov. Toro,
14. die Pr. Valencia,
15. d. Pr. Salamanca, zu Leon gehörig.
16. das Kön. Galicien;
17. die Prov. Extremadura oder Badajoz,
18. das Kön. Sevilla,
19. das Kön. Cordova,
20. das Kön. Jaen; welche Andalusien ausmachen.
21. das Kön. Granada
22. das Kön. Murcia.

Die Provinzial-Renten selbst werden gehoben

1) aus den *Alcavalas* oder dem Zehenten von allem, was verkauft oder vertauscht wird, nebst deren Erhöhung um 4 proCent, (quatro unos por Ciento), welche Erhöhung nur von Waren, die im kleinen verhandelt werden, mitbezalt wird;

2) aus

2) aus dem königlichen Fruchtzehenten (*Diezmos* reales) von allen Landesproducten, welche Einname mit den Alcavalas vereiniget worden;

3) aus der Millionensteuer (*Millones*), welches eigentlich eine Accise auf Wein, Essig, Oel und Fleisch ist; die aber nachher auch auf Zucker, eingesalzene Fische, Papier und andere Sachen erstrecket worden;

4) aus der Familiensteuer (*Servicio* ordinario y estraordinario), die nur von Bürgern und Bauern bezalet wird;

5) aus der Aichsteuer (*fiel Medidor*, le fidele jaugeur, le droit de jauge), da von jeder Arobe flüssiger Sachen ein gewisses abgegeben wird;

6) aus der Branteweinsteuer,

7) aus dem Seifen- Schnee- Spielkarten-Pacht, und andern kleinen Gefällen.

Gallicien ist von den Alcavalas, dem Fruchtzehenten, und Millones, befreiet, und hat dagegen eine Landsteuer zu bezalen.

Statt dieser Castilischen Provincial-Renten bezalt Aragonien die sogenannte ausserordentliche Auflage, Valencia nebst den Balearischen Inseln die Aequivalent-Steuer, und Catalonien die Cadaster-Steuer; auch haben Asturien und Biscaya ähnliche Abgiften. Das einzige Navarra ist von den Provincial-Renten völlig befreiet, bezalt selbst die General-Renten nicht alle, und geniesset das Recht, daß seine übrige Ge-

Gefälle nicht in die königliche Casse fliessen; sondern zur eigenen Landesbedürfniß angewandt werden. Hergegen zalen die Canarieninseln alle Steuren auf den Fuß von Castilien.

Ustariz rechnete die Einkünfte des Königs, nach Abzug der Einhebungskosten, 1722 auf 23,533889 Escudos de vellon a); Loynaz um das Jar 1747 auf 27,246302 Escudos de vellon b). Sie sind unter Ferdinand dem VI durch die verbesserte Haußhaltung über 40 Millionen gestiegen. Nach Clarke's Rechnung betrugen sie im Jar 1760, 6,331900 Pf. Sterling, die Hebungskosten nicht abgezogen c).

a) Ustariz liv. I, chap. XIX, p. 39, et sequ.

b) Don Martin de Loynaz, General-Administrator der Tabacksrente, in seiner Instruction an den Marquès de la Ensennada, angezogen in den *Considerations sur les Finances d'Esp.* p. 7.

c) Brief XII, S. 538 und 544.

[* Büschings Erdbdeschreib. von Spanien S. 169].

§. 46.

Einhebung der Einkünfte.

Die Provincial-Renten, nebst einigen andern Einkünften, sind verpachtet, der gröβte Teil der Einname aber wird durch Administration eingehoben. Das Consejo Real de Hazienda, oder der königliche Finanzrath, hat über Einname und Ausgabe die höchste Aufsicht. Es ist solcher in vier Cammern eingeteilt, nemlich 1) Sala de *Govierno*, 2) de *Millones*, 3) de *Justicia*, 4) und das Tribunal de la *Contaduria* Mayor; und bestehet überhaupt aus einer so grossen

grossen Anzal Personen, als fast alle übrigen Collegia zusammen genommen.

§. 47.

Ihr Verfall und Verbesserung.

Durch den Aufwand auf die grösse Absichten im sechzehnten Jarhundert a), und die darauf eingerissene elende Haushaltung der Oesterreichischen Könige, fielen die Einkünfte nicht nur nach Proportion der je länger je mehr vergrösserten Kronschulden, sondern auch zugleich an und für sich selbst, so unerhört a), daß man vielleicht in der ganzen Historie der heutigen Europäischen Staten kein änliches Exempel aufweisen kann b). Philipp der V ließ deswegen den Französischen Cameralisten Orry dreimal nach Spanien kommen, welcher allerlei Verbesserungen gemacht hat c); denen von Zeit zu Zeit merere, sonderlich wärenden Ministerii des Stats-Secretärs Marquès de la *Ensenada*, hinzugefüget worden. Die weitere Abänderung ist zwar mit dessen Sturz 1754 (Jul. 20) unterbrochen worden, wird aber nunmer von eben demselben aufs neue wieder betrieben d).

a) Schon Philipp dem II kosteten die järliche Interessen seiner Schulden die Hälfte seiner Revenüen, Laet in *Hispania*, p. 480.

b) Vom Elende in Spanien unter Carl dem II, sind die *Memoires de la Cour d'Espagne*, depuis 1697-81, und die *lettres* de Filz Moritz, nachzusehen.

c) Von den Verbesserungen Philipp des V durch Orry, handelt Vayrac tom. III, p. 304.

d) Die

d) Die neueste teils ausgefürte teils vorgeschlagene Finanzoperationen, siehe in den *Consider.* fur les Finances d'Espagne.

§. 48.

Landmacht.

Spanien hat keinen solchen Ueberfluß an Menschen, daß es aus sich selbst sehr zalreiche Armeen aufbringen kann. Daher sind die Spanischen Truppen mit vielem ausländischen Volk vermischt; und unter der Infanterie finden sich ganze Regimenter von Irländern, Italienern, Wallonen, und Schweizern. Zudem erfodern seine weitschichtigen Länder sehr viele Mannschaft zu Besatzungen; mithin können die Spanier nicht mit grossen Kriegsheeren im Felde, zumal ausserhalb Landes, erscheinen. Uebrigens wird der Mangel an grosser Anzal, durch die Tapferkeit und guten Eigenschaften der Nationaltruppen, ersetzet. Infanterie und Cavallerie sind beide gleich trefflich, besonders seitdem solche unter Philipp dem V auf Französischen Fuß gestellet worden.

Die Spanische Landmacht ist aus den königlichen Garden, den Feldtruppen, und der Landmiliz, nebst dem Corps Invaliden, und einigen FreiCorps, zusammen gesetzt.

1) Die königlichen Garden bestehen in der Leibgarde zu Pferde, der Marine-Garde, dem Regiment Spanischer Garde zu Fuß, und dem Reg. Wallonischer Garde zu Fuß, nebst einem Corps Hellepardirer. Diese betragen zusammen 9100 Mann.

2) Die Feldtruppen bestehen
an Infanterie in 27 Reg. National-Infanterie, 3 Reg. Irländern, 3 Reg. Wallonen, 2 Reg. Italienern, und 2 Reg. Schweizern, nebst 1 starken Marine-, und 2 Artillerie-Regimentern; Summa 50150;
an Cavallerie in 21 Regimentern, Summa 5160 M.;
an Dragonern in 10 Regimentern, Summa 2560 M.

3) Die Landmiliz besteht aus 33 Regimentern oder Bataillons zu 700 Mann, Summa 23100 M. Sie dient teils zu Pferde, teils zu Fuß. Hierunter ist die KüstenMiliz, oder *Gardes-Cotes* von 8000 Mann mitbegriffen.

4) Die Invaliden aus 4 gleich starken Regimentern, Summa 4800 Mann.

5) Sodann gibt es noch einige Freicorps, welche in 15 detachirten Compagnien von ungleicher Stärke bestehen, Summa 1725 Mann.

[6) Ein CadettenCorps zu Segovia, seit 1768, *Baretti* II S. 427, *Twiss* S. 80; und zu Avila eine KriegsAkademie, *Dalrymple* S. 68].

Die ganze Spanische Kriegsmacht beträgt, ohne die Landmiliz, auf 73500 M.; mit derselben aber beinahe 97000 M. Im Oesterreichischen Successions-Kriege waren die Feldtruppen um 12000 Mann stärker.

Landfestungen unterhält Spanien nur einige

nige wenige, gegen die Portugisischen Gränzen, und die Pyrenäischen Gebirge a).

a) Von der Spanischen Landmacht s. Clarke's Brief XII S. 502, dessen Liste von der unsrigen sehr wenig abweichet. [Zu Anfang des J. 1773, Briefwechs. Vers. S. 147. — Dalrymple S. 68, 74, 77-94, 114, 200. — Twiss S. 219. — Büschings Magaz. VI S. 101].

§. 49.

Im 16den Jarhundert hatte Spanien unstreitig eine grosse Uebermacht zur See. Nach dem Zuwachs von Portugal hätte diese Krone im ganzen Weltmeer Gesetze vorschreiben können: aber die unglückliche Unternemung auf England 1588 brachte dem Spanischen Seewesen einen unersetzlichen Stoß bei. Inzwischen wachten andere Nationen auf, und halfen die Spanier vollends niederwerfen. Seit dem Utrechtischen Frieden hat sich Philipp der V grosse Mühe gegeben a), die Marine in bessern Stand zu setzen; und seit dem Aachner-Frieden ist solches eine Haupt-Beschäfftigung des Spanischen Hofes geworden. Denn es hat selbiger damals aus einer traurigen Erfarung gelernet, wie notwendig ihm, zur Sicherheit seiner West-Indischen Länder und Commercien, die Unterhaltung einer mer als mittelmässigen Seemacht sei. Seemacht.

Seit 1753 ist der Entschluß gefaßt, die königliche Flotte beständig auf 60 Schiffe von der Linie, und 24 Fregatten, zu setzen. Von

dieser Anzal sind über dreiviertel seit 1748 neu erbauet. Ausser dem werden auch 4 Bombardier-Schiffe und 4 bewaffnete Packetbote, nebst den übrigen zugehörigen Seegeln, unterhalten. Galeeren bauet man keine mer: an deren statt aber bedienet man sich nunmer, zum Kreuzen, und zur Bedeckung der Küsten, mit grösserm Nutzen der Chebeken (*Xebecos*, Chebecs) deren seit 1750 schon 14 verfertiget worden.

Holz, Eisen und Kupfer zur Marine hat Spanien selbst; aber Seegel und Tauwerk erkaufet es noch grossenteils von Fremden. Man hat sonst viele Schiffe in der Havana von Cedernholz erbauet, findet aber anjetzt die trefflichen Pyrenäischen Eichen dazu noch tauglicher.

Die vornemsten Kriegshäfen sind Cadiz, Carthagena (Carthagene du Levant); und Corunna. Zu Cadiz ist auch eine See-Cadetten-Academie angeleget.

Unter den übrigen befestigten Seehäfen sind Malaga, Alicante, Barcellona, Ferrol*, und les Passages bey St. Sebastian, die beträchtlichsten.

[* *Dalrymple* S. 117.]

Doch hat Spanien grosse Ursache, den Verlust von dem furchtbaren Portmahon, und dem uneroberlichen Gibraltar b), dem Schlüssel nicht sowol von Spanien als dem mittelländischen Meere, zu bedauren c).

a) Philipp der V hat von den Franzosen,

Ge-

Genuesern, und Schweden, Schiffe gekaufft, ja mit Rußland darüber negociirt.

b) Daß Gibraltar die Spanier mehr kränke, Portmahon aber dem Handel der Engländer mehr nütze, und beides zusammen ihre Oberherrschaft im Mittelländischen Meer gründe.

c) Von der Spanischen Seemacht s. Clarke'ns Brief XII, S. 512. [Twiss S. 218. — Briefswechs. Vers. S. 122. — Im J. 1778 soll die spanische SeeMacht, nach den Zeitungen, aus 144, nach andern gar aus 165 Schiffen, bestanden haben].

6. Interesse.

§. 50.

Die Natur hat Spanien gegen auswärtige Anfälle trefflich sicher gestellt a). Die Regimentsform ist so gut eingerichtet, daß dem Könige zu Beförderung der Landeswolfart die Hände nicht gebunden sind. Aber der Mangel einer gesunden Regierungskunst, und hauptsächlich die unsinnige Statswirtschaft, haben das Reich im vorigen Jarhundert in die äusserste Erniedrigung gestürzet b). In dem jetzigen ist Spanien endlich einmal aus seiner Schlafsucht aufgewacht. Es hat das Gefül seiner Gebrechen, und folglich der Notwendigkeit, solchen abzuhelfen, wieder bekommen: wiewol die deßhalb so oft unternommene und immer wieder unterbrochene Bemühungen c) nur langsamen Fortgang gefunden. Spanien ist auf dem We-

ge, sich eine noch weit merklichere Erhöhung zu verschaffen: wenn es in der Grundmaxime fortfäret, den Americanischen Handel d) besser zu benutzen, den Ausfluß der Westindischen Schätze in fremde Länder so viel möglich zu verstopfen, und solche seinem eigenen Volke beizubehalten; und wenn es sich überhaupt noch fernerhin mehr um die innere Verbesserung als äussere Vergrösserung bekümmert.

1. Thomae Campanellae de *Monarchia Hispanica* discursus, *Amstelod.* 1640, 12; ist auch auctus & emendatus *Francof.* ad *Viadr.* 1686, 12, und sonst mermalen, gedruckt worden.

2. *Testament politique* du Cardinal Jules Alberoni, recueilli de divers Memoires, Lettres & Entretiens de S. Em. par Monsignor A. M. (Maubert), traduit de l'Italien par le C. de R. B. M., *Lausanne* 1753, gr. 12.

3. *Politica Espannola* (por Aguado) *Madrid.* (1746) 8.

a) Ausser den Vorteilen der Lage ist noch zu merken, daß im Reiche selbst ausländische Truppen, sonderlich Cavallerie, nicht anders als mit den größten Kosten und Beschwerlichkeiten subsistiren können. Vayrac, tom. III p. 320.

b) Scheinchristliche Einfalt der Spanischen Minister unter Carl dem II, aus ihrer Antwort auf den Vorschlag einiger Holländer, den Tajo schiffbar zu machen: Vayrac, tom. III p. 315. Eben derselben kindische Beurteilung fremder notwendigen Manufacturen, *Mem. de la cour d'Esp.* depuis 1679 - 1681 p. 292. Von einer Menge änlicher Exempel sind des Ustariz und Ulloa obangefürte Cameralschriften voll. Man kan hiebei das Statsbedenken nachlesen, wel-

welches Don Emmanuel DE LIRA an König Carln II, und ein anderes vorgängiges, so Sennor Joseph GONZALEZ an König Philipp IV 1647, über den Verfall der Spanischen Monarchie ausgestellet hat: in den Mem. & Consider. sur le *Commerce & les Fin. d'Espagne*, tom. II. ch. 9. p. 1. und 89.

c) Daß Orry nicht ganz durchdringen können, und Alberoni sowol, als Ripperda, bei ihren guten Projecten so geschwinde gestürzt worden; daran hatten teils die hartköpfige Spanier, teils die Ausländer, ja selbst die Jesuiten Schuld: Lehrr. Nachr. B. II S. 71. Den waren und vermutlich änlichen Grund von dem Falle des Marquès de la *Ensennada* unter Ferdinand dem VI, den aber der jetzige König wieder erhoben, wird die künftige Zeit aufklären.

d) Betrachtung, daß America seinen Erfindern bißher nur flüchtigen Vorteil und wesentlichen Schaden gebracht, *Esprit des Loix*, liv. XXI. ch. 18.

[* *Pacte de famille* vom 15 Aug. 1761, von dem einige Artikel in der Europ. Statskanzlei VII S. 308 stehen. Betrachtungen über diesen für Spanien schädlichen Vertrag, vom Grafen von *** im Briefwechs. XLIII S. . . . .].

Das II. Hauptstück.

Stat von Portugal.

Schriftsteller.

Aus denen bei dem Spanischen State angefürten Schriftstellern können hiebei nützlich gebraucht werden:

Annales d'Espagne & *de Portugal* par Don Juan Alvarez de COLMENAR, **und**

Memoires instructifs pour un voyageur: **[auch die meisten der S. 55 genannten neueren Reisebeschreiber].**

Besonders von Portugal handeln:

[1. *Descripçaõ* do Reino de *Portugal*, por Duarte NUNEZ do *Leaõ*. Lisb. 1610, 4.]

2. *Historia del Reyno de Portugal*, por Manuel de FARIA y SOUSA, nueva edition enriquezida con las vidas de los quatro ultimos Reyes hasta el anno de 1730, en *Brusseles* 1730, fol. **im Anhange. Die erste Ausgabe ist von 1677.**

3. *Relation* de la *Cour de Portugal* sous Don *Pedro* II, traduite de l'Anglois; *Amsterdam* 1702, II tomes, 8.

4. *Histoire* generale *de Portugal*, par Mr. Lequien de la NEUFVILLE; *Paris* 1700, II tomes 4, **im Vorberichte.**

5. The

5. The ancient and present *state of Portugal* (by John STEVENS), London 1705, gr. 8.

6. (Joh. Jac. Schmaussens) Stat von Portugal, II Teile, Halle 1714, 8. Neue Aufl. eb. das. 1759, ist mit einer Fortsetzung der Geschichte von einer andern Hand vermert.

7. The natural and political *History of Portugal*, by C. BROCKWELL, *London* 1726, 8.

8. Helmstädtischer Nebenstunden VItes Stück, worinnen von Portugal und den zwischen dieser Krone und dem Könige von Spanien entstandenen Zwistigkeiten gehandelt wird, durch G. (Göbel), Helmst. 1736, 8.

9. *Geografia historica* de todos os Estados soberanos de Europa, composta por D. Luiz Caetano de LIMA, *Lisboa* tom. I 1734, tom. II 1736. Median 4.

10. *Memoires de Portugal*, dressez par le Chevalier d'OLIVEYRA, *Amsterd.* 1741, II tomes 8.

11. *Noticias* de *Portugal*, por Manoel Severim DE FARIA, nesta segunda impressaõ acrescentadas por Jozé BARBOSA, *Lisboa* Occidental 1740, fol. [Die erste Ausgabe vom Jar 1655.

12. *Etat présent* du Royaume *de Portugal* en l'année 1766. *Lausanne* 1775, 12. Ist berichtigt in dem 9 Bogen starken Vorberichte vor der Portugisischen Grammatik, Frankf. an der Oder, 1778, 8.

Merere statistische Schriftsteller von Portugal, nennt Twiss und Ebeling, S. 349 u. a.]

1. Statsveränderungen.

§. 1.

Portugal, sonst Lusitanien genannt, hat in alten Zeiten einerlei Schicksal mit Spanien gehabt, als wozu es auch ehemals gerechnet worden. Die Phönicier, Karthager, Römer, Alaner, Schwaben, und Westgothen, haben nacheinander darinnen gesessen. Im Anfange des 8ten Jarhunderts wurden die Araber davon Meister.

§. 2.

Nachher erobern die Könige von Leon und Castilien, in verschiedenen Kriegen, den nordlichen Teil vom heutigen Portugal, welchen König Alphons der VI, dem Burgundischen Prinzen aus königlichem Französischen Geblüte Heinrich, seinem Schwiegersohne, im Testament unter dem Titel einer Grafschaft, erb- und eigentümlich überläßt 1109. Dessen Sohn, Alphons der I, vergrössert seine Herrschaft durch die weitere Eroberung der Provinzen Estremadura und Alentejo, nimmt den Königstitel an, und bringt die Regierungsform in Ordnung. Worauf in der Folge auch Algarbien von Alphons dem III, 1253, den Mauren entrissen, und dadurch das Königreich zu seiner Vollständigkeit gebracht wird.

§. 3.

Nachdem Heinrichs ehelicher Mannsstamm

mit

mit dem Tode Ferdinands I, 1383, erloschen war; schwingt sich dessen natürlicher Bruder, Johann I, auf den Thron. Dieser Statsklu-ge Herr setzet sich nicht nur auf der Maroccani-schen Küste fest, sondern leget auch, durch Be-förderung der Schiffart auf dem Ocean, den waren Grund zu der nachherigen Grösse von Portugal. Schon unter ihm werden die Azori-schen Inseln nebst Madeira, unter Alphons dem V die Capverdischen Inseln und die Küste von Guinea und Congo, unter Johann dem II, das Vorgebirge der guten Hoffnung, unter Ema-nuel aber der völlige Weg nach Ostindien, wie auch Brasilien in America, entdecket, und in allen diesen Ländern nach und nach fester Fuß gesetzet. Solchergestalt erlanget Portugal nicht nur grosse Besitztümer in allen drei übrigen Tei-len der Welt; sondern es wird diese Krone auch endlich, mittelst ihrer Festungen im Persischen Meerbusen, auf den beiden Halbinseln dies- und jenseit des Ganges, in Seilan und den Moluckischen Inseln, der alleinige Meister des ganzen Ost-Indischen Handels. Daher ist die Regierung Emanuels und Johanns des III, die güldene Zeit von Portugal, welche sich aber mit dem unglücklichen Africanischen Feldzuge Sebastians, und mit der hiedurch veranlaß-ten Erlöschung des königlichen Mannsstamms, endiget.

§. 4.

Denn hierauf fällt Portugal unter Spani-

sche

sche Hoheit, indem Philipp der II, als der mächtigste unter allen Reichsprätendenten, den Thron mit Gewalt behauptet. Seit dem wird nicht allein der einträglichste Teil des Seehandels den Vereinigten Niederländern zur Beute; sondern diese reissen auch ganze Inseln und Provinzen in beiden Indien, und hauptsächlich das beste Stück von Brasilien, an sich. Die Portugisen verlieren auf allen Seiten; wozu ausser den Holländern auch die Engländer, Perser, Japaner, und selbst die Spanier, das ihrige beitragen: und werden noch dazu gräulich tyranniſiret. Diese Zeit der Trübsal dauert 60 Jare. Endlich setzen sie 1640, durch einen glücklichen Aufstand, sich in Freiheit, und ihr geliebtes Haus von Braganza auf den Thron.

§. 5.

Es bekommt aber Portugal nunmer zwei sehr schwere Kriege zu gleicher Zeit auf den Hals: teils mit Spanien, zu Behauptung seiner Freiheit, teils mit den vereinigten Niederländern, der Ost- und West-Indischen Besitztümer halber. Beide Kriege dauern, wärender Regierung Johanns des IV und Alphons des VI, fort, und endigen sich erst unter Peter dem II dergestalt, daß Spanien 1668 die Souveränetät von Portugal erkennt, die vereinigten Niederlande aber 1669, mit Beibehaltung ihrer Eroberungen in Africa und Ost-Indien, auf Brasilien Verzicht leisten.

§. 6.

§. 6.

Solchermassen geht zwar der Ost-Indische Handel grösstenteils verloren. Dagegen aber legt Peter II, durch bessern Anbau von Brasilien, und durch die glückliche Entdeckung der dortigen Goldminen, den Grund zu der heutigen Grösse von Portugal. Es hat auch der Spanische Successions-Krieg, in welchen sich Peter II sowol, als sein Sohn Johann der V, zur Sicherheit ihres Reichs gegen die beiden Bourbonischen Kronen gemischet, hiebei wenigstens den Vorteil verschaffet, daß die Gränzen des Portugisischen Reichs in West-Indien teils erweitert, teils ausser Anspruch gesetzet worden. Seitdem hat Portugal eines vieljärigen Ruhestandes genossen, wodurch die Aufname des Brasilischen Handels, mithin der Flor dieses Reichs, überaus sehr befördert worden. Es hat sich auch der [vorige] König Joseph mit Ernst beschäfftiget, allerlei wichtige Verbesserungen in der innerlichen Einrichtung des Reichs zu veranstalten, und darinnen guten Fortgang gehabt; obgleich das Erdbeben 1755, die Verschwörung 1758, und der Spanische Krieg 1762, ihm grosse Hindernisse in den Weg gelegt haben.

1. Histoire des *revolutions de Portugal* par Mr. l'Abbé de VERTOT, *Amsterdam* 1712, 12. — [Anekdoten zum Leben K. Johanns V, in Büschings Magazin XII. — *Letters from Portugall*, Lond. 1777, 8: sind auch französisch übersetzt, und enthalten eine Lobrede auf Pombal.]

2. Länder.

2. Länder.

§. 7.

Klima, Grösse, Gränzen,

Portugal, das äusserste Reich in Europa gegen Westen, hat ein warmes, aber sehr angenemes Klima; ist von so mittelmässiger Grösse, daß es kaum den 7den Teil von Spanien ausmacht; und wird gegen Morgen und Mitternacht von jetztgedachtem Reiche, gegen Abend und Mittag aber von dem Atlantischen Meere, eingeschlossen.

§. 8.

Flüsse und Berge,

Ausser dem Mondego erhält es seine grössere Flüsse, den Douro, Tejo, die Guadiana, und den Minho, aus Spanien: sie sind wenig schiffbar a). Aus den verschiedenen Gebirgen quellen eine Menge Bäche hervor, so daß das Land zureichend bewässert ist.

a) Martin Ficaretus wollte den Douro bis Leon schiffbar machen; aber es unterblieb aus einer Statsursache. Stat von Port. Th. I, S. 8.

§. 9.

Provinzen,

Das Reich an sich selbst bestehet aus zweien sehr ungleichen Königreichen, Portugal und Algarbien (Algarve). Das erstere ist wieder in 5 Provinzen, nämlich

1) Entre *Douro* e *Minho*,
2) Traz os *Montes*,
3) *Beira*,
4) *Estremadura*, und
5) *Alemtejo*

abge:

abgeteilet: so daß das Königreich Portugal eigentlich 6 Landschaften in sich begreifet.

§. 10.

Portugal hat von Natur einen größtenteils sehr fruchtbaren Boden a), und liefert Wein, Seesalz b), und Oliven-Oel, in grossem Ueberfluß; ausserdem werden auch allerlei Orangenfrüchte, sonderlich Aepfelsinen, ferner Rosinen, trockne Feigen und Mandeln, nebst Korkholz und Sumack, ausgefüret. Ueberfluß,

a) Lehrr. Nachrichten. Th. I, S. 191. [Twiss S. 27].

b) Die Salzpfannen finden sich hauptsächlich in der Gegend von Lißbon, in der Bucht von Setubal, und in Algarbien. Von ihrer Wichtigkeit siehe Königs *Lärdoms Oefning*, Th. V S. 55.

§. 11.

Die Schäfereien sind in gutem Stande, und die Wolle zumteil so fein, daß selbige der besten Spanischen nahe kommt. Mit Hornvieh ist das Reich zur Gnüge versehen. Die Flüsse und die Küsten sind hinlänglich fischreich. Die Berge geben nebst einigen Edelsteinen guten Marmor, und andre Bruchsteine a).

a) Stat von Portug. Th. I S. 77.

§. 12.

Portugal zeugt unstreitig auch allerlei Metalle a), es werden aber die Minen davon nicht Mangel,

bear-

bearbeitet. An Pferden zeiget sich einiger Mangel, weil man sich mehr auf die Esels-zucht leget. Absonderlich aber ist das Getraide b), und zumal der Weizen, für die Einwoner heutiges Tages lange nicht hinlänglich.

a) Es sind Kupferminen in Algarbien, Silber- Zinn- Blei- und Eisenadern in den nordlichen Teilen des Reichs, und nahe an der Guadiana die Via de Prata: aber man bauet sie mit Fleiß nicht. Lebrr. Nachr. Th. I, S. 209. Der Douro, Tejo, und Mondego, füren Gold. Johann III hat sich aus dem Metall des erstern einen Scepter machen lassen. Helmst. Nebenstunden, St. VI, S. 24, aus Resendii *antiquitatt. Lusitan.*

b) Ehemals litte Portugal keinen Mangel an Ackerbau; aber die viele Colonien, und die Nachlässigkeit der Portugisen, sind schuld daran. Stat von Portugal, Th. I, S. 68.

§. 13.

Nebenländer,

Diese Nation ist unter den heutigen Europäischen die erste, welche sich mittelst grosser Schiffarten auf dem Weltmeer die Entdeckung unbekannter Länder hat angelegen seyn lassen. Sie hat die Ehre der Erfindung der Seestrasse nach Ost-Indien, und genoß viele Jare alle mögliche Vorteile davon. Sie war auch eine Zeit lang die einzige, welche sich rümen konnte, ihre Herrschaft in allen vier Teilen des Erdbodens ausgebreitet zu haben. So viel sie aber auch von ihrer ehemaligen Grösse in Ost-Indien verloren; so besitzet sie doch noch in der übri-

gen

gen alten und neuen Welt sehr ansenliche Länder.

§. 14.

Auf dem Atlantischen Meere gehören dieser Krone auf dem Ocean,

1) die 9 Azorische * Inseln, (*Açores*, Terceiras, oder die Flämische [Flandrische] Inseln), darunter Tercera die vornemste ist, welche zwar nicht besonders einträglich, aber zur Communication mit Brasilien sehr nützlich sind.

2) Die grosse Canarische Insel Madeira, welche einigen sehr schönen Zucker, allerlei frische und eingemachte Orangenfrüchte, besonders den Citronat oder Sucket; hauptsächlich aber vielen und vortrefflichen Wein, ausgiebet. Zu Madeira wird auch die kleine Insel Porto Santo gerechnet a).

3. Die 10 Inseln des grünen Vorgebirges, oder die Capverdischen Inseln [Ilhas *verdes*] b), welche eine grosse Menge Salz, und viele Ziegenhäute, nebst etwas Baumwolle und Schildkröten, liefern.

[* Labat Nouv. Relat. de l'*Afrique occident.* Tom. V, p. 285].

a) Von Madeira, Allgem. Historie der Reisen, Band II S. 42: [und *Hawkesworth* Geschichte der SeeReisen ꝛc. B. II S. 3-11].

b) Von den Inseln des grünen Vorgebirges eben das. S. 156.

§. 15.

in Africa, Auf dem festen Lande und an der Küste von Africa besitzen sie Mazagan * in Marocco, Cacheo und Bissago, zwei Forts südwärts des Gambiaflusses an der Küste von Nigritien, nebst einem Par kleinen Forts in Guinea.

[* Mazagan eroberte der Scherif (Kaiser) von Marocko im J. 1769].

Ferner sind sie Meister der südwestlichen Africanischen Küste von Fernando-pao an biß an Capo Negro: und besitzen in dasigen Gegenden teils verschiedene benachbarte Inseln, teils einige Städte und Festungen an der Küste und selbst im Lande von Kongo und Angola; besonders [die Insel *Fernando-pao*] *, die Prinzeninsel [*do Principe*], die Inseln St. Thomas, [Annobom] *, und Ascension, die Stadt *Salvador*, den Seehafen *Loanda* de San Paulo, und die Festung Punta de *Palmeirinbo*.

[* Sind auch verloren: siehe oben Spanien S. 63].

Und eben so haben sie, mit Ausschluß aller andern Europäer, die Herrschaft auf der südöstlichen Küste von Africa, so weit solche von fremden Schiffen besuchet wird, das ist vom Fluß San Spirito oder Manica an biß an Brava. Es gehöret ihnen daselbst die Insel *Inhagua* am Manica-Fluß, die Inseln *San Martin* und *Puado* am Cuama-Fluß, ferner die Insel

und

und der feste Seehafen *Mozambique*, nebst der Landstadt *Mongale*, welches alles zum Caffernlande gerechnet wird; und über das auf der Küste von Zangvebar, vornemlich die Städte und Häfen *Mombaza* und *Melinda*. Es sind ihnen auch die mereste Fürsten und Völker auf dieser Küste zinsbar.

a) Von Loango, Kongo, Angola, und dasigen Gegenden, siehe die Allgem. Historie der Reisen, Band IV, Buch XI und XII, nebst der Fortsetzung im V Bande. Von Monomotapa, so zum Caffernlande gehöret, eb. das. Band V, Buch XIII, Seite 218.

1. Relation historique de l'*Ethiopie occidentale*, contenant la descriptiön des Royaumes de *Congo*, *Angolle* & *Matamba*, traduite de l'Italien du P. Cavazzi, & augmentée de plusieurs relations Portugaises par le R. P. I. B. Labat, *Paris* 1752. V tomes 8.

§. 16.

In OstIndien haben sie noch verschiedene Oerter in den Landschaften Cambaya, Decan, und Cuncan, hauptsächlich Diu, Daman, Chaoul, und Goa a), nebst der Insel St. Thomas mit der Stadt Meliapur auf der Küste von Coromandel b), und dem Städtgen Macao auf der Sinesischen Insel gleiches Namens. Welches alles ihnen doch mehr zur traurigen Erinnerung ihrer ehemaligen Macht, als zum wirklichen grossen Vorteile dienet c). OstIndien.

a) Von Goa, Allgem. Histor. der Reisen, Band VIII S. 212, aus Hist. *gener. des Voya-*

ges edit. de *Hollande* tom. X p. 304. [Dohms Zusätze zu Ives Reisen nach Indien (Leipz. 1774) Th. I S. 23. — *Hist. philos.* von Raynal Th. I S. 47. — *Etat présent* de *Portugal* S. 58].

b) Von St. Thomas Hist. gener. *des Voyag.* tom. XIV p. 140.

c) Von ihren Besitztümern in Ost-Indien überhaupt: Geschichte der Ost- und West-Ind. Handlungs-Gesellsch. B. I S. 60.

§. 17.

und America,

In America, und zwar dessen südlichem Teile, besitzet die Krone Portugal einen sehr grossen und aneinanderhangenden Strich Landes, nämlich Brasilien; nebst einem Stück von Guiana über dem Maranhaõ (Maranham, Maragnon, oder Amazonen Flusse), dem grössesten Flusse in der Welt, bis an das NordCap; und einem Teil von Paraguay, bis an den Fluß de Prata (da Plata).

Diesen Landschaften zusammen, welche [vor dem Frieden mit Spanien 1778] nach der Länge des Ufers auf 500 deutsche Meilen betrugen, haben die Portugisen den allgemeinen Namen von Brasilien beigelegt; und sind solche in folgende XV Provinzen, die sie *Capitaneas* oder Landshauptmannschaften nennen, eingeteilet:

1) *Para* oder Groß-Para,
2) *Maranhaõ* oder S. Luis de Maranham,
3) *Siara*,
4) *Rio Grande*,
5) *Parayba*,
6) *Tamarica*,
7) *Pernambuco*,
8) *Seregippi*,
9) *Bahia* oder Bahia de todos

todos oz Santos,
10) *Rio dos Ilheos*,
11) *Porto ſeguro*,
12) *Eſpiritu ſanto*,
13) *Rio Janeiro*,
14) *S. Vincente*,
15) *Do Rey*.

Die mereſten dieſer Provinzen gehören der Krone unmittelbar zu; die übrigen ſind bisher gewiſſen Portugiſiſchen Familien unter der Hoheit des Königs zuſtändig geweſen, jedoch nunmer zumteil wieder mit der Krone vereiniget worden.

1. Iohannis de Laët *hiſtoria naturalis Braſiliae*, Lugd. Batauor., 1648 fol.

2. Frezier relation du *Voyage de la Mer du Sud*, ſiehe oben vom Span. America, S. 67.

[3. Sebaſtiano de Rocha Pitta Hiſtoria da *America Portugueza* des de o anno 1500 de ſu deſcobrimento, ate o de 1724. *Lisboa* fol. 1730].

4. De la Condamine *Journal* de ſon Voyage, oben S. 68.

5. M. Richard Walther's Reiſe des Admirals Lord Anſon's um die Welt in den Jaren 1740=44, aus dem Engliſchen überſetzt, Leipz. und Göttingen 1749. 4.

6. De la Blanchardiere *voyage* fait *au Perou*, ſiehe oben S. 68.

[7. Beſchreibung des portugiſiſchen Amerika von *Cudena* (um das J. 1634), herausgegeben von Leſſing und Leiſte, Braunſchw. 1780, mit Zuſätzen].

8. Allgem. Geſchichte der Reiſen B. XVI Cap. 9, ſ. 155.

§. 18.

Dieſe Länder lieferten ſonſt hauptſächlich nur Zucker und Taback, und zwar in noch gröſſe-

rer Menge als anjetzo. Man füret überdas viele Viehhäute, Brasilien- und anderes Färbe- Räucher- und Bauholz, Cacao, brasilischen Zimmet (Cravo), auch etwas Indigo, Baumwolle, und Piment oder Nelkenpfeffer, nebst einigen Balsamen und andern Apothekerwaren, sonderlich den Balsam *Copaiva*, und die *Ipecacuanha*, wie auch verschiedene Edelsteine, besonders Topasen, aus. Zugleich wird auf den Küsten ein ziemlich ansenlicher Wallfischfang getrieben.

Gegen Ablauf des vorigen Jarhunderts hat man Gold a), und seit ungefär 1728 Diamanten b), darinnen entdeckt. Und von dieser Zeit an ist Brasilien den Portugisen ungemein beträchtlicher geworden; hauptsächlich in Ansehung des Goldes, als wovon alljärlich ein Schatz von vielen Millionen, und mer als in keinem Stat in der Welt, eingesammlet wird. Seit kurzem hat sich auch Silbererz darinnen gezeiget, und man hat den Bergbau davon wirklich eröffnet.

a) Wie das Gold an den Gebirgen hinter *Rio Janeiro* entdeckt worden, Art solches zu sammlen, Ueberschlag des järlichen Ertrags, der sich im J. 1740 bis auf zwölf Millionen Rthlr. belief. Ansons Reise um die Welt, S. 46 u. f. w. Die heutige Ausbeute ist noch weit grösser. [*Bougainville* Reise um die Welt S. 64. — *Hist. philosoph.* Tom. III. — Der *Etat présent* p. 234 sezt 50 bis 60 Mill. Livres].

b) Von den Diamanten, ebendas. Dieser Entdeckung wegen ist eine ganze Stadt zerstöret wor-

worden, und wird das Diamanten-Suchen seit 1740 an eine besondere Gesellschafft verpachtet.

1. A genuin account of the *present State of the Diamond Trade* in the Dominions of *Portugal*, London 1754, 4.

§. 19.

Die Portugisischen Colonien in Brasilien sitzen hauptsächlich längst der Seeküste: tiefer ins Land herein findet man nur wenige bewonte Oerter, die an den grossen Strömen angeleget sind. Die vornemsten Handlungsplätze sind: *San Salvador* an der Bahia de todos oz Santos, *Rio Janeyro* (eigentlich *San Sebastian*), *Olinda* in der Provinz Pernambuco, und *Para* oder Groß-Para am Munde des Maranhaõ.

Die Portugisen haben gute Anstalten getroffen, um sowol Brasilien in beständiger Abhängigkeit zu erhalten, als auch die neuentdeckten Schätze sicher zu nutzen. Der Anbau und die Bevölkerung dieses Landes sind seit den letzten 60 Jaren unglaublich gestiegen, und gehen noch in einem beständigen Wachstum fort. Es ist zwar die Nueva Colonia del *San Sagramento* am Pratafluß von Johann dem V 1750, und vom jetzigen Könige durch einen anderweitigen Tractat vom J. 1753, gegen ein Aequivalent in Paraguay, an Spanien überlassen worden. Jedoch haben sich, bei Vollziehung dieses Tauschvertrages, nachher so viele Schwierigkeiten geäussert, daß selbiger 1761 wieder völlig aufge-

hoben worden ist. [Endlich nam Spanien dieses San Sagrament im J. 1777 mit Gewalt weg].

3. Einwoner.

§. 20.

Portugal ist nach Proportion seiner Grösse volkreicher a) als Spanien: man hat um das Jar 1730 beinahe 1,800000 Seelen darinnen gezälet b). Es würde aber, sonderlich seit der Aufname und Bekerung der Juden c) unter Johann dem II und Emanuel, noch weit stärker bewonet seyn; wenn nicht [die viele Schiffarten, auswärtige Colonien *, und] der Religionseifer d) so viele Menschen gekostet hätten e).

a) Die Provinz Entre *Douro e Minho* wimmelt sonderlich von Menschen, Stat von Portugal, Th. I S. 20.

b) Luiz Caetano de Lima in seiner Geograf. hist. tom. II, S. 475-710, liefert ein Verzeichniß aller Feuerstellen und Seelen eines jeden Kirchspiels im ganzen Königreich, so wie ihm solches vom Marquis d'Abrantes mitgeteilet worden. Aus diesem summiret Hr. Büsching in seiner Erdbeschreibung Th. II S. 8, die Anzal der Menschen in Portugal auf 1,742807 Seelen, worunter warscheinlich die Geistlichkeit nicht mitbegriffen ist. [Der *Etat présent* rechnet für ganz Portugal 2,225000 Seelen, und für die sämtlichen Colonien 791000, worunter aber nur $\frac{1}{9}$ Portugisen sind.]

c) Menge und Ansehen der heimlichen Juden, die bisweilen selbst unter der Mönchskutte

und

und Bischofsmütze stecken, Stat von Port. Th. II S. 282.

[* Viele Schiffarten und auswärtige Kolonien befördern die Bevölkerung eines Landes: siehe England. Nur muß eine Regierung die Kunst verstehen, für 1e auswandernde Familie 5 neue zu Haus zu erschaffen].

d) Warum Petrus der II das ungemein vorteilhafte Erbieten der Juden in Amsterdam und der Levante nicht annemen können, Memoires d'Ablancourt, p. 379.

e) Wie erstaunlich die Zal der Einwoner in Portugal seit den Schiffarten nach beiden Indien abgenommen, ex Botero Laet in *Hispania*, cap. IV p. 95.

§. 21.

ihr Character.

Der Character des Portugisen ist größtenteils Spanisch; doch so, daß er seinen Nachbar in den bösen Eigenschaften übertrifft, und in den guten ihm nicht beikommet; wozu die Vermischung mit dem Jüdischen Blute etwas beitragen soll.

[Ueberhaupt ist Portugal, Land und Nation, noch um einige Grade tiefer gesunken, wie selbst Spanien. Pombal wollte alles umschaffen: aber er erlag, oder fieng es verkert an].

4. Statsrecht.

§. 22.

Reichsgrundgesetze,

I. Die Lamegischen Gesetze, oder die 22 Artickel, welche auf dem Reichstage zu Lamego unter der Regierung des ersten Königs von Portugal,

tugal, Alphonsi Henriquez, 1143 festgestellt worden, sind das Hauptgrundgesetz des Reichs: und betreffen den königlichen Titel, die Erbfolge der Krone, den Adelstand, das Gerichtswesen, und die Souveränetät von Portugal a). II. Das Manifest der Reichsstände von 1641, wegen Erhöhung des Herzogs von Braganza, Johanns des IV, auf den Portugisischen Thron, erkläret den Punct der Erbfolge, und bestätiget das Recht der Stände bei Successions-Streitigkeiten b).

a) Die *Leges Lamecenses* siehe in des Lobkowitz Philippo prudente p. 104, welcher auch die fremden Wörter und Redensarten in kurzen Anmerkungen erläutert; und in Schmaussens Corp. Gent. Acad. p. 5.

b) Das Manifest ist ebenfalls bei Schmaussen p. 2290, und nebst Anfügung der unterschriebenen Reichsstände, im *Corps diplom.* tom. VII ad a. 1641, befindlich.

§. 23.

Thronfolge, Vermöge oberwenter Lamegischen Constitution ist

1) der Portugisische Thron erblich in absteigender männlicher Linie, §. 3 Leg. Lamecens.

2) der Bruder des Königs ererbet zwar die Krone; aber nur für seine Person. Denn des Bruders Sohn muß schon die Einwilligung der Stände bei seiner Thronfolge suchen, §. 5 l. c.

3) Eine Prinzessin Tochter ist zwar erbfähig §. 7; verlieret aber durch Vermälung mit einem Ausländer ihr Erbrecht, §. 6. 7. 8.

Durch

Durch das Manifest von 1641 ist das Ius repræsentationis aus einem Römischen Privatgesetz ein Statsgesetz geworden, und die Stände haben es als ein solches erkannt und festgestellt.

1. Henrici Cocceii diss. de *Iustitia belli & pacis* in statu Regni *Portugalliae*, sect. II art. 1.
2. De *successione regni Portugaliae* tractata quaestio: vtrum patruus, Regis Portugalliae filius secundogenitus, annis maior, an vero eiusdem Regis nepos etiam infans ex primogenito conceptus, praeferri debeat? autore Emanuele Costa, JCto, *Conimbr.* 1558, 4.

§. 24.

Majorennität,

Die Observanz in Ansehung der Majorennität der Portugisischen Könige ist verschieden. König Sebastian übernam die Regierung mit dem Antritt seines 14ten Jares a). Die Vormundschaft und Reichsverwaltung wärender Minderjärigkeit des Königs, wird nach dem Willen des verstorbenen Königs eingerichtet. Doch haben die Stände das Recht ausgeübet, hierinnen nach ihrem Belieben die nötige Abänderung zu treffen.

Tutel und Reichsverwesung.

a) Thuan. lib. 65 ad ann. 1577: "Johannes anno 1577 fatis concessit, relicto superstite ex omnibus liberis Sebastiano nepote. Puer rex, simul ac minorem aetatem exiuit, hoc est *XIV annum attigit*. Id enim sicuti apud nos Gallos) & apud illos, exemplo nostro, iuris est."

§. 25.

§. 25.

Krönung. Alphons der I erhielt 1142 vom Papste Innocentio dem II den Königstitel, unter Bedingung eines järlichen Zinses a), und nachher vom Papste Alexander dem III die königliche Krone b): Eduard der I aber bekam 1436 von dem Concilio zu Basel und dem Papste Eugen dem IV, das Recht, sich mit eben den Ceremonien, wie die Könige von England und Frankreich, bei der Krönung salben zu lassen c). Das letztere ist aber niemals ausgeübet, und seitdem auch weiter an keine Krönung, vielweniger an Bezalung des Päpstlichen Zinses, gedacht worden. Die jetzt gewönliche Ceremonie bei Uebernemung der Regierung besteht in der sogenannten *Exaltaçaõ* oder Thronerhebung d).

a) Der Graf Alphons Henriquez hatte gleich nach dem Siege bei Ourique 1139, den königlichen Titel angenommen. Um die päpstliche Bestätigung darüber zu erlangen, bot er seinen Stat dem Papste Innocentio dem II zum Lehn an, mit Versprechung eines järlichen Zinses von 4 Unzen Goldes. Dieser Papst bestätigte ihm den Königlichen Titel 1142, und setzte den Lehenszins auf zwo Mark Goldes fest, welche Summe der Erzbischof von Braga alljärlich nach Rom überschicken sollte. Siehe beide Urkunden in des von Sousa *Lusitania liberata* p. 109 und 110. Hierauf erkannten auch die Portugisischen Stände, auf dem Reichstage zu Lamego 1143, Alphonsen als König.

b) Die Krone überbrachte der Cardinal Albrecht, nebst einer Päpstlichen Bulle, worinnen der Königliche Titel nebst dem järlichen

Zins

Zins von 2 Mark Goldes bestätiget wurde. Diese Bulle ist aus BRANDAONIS *Monarchia Lusitaniae* im Stat von Portugal eingerückt. NEUVILLE tom. I p. 94 zweifelt, ob dieser Tribut jemals bezalet worden. Allein Gebauer in seiner Portugisischen Geschichte Th. I S. 51 not. (c), zeiget aus der Quittung bei Lobkowitz in dessen Philippo prud. p. 188, daß dieser Zins bis auf 1213 wirklich abgetragen worden.

c) ROUSSET supplement au *Corps Diplom.* tom. I, part. II, p. 378. Diese *Concessio* Eugenii Papae ist datirt den 23 Octobr. 1436.

d) Die Ceremonien bei der *Exaltaçaõ* Henrici Cardinalis, siehe im *Ceremon. Diplom.* tom. V, der Supplem. du Corps Diplom. p. 377. Die Thronerhebung König Josephs vom J. 1750 in den Neuen Geneal. Histor. Nachrichten, B. I S. 687.

§. 26.

Regierungsrechte,

Die Portugisische Monarchen regierten ehemals mit grössern Einschränkungen, als heut zu Tage. Jedoch nachdem sich die Könige mer oder weniger Ansehen zu geben gewust, hat sich auch die Freiheit der Stände zu verschiedenen Zeiten mer oder weniger geäussert. In dem Manifest vom J. 1641, eignen sich diese letztere öffentlich das Recht zu, die tyrannischen Könige abzusetzen a), welches sie auch zu dreien verschiedenen malen ausgeübet b). Nach der grossen Revolution vom J. 1640, mischten sie sich auch sowol in Kriegs- und Friedens-, als einheimische Statsgeschäffte c). Anjetzt aber besitzet der König unumschränkt alle Majestätsrechte, sowol in Betrachtung fremder Völker, als in

Ab-

Absicht auf die innerliche Regierung, und hängt die ganze Macht der Gnade und der Gesetze von ihm allein ab d). Nur können ohne Einwilligung der Stände die Auflagen von ihm nicht erhöhet werden e).

a) Die Worte des Manifestes sind unter andern: quand les fujèts sont traités tyranniquement par leurs Souverains, il est en leur pouvoir de leur ôter la couronne.

b) Sanctius II, Philipp IV, und Alphons VI, haben das Schicksal verworfener Könige erfaren. Bei dem ersten namen jedoch die Stände das Ansehen des Papstes zu Hülfe.

c) Exempel der Gewalt des Lißbonischen *Juiz da Povo* oder Stadtrichters unter Petern II, *Relation de Portugal* sous Don Pedro II, p. 500. Hergegen Johann V wußte den Adel durch Caca-Porco und andre harte Mittel zu demütigen: Lehrr. Nachrichten Th. I, S. 82.

d) Stat von Portugal, Cap. V, von der Regierungsform in Portugal.

e) Siehe hievon überhaupt die oberwente *Relation* de la Cour de *Port.* sous D. Pedro II.

§. 27.

Adel, Der hohe Adel (Titulos), die hohe Geistlichkeit, und die Städte, nebst dem niedern Adel (Fidalgos), machen die drei Collegia der Reichsstände aus a). Alle Häupter des hohen Adels nebst der hohen Geistlichkeit sind *Grandes*, und hat die Portugisische Grandeza mit der Spanischen einerlei Gerechtsame. Die *Titulos* bestehen aus Herzogen, Marggrafen, Grafen, Vis-

Viſcondes (Vicomtes) und Baronen b). Der hohe Adel iſt zumteil ziemlich reich c), weil ihm in vorigen Zeiten viele Krongüter geſchenkt worden, und ſeine Güter nach dem Recht der Erſtgeburt vererbet werden. In Ermangelung ehelicher Nachkommen ſuccediren die natürlichen Kinder in den adelichen Gütern und allen damit verknüpften Vorrechten d).

1. *Memorias* hiſtoricas e genealogicas *dos Grandes de Portugal*, por D. Antonio Caetano de Sousa, *Lisboa* 1737, 4, ſegunda impreſſ. continuada até o preſente 1755. — [Twiſſ S. 23 und 26].

a) Siehe das Manifeſt von 1641 und deſſen Unterſchriebene.

b) Den übrigen Rang und Anſehen ſucht der Adel zumteil auch in den [nunmer abgekommenen] *Moradias*, das iſt in gewiſſen kleinen erblichen Penſionen wegen der von ihren Vorfaren bekleideten Hofämter. Merkwürdiges Exempel des Ferdinand Magellanes, der wegen einer verweigerten monatlichen Zulage ſeiner Moradia von einem halben Goldgulden, die Krone in einen Verluſt von 350000 Ducaten gebracht.

c) Stat von Port. Th. II, Cap. 4.

d) Lehrr. Nachr. Th. I, S. 224.

§. 28.

Reichs-Stände.

Der König hält Reichstag [*Cortes*], ſo oft es ihm gefällt, und ſchreibt ihn alsdenn 4 Wochen vorher aus. Im Fall der Not rufft er die in Liſſbon ſitzenden hohen Collegia, die anweſenden Kronbedienten und Adelichen, nebſt dem

dem StadtRat, zusammen; und was in diesem engern Ausschusse beschlossen wird, hat mit den Reichsabschieden einerlei Kraft. Die zwei lezten Reichstäge sind unter Petro II im Jar 1679 und 1697, der Thronfolge wegen, gehalten worden a). [Noch dem Namen nach ist ein Rat der drei Stände, *Junta dos tres Estados*, da; aber nicht mer die Stände, sondern der König, ernennt dessen Mitglieder. — Die völlige Despotie hat Pombal gegründet].

a) Lima *geogr. hist.* tom. I capitulo V p. 251.

5. Hof- und Regierungsverfassung.

§. 29.

Titel des Königs,

Der vollständige Königl. Titel lautet also: Iosephvs, Dei gratia Rex *Portugalliae* & *Algarbiorum* a), cis & vltra mare in *Africa*, Dominus *Guineae*, *conquisitionis*, *nauigationis*, & *commercii* b), *Aethiopiae*, *Arabiae*, *Persiae*, *Indiae*que &c. c). Der König setzt seinem Namen den Titel *Dom* vor, welchen der hohe Adel von Portugal auch füren darf, und läßt sich mit dem Titel *Senhor* anreden. Die königliche Verordnungen füren die Ueberschrift: *Eu el Rey;* und haben wie in Spanien zur Unterschrift das blose *El Rey*, ohne Beifügung des Namens. — Johann V hat 1748 die zweideutige und verfängliche Ehrenbenennung des allergetreuesten [oder allergläubig-

bigsten] Königs (Regis fideliſſimi) vom Papſte angenommen d).

a) *Algarbiorum* Rex nennte ſich Alphons V ſeit 1471, wegen ſeiner Africaniſchen Eroberungen. NEUFVILLE *hiſtoire* generale *de Portugal*, tom. I p. 442 und 455.

b) *Nauigationis* und *commercii* dominus iſt ſonſt in der Europäiſchen Titulatur unerhört, weil dieſes res incorporales ſind. Emanuel fürte ſolchen Titel ein, und brauchte ihn ſchon 1513. Verſchiedene Päpſtliche Bullen, insbeſondere die von Nicolao V von 1455, haben vermutlich hiezu Anlaß gegeben. Siehe ſolche in RAYNALDI *contin. annal. Baronii* tom. XVIII ad h. a. N. 7. 8. 9.

c) Köhlers Münz-Beluſtigungen Th. VII S. 33.

d) Siehe das Breve des Papſtes Benedict XIV vom 23 Decemb. 1748, in den *Memoires* de MONTGON tom. VIII, unter den pieces juſtific. N. 19 p. 117; nebſt dazu gehöriger Päpſtlicher Rede an das Cardinals-Collegium vom 21 April 1749, eb. daſ. p. 121. Einige Betrachtungen hierüber ſind in Gebauers Portug. Geſchichte Th. II, S. 219, Not. (d), zu finden.

§. 30.

und der Königl. Kinder.

Die Prinzen und Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes heiſſen Infanten und Infantinnen von Portugal. Insbeſondere iſt der älteſte Sohn des regierenden Königs, als nächſter Thronerbe, ſeit Eduards Zeiten Prinz, und ſeit der Regierung Johanns IV, Prinz von Braſilien, genennet worden a).

a) Stat von Port. Th. I, S. 406, aus dem VASCONCELLO und FARIA.

§. 31.

Reichs-Wappen,

Den 5 Schildlein des königlichen Wappens a), mit ihren 5 silbernen Pfenningen, in Form eines Andreaskreuzes gelegt, geben die glaubensvolle Portugisen eine mystische Erklärung b); ja sie sehen dieses Wappen, wegen seines göttlichen c) Ursprungs, als ein Pfand der ewigen Dauer ihres Reiches an d). Diese 5 Schildlein sind eigentlich das Wappen des Königreichs Portugal, welches mit 7 Castelen, als dem Wappen des Königreichs Algarbien, eingefasset ist.

a) Siehe überhaupt den Stat von Portugal, Cap. VII, und Köhlers Münzbelustigungen Th. VII S. 33.

b) Christus, als er Alphons dem I erschien, hat dieses Wappen mit folgenden Worten eingesetzt: vt agnoscant successores tui datorem regni; insigne tuum ex pretio, quo ego humanum genus emi, et ex eo, quo ego a Iudaeis emtus sum, compones: & erit mihi regnum sanctificatum, fide purum, & pietate dilectum, nach der Urkunde von Alcobaza, §. XI. Siehe dieselbe in Ioannis Caramuelis Lobcowitz *Philippo Prudente*, Lusitaniae legitimo Rege (*Antwerpiae* 1639 fol.) lib. II art. VII p. 114; und einige Betrachtungen über solche Urkunde in Gebauers Portugisischen Geschichte, Th. I S. 32.

c) Erweis, daß, wenn diese Einsetzung richtig ist, die nachfolgenden Könige einen erschrecklichen Fluch auf sich geladen haben: vt sint in domino maledicti, & cum Iuda traditore in inferno macerati, Stat von Portugal, Cap. VII §. 15.

d) Ursprung des Handzeichens, *Quinas* genannt, bei der königl. Unterschrift.

§. 32.

§. 32.

Der Hofstat a) ist nach Proportion des Reichs ansenlich genug. Die meisten Hofämter sind in gewissen Familien erblich. Das Ceremonial gegen die Untertanen ist sehr hoch. Sie bekommen kniend Audienz; und der Statssecretär expedirt alles auf den Knien: und überhaupt ist in den königlichen Vorzimmern keine Art von Stülen anzutreffen b). Der Rang bei Hofe ist nach einer klugen Alternative zwischen den weltlichen und geistlichen Standespersonen eingerichtet. Hofstat.

a) Stat von Portugal, B. II Cap. 6: und Neufville *hiſtoire* gener. *de Portug.* tom. I pag. 47.

b) Lehrr. Nachrichten Th. I S. 75.

§. 33.

Der RitterOrden 1) von Aviz ist 1147 entstanden und hat 1162, von Alphons I, seine Statuten erhalten. Er stand eine Zeit lang unter dem Orden von Calatrava, bis Johann der Bastard ihn davon frei machte. Er folgt der Regel des heiligen Benedicts nach der Einrichtung der Cistercienser. RitterOrden,

2) Der Ritterorden von Santiago de la Spatha ist aus dem Spanischen Jacobsorden nach und nach entsprungen, und unter König Dionys davon abgesondert worden. Er beobachtet die Regel des heiligen Augustins.

Die Ausrottung der Tempelherren gab Ge-

legenheit 3) zum Ritterorden Christi (Ordem de Christo) oder vom Kreuze Christi, welcher von obgedachtem Dionys 1319 errichtet worden. Er hat seinen Hauptsitz zu Tomar, ist der reichste, und folgt mit dem Orden von Avis einerlei Regel a).

Alle drei Orden sind also geistlich, die Ritter dürfen aber doch heiraten b); und haben ihre einträgliche Comtureien. Kraft der Bulle des Papstes Julii des III von 1550, ist die Großmeisterschaft aller 3 Orden bei den Königen erblich c), und sie disponiren von allen Commenden.

Die Maltheser Ritter haben auch in Portugal ansenliche Güter, sonderlich das Priorat zu Crato. Der König vergibt auch diese Commenden d).

a) Die Statuta des Ordens Christi, so zu Lißbon 1717 gedruckt worden, sind recensirt in den *Memoires de Trevoux* de l'a. 1722 p. 1246. [Jetzo tragen ihn auch Kammerdiener und Billardeurs, Twiss S. 22].

b) Kraft der Bulle Alexanders VI vom J. 1496: in Leibnitii Codice *Iur. Gent. diplomat.* p. 475.

c) Stat von Portugal, Th. II, Cap. 9, S. 385: aus Mendone de *ordinibus militaribus*. Doch ist 1749 ein Graf Peinot zum Großmeister des Ordens Christi zu Tomar erwälet worden.

d) Siehe überhaupt, nebst dem Stat von Portugal Th. II Cap. 9, auch die *Memoires* d' Oliveyra, tom. II ch. 6, und Gebauers Portugais. Gesch. I, S. 45, vom Aviz Orden; und eb. das. S. 75 vom Orden Christi.

§. 34.

§. 34.

Der Statsrat (*Conſelho* de *Eſtado*), [der unter Sebaſtians Minderjärigkeit, nach dem Muſter des Spaniſchen, errichtet worden], iſt das höchſte Reichscollegium, worinnen in Gegenwart des Königs, ſowol die wichtigſte einheimiſche, als alle auswärtige Reichsſachen, ausgemacht werden. Der erſte oder geheime Statsſecretär hieß in älteren Zeiten *Escrivam da Puridade*, und war damals der vornemſte Miniſter des Königs a). Unter Johann V war der Statsſecretär auch die rechte Hand des Königs, aber übrigens doch nichts weiter als der eigentliche Secretär des Statsrats, indem er in der Verſammlung des Statsrats gar kein Votum, weder deciſiuum noch deliberatiuum, hatte b). Zu den übrigen einheimiſchen Gnaden- und Rechtsſachen waren noch zwei beſondere Oberſecretäre als königliche Referendarii geſetzt: 1) der Secretario *das Merces e Expediente* und 2) der *Secretario da Aſſinatura*. Der jetzige König hat aber die auswärtigen Statsſachen von den einheimiſchen abgeſondert, und jeder Gattung von Geſchäfften einen beſondern Statsſecretär vorgeſetzt; auch ſonſt noch verſchiedenes in der Expedition der Statsangelegenheiten beſſer eingerichtet. Statsrat.

Was die übrige Landesregierung betrifft: ſo werden die dahin gehörigen Sachen durch den Rat des Palaſtes (*Deſembargo do Paço*) beſorget, welcher ſich beſtändig in dem Hoflager

des Königs aufhält, und ungefär eben die Amtsgeschäffte hat, als in Spanien der Rat von Castilien, nur daß er weniger mit Processen zu thun hat. Es besteht selbiger aus einem Präsidenten und etlichen Beisitzern (*Desembargadores*) und Kammersecretären. Diesem Collegio ist die Hof- und ReichsKanzlei, welcher der HofKanzler vorgesetzt ist, untergeben.

Den Provinzen sind Statthalter vorgesetzt; der Vicekönig [seit 1772 nur Gouverneur] von den Ostindischen und Africanischen Nebenländern residirt in Goa, der von Brasilien in St. Salvador. Die übrigen Statthalter in Africa, Ost-Indien, und America, stehen teils unter den Vicekönigen, teils unmittelbar unter dem Könige c).

a) *Relation* de la Cour de *Portugal* sous Don Pedro II, tom. II, chap. VIII, p. 256.

b) Exempel an Diogo de *Mendoça* Corte Real; aus den *Memoires* d'Oliveyra, tom. II p. 91.

c) Stat von Portugal, Th. II, S. 228.

§. 35.

Religion. Die herrschende und einzig erlaubte Religion ist die RömischKatholische, welche aber der Portugise mit besonderm Aberglauben a), und unanständigem Putzwerk, wenigstens eben so sehr verunzieret, als sein Nachbar. Seitdem die Juden zum Christentum gezwungen worden; hat man einen Unterschied * unter den alten, neuen, und halbneuen Christen

(Chri-

(Christam *velho*, Christam *novo*, *temparte* de Christam novo) machen müssen.

[* Dieser Unterscheid ist bei schwerer Strafe aufgehoben durch einen königl. Befel vom Mai 1773: *Literae Iosephi* I... pro abolenda odiosa *novorum* & *veterum* Christianorum distinctione; nachgedruckt in Leipz. 1774, 8.]

Die 4 InquisitionsGerichte b) zu Lißbon, Coimbra, Evora, und Goa, und deren grausame Feste, sind zwar unter Johann des V Regierung [und noch mer A. 1758] sehr vernünftig eingeschränkt worden c); allein die neuesten Nachrichten ergeben, daß über diese Gesetze nicht strenge gehalten wird *. Brasilien ist allein so glücklich gewesen, sich von der Inquisition bis auf den heutigen Tag befreiet zu erhalten.

a) Von ihren Heiligen, sonderlich dem Anton von Padua, und dem Apostel der Indianer Xaver, Stat von Portugal, Th. II S. 303.

b) Von der ehemaligen Strenge der Portugisischen Inquisition, siehe Dellon in seiner histoire de *l' inquisition de Goa*, Paris 1687, 12. — [Andere Schriftsteller von der Inquisition, siehe in Dieze Geschichte von Span. u. Portug. S. 507].

c) Lehrr. Nachr. Th. I S. 133. — [Twiss S. 32 — *Etat présent* S. 192].

[* Das neueste *Auto da fe* in Lißbon war den 11 Dec. 1778, unter der jetzigen Königin: doch wurde diesmal niemand gebraten].

§. 36.

Der Kirchenstat hat unter Johann V eine ziemlich veränderte Gestalt bekommen; seitdem Kirchenstat,

solcher im J. 1716 das Patriarchat vom Römischen Hofe erpresset, und teils durch den Raub von andern Erzstiftern, teils durch eigenen mächtigen Aufwand, solches so ansenlich a) gemacht, daß die mit dieser Würde bekleidete Person einen Portugisischen Hauspapst, und dessen 24 Domherren, die so genannten Principales, das Cardinals-Collegium, vorstellen.

Ausser dem Patriarchen sind noch 3 Erzbischöfe in Portugal: der von Braga, welcher des Reiches Primas ist, der von Lißbon, und der von Evora. In den Nebenländern sitzen auch noch 2 Erzbischöfe: einer zu Goa, Primas von Ost-Indien, der andere zu St. Salvador oder zu Bahia in Brasilien.

Als SuffraganStifter stehen 1) unter dem Patriarchen: Leiria, Lamego, Funchal (in Madeira), Angra (in Tercera), und Angolla in Africa; 2) unter Braga: Porto, Viseu, Coimbra, und Miranda; 3) unter Lißbon: Portalegre, Gvarda, Capo Verde, St. Thomas, und Congo; 4) unter Evora: Elvas und Faro, wohin das ehemalige Bißtum zu Sylves verlegt worden; 5) Goa hat mit den verlornen Ländern der Portugisen seine SuffraganBischöfe, ausser dem von Macao, eingebüsset; 6) unter St. Salvador: Olinde in Pernambuco, St. Sebastian in Rio Janeiro, St. Luis in Maranhaõ, und Gram-Para.

Eine Menge von Abteien und Klöstern von allerlei Orden *, sind durch alle Teile des Reichs zer-

zerstreuet; man schätzet ihre Anzal bis auf 900. Sie sind, wie die Bißtümer, durchgängig reich b); die alte Bernhardiner-Abtei von Alcobaza ** aber ist die reichste; und das neue mit grosser Verschwendung errichtete Capuziner-Kloster Maffra c), ist ein Portugisisches Escorial geworden.

[* Vom Kl. *Odivelas*, eine kleine Meile von Lißbon, wo K. Johann V ein Serail von 300 schönen Nonnen hielt, Twiss S. 34: und Portugis. Grammat. Vorber. S. 91.
** Twiss S. 38, Dalrymple S. 152].

Unter allen geistlichen Orden war bisher der Jesuiter-Orden, welcher auch in Portugal seinen ersten festen Sitz gefunden, der reichste und mächtigste d). Weil aber selbiger sich grosser Widersetzlichkeit, unerlaubter Commercien, und selbst des vorgewesenen Königsmordes, schuldig gemacht; so sind auf königlichen Befel 1759 alle Jesuiten aus dem ganzen Reiche auf ewig verbannt, und alle ihre Güter eingezogen worden. Letztere sollen nun zumteil zu andern milden Stiftungen angewandt werden.

a) Urteil von den Portugisischen Patriarchen, als erblichen Cardinälen und gemalten Fürsten, Lehrr. Nachr. Th. I, S. 211.

b) Vom Reichtum und der zumteil weltlichen Hoheit der Portugisischen Klerisei, Stat von Portugal, Th. II Cap. 8.

c) Maffra liegt 8 Meilen von Lißbon, war sonst das ärmste Kloster in ganz Portugal, wo zwölf Bettelmönche unter einer Strohhütte schliefen. Johann V ließ 12,000 Mann daran arbei-

ten, und hat über $\frac{3}{4}$ seines Schatzes und des Brasilischen Goldes bei diesem und andern heiligen Gebäuden in Steine verwandelt, Lebrr. Nachr. Th. I S. 180. [Twiss S. 15, Dalrymple S. 153, Baretti Br. 29].

d) Von den grossen Besitztümern der Jesuiten in Portugal, siehe auch den Stat von Port. Th. II, Cap. VIII. — [Von ihrem Falle: Walchs neueste ReligionsGeschichte II S. 57-115, und III S. 114].

§. 37.

Der König ernennet zu allen Bißtümern a), und hat bisher auf $\frac{1}{4}$ der bischöflichen Einkünfte (aber nur der Stifter in Portugal selbst), nach Belieben Pensionen erteilet, welche anjetzt größtenteils zum Unterhalt des Patriarchen und der Principalen verwendet werden. In der Gerichtbarkeit und den Abgaben hängt die Geistlichkeit von dem Könige gar nicht, sondern bloß von dem Papste b), ab; welcher die Bischöfe bestätiget, seine Bullen ohne vorgängige königliche Genemhaltung im Reiche publiciret, und durch seinen Nuntium c) die gesamte Klerisei richtet, und viele kleinere Präbenden vergibt. Daher hat dieses gehorsame Reich dem allgemeinen Vater der Römischen Kirche bisher mächtige Summen eingetragen. Doch hat Johann V das Geheimniß entdeckt, daß ein König von Portugal seinen Anfoderungen gegen den Papst ein Gewicht zu geben im Stande sei; und der jetzige König zeigt in den Jesuiter-Händeln noch grössere Herzhaftigkeit, um seine

und seines Reichs Rechte wider das Blendwerk der geistlichen Unabhängigkeit zu handhaben d).

a) Von diesem Majestätsrecht der Krone ist 1667, bei damals fortdaurendem Kriege mit Spanien, eine weitläuftige Deduction aufgesetzt, und nachher publicirt worden unter folgendem Titel: *Tratado analytico & apologetico* sobre os provimentos dos Bispados da Coroa de Portugal, calumnias de Castella convencidas: reposta a seu author Don Francisco Ramos del Manzano, justifica-se o procedimento do Senhor Rey, D. *Joamo* IV & do Senhor Rey D. *Affonso* VI seu filho, com a Sé Apostolica offerece-o ao summo Pontifice, beatissimo Padre *Clemente* IX nosso Senhor em nome dos tres Estados do mesmo Reyno queyxosos & reverentes o Doutor Manoel Rodriquez Leytam, *Lisboa* 1715 fol.

b) Von der Macht des Papstes in Portugal, *Relation* de la Cour de *Port.* sous D. Pedro II, tom. II ch. 1.

c) Die Nuntii haben so viel Gewalt, und wissen so viel Kunststücke, Geld zu machen, daß ihnen weiter nichts als der Titel eines Päpstlichen Unterkönigs felet. Lehrr. Nachr. Th. II, S. 149.

[d) Histor. Vorstellung der Streitigkeiten zwischen den Königen von Portugal und den Päpsten, S. 134].

§. 38.

Die Barbarei a) sitzt an dieser Ecke von Europa noch ziemlich fest, und hat den Aberglauben zur Schutzwer. Die Wissenschaften werden auf den Universitäten zu Coimbra b) und Evora gut bezalt, aber schlecht getrieben. Die Landesgeschichte hat das Glück genossen, daß ihrent- Gelersamkeit.

ihrentwegen zu Lißbon 1719 eine Academie c) von Standespersonen errichtet worden, welche sich durch unterschiedliche Schriften bei der gelerten Welt schon legitimiret hat [nach 1736 aber eingeschlafen ist]. Auch 1752 ist eine königliche Academie der Wissenschaften zu Tomar gestiftet worden, welche auf den Fuß der Parisischen eingerichtet und besoldet werden soll.

a) Unwissenheit des Portugisischen Ministerii in der Geographie, aus dem Glückwunsche an den neuen König von Preussen, Johannis Petri Lvdewigii *opuscula oratoria*, num. XIV. Siehe des Barbadinno, eines Italienischen Capuziners, Verdadeiro *methodo de estudiar*, Valencia 1746, IV part. 4.

b) In Lißbon ist keine Universität; aber sie ist 1295 daselbst gestiftet, nach Coimbra verlegt, von da wieder nach Lißbon, und endlich 1558 aufs neue nach Coimbra, versetzet worden. Stat von Portugal, Th. II S. 319. [A. 1772 wurde sie reformiret. Dalrymple S. 147].

c) Von der neuen Academie der Geschichte handeln die *Acta Eruditorum* ad a. 1727 mense Januar. n. 1. Es ist ihre Einrichtung beschrieben in der *Historia* da *Academia real* da historia Portugueſa composta por Manoel Telles de Sylva, *Lisboa* 1727 fol. Siehe auch Hrn. Toze'ns Abhandlung davon in den Hannoversch. nützl. Sammlungen J. 1760 St. 65 u. 66, S. 1036 &c.

[Von der Dichtkunst der Portugisen, besonders ihrem grossen Luis de *Camoëns*, siehe: Geschichte der spanischen Dichtkunst von Velasquez und Dieze (Göttingen, 1769). — Ueberhaupt von der Litteratur in Portugal: Portugisische Grammatik (oben S. 121), und von Murrs Journal zur Kunstgeschichte III und IV.]

§. 39.

§. 39.

Das Römische Recht a) ist hier, nebst den Privat-Glossen, in völligem Flor. Es sind zwar königliche Verordnungen b) vorhanden, welche den Vorgang haben: doch so, daß wer sich auf ein Justinianisches Gesetz beruffet, die Vermutung so lange vor sich hat; bis der Gegenteil beweiset, daß solches Gesetz durch eine königliche Constitution aufgehoben worden c). Nach den Glossen sucht man auch bei dem Päpstlichen Rechte Hülfe, welches in Kirchensachen völlig angenommen ist. Privat-Gesetze.

I. Gerhardi Ernesti de Frankenau sacra *Themidis Hisp.* arcana, cap. XII.

a) Joh. de Regras hat das Corpus Iur. R. in die Portugisische Sprache übersetzt. Die Commentatores und Practici des Portugisischen Rechts werden in der *Bibliotheca Juris* Struvio-Buderiana, cap. VI §. 4 p. 95 angezeiget. Siehe auch Neufville in der *Histoire gen. de Port.* tom. I p. 60.

b) König Emanuel ließ die *Ordenanzas* seiner Vorfaren sammlen und publiciren. Unter Philipp III sind die Ordinationes Portugalliae in 5 Büchern zu Lißbon 1602, fol. herausgegeben worden.

c) Stat von Port. Th. II S. 231, aus Sousae *Lusit. liberata.*

§. 40.

Ganz Portugal ist in 24 *Comarcas*, oder Landgerichts-Bezirke, eingeteilet, worinnen sich die Gerichte teils der Krone (*Correiçoens*), teils Justiz-Verfassung.

der

der sogenannten *Donatarios*, das ist des Adels und der Prälaten, so weit letztere eine weltliche Gerichtbarkeit haben, befinden. Die Gerichte der Donatarios heissen *Ouvidorias*. Der Sitz einer jeden Correiçao oder Ouvidoria, welche man *Cabeça* nennt, ist allezeit eine grosse oder kleine Stadt (Cidade oder Villa). Das Haupt der ersten Art von Gerichten heißt *Corregedor*, der letzten *Ouvidor*. Beiderlei Richtern sind gemeiniglich noch 2 bis 3 Beisitzer zugegeben a). Von diesen Untergerichten kann in wichtigen Sachen an zwei Obergerichte (*Casas da Relaçaõ*) appelliret werden.

Das eine ist zu Porto, und wird *Casa do civel e Relaçaõ* genennt. Unter dessen Gerichtbarkeit gehören die Provinzen Entre Douro e Minho, Traz os Montes und Beira, und besteht selbiges aus einem Canzler und ungefähr 23 Personen.

Das andre befindet sich zu Lißbon, und heißt *Casa da supplicaçaõ*. Hierunter stehen die Provinzen Estremadura, Alentejo, und Algarve, nebst der Comarca de Castellobranco in Beira; und die Zal der Mitglieder beträgt 40 bis 42 Personen, deren Präsident genannt wird *Regedor* da Casa da Supplicaçaõ. — Beide haben sowol in peinlichen als bürgerlichen Sachen zu sprechen. Jedoch bleibt das Obergericht zu Lißbon das höchste Justiz-Tribunal. Denn kraft der Verordnung Peters II von 1696, kann von den Urteilen des Obergerichts zu Por-

to in Sachen, die den Wert von 250 Millereis in unbeweglichen Gütern, und von 300 Millereis in beweglichen Gütern, übersteigen, nach Lißbon appellirt werden. Unter diesem letztern stand bisher auch Brasilien, welches aber 1754 sein eigenes Obertribunal zu St. Sebastian erlanget hat.

Ueber das ganze Justizwesen fürt der obgedachte (§. 31) Rat des Palastes b), die Oberaufsicht.

a) Ein Richter muß 9 Jar die Rechte studirt, 3mal über rechtliche Fragen disputirt, und 6 Examina ausgestanden haben. Neufville an angezogenem Orte.

b) Vom Justizwesen handelt weitläuftig der Stat von Portugal, Th. II Capit. V.

§. 41.

Manufacturen,

Die Feldarbeit und die Handwerker sind dem Portugisen entweder zu geringe, oder zu mühsam. Er verrät seine Ungeschicklichkeit so gar in den gemeinsten Geschäfften der Haushaltung a). Er hat schlechterdings keine Manufacturen zur ausländischen Handlung. Corduanleder und Töpferarbeit macht er gut, und zum einheimischen Gebrauch hinlänglich. Seine Flachs- Wollen- und Seidenmanufacturen sind schlecht, und reichen lange nicht zu; und sonst macht er fast keine Kunstarbeit. Man setzt die Ursache davon nicht nur in die bisherige Nachlässigkeit der Regierung b); sondern man beschuldiget auch die Ausländer, daß sie dafür sorgen hülfen,

fen, damit die Portugiſen in Manufacturen nicht klüger werden c).

a) Grobe Einfalt an dem Exempel der Butter und der Schneegruben, aus den Lehrr. Nachr.

b) Beiſpiele an den verunglückten Wollenmanufacturen im Flecken *Cavillhaon*, Lehrr. Nachr. Th. I, S. 205. [Dalrymple S. 139, Twiſſ S. 43, *Etat préſent* S. 229].

c) Eben dieſe Lehrr. Nachr. erzälen die Bemühungen der Engliſchen Kaufleute, wodurch ſie die neue Spiegelfabrike in Portugal zu Grunde gerichtet, Th. II S. 173.

§. 42.

Handel, Zum Handel hergegen ſind die Portugiſen mer aufgelegt. Der einheimiſche Handel iſt zwar geringe; auch beſuchen ſie, nach dem Exempel der Spanier, andere Europäiſche Seehäfen ſehr wenig, und die eigentlichen Levantiſchen, mithin die Küſten der Türkei und der Barbarei an der mittelländiſchen See, ganz und gar nicht. Aber ſonſt ſchiffen ſie in alle drei Teile der Welt.

§. 43.

nach Africa, Sie treiben Handlung mit ihren Inſeln im Ocean: doch iſt nur die nach Madeira von einiger Erheblichkeit. Weit wichtiger aber iſt derjenige Handel, den ſie in verſchiedenen Gegenden der Africaniſchen Seeküſte auſſer dem Mittelländiſchen Meer treiben.

Ueberhaupt wird unter dieſem Namen der ganze

ganze Strich Landes, längst der See von Marocco an bis an das rote Meer, begriffen. Doch wird der Handel der Europäischen Völker eigentlich nur vom weissen Vorgebirge bis an Melinda und Jabo getrieben, auch die dem Vorgebirge der guten Hoffnung benachbarte Küste, sowol West- als Ostwerts, gar nicht besucht. Alle Europäische SeeNationen, die in America angesessen sind, die Spanier allein [oben S. 63] ausgenommen, haben sich in einem oder andern Teile der Africanischen Küste festgesetzt; hauptsächlich aber haben alle diese Völker auf der Küste von Guinea, als der beträchtlichsten unter allen dasigen Landschaften, ihre eigentümlichen und befestigten Handlungsplätze.

Die Waren, welche von der Africanischen Küste überhaupt ausgefüret werden, sind erstlich eine ziemliche MengeGoldes, nebst etwas Silber und andern Metallen; ferner viele tausend Moren oder Negres, die als Sklaven zu den schwersten Arbeiten in den Americanischen Pflanzörtern gebraucht werden, nebst Elfenbein, Gummi, Cardamom, Leder, und einigen geringen Waren.

1. Nouveau *Voyage de Guinée* traduit de l'Anglois de Guillaume Smith, *Paris* 1751, II Tomes, 8.

2. Die Handlung verschiedener Völker auf der Küste von Guinea und in West-Indien, aus dem Dänischen, Kopenhagen 1758, 8.

§. 44.

Der Portugisische Handel in Africa geht hauptsächlich nach Congo, Angola, dem Caffernlande, und Zangvebar: und auf dieser sowol westlichen als östlichen Africanischen Küste, handeln und herrschen die Portugisen ganz allein. Das beträchtlichste, was sie aus diesen Gegenden, und vornemlich aus Congo und Angola, ziehen, sind die Schwarzen, deren sie alljärlich über 30000 nach Brasilien a) abfüren. Uebrigens aber läßt sich aus mereren Gründen mutmassen, daß der Handel der Portugisen nach Africa wenigstens eben so groß und einträglich sei, als der Handel aller übrigen Europäischen Völker dahin zusammengenommen.

a) Frezier in seiner *voyage* de la *Mer du Sud* rechnet zu seiner Zeit schon 25000 Moren, die sie nach Brasilien überfüren; und versichert, daß in der Stadt S. Salvador wohl 20 Negres gegen einen Weissen anzutreffen seyn, tom. II, p. 532.

§. 45.

nach Ost-Indien,

In Ost-Indien hat Portugal seinen ehemals unschätzbaren Handel, seit länger als hundert Jaren, größtenteils eingebüsset a). Doch blieben die Portugisen noch geraume Zeit nachher in dem Besitz des Sinesischen Handels, welchen sie, vermittelst ihrer Festung auf dasiger Insel Macao, mit Ausschluß aller andern Europäischen SeeNationen dahin trieben.

Ueber-

Ueberhaupt ist der Handel nach Sina sehr beträchtlich. Dieses Reich ist eines der größten, und dabei das volkreichste, arbeitsamste, und fruchtbareste in ganz OstIndien. Die hauptsächlichste Waren, so Sina ausgiebt, bestehen in Theer von merern Gattungen, Seide, Porcellan, und allerlei Apotheker- und Materialisten-Waren, besonders Rhabarbar; nebst einer Menge von Seiden- und Baumwollen-Manufacturen, und lakirten Sachen.

Der ganze Handel zur See zwischen Europa und Sina wird in dem einzigen Seehafen Canton getrieben, welcher seit 1685 allen Europäischen Nationen dazu offen stehet. (Der im Stat von Spanien erwänte Handel zu Manila, wobei die Sineser vorzüglich interessirt sind, gehört eigentlich zum Handel zwischen Sina und dem Spanischen America). In dieser Handlung hat Sina ein sehr grosses Uebergewicht, weil wenig Europäische Waren daselbst abgesetzt werden können. Mithin ziehet dieses Reich alljärlich verschiedene Millionen baren Geldes aus Europa, welche bisher in Silber, seit den letztern Jaren aber auch zugleich in Golde, bezalet worden.

a) Von diesem ehemaligen Handel der Portugisen, siehe Memoires & Consider. sur le *Commerce & les Financ. d'Espagne*, tom. II, Chap. XI, appendix p. 252. Eben davon, und von dessen Verfall, s. Allg. Geschichte der Ost- und West-Ind. Handlungsgesellsch. B. I, S. 60.

§. 46.

Seit dem J. 1685 also, ist den Portugisen von andern Europäern auch in Sina der Rang im Handel abgelaufen worden. Zwar sind sie bis anjetzo die einzige Europäische Nation, die auf der Sinesischen Küste einen haltbaren Ort, nemlich Macao, inne hat; allein eben diese Festung verursachet, daß die Portugisen von den Sinesern, als Oberherren des übrigen Teils der Insel dieses Namens, in desto grösserer Abhängigkeit gehalten werden können.

1753 wurde eine Asiatische Handlungsgesellschaft in Lißbon octroyirt, von welcher Feliciano Velho *Oldenburg* der Haupt-Interessent und Director war: es ist solche aber durch das Erdbeben von 1755 zu Grunde gerichtet worden.

§. 47.

nach Brasilien.

Der ganze Handel mit Brasilien geht bloß durch die Hände des Portugisen: dergestalt, daß allen Ausländern, wenn sie auch gleich für bares Geld daselbst handeln wollen, die Brasilische Häfen für ihre Person verschlossen sind a); sie aber dennoch auf eigene Rechnung über Lißbon Waren dahin abschicken, und daher kommen lassen dürfen.

Alljärlich gehen aus Lißbon 4 besondre Flotten, jede unter Bedeckung eines oder zweier königlichen Kriegsschiffe, nach den oberwänten vier vornemsten dortigen Seehäfen ab, welche die Hin- und Herreise zusammen in 7 bis 8 Mona-

Monaten verrichten. Mit diesen Flotten kommen die Portugisischen Ost-Indienfarer, und Africanischen Schiffe, zugleich mit zurück.

Dieser ganze Handel wird mit 90 bis 100 Kaufardeischiffen getrieben. Die Anzal der Schiffe hat sich seit 100 Jaren wenig vermeret, ungeachtet die alljärlich nach Brasilien abgesandte Waren, und die daher zurückgebrachten Schätze, anjetzt ungemein viel ansenlicher [aber weniger volumineux] sind, als damals.

Brasilien hat auch bisher mit den benachbarten Spanischen Colonien einen beträchtlichen Contrebande-Handel getrieben b). Diesen zu hemmen, ließ sich Spanien die Nueva Colonia del *San Sagramento* abtreten, hat aber 1761 sein Recht daran wieder aufgegeben [oben S. 136]. Im J. 1755 hat der König eine Handlungsgesellschaft von Groß-Para und Maranham errichtet, welcher der ganze Handel dahin, nebst der Lieferung der benötigten Moren, auf 20 Jar ausschlüssig überlassen worden: [sie wurde vernichtet 1777]. Auch ist schon vorher 1749 eine andre Handels-Compagnie von Pernambuco und Paraiba privilegiret, [aber ebenfalls den 8 Maj 1780 wieder aufgehoben] worden.

a) Frezier tom. II, p. 538.
b) Ansons Reise um die Welt, S. 45.

§. 48.

Dem ungeachtet ist der Gewinn von diesen weitläuftigen Commercien, für Portugal nicht

und mit Europa.

so gar groß: weil es seine inländische und Brasilische Waren und Schätze anwenden muß, um von den Europäischen Nationen Getreide, und fast alle nur mögliche Manufacturen von Wolle, Seide, Leinen, und allerhand Metallen, bis auf Glas und Papier, für sich und seine Nebenländer, teils zu ertauschen, theils zu erkaufen. Deswegen handeln auch, ausser den Spaniern, alle Europäische Seevölker, am meisten aber die Engländer, mit barem Vorteile nach Portugal.

Das Silber darf gegen eine gewisse Abgift ausgefüret werden. Dagegen ist die Ausfur des Goldes ohne besondere Bewilligung nicht erlaubt; aber weder dieses Verbot, noch die 1749 gemachten strengen Spargesetze, oder die sogenannte Pragmatica, können den Ausfluß davon hemmen.

Unter den Portugisischen Häfen werden zwar nebst Lißbon auch Porto, allwo 1756 eine mit dem Monopolio privilegirte Wein-Compagnie errichtet worden, und Setubal, von den Ausländern vorzüglich stark besucht; doch bleibt Lißbon der einzige grosse und allgemeine Handelsort des ganzen Reiches.

§. 49.

In Portugal rechnet man nach *Reis* [Reais, für Reales], und *Millereis*; 25 Reis betragen 1 ggr. und ein unmerkliches darüber, folglich 1000 Reis oder Millereis 1 Rthl. und 16 ggr.

Ein

Ein *Cruſado* (wenn man ſich dieſes Worts in Wechſelzalungen bedienet) bedeutet 400 Reis.

Die wirklich geprägte Münzen ſind

1) in Golde: *Moedas* (Moedas de Ouro, Moidors, Lißboninen) zu 4800 Reis, die man auch in halben, viertel-, und zehentel- (*Cruſados novos*) Stücken hat, folglich zu 2400, 1200, und 480 Reis; ferner *Dobraons* oder Dobras, das iſt fünffache Moedas zu 24000 R. in ganzen, halben (12000) R., und doppelten (48000 R.) Stücken. — Seit 1722 werden auch [nach einem ſchlechteren MünzFuſſe] ausgeprägt ganze *Dobras* von 12800 R., halbe von 6400, viertel von 3200, achtel (*Eſcudos*) von 1600, ſechszehntel von 800, und ſeit 1727 zwei und dreiſſigtel (*Quartos* de Eſcudos oder *Cruſados velhos*) von 400 Reis. MünzWeſen,

2) in Silber: *Patacas* von 600 R.; *Cruſados* novos von 480 R., auch in halben, Viertel- und Achtelſtücken zu 240, 120, und 60 R.; Teſtons (*Teſtaons*) ganze und halbe zu 100 und 50 R.; *Vintaines* von 20 Reis, auch dreifache Vintins zu 60 R.

3) in Kupfer: Stücke von 15, 10, 5, 3, und $1\frac{1}{2}$ Reis.

Das groſſe Münzhaus iſt zu Lißbon, wohin alles Braſiliſche Gold zum Ausmünzen eingeliefert werden muß. Die Braſiliſche Münze iſt zu S. Salvador angelegt.

[a] Vom Münzweſen in Portugal überhaupt,

haupt, *Europa Portugueſa* Tom. III, p. 411-440, und *Noticias de Portugal* p. 182. Twiſſ S. 23].

§. 50.

Einkünfte. Die königlichen Einkünfte in Portugal werden hauptſächlich gehoben

1) aus den beträchtlichen Patrimonial-Gütern des Hauſes Braganza a),

2) aus dem Ueberreſt der alten und den neuerlich reducirten KronDomänen,

3) aus den Steuern der Bürger- und Bauern-Familien [von liegenden Gründen],

4) aus den Zöllen, ſonderlich dem groſſen Zollhauſe (*Alfandega*) zu Lißbon,

5) aus den *Alcavales* oder dem Zehnten von allem, was verkaufet wird,

6) aus der zumteil ſehr ſtarken Acciſe, welche vermöge Päpſtlicher Bewilligung, die alle 6 Jare erneuert wird, auch von der Geiſtlichkeit bezalet werden muß b),

7) aus dem Zwanghandel mit Braſilien-Taback ſeit 1674, in welchem Jar die Stände dem Könige dieſes Recht überlaſſen,

8) aus dem hohen Münzregal,

9) den Ablaßzetteln c)

10) den [mit der Krone vereinten] Groß-meiſtertümern,

11) dem Verkauf der Aemter, und

12) andern geringern Gefällen mer.

In

In den Nebenländern sind nicht nur

1) eben diese Abgaben größtenteils eingefüret; sondern der König geniesset auch

2) durchgängig den geistlichen Zehent, und besonders

3) in Brasilien den Quint aller Ausbeute an Gold,

4) den Zehenten vom Zucker und

5) den Pachtschilling von der Diamanten-Gesellschaft; wie er denn auch

6) bei dem Handel mit Elfenbein und

7) mit Brasilienholz interessiret ist.

Nach einer mässigen Berechnung betrugen die königlichen Einkünfte, im Anfange dieses Jarhunderts, auf 8 Mill. Crusaden d). Es sind aber solche seit der Zeit, durch den Brasilischen Goldquint, die PachtErhöhungen, Reductionen, und andere Finanzmittel, sehr warscheinlich bis auf die Hälfte vermert worden e). Diesem allen ist nun noch das neue beträchtliche Einkommen anzufügen, welches die königliche Schatzkammer, seit Verbannung der Jesuiten, aus derselben eingezogenen Gütern, und sonst, gewinnet.

a) Ehe das Haus Braganza die Krone erlangte, war sein Herzogtum als ein Ungeheuer in einem so kleinen Königreiche, [von dem es beinahe $\frac{1}{3}$ ausmachte], anzusehen. Stat von Portugal, Th. II S. 60, aus Gonsalvo d'AVILLA.

b) *Relation* de la *Cour de Port.* tom. II p. 29.

c) Das reiche Einkommen aus dem Ablaßkrame, hat das jetztregierende Haus dem Könige Philipp II von Spanien zu danken. Papst Gregorius XIV erlaubte ihm solchen durch eine Kreuzbulle 1591 [zum Unterhalt der Festungen auf Afrika], welche seit dem von 3 Jaren zu 3 Jaren erneuert worden. Man findet selbige vollständig in der *Relation* de la *Cour de Portugal* sous D. Pedro II, tom. II, am Ende. Sie begreift die Bulle für die Lebendigen, für die Todten, und die Compositions-Bulle unter sich.

d) Stat von Portugal, Th. II, Cap. 14.

[e) St. Real schätzte sie schon auf 19 Mill. Cruſaden; Dalrymple S. 161 auf 3 Mill. Pf. Sterl.; der *Etat présent* p. 234 auf 70 bis 80 Mill. Livres. Blos aus Brasilien berechnet *Bougainville* in seiner Reise um die Welt S. 64 2,667000 Piaster].

§. 51.

und deren Hebung.

Das *Conselho* da *Fazenda* hat die höchste Aufsicht über die Einname und Ausgaben des Reichs, unter welchem die *Caza* dos *Contos* (Rechnungskammer), und andere besondere Finanz-Collegia, stehen. Die Alfandega (Zollhaus) zu Lißbon ist in 14 Departements abgeteilet, und mit überflüssigen Bedienten versehen a). Die Zöllner sitzen auf Rechnung, die übrige Einname ist merenteils in Pacht. Der Ablaß wird in allen Städten von einzelnen Deputirten verkauft, über welche ein königlicher General-Commissarius gesetzet ist. Die von Johann III angeordnete *Meza* da *Consciencia*

sciencia & Ordens hat zugleich die Revenüen aus den Großmeistertümern zu besorgen.

Kron-schulden.

Da die Kroneinkünfte in gegenwärtigem Jarhundert so mächtig zugenommen, und die Abgaben der Untertanen, welche unter deren Last seufzen b), eher vermeret als vermindert worden; so hätte Portugal, zumal bei seinem vieljärigen Ruhestande, sich schon einen Kronschatz sammlen können. Allein die üble Einrichtung des Kammerwesens, die überhäufte HofPensionen, und der unmässige Aufwand des vorigen Königs Johanns V in heiligen Palästen und gar zu milden Stiftungen, haben die Schatzkammer bisher noch nicht zu Kräften kommen lassen, sondern vielmer in Schulden gesetzet. Wie denn die Stats-Obligationen (*Folios* dos *Almazems*) in gewaltiger Menge im Reiche umlaufen. König Joseph I wollte solche liquidiren, und nach und nach einlösen lassen.

a) Die Einrichtung des Zollhauses ist, ungeachtet ihrer Beschwerlichkeiten, noch die beste unter den Portugisischen Cameral-Anstalten. Lehrr. Nachr. Th. II, S. 160.

b) Wie das Reich durch die übertriebenen Auflagen erschöpfet worden, davon siehe *Relation* de la *Cour de Port.* sous D. Pedro II, tom. I, p. 23.

§. 52.

Land-macht.

Die Kriegsmacht der Portugisen ist schwach, und ihr KriegsRum war im Span.

Suc-

Succeſſionskriege noch geringer. Jedoch haben ſie auch noch in den neueſten Zeiten erwieſen, daß man tüchtige Soldaten aus ihnen ziehen kann. Sie haben im vorigen Jarhundert Franzöſiſche a), und im jetzigen Engliſche Lehrmeiſter im Kriegswesen, angenommen, die aber beiderſeits in Portugal ihre Kreuzſchule gefunden. Es felet überall an tüchtigen Leuten, an Pferden, Officiers, Ingenieurs, Bezalung, Kriegszucht und Erfarung b). Der Beſtand der Portugiſiſchen Landmacht betrug im J. 1713 ungefer 13000 Mann, im J. 1719 aber 15000 Mann. Vermöge einer 1754 bekannt gewordenen Liſte, ſoll die Portugiſiſche Landmacht, nach dem auf beſtändig feſtgeſtellten Fuß, beſtehen

1) in 21 Regimentern Fußvolk, Summa 12 600 M. Gemeine,

2) in 6 Reg. Reuterey, S. 1800 M. G.

3) in 4 Reg. Dragonern. S. 1200 G.

4) in 2 Marine Reg. 2400 M. G.

5) in 2 Reg. Land-Artillerie und 1 Reg. See-Artillerie, S. 1800 M. G.

6) Die dazu gehörigen Officiers (ohne 300 Officiers reformés zu rechnen) betragen 1672 Mann.

Dieſes alles zuſammen macht einen Kriegsſtat von ungefär 21000 M. regulärer Truppen aus, der anjetzt mer als vollſtändig unterhalten wird c). In Kriegszeiten kann ſolcher höchſtens mit 6 bis 8000 Mann Eingebornen vermert werden. Auſſer dieſem iſt in Portugal

auch

auch nach Spanischem Exempel eine Art von Landmiliz errichtet.

Die Gränzen gegen Spanien sind durch verschiedene Festungen, sonderlich Valenza, Miranda de Douro, Estremos, Elvas, [und Fort Lippe], bedeckt; die aber doch gegen einen so mächtigen Nachbar lange nicht hinlänglich sind.

a) Betrübter Zustand ihres Militärwesens unter Johann IV, und Alphons VI, *Relation* de la *Cour de Port.* tom. I, p. 75.

b) Siehe die Lehrr. Nachrichten für einen Reisenden.

[c) Neuerlich schuf der Graf Wilhelm von der Lippe die Portugisische Armee um. A. 1766 bestund sie aus 30000 M. *Etat présent* p. 117. Twiss S. 22 gibt sie noch höher an. Aber nach dem, was Baretti S. 257 folgg., und der Major Dalrymple S. 136, 144, 168 u. a. von ihr melden, ist sie jetzo wieder in ärmlichem Zustande. Von dem ehemaligen Generalissimus, Anton von Padua, siehe Twiss S. 30, und Portugis. Grammat. Vorber. S. 48].

§. 53.

Die SeeMacht der Portugisen war im 16den Jarhundert ansenlich; aber unter der Herrschaft der Spanier, [die ihnen über 300 grosse Schiffe wegschleppten], und durch den Verlust des Ost-Indischen Handels, ist solche dergestalt gesunken, daß sie noch in jetzigem Jarhundert kaum 10 bis 12 schwach bemannte Kriegsschiffe in See stellen können. 15 Kriegsschiffe, See-Macht.

schiffe, worunter 10 Fregatten befindlich, sind der heutige Bestand der königlichen Flotte, wozu auch die gleicherwänte zwei SeeRegimenter, und ein Corps SeeArtillerie von 300 Mann, gehören. König Joseph bemühte sich, seine SeeMacht durch Ankauf und Erbauung zu verstärken, und auf ungefär 24 Kriegsschiffe, mit Einschluß der Fregatten, festzustellen. Das Schiffbauholz, so aus Brasilien gebracht wird, ist vortrefflich und im Ueberfluß; aber das Eisen-, Kupfer-, Seegel-, und Tau-Werk, muß von Fremden erkauft werden.

Lißbon ist der einzige Kriegshafen des ganzen Reichs. In Porto soll eine Art einer SeeAcademie errichtet seyn a).

a) Von der Portugisischen SeeMacht weiß die *Relation* de la *Cour de Portugal* nicht viel vorteilhaftes zu erzälen, p. 58. Siehe auch den Stat von Portugal, Th. II, Cap. XI, S. 420. [*Etat préſ.* p. 222, Twiſſ S. 22].

6. Intereſſe.

§. 54.

und Intereſſe.

Da Portugal nach Proportion seiner Grösse fruchtbarer und volkreicher als Spanien, auch zum Seehandel trefflich bequem gelegen, und über das mit so beträchtlichen Nebenländern, und einer Regierungsform versehen ist, die dem Landesherrn freie Hand läſſet, die Wolfart des Reichs zu besorgen [oder es in seiner

Ohne

Ohnmacht zu lassen]; so erfodert die Statsklugheit, sich diese Vorteile recht nutzbar zu machen. Sie können aber nutzbar werden, wenn man sich die Verbesserung des Landbaues, der Manufacturen a), des Finanzwesens, und Kriegsstats, wird angelegen seyn lassen. Die Ausbreitung der Wissenschaften würde ebenfalls sehr dienlich seyn, um dem Reich vielen unnötigen Aufwand zu ersparen. Und weil Portugal sich selbst so wenig hinlänglich verteidigen, als noch zur Zeit sich selbst ernären kann; so darf diese Krone an neue Eroberungen, oder Wiedererlangung der ehemaligen, nicht weiter gedenken, sondern muß vielmer ihre ganze Absicht auf Beibehaltung und Verbesserung der jetzigen Besitztümer einschränken b).

a) Des alten Statsministers Fronteira politischer Grundsatz, keine Manufacturen anzulegen, hält nicht Stich. Lehrr. Nachr. B. I S. 237.

b) Für die Erhaltung der Azorischen und Capo-Verdischen Inseln muß Portugal sorgfältig wachen. Denn diese beide sind die Schlüssel seines West-Indischen und Africanischen Handels.

[* Ueberhaupt von Portugals Zustande, seit Josefs I Tode und Pombals Falle: Briefwechs. XXX, S. 389].

Das

Das III. Hauptstück.

Stat

von

Frankreich.

Schriftsteller.

1. *Gallia*, siue de Francorum regis *dominiis* & *opibus* commentarius (Joannis de Laet), Lugd. Batav. 1629, 24.

2. Joannis Limnaei *notitia regni Franciae*, Argentorati 1655. II tomi, 4.

3. Eines hohen Ministri (des Grafen von Sinzendorff kaiserlichen Gesandtens) Relation von dem gegenwärtigen Zustande des Königreichs Frankreich, absonderlich dessen Hof-, Cameral-, und Kriegsstat betreffend, Cölln (Leipzig) 1703, 4, auch 1705, 8.

4. *Dictionaire* Universel de la *France*, Paris 1726, III tomes, fol.

5. Nouvelle *description* de la *France*, par Piganiol de la Force, Amsterdam 1719. VI tomes, 12. Den ersten Band hievon, welcher die Statsverfassung von Frankreich überhaupt abhandelt, hat man übersetzt unter dem Titel: Piganiol *de la Force* neuester Stat von Frankreich, mit vielen historischen Anmerkungen vermert, nebst einer Vorrede B. G. Struvens, Jen. 1723, 8. Und eben diesen Teil hat der Verf. mit beträchtlichen Vermerungen unter folgender Aufschrift besonders herausgegeben:

Intro-

Introduction à la *Description* de la *France* & au *Droit Public* du même Royaume, 3me edit. *Paris* 1752, II tomes, 8. Das ganze übrige Werk ist seitdem gleichfalls unter dem alten Titel, 3me edit. corrigée & considerablement augmentée, Paris, XIII tomes, 1753 & 1754, gr. 12, von ihm ans Licht gestellet, auch noch hinzugefügt worden: *Nouveau voyage* de *France* avec un Itineraire & des Cartes faites exprès, nouv. edit. corrigée & augmentée, par Pig. DE LA FORCE, *Paris* 1755, II tom. gr. 12.

6. *Etat de la France*, extrait des Memoires dressez par les Intendans du Royaume par Mr. le Comte de BOULAINVILLIERS, *Londres* 1727, II tomes, fol.; auch *Londres* 1737, VI tom. 8; und *Londres* & *Paris* 1752, VIII tom. 8.

7. Le *Royaume de France* & les Etâts de *Lorraine*, disposés en forme de *Dictionnaire* par Mr. DOISY, Directeur du Bureau des Comptes des parties casuelles du Roi, *Paris* 1753, 4.

8. A brief Essay on trade: on the *Advantages and Disadvantages* which respectively attend *France* and *Great-Britain* with respect to trade, by Joseph TUCKER, M. A. Rector of S. Stephen's in Bristol: 3th edit. corrected, with Additions, *London* 1753, 8.

9. Remarques sur les *avantages & les desavantages* de la *France* & de la *Grande Bretagne* par rapport au Commerce & aux autres sources de la Puissance des Etats, traduction de l'Anglois du Chevalier John NICOLS (par Mr. DANGEUL), *Leide* (Paris) 1754, 8. Diese Schrift ist größtenteils eine Uebersetzung des Tuckerischen Werks, aber mit vielen Veränderungen. Deutsch übersetzt: Anmerkungen über die Vorteile und Nachteile von Frankreich und Groß-Britannien in Ansehung des Handels &c. Danzig 1757, 8.

10. *Dictionnaire* geographique, historique & politique *de France*, par Mr. l'abbé D'Expilly. Paris, fol. tom. I, 1762; tom. II, 1763; tom. III, 1765; [tom. IV, V, VI, 1766, 1768, 1770. Der 6te Band geht bis zum Buchstaben S incluſ.

11. Authentiſche Schriften: der *Almanac Royal*, und die königl. *Edits* von aller Art, die teils einzeln, teils in ganzen Samlungen, gedruckt zu haben ſind].

1. Statsveränderungen.

§. 1.

Nachdem Julius Cäſar Galliens verſchiedene Völker bezwungen: bleibt dieſes Land den Römern über 400 Jar in ziemlicher Ruhe unterwürfig; bis die deutſche Nationen, mit dem Anfange des 5ten Jarhunderts, die groſſen Wanderungen antreten, und ihnen ein Stück nach dem andern davon abzwacken.

§. 2.

Klodowig, König der Franken, vertilgt der Römer Herrſchaft im Jar 486, und ſtiftet dies- und jenſeit des Rheins eine Monarchie, welche ſchon in ihrem Urſprunge den Nachbarn gefärlich wird. Aber ſeine Nachkommen, die Merovinger, teilen, und regieren ſchläfrig [vielmer, unglücklich]; darüber wird ihnen von ihren eigenen Bedienten, den *Maioribus domus*, der Scepter aus den Händen geriſſen im J. 752.

§. 3.

§. 3.

Pipin der Kurze schwingt sich auf den Thron. Sein Sohn Carl der Grosse erobert den grösten Teil von Italien, bezwingt die Sachsen, entreisset den Arabern ein Stück von Spanien, vereiniget Baiern mit der Krone, wird Römischer Kaiser, und breitet seine siegreiche Waffen bis an den Ebro, Raabfluß, und Eiderstrom aus. Allein seine Nachfolger, die Carolinger, entkräften sich selbst durch ihre Teilungen, innerlichen Kriege, und elende Regierungen. Es entstehen daher, wie überhaupt in den Reichen der Franken, so auch besonders in der West-Fränkischen Monarchie, oder dem eigentlichen Frankreich, mächtige Reichsstände, welche die Landesherrlichkeit an sich reissen; und nach Ludwigs V Ableben 987, wird der letzte Carolinger Carl, Herzog von Lothringen, gar vom Throne ausgeschlossen.

§. 4.

Hugo Capet, Herzog von Isle de France und Graf von Paris und Orleans, bringt die Krone auf sein Haus. Frankreich richtet sich nunmer als ein von Deutschland und Italien völlig abgesondertes Reich ein. Jedoch können die Capetinger bey ihrem damaligen eingeschränkten Regierungsrecht und geringen Einkünften, wie auch wegen der übergrossen Gewalt der Kron-Vasallen, lange nicht zu Kräften kommen; zumal die Herzoge von der Nor-

mandie, welche England überwältigen, und die Provinzen Gvienne, Poitou, Maine, Touraine, und Anjou, erheiraten, den Königen selbst überlegen werden. Philipp August verstärkt die königliche Macht durch Eroberung aller Englischen Besitztümer in Frankreich ausser Gvienne, und Philipp IV durch Erheiratung von Navarra und Champagne, und durch seine statskluge Regierung. Die ältere männliche Linie Philipps des Kühnen stirbt mit Carl dem Schönen 1328 aus.

§. 5.

Philipp IV von Valois ererbt die Krone. Navarra kömmt zwar als ein weibliches Reich davon wieder ab, hergegen wird Dauphiné damit vereiniget 1349. Weil die Englischen Könige Anspruch auf den Thron machen; so entstehet daraus eine Kette von Kriegen, welche ganzer 90 Jar fortwären, und der Krone Frankreich mer als einmal den Untergang drohen, jedoch zulezt unter Carl VII sich so glücklich endigen, daß die Engländer alle ihre alten und neueroberten Landschaften auf Französischem Boden, Calais ausgenommen, einbüssen 1451. Sein Sohn Ludwig XI ererbet das Herzogtum Burgund und die Grafschaft Provence, nebst Anjou und Maine, und legt zugleich durch seine tyrannische Regierung den Grund zur unumschränkten Gewalt der französischen Könige. Dessen Nachkommenschaft geht mit seinem Sohn Carl VIII aus 1498.

§. 6.

§. 6.

Hierauf wird dem Hause Orleans, als der jüngern Valesischen Linie, die Erbfolge eröffnet. Ludwig XII sucht seine Ansprüche auf Mailand und Neapel auszuführen, aber umsonst. Franz I ist hierinnen noch unglücklicher, indem er von Ks. Carl V genötiget wird, auf beide Staten sowol, als auf die Lehnshoheit von Flandern und Artois, Verzicht zu leisten. Hingegen verknüpft er durch seine Vermälung Bretagne mit der Krone. Heinrich II erwirbt sich die drei Lothringischen Bißtümer, und den Ueberrest der Englischen alten Eroberungen in der Picardie. Seine drei Söne Franz II, Carl IX, und Heinrich III, folgen ihm nach einander im Reiche; allein ihre schwache Regierung, die Herrschsucht ihrer gottlosen Mutter, der Uebermut der Stände, und die Hugenottischen Händel, stürzen Frankreich in eine erbärmliche Zerrüttung, und Heinrich III wird ermordet 1589.

§. 7.

Heinrich IV, König von Navarra und Herzog von Bourbon, ein Hugenotte, ist Erbe der Krone; kann aber den Besitz davon nicht anders als mit dem Degen in der Faust, und mit Verlust seiner Religion, erlangen. Unter ihm erholt sich das Reich gewaltig.

Ludwig XIII läßt seinen Richelieu regieren, welcher die Hugenotten entwaffnet, die

Freiheit der Stände zu Boden schläget, und Frankreichs Kräfte glücklich anwendet, um die Uebermacht des Hauses Oesterreich zu brechen.

Ludwig XIV wird in seiner 72järi-gen Regierung durch seine erschrecklichen Krie-ge und mächtigen Eroberungen allen seinen Nach-barn fürchterlich; hauptsächlich aber den Deut-schen, den Spaniern, und den Vereinigten Niederländern, schädlich. Er erhält das Oester-reichische Elsaß 1648, und das Reichs-Elsaß 1697; Roussillon und Conflans 1659; die Grafschaft Burgund 1678; grosse Districte in den Spanischen Niederlanden 1659, 1668, 1678; das Fürstentum Oranien 1713. Er breitet überdies seine Herrschaft in America, Africa, und Asien aus, und dringt den Spa-niern seinen mittlern Enkel, Philipp von An-jou, zum Könige auf.

Ludwig XV, Ludwigs des Grossen Urenkel und Nachfolger, erwirbt Lothringen 1735, [und Corsica 1769, verliert aber Canada 1763], und hilft den Bourbonischen Stamm in seinen Ne-benzweigen, dem neuen Könige beider Sicilien, und dem neuen Herzoge von Parma und Pia-cenza, noch grösser machen.

[Ludwig XVI, des vorigen Enkel, reißt sein Reich aus der Schwäche, in die es sein Grosvater hatte sinken lassen].

1. *L'Empire François*, ou l'histoire des con-quêtes des Royaumes & provinces dont il est composé, leur demembrement & leur rëunion à la Couronne par Laurent Turquois, *Orleans* 1651, fol. 2. Nou-

2. Nouvel *abregé chronologique* de l'hiſtoire de *France*, par Mr. HENAULT, edit. 5me corrigée & augmentée, *Paris* 1756, 4° auch 8. Ueberſetzt von Trölſch 1759, 4.

3. *Abregé chronologique* des *Grands Fiefs de la Couronne de France*, avec la Chronologie des Princes & Seigneurs qui les ont poſſedés jusqu'à leur Réunion à la Couronne (par Mr. BRUNET), *Paris* 1759, 8.

4. *Variations* de la *Monarchie Françoiſe* dans ſon gouvernement politique, civil & militaire, ou *hiſtoire du Gouvernement de France*, par Mr. GAUTIER DE SIBERT, IV tomes, *Paris* 1765, gr. 12.

2. Länder.

§. 8.

Frankreichs Klima iſt, ungeachtet ſeiner Verſchiedenheit, durchgängig gemäſſiget, und merenteils ſehr geſund. Es iſt über 150 Meilen groß in der Länge, und nicht viel geringer in der Breite. Gegen Mitternacht hat es den Canal (La Manche) und die Meerenge bei Calais (Pas de Calais), wodurch es von der Inſel Groß-Britannien abgeſondert wird, nebſt dem Ocean (Mer de Gaſcogne oder Baye de Biscaye); gegen Mittag das Mittelländiſche Meer, und beſonders den Golfe de Lyon, zu ſeinen Gränzen. Gegen Abend ſind die Spanier, gegen Morgen die Niederländer, Deutſche, Schweizer, und Italiener, ſeine Nachbarn. Die Pyrenäiſchen Gebirge machen auf jener Gränzen,

Seite, auf dieser Seite aber (jedoch nur einigermassen) das Vogeser- und Jura-Gebirge, der Rhein und die Alpen, die Scheidewand.

§. 9.

Flüsse, Frankreichs grosse Flüsse: die Seine, Loire, Garonne, und Rhone, sind nebst verschiedenen kleinern schiffbar. Unzäliche Bäche bewässern das Land durch und durch. Unter den verschiedenen Gebirgen a) sind die von Sevennes und Auvergne die ansenlichsten.

Gebirge.

a) Die Alpen sowol als die Pyrenäischen Gebirge, breiten ihre Arme in Frankreich so aus, daß sie in Langvedoc fast an einander stossen, BOULAINVILLIERS edit. in *fol.* tom. II, p. 506.

§. 10.

Eintheilung. Frankreich bestehet 1) aus den alten Provinzen, die 1614 in XII HauptGouvernements abgeteilt worden, und 2) aus den incorporirten Ländern, welche sind die Grafschaft Roussillon nebst Conflans; die Landgrafschaft Elsaß nebst dem Sundgau; die Grafschaft Burgund; das Herzogtum Lothringen nebst seinen drei Bißtümern, Metz, Toul, und Verdun; und ein grosses Stück der katholischen Niederlande, nämlich die Provinz Artois, ein Teil von Flandern, von Hennegau, von Namur und von Luxemburg.

Alle diese alten und neuerworbenen Länder sind

sind nunmer auf einerlei militärischen Fuß gesetzt, und in folgende 38 Provinzen (*Gouvernements Generaux*) eingeteilet worden: nämlich in die Provinz oder das Gouvernement

1) *Paris*,
2) *Isle de France*,
3) *Picardie* und *Artois*,
4) *Champagne* u. *Brie*,
5) *Boulonnois*,
6) Herzogt. Burgund,
7) *Dauphiné*,
8) *Provence*,
9) *Languedoc*,
10) *Foix*, *Donezan* u. *Andore*,
11) Grafsch. *Roussillon*,
12) *Navarra* u. *Bearn*,
13) *Guienne* und *Gascogne*,
14) *Saintonge* und *Angoumois*,
15) *Rochelle* und das Land *Aunix*,
16) *Poitou*,
17) *Bretagne*,
18) *Normandie*,
19) *Havre de Grace*,
20) *Maine*, *Perche* und *Laval*,
21) *Orleannois*,
22) *Nivernois*,
23) *Bourbonnois*,
24) *Lyonnois*, *Foreſt* und *Beaujolois*,
25) *Auvergne*,
26) Ober- und Nieder-*Limoſin*,
27) Ober- und Nieder-*Marche*,
28) Ober- und Nieder-*Berry*,
29) *Touraine*,
30) *Anjou*,
31) *Saumur* und *Saumurois*,
32) Französ. Flandern und Henegau,
33) *Metz* und das Metzer-Land,
34) Lothringen und Baar,
35) *Verdun* und *Verdunois*,
36) *Toul* und *Toulois*,
37) Ober- und Nieder-Elsaß,
38) Grafsch. Burgund,
[39) Corsica.

* Brion de la Tour la *France* consideréé sous tous les principaux points de vue; Paris, *fol.* 1767. — Eben desselben *Coup d'oeil* général sur la France, Paris, 1765, 4, 35 Charten].

§. 11.

Ueberfluß. Das Land ist mit dem, was man zur Notdurft und zum Wolleben verlanget, grösstenteils reichlich gesegnet. Sonderlich hat es einen grossen Schatz an **Wein** a), wohin auch die Ausfur von Brantewein und Essig zu rechnen ist; an Salz b), **Flachs**, und **Hanf** c). Ferner ist **Wolle** d) und Seide e) zum einheimischen Gebrauch überflüssig vorhanden. Wie denn auch viel Oliven-Oel f), davon Provence eine der besten Arten in der Welt zeuget, nebst Capern, trocknen Früchten g), Obst, sonderlich Pflaumen h), und allerlei Färbe- und Arzneikräuter i), auch Maulesel k), ausgefüret werden.

a) **Wein** wächset überall, ausser in der Piccardie und den französischen Niederlanden nicht, Boulainvill. tom. I, p. 73. Von den Vins de Grave & de Palus und dem Pontac in Guienne; den Vins d'Orleans & d'Anjou; dem Burgunder- und Champagner-Wein; dem Côte-rotie in der Provinz Lyon und Dauphiné; dem Hermitage bei der Stadt Tein in Dauphiné; den Muscatenweinen an der Mittelländischen Seeküste, sonderlich in Langvedoc, unter welchen der Vin de Frontignan der vornemste ist.

b) Das französische Salz ist teils Seesalz, teils Quellsalz. Das letztere ist in der Grafschaft

schaft Burgund häufig, und der größte Reichtum von Lothringen, BOULAINVILL. tom. I, p. 175. Das Seesalz wird teils an der mittägigen Küste, hauptsächlich bei Pecais; teils und zwar am meisten an der nordlichen Küste gemacht: nämlich *Sel gris* bei Brouage, Maran, Isle de Ré, in der Baye von Bourneuf, Guerande und Croisil; *Sel blanc* hin und wieder auf der Küste von der Normandie.

c) Flachs und Hanf in den Niederlanden, in der Picardie, Bretagne, Normandie, Maine, Dauphiné und Elsaß.

d) Wolle in den meresten Provinzen, am häufigsten in Langvedoc, Berry, der Normandie, dem Metzerland, und Burgund.

e) Seide, sonderlich in Langvedoc, Provence, Lyon, Dauphiné. Man fängt nunmer an, sie auch in den mer nordlichen Provinzen zu ziehen. BOULAINV. tom. II, p. 561.

f) Auffer Provence wird auch in Langvedoc viel Baumöl, sowol Oliven- als Nuß-Oel, bereitet.

g) Die Capern wachsen merenteils in der Gegend von Toulon. Feigen, Mandeln, Rosinen, Maronen kommen aus den südlichen Provinzen.

h) Obst ist in den nordlichen Provinzen im Ueberfluß, allwo deswegen auch der Apfel- und Birnenwein (*Cidre* und *Poiré*) in Menge bereitet wird. Bourdeaux läßt ganze Schiffe voll Pflaumen ausfüren.

i) Langvedoc ist vorzüglich an allerlei dergleichen Materialisten-Waren reich.

k) Für Maulesel löset Gvienne allein järlich über 300000 Kronen von den Spaniern, BOULAINV. tom. II.

§. 12.

§. 12.

zureichende Producte,

Fische a), Hornvieh b), Wildpret und Flügelwerk, Holz c), Steinkolen d), Eisen e), Kupfer f), Salpeter g), und Marmorbrüche h), sind ungefär zureichend vorhanden.

1. *Remarques* sur plusieurs branches de *Commerce* & de *Navigation*, II Parties, 1757, 8.

2. Essai sur l'*histoire Oeconomique des Mers* Occidentales de *France*, par M. Tiphaigne, Paris 1760, gr. 8.

[3. Atlas & Descriptiom *mineralog.* de la *France*, par Guettard & Monnet. T. I, 1780, fol.].

a) Fische, sonderlich Seefische in grosser Menge an beiden Seeküsten; hauptsächlich der von Picardie und von Bretagne.

b) Hornvieh, das meiste in der Normandie und in Auvergne, wo auch die besten Käse, le fromage des pauvres gens, gemacht werden.

c) Holz in Elsaß, der Grafschaft Burgund und Lothringen, dient zum Handel; die Pyrenäischen Gebirge liefern auch gut Schiffbauholz.

d) Steinkolen in Bretagne, und sonderlich die Houille in Hennegau, davon 120 Gruben bearbeitet werden, Boulainv. tom. I, p. 384.

e) Eisen in der Grafschaft Burgund, in Hennegau, Limosin, in der Generalität von Bourges, in Gvienne, Dauphiné, Lothringen, Bar, und dem Sundgau bei Beffort.

f) Kupferminen bei Amiens, Abbeville, Rheims, Troyes, Beauvais, und in Lothringen.

g) Salpeter wird, seit dem eingefürten Pacht davon 1691, überall gemacht; am häufigsten in Isle de France (Boulainv. tom. I, p. 31), in Elsaß, Lyon, Langvedoc. Tuffstein in Touraine.

h) An den Marmorbrüchen hat man erst seit Colberts Zeiten mit Fleiß gearbeitet. Die vornemsten findet man in Langvedoc, Provence, und Bourbonnois.

§. 13.

§. 13.

Mangel, Blei wird wenig gefunden, und Zinn fast gar nicht a). Pferde b) zur Artillerie und zur Reuterei hat Frankreich lange nicht hinreichend, und die Carossenpferde sind merenteils Ausländer. An Getreide leidet es bisweilen grossen Mangel, sonderlich in Kriegszeiten c). Die Silbergruben in Elsaß sind sehr mässig, und ausser diesen sind weder Silber- noch Gold-Bergwerke im Gange d).

a) Navarra liefert etwas Blei und Zinn.

b) Bretagne und Limosin haben die meisten Pferde; in beiden Burguudien, der Normandie, und dem Elsaß, fallen die besten.

c) Warum Frankreich in Kriegszeiten, sonderlich bei einem langwierigen Kriege in Italien, und Verfall der Seemacht, so leicht in Hungersnot gerät. [Vom KornHandel in Frankreich, Briefwechs. II. S. 125].

d) In Langvedoc sollen Gold- und Silberadern seyn, Boulainv. tom. II, p. 513. Die neue Goldgrube bey Pontoise hat man wieder eingehen lassen. In der Grafschaft Burgund sollen zween Silbergänge entdeckt worden seyn.

§. 14.

Nebenländer, Frankreich ist erst seit Ludwigs XIV Zeiten mit Ernst bemühet gewesen, sich des Seehandels wegen auch ausserhalb Europa auszubreiten; und hat darinnen einen weit grössern und glücklichern Fortgang gehabt, als man bei der Eifersucht der ältern Handels-Nationen hätte erwarten sollen. Und wenn diese Krone gleich ver-

verschiedenes, sonderlich im letzten Frieden mit Groß-Britannien, wieder eingebüsset hat: so behält sie doch annoch sehr ansenliche Besitzthümer in allen drei übrigen Teilen der Welt.

in OstIndien, Die in Ost-Indien bestehen nunmer nicht sowol in ganzen Ländern, als in einigen befestigten Warenlagern, die an den Küsten errichtet sind. Unter diesen ist die Stadt und Seefestung Pondichery, in der Nabobie von Arcatte, als der Hauptsitz anzusehen.

1. Histoire des *Indes Orientales anciennes & modernes*, par Mr. l'Abbé de Guyon, Paris 1744, III tomes, 12: sonderlich tom. III von Pondichery.

2. Siehe auch *Hist.* Gener. *des Voyages*, edit. de Holl. tom. XIII & XIV: und Verbesserungen dazu in der allgem. Hist. der Reisen, B. XVIII, S. 219 und 268-337. Ferner allgem. Gesch. der Ost- und West-Ind. Handlungsgesellsch. B. II. Hauptst. 7 S. 290-396. [Am besten Raynals *Hist. philosoph.* &c.].

§. 15.

Africa, In Africa gehöret der Krone Frankreich, auf der westlichen Küste, die kleine Insel Goree am grünen Vorgebirge, die Festung Arguin am weissen Vorgebirge, und *Fort-François* im Königreiche Juida in Guinea, nebst den beiden Inseln im Indischen Meere unweit Madagascar: *Isle de Bourbon* (Mascaragne), und *Isle de France* (St. Moritz). In der Insel Bourbon wird nunmer der Caffe in Menge gebau-

et;

et; aus Isle de France aber etwas Zucker, Indigo, Taback, und Baumwolle, gezogen.

1. *Description* des Isles de *Bourbon* & de *France* in der *Hist. gener. des Voyages* edit. de Holl. tom. XIV, p. 186 - 193. [*Voyage* à l'*Isle de France* fait en l'an. 1768, par .... St. Pierre; ist auch deutsch übersetzt. — *Hist. philosoph.* Tom. II].

§. 16.

In Nord-America besitzt Frankreich anjetzt weiter nichts, als die beiden kleinen und offenen Inseln bei Terre Neuve, *St. Pierre* und *Miquelon*, welche zum Cabliaufang in dasigen Gewässern nützlich sind, nachdem ganz Canada, und der größte Teil von Louisiane, an Groß-Britannien 1762, und der Rest dieser letzten Provinz in der Folge an Spanien, überlassen worden. Nord-America

In Süd-America besitzt Frankreich ein Stück von Guiana [la France *equinoxiale*], und besonders die Insel Cayenne, welche aber bisher noch wenig * benutzet worden. Süd-America,

[* Mislungener Versuche der französischen Regierung nach dem Pariser Frieden, eine Colonie Deutsche hieher zu pflanzen, siehe in der *Hist. philosoph.*].

Desto beträchtlicher aber sind die Antillen, so unter französischer Botmässigkeit stehen. Und zwar gehöret dieser Krone 1) unter den grossen Antillen, die trefflich angebaute Hälfte Antillen.

von

von St. Domingve (St. Domingo, *Espannola*), 2) unter den kleinen Antillen aber, die Inseln: Martiniqve, Gvadelupe, Lucie, Marie galante, St. Barthelemi, [Desirade], und St. Martin. Durch den Frieden von 1762 ist die Insel Grenade eingebüsset, und dagegen Lucie erhalten worden.

Aus diesen Pflanzstädten zog man anfänglich blos Tabak, braune Wolle, und Cacao; hernach auch Indigo, der sonderlich auf St. Domingo in gewaltiger Menge gebauet wird. Seit ungefär 1650 fing man den Zuckerbau an, und seit 1722 und 24 hat man Caffesamen a) hereingebracht; welche beide Producte so ausserordentlichen Fortgang gehabt, daß heutzutage von keiner Nation eine so grosse Handlung mit Zucker, Caffe, und Indigo, als von Frankreich getrieben wird. Man holet aus diesen Inseln auch Ingver, Leder, so größtenteils unbereitet ist, Cassia, Schildkrötenschalen (Carets), Confituren, Rocou, und andere Waren.

St. Domingo, Martinique, und Gvadeloupe, sind am besten angebaut, und am meisten bevölkert.

1. Nouvelle *relation* de la *France Equinoxiale*, par Pierre Barrere, *Paris* 1743. 8vo. Uebersetzt in der Sammlung neuer und merkwürdiger Reisen zu Wasser und zu Lande, welche seit 1750 in Göttingen in gr. 8 herausgegeben wird, Band II, S. 1.

2. *Description* geographique de *la Guiane*, par le S. Bellin, *Paris* 1763, gr. 4. [*Hist.* de *Cayenne* par Aublet].

3. *Hi-*

3. *Hiſtoire* générale des *Antilles habitées par les François*, par le R. P. TERTRE de l'Ordre des Freres Precheurs de la Congregation de St. Louis, *Paris* 1667, III tomes, 4.

4. *Voyage* du Chevalier DES MARCHAIS en *Guinée*, isles voiſines, et à *Cayenne*, fait en 1725-27, par le R. P. LABAT, *Amſterdam* 1731, IV tomes, gr. 12.

5. Noveau *voyage* aux *Isles de l'Amerique*, par le R. P. LABAT; nouvelle edition, *Paris* 1742, VIII tomes, gr. 12.

6. *Hiſtoire* de *l'Isle Espagnole* ou de *St. Domingue*, par le P. de CHARLEVOIX, *Paris* 1741, II tomes, 4. [*Conſiderations* ſur l'état preſent de la Colonie françaiſe de *St. Domingue*, Paris 1777, 2 Teile].

7. The natural and civil *hiſtory* of the *French dominions in North- and South - America*, by T. JEFFERYS, II parts, *London* 1760, fol.

[8. Das neuſte, in der *Hiſt. philoſoph.* Tom. IV, V, VI].

a) Dieſer Caffeſamen wurde, aller Vorſicht der Holländer ungeachtet, aus Süriname heimlich herausgebracht. LABAT voyage aux *Isles de l'Amer.* tom. IV, p. 224, und tom. VI, p. 346.

§. 17.

Die Africaniſchen und Oſt-Indiſchen Nebenländer gehören der franzöſiſchen Oſt-Indiſchen Compagnie eigentümlich; die Americaniſchen aber hangen unmittelbar von der Krone ab, und ſind in 4 Haupt-Gouvernements (*Gouvernemens generaux*) eingeteilt.

Der Gouverneur 1) vom franzöſiſchen Guiana hat ſeinen Sitz zu *Cayenne*, 2) der

von Martinique zu *Fort-Royal*, 3) der von Gvadeloupe zu *Fort de Basse-terre*, 4) der von St. Domingo zu *Leogane*.

Jedes Gouvernement hat sein *Conseil superieur*, und die meisten auch ihren eigenen Intendanten; ohne noch die besonderen Statthalter und Commendanten der einzelnen Plätze und kleineren Inseln zu rechnen [siehe den Almanac Royal].

3. Einwoner.

§. 18.

Der Einwoner Anzal

Frankreich enthält eine so grosse Anzal von Einwonern, daß, nach den eingeschickten Rechnungen der Intendanten zu Ende des 17ten Jarhunderts, über 19 Millionen, und im J. 1733 über 22 Millionen Seelen, darinnen gezälet worden. Diese Menge ist seitdem durch das sehr stark bewonte Lothringen noch vermeret worden. Dennoch rechnen die neuesten französischen Schriftsteller jetzo [aber ganz irrig] nur zwischen 17 bis 20 Millionen Einwoner darinnen (*). Es ist gewiß, daß Frankreich in verschiedenen Provinzen nicht zureichend bevölkert ist, welches nebst andern Ursachen der Ausweichung der Hugenotten, und noch mehr den grossen Kriegen, am meisten aber den gar zu schweren Auflagen zuzuschreiben ist.

[* Recherches et Considerations sur la *Population de la France*, par Mr. Moheau. Paris, 1778,

1778, 8, 2 Teile. — Ist auch deutsch übersetzt mit Anmerkungen von Hrn. Ewald, Gotha, 1780. — Ein Auszug daraus im Briefwechs. XX S. 118, verglichen mit XXVII S. 193].

§. 19.

Die Gemütsart des Franzosen ist zwar nach den Provinzen sehr verschieden, doch herrscht gröſtenteils das sanguinisch-cholerische Temperament a). Sein hurtiger Verstand und munteres Wesen, seine Geselligkeit, Mässigkeit, Treue gegen den König, und Gefälligkeit gegen Fremde, machen ihn lobwürdig und angenem. Hergegen zeiget sich bei dem grossen Haufen viel Leichtsinniges und Flatterhaftes b), grosse Zank- und Spielsucht c), und eine übertriebene Einbildung von den Vorzügen seiner Nation. und Gemütsart.

1. *Lettres* sur les *Anglois* et les *François*, nouvelle edition, 1712, 8. Ist neulich ins Deutsche übersetzt. Der Verfasser **Muralt**, ein Berner Bürger, legt ihnen mehr bel esprit, aber weniger bon sens, als den Engländern bei.

2. Die **Sitten von Paris**, moralisch und satyrisch beschrieben, aus dem Franz. Leipz. 1750, 8.

3. **Schreiben** eines **Sicilianers** über die **parisische Sitten**, aus dem Englischen, Leipzig 1750, 8.

4. *L'inoculation du bon sens*, 1761, 8, in merern Auflagen. Deutsch: **die Einpfropfung der gesunden Vernunft.**

[5. *La Bibliotheque des Petits-Maitres.* Au Palais Royal, 1761, 12].

a) Die alten Schriftsteller, z. E. Julius

Cäsar, Tacitus, Claudian, [auch die aus dem MittelAlter], characterisiren diese Nation auf eben die Art wie die Neueren.

b) Limnaevs tom. I, cap. 3, sammlet häufige Zeugnisse ihrer eigenen Landesleute von ihren Felern.

c) Von ihrer Spielsucht, siehe die *Memoires* de Poelnitz, tom. III, p. 44.

[* Von den 4 verschiedenen Sprachen, die im eigentlichen Frankreiche noch gesprochen werden].

4. Statsrecht.

§. 20.

Reichsgrundgesetze.

Es felet dem französischen State nicht an verschiedenen sowol schriftlichen als herkommlichen Reichsgrundgesetzen. Lex *Salica* ist in dem Erbfolgestreit zwischen Philipp dem langen, und Johanna, Ludwig Hutins Tochter, 1316 a), und bald darauf in dem gleichmäßigen Zwist des Hauses Valois mit dem Könige von England Eduard III, dafür erkannt worden. Carls V Edict b) vom J. 1374, in Ansehung der Volljärigkeit der KronErben, ist nebst mereren andern hieher zu rechnen. Allein die heutige französische Publiciſten c) halten für gefärlich, viel merere als giltig anzunemen: weil die neuere Praxis sattsam erhärtet, daß die Kraft der Reichsgesetze, ausser denenjenigen, so die Thronfolge und die Unteilbarkeit des Reichs betreffen, hauptsächlich in der Willkür der regierenden Könige beruhet.

1. Franciſci HOTOMANNI *Franco-Gallia*, cum reſponſione Antonii MATHARELLI, *Francof.* 1681, 8. Iſt die neueſte und unverfälſchte Ausgabe.

2. *Hiſtoire* des *anciens Parlemens de France*, par Mr. le Comte de BOULAINVILLIERS, *Londres* 1737, fol. Auch unter dem Titel: *Hiſtoire* de *la Pairie de France* et *du Parlement de Paris*, par Mr. le Comte de BOULAINVILLIERS. On y a joint les traités touchant les Pairies d'Angleterre et l'origine des Grands d'Eſpagne. *Londres* 1753, II Vol. 12.

3. Le *droit Public de France*, éclairci par les Monumens de l'Antiquité, par Mr. BOUQUET, tome I, *Paris* 1756, gr. 4.

4. *Ordonnances des Rois de France* de la *troiſieme* race, recueillies par ordre chronologique par Mr. de VILLEVAUT, IX tomes (biß 1411) *Paris* 1756, fol. Dieſes groſſe Werk enthält vieles zum hiſtoriſchen Statsrecht von Frankreich gehöriges, und wurde von Mr. DE LAURIERE angefangen, und von Mr. SECOUSSE biß an ſeinen Tod fortgeſetzt.

5. *Variations* de la *Monarchie Françoiſe* dans ſon *Gouvernement* politique, civil et militaire: ou *Hiſtoire* du *Gouvernement de France* (biß 1715), par Mr. Gautier de SIBERT, IV tomes, Paris 1765, gr. 12.

a) HENAULT *abregé* chronologique *de l'hiſt. de France*, bei dem Jar 1316.

b) Schmauſſens *Corp. I. G. Acad.* tom. I, p. 58. Dieſes Edict iſt datirt 1374 im Auguſtmonat, aber erſt regiſtrirt im Parlament zu Paris in Gegenwart des Königs 1375, Maj 21. *Ordonnances* des Rois de France de la IIIme race par SECOUSSE, tom. VI, p. 26.

c) Man ſehe nur die LerSätze des *de la* FORCE hievon im I tom. ſeiner *Introduction* à la *deſcription de la France*, chap. XVI, art. I et II.

§. 21.

Recht der Thronfolge.

Frankreich ist eine nach dem Recht der Erstgeburt männlich = erbliche a) Monarchie.

Folglich

1) ist die weibliche Linie b), wie auch

2) die Nachkommenschaft der bloß weiblichen Linie, gänzlich von der Thronfolge ausgeschlossen,

3) geht die ältere Linie der jüngern durchgängig, und also auch

4) in dem Falle vor, wenn die jüngere Linie dem letztverstorbenen Könige im nähern Grade verwandt ist.

5) Alle nicht eheleiblichen Söne eines Königes sind des Thrones so schlechterdings unfähig, daß selbst der königliche Machtspruch an ihnen unkräftig ist c).

Der französische Hof hat noch in gegenwärtigem Jarhundert öffentlich behauptet, daß der nächste Prinz vom Geblüte ein schlechterdings nothwendiger KronErbe (Heritier de *toute neceſſité*), mithin alle Verzichtleistung eines Kronerben auf die Thronfolge ungiltig sei d). Uebrigens muß ein König der Römischkatholischen Religion zugetan seyn.

a) Daher behaupten die französische StatsrechtsGelerten, daß, so lange von dem königlichen Mannsstamme noch jemand übrig ist, le Roi *ne meurt pas* en France, und *le mort ſaiſit le vif*, DE LA FORCE, tom. I, ch. 2, art. 4; und daß dieses Erbrecht in der Regierung der Capetinger so fest gegründet worden, que

les

les Rois ne ſont plus les maitres de deranger l'ordre de la ſucceſſion, et que la Couronne appartient à leur ainé par une coûtume établie, laquelle (dit Jerome BIGNON) eſt plus forte que la loi même, cette loi ayant été gravée non dans du marbre, ou en du cuivre, mais dans les coeurs des François. HENAULT *abrégé* chronolog. *de l'hiſt. de France*, p. 37.

b) Dieſe Erbfolge, kraft deren die Krone nicht auf den **Spinnrocken** fällt, iſt dem alten Fränkiſchen legi Salicae gemäß: de terra Salica nulla portio hereditatis mulieri veniat, ſed ad virilem ſexum tota terrae hereditas perueniat, *Leg. Sal.* tit. XIV, §. 6; und wird deßwegen dieſe Art der ReichsErbfolge Succeſſio *Salica* genannt. Doch iſt das franzöſiſche Thronrecht an dieſes Geſetz nicht deßwegen, weil es ein Saliſches Geſetz iſt, ſondern weil es dem Reichsherkommen gleichförmig iſt, gebunden. Daher unterſcheidet DE LA FORCE das Geſetz der franzöſiſchen Thronfolge von dem Saliſchen Geſetz, als ein *Loi Salique non-ecrite* von dem *Loi Salique ecrite*.

c) Ludwigs XIV Edict wegen der Erbfolge der legitimirten Prinzen, des Herzogs von Maine und des Grafen von Toulouſe, vom J. 1714. Proceß darüber mit den Prinzen vom Geblüte 1716. Sentenz des Pariſer Parlaments 1717; aus dem *Corps diplom.* Supplem. tom. II. part. II. p. 165.

d) **Schmauſſens** Erläuterung des *Corp. I. Gent. Acad.* Th. I, S. 389.

§. 22.

Die Majorennität der Könige fängt ſich, kraft des obgedachten Edicts König Carls V, vom J. 1374, mit dem erſten Tage ihres 14ten Jares an a). Nach dem Reichsherkommen Volljärigkeit,

Reichsverweſung, hängt die Regent- und Vormundſchaft von der Verordnung des vorigen Königs ab, obgleich ſolches nach Ludwigs XIV Tode nicht beobachtet worden b). Iſt keine Verordnung da, ſo pflegt das Parlament zu Paris den Reichsverweſer und Vormund des Königs zu ernennen. Wärender Regentſchaft wird alles im Namen des Königes ausgefertigt.

1. Traité de la *majorité* de nos Rois et des *Regences* du Royaume, par Mr. DU PUY, Paris 1631, 4. Iſt 1722, in 12, ohne Benennung des Verfaſſers, nachgedruckt worden.

a) Sonſt wurden die Könige erſt nach Vollendung des 20ſten Jares majorenn. Exempel aus Ludwigs VIII Teſtamente.

b) Exempel der tutelae et adminiſtrationis *arbitrariae* und *legitimae* aus DE LA FORCE, tom. I, ch. XVI, art. I.

§. 23.

Krönung, Die Krönung iſt ſeit dem andern Stamme der Könige gewönlich, aber doch nicht notwendig. Sie wird ordentlich zu Rheims mit vielen Feierlichkeiten a) vorgenommen, und kann auch, vermöge des Edicts Carls VI vom J. 1404, wärender Minderjärigkeit des Königs vollzogen werden b). Unter den Reichs-Kleinodien ſind die *Ampulla Remenſis* c), und *la Main de juſtice*, etwas beſonderes. Der König ſchwöret bey der Krönung 5 Eide, nämlich 1) den Stats-, 2) den Kirchen-Eid, 3) den Eid als Großmeiſter vom Orden des heiligen Geiſtes ſowol, als 4) des heiligen Ludwigs, und

und 5) den Eid wegen Bestrafung der Duelle d).

1. *Ceremonial François* par Theodore Godefroi, Paris 1649, II tomes, fol.

2. *Traité* historique du *Sacre et Couronnement* des *Rois* de *France*, par M. Menin, Amsterdam 1724, 12. [Le *Sacre* de *Louis* XV, gr. fol.].

a) Spuren der ältesten Ceremonien der Franken, so bei den jetzigen Krönungen noch üblich sind.

b) Limnaei *notitia Franciae*, tom. I, p. 215, aus Choppino de *Domanio Regis*.

c) Die Engländer hatten dieses Heiligtum schon einmal in Händen, es wurde ihnen aber wieder abgejaget, Godefroi loc. cit. p. 409. Von ihrem Ursprunge siehe Schoepflini illustres ex *historia Clodonaei M. Controuersiae* in eius *opusculis* p. 375. [*Lettre* sur la *Sainte Ampoule* . . . par Mr. Pluche. Parie, 1775, 12].

d) Siehe Godefroy, tom. I, p. 360: und Menin p. 453. [Sonderbare Worte Ludwigs XV an die ParlamentsDeputirte von Rouen den 4 Apr. 1766: le ferment que j'ai fait *non pas à la Nation* comme vous osés le dire, *mais à Dieu seul* etc.].

§. 24.

Unteilbarkeit des Reichs,

Das Reich ist unteilbar a). Alle unmittelbaren Lehngüter, die dem Thronfolger sowol vor Erlangung der Krone gehören, als nach Erlangung derselben zufallen, müssen dem Reich einverleibet werden b).

1. Adolph. Mich. Barth diss. inaug. de *domanio Regis et Regni Franciae*, Argentorat. 1764.

a) Die Ordonnance sur l'inalienabilité des Domaines ist von Philipp VI um das J. 1350 publicirt worden. Zwo Ursachen haben die Unteilbarkeit unter den ersten Königen des dritten Stammes befördert, so daß die Nachgebornen sich mit Apanagiis begnügen müssen: **einmal** hatten die ersten Capetingischen Könige wenig Domänen; und **sodann** liessen sie ihren ältesten Sohn noch bei ihren Lebzeiten krönen, wodurch selbigem das Vorrecht auf die KronDomänen gesichert wurde. Limnaevs in *notit. Franc.*, ex Loiseau tom. I, p. 107.

b) Les Rois de France contractent avec la couronne une espece de mariage, par lequel ils la dotent de toutes les terres et seigneuries, *cet.* aus Scipion du pleix in Limnaei *notit. Franc.* t. I, p. 216 und 221. Die Lothringer wurden in das französische Bürgerrecht aufgenommen durch das königl. Edict vom Jul. 1738. S. *Code Louis* XV tom. X, p. 167.

§. 25.

Reichsstände.

Ehemals hatten die französischen Stände grossen Anteil an der Regierung. Sie bestanden ursprünglich in dem Adel der Franken, welchem nachher die Geistlichkeit 692, und endlich von Philipp dem Schönen der Bürgerstand (le *Tiers Etät*) um das J. 1300, hinzugefüget wurde.

Ihre Versammlung nennte man seit dem 12ten Jarhundert das Parlament. Es wurde solches bei allen wichtigen Reichsangelegenheiten von dem Könige an einem beliebigen Orte und auf beliebige Zeit zusammen berufen. Philipp IV aber errichtete, aus dem Ausschusse

se der Stände, eine beständige Versammlung zu Paris 1294. Diese behielt den Namen Parlament bei; und seit dem wurden die allgemeinen Versammlungen der Reichsstände (*Assemblées* des *Etâts Generaux*) davon unterschieden: aber sie wurden auch zugleich seltener, und seit 1614 haben sie gar aufgehöret.

Das Parlament zu Paris stellte demnach anfangs den Reichstag vor, und seine Macht und Vorrechte waren ausserordentlich groß a). Nach und nach mischten sich die Könige in die Wal der Parlamentsherren, bald darauf eigneten sie sich deren Ernennung schlechterdings zu. Sie legten auch merere Parlamente an. Diese waren blosse Gerichtshöfe, und nach deren Modell schrenkte man allmälig das Parisische ein. Seit Ludwig XIII hat der französische Hof das Pariser Parlament, wie alle übrigen höchsten Gerichtshöfe, als ein blosses JustizCollegium angesehen, und aller dessen vielfältigen Widerspänstigkeit ungeachtet, sich beständig mit Ernst und Strenge dahin bemühet, um solches in Statssachen seinem Willen völlig zu unterwerfen. Doch behauptet das Parlament zu Paris noch einige Ueberbleibsel seines hohen Ursprungs, und unter andern auch dieses, daß es in vorzüglichem Verstande la *Cour* des *Pairs* ist.

a) Siehe obangefürte *Histoire des Parlaments* des Grafen Boulainvilliers (§. 21). [Und über den Ursprung der Stände, *Recherches* par *Pasquier* L. II cap. 7 p. 77].

§. 26.

§. 26.

heutige königliche Macht.

Die unumschränkte Gewalt der neuern Könige ist hauptsächlich durch Ludwig XI gegründet, durch den Cardinal Richelieu unter Ludwig XIII befestiget, und durch die langwürige Regierung Ludwigs XIV zum Reichsherkommen gemacht worden. Anjetzt ist das Wolgefallen des Königes die unwidersprechliche Richtschnur aller Untertanen, und ihr Gehorsam das üblichste Reichsgrundgesetz a).

Die Reichsstände werden als blosse Räte des regierenden Königs angesehen, deren Vorschläge er, wenn er will, anhören kann, ohne ihrer Einwilligung in Statsangelegenheiten zu bedürfen: und die weiter kein Recht haben, in Statssachen etwas zu entscheiden, als höchstens bei Abgang der königlichen Familie, und bei Successionsstreitigkeiten, den Thronfolger zu bestimmen; oder, wenn der König zu regieren verhintert wird, die Reichsverwesung einzurichten; und bei Veräusserung eines KronEigentums, ihre Einwilligung zu geben. In Betracht dieses letzten Puncts ist es jedoch hinlänglich, daß dergleichen Statsvertrag vom Könige publicirt, und solchem von den Reichsständen, oder eigentlicher vom dem Parlament zu Paris, nicht widersprochen wird b).

Die königlichen Edicte erlangen dadurch ihre vollständige Giltigkeit, daß solche von denjenigen Parlamenten, in deren Gerichtsbezirk sie verbindlich seyn sollen, verificiret, registriret,

und

und publiciret werden c). Hiebei üben die Parlamente, und sonderlich das zu Paris, das Recht aus, in bedenklichen Fällen vorgängige Remonstrationen, auch wol zu wiederholten malen, dagegen zu machen, oder auch durch angefügte Clauseln die Edicte zu mildern. In diesen und andern wichtigen Fällen pflegt der König sich in Person ins Parlament von Paris zu erheben, welches sie nennen ein *Lit de justice* halten, um seinen Befel in seiner Gegenwart verificiren zu lassen. Dennoch beharret das Parlament öfters bei seinem Widerspruch, und es scheinet, daß solches eine gewisse Stärke besitze, die der Hof nicht völlig brechen kann. Das Parlament zu Paris sucht auch solche seit den letztern Jaren dadurch zu vermeren, daß es mit andern ReichsParlamenten gemeinschaftliche Sache macht, und den Grundsatz behauptet, daß alle Parlamente zusammen ein einiges Corpus * ausmachen, wodurch denn auch andere Parlamente zu einer gleichen Widersetzlichkeit gereizet werden.

a) Declaration Ludwigs XV an das Parlament von Paris vom 16 August 1751: *Mercure hist. et polit.* Septembre, p. 300.

b) DE LA FORCE *loc. cit.* chap. XVI., art. 2.

c) Par le Droit Public des Francois la *volonté* de leur Prince *enregistrée* dans les Cours Souveraines fait leurs *loix*, MABLY *Droit Public* de l'Europe, tom. II, p. 28.

[* Den 3 März 1766 sagte der König im Parlament: dieses Systeme d'unité degenerire in eine Confédération de resistence, daher er solche prétendue unité des Parlemens proscribire. –

Ue-

Ueberhaupt von der endlichen Entscheidung des langen Processes, und den unzälichen Schriften, die bei der Gelegenheit herausgekommen, siehe Briefwechs. Vers. S. 212, und Heft II S. 63. — Die HauptActe über das jetzige Stats-Recht von Frankreich ist: Procès-Verbal de ce qui s'est passé au Lit de Justice tenu par le Roi à *Paris*, le Samedi douze Novembre 1774. Paris, 4, 1774, 56 Seiten].

§. 27.

Vorrechte einiger Provinzen,

Inzwischen finden sich in Frankreich noch sechs Provinzen, nämlich 1) das Herzogtum Burgund, 2) die Grafschaft Provence, 3) die Provinz Langvedoc, 4) das Herzogtum Bretagne, 5) das Königreich Navarra, und 6) die Grafschaft Artois; deren Stände biß auf den heutigen Tag das Vorrecht genies-sen, Landtäge zu halten, über die königlichen Anfoderungen, sonderlich in neuen Auflagen, zu beratschlagen, auch die bewilligten Summen unter sich selbst zu verteilen und selbst einzuhe-ben. Diese Provinzen heissen deßwegen *Pays d'Etâts*.

§. 28.

Adel,

In Frankreich werden 4 Stuffen des Adels a) gezält.

1) Die Prinzen vom Geblüte, denen die legitimirten Söne b) der Könige unmittelbar nachgehen.

2) Der hohe Adel: unter diesen sind die Pairs de France. die allezeit zugleich den Titel eines

eines Duc, Prince, oder Comte füren c), die ersten d); nachher folgen die übrigen Ducs, Comtes, Vicomtes, Marquis, und Barons. Die Kronämter, die höchste geistliche und weltliche, Civil- und Kriegs-Bedienungen, nebst dem Ritterorden vom Heiligen Geiste, werden dem hohen Adel gleich geschätzt.

3) der niedre alte, so wol Stamm- e) als Geburts-Adel (Noblesse ordinaire de *race* et de *naissance*).

4) Der neue Adel, welcher entweder durch einen Adelsbrief, oder durch Ernennung zu einer adelichen Bedienung, gegeben wird, und im letzteren Falle bißweilen nur persönlich ist; wohin auch der neulich eingefürte KriegsAdel nebst dem GlockenAdel gehöret.

Der alte Adel heiratet häufig in neue Familien, weil die Kinder von ihrer Würde dabei nichts verlieren; indem bei dem alten Adel auf die altadelichen Ahnen weiblichen Geschlechts ordentlich nicht gesehen wird. Doch gibt es einige Fälle, wo die Ahnenprobe nach deutscher Weise erfodert wird. Alsdenn pflegt der König nötigen Falls davon auf eine gewisse Art zu dispensiren, indem er eine vieljärige Frist zur Ahnenprobe verstattet.

Uebrigens sind die Hauptclassen der Einwoner la *Noblesse*, le *Clergé*, la *Robe*, la *Finance*, et la *Roture*. Die Leibeigenschaft ist nach und nach völlig aufgehoben worden. Classen der Einwoner

[* Di-

[* *Dictionnaire de la Nobleſſe*, 12 Quartanten, wovon 1780 in Paris Supplemente in 4 Bänden angekündigt worden].

a) DE LA FORCE *loc. cit.* tom. II, ch. III, art. I. 2.

b) Seit dem Edict vom 23 Maj 1715, welches durch neuere Verordnungen beſtätiget worden.

c) Bei dem Verfall des Carolingiſchen Stammes erhoben ſich 12 mächtige Magnaten in der Weſt-Fränkiſchen Monarchie, die den Titel *Pares Franciae* fürten, und deren Länder *Pairies* de France waren. Es waren teils weltliche, teils geiſtliche Landesherren, die beiderſeits zugleich die Würde entweder eines Ducis oder Comitis bekleideten. Dieſe *Pares curiae* waren unter den Reichsſtänden die vornemſten. Ihre Anzal iſt ſeitdem biß über 60 angewachſen; und ſind anjetzt, auſſer den Prinzen vom Geblüte, und einigen Prälaten, ungefär 40 Familien, welche die Pairie erblich haben. Ihre Vorrechte aber ſind unendlich gefallen, und beſtehen nunmer beinahe nur in der Einbildung, LIMNAEUS tom. I, p. 977.

d) Unter den Ducs und Pairs hat die franzöſiſche Linie der Herzoge von Lothringen den erſten Rang. Auch prätendirt das Haus Rohan und die ausländiſchen naturaliſirten Häuſer 1) **Monaco**, 2) **Bouillon**, und 3) **Tremouille**, den Vorrang.

e) Der **Stammadel** gründet ſich ohne weitern Beweis auf den Beſitz von 100 Jaren, kraft der Edicte von 1664 und 1714.

5. Hof- und Regierungsverfaſſung.

§. 29.

Titel des Königs

Der König titulirt a) ſich: Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra

und Navarra b). In den Edicten an einige Provinzen werden noch besondere Titel c) hinzugefügt. Seine Untertanen nennen ihn in der zweiten Person *Sire*, die Christliche freie Staten heissen ihn Seine allerchristlichste Majestät d), der Papst setzt noch den Titel erstgeborner Son der Kirche hinzu, und der GroßSultan nennt ihn sowol, als den König von GroßBritannien, *Padischah*, das ist, Kaiser.

a) DE LA FORCE, tom. I, ch. II, und BLONDELLVS in *praefatione* apologetica ad *genealogiam Franc.* n. XIV.

b) Ehemalige Ausschweifungen in der Titulatur einiger Könige, aus den *Grandeurs de la maison de France* (par M. C. D. M.), *Paris* 1667, 4, pag. 74. Hergegen titulirte Cromwell den König nur: *Rex Gallorum*, und im Spanischen SuccessionsKriege der Prinz von Oranien als Statthalter: *le Roi François*.

c) **Münzbelustigungen**, Band VI, S. 370.

d) Zank bei dem Westfälischen Frieden mit dem Kaiser über die **Majestät**.

§. 30.

Der älteste Son des regierenden Königs wird Dauphin a) genannt; die andern Söne schreiben sich alle *Fils de France*, und erlangen von dem Könige ihre besonderen Titel, als z. Ex. Herzog von Orleans, Anjou, Berry, Burgund, Aquitanien, Graf von Provence, von Artois ꝛc. welche Titel sodann bei ihrer männlichen Nachkommenschaft beständig bleiben. Die Töchter heissen *Mesdames de France*

und der königlichen Familie,

b). Auſſer dem regierenden königlichen Stamme Ludwigs XIV, ſind das Haus Orleans und die beiden Bourboniſchen Aeſte, Condé und Conti, als Prinzen vom Geblüte und künftige Kronerben zu merken, welche auch als ſolche noch unterſchiedliche andere Vorzüge genieſſen.

a) **Dauphin** kommt nicht her von D'Albon; ſondern von einem Beinamen oder Sobriquet des Grafen von Albon Guido des VIII, welcher 1149 geſtorben, BOULAINV. tom. II, p. 438. Einige Anmerkungen über die franzöſiſchen Dauphins ſ. im **Hannoverſch. Magazin**, 1766, St. II, S. 162.

b) Worinnen die ſogenannte doppelte Taufe (das *ondoyer* und *baptiſer*) der königlichen Kinder beiderlei Geſchlechts beſtehet, DE LA FORCE, tom. I, p. 11.

§. 31.

Wappen des Königs und des königl. Hauſes,

Das königliche Wappen beſtehet aus zweien zuſammengeſchobenen Schilden; wovon das erſte drei güldene Lilien 2. 1. im blauen Felde a) wegen Frankreich, das andere eine güldene Stangenkette im roten Felde wegen Navarra, füret. Unter den verſchiedenen Nebenſtücken dieſes Wappens iſt die Reichsſtandarte, oder das ſogenannte Auriflammeum (*Oriflamme*) b), und das Band mit dem Walſpruch: *Mont joye St. Denys*, beſonders anzumerken. Die Lilien ſind dem Wappen aller Prinzen vom Geblüte gemein; doch hat jeder Zweig des königlichen Hauſes ſein eigenes Beizeichen c).

a) Ob

a) Ob die **Lilien** ursprünglich Fliegen oder **Bienen** nach Chiflet; **Krôten** nach Upton; Lis de Francisque, das ist, eiserne **Spitzen** der Helleparten nach Ceriserio und dem Verfasser der obgedachten Grandeurs de la France; oder eigentliche **Lilienblumen** nach Ferrando, Blondel, und Menêtrier, gewesen? Carl VI setzte die bißher abwechselnde Anzal der Lilien 1380 auf drei fest. DE LA FORCE, tom. I, ch. II, art. 9.

b) Diese berümte **Fahne** des heiligen Dionysii haben die französischen Könige von den Grafen von **Vexin**, als Advocaten der Abtei St. Denis, ererbt. Der Walspruch aber soll eigentlich ein Feldgeschrei anzeigen, so aus den Kreuzzügen hergeleitet wird.

c) **Trier's** Einleitung in die **Wappenkunst**, S. 235. **Braunschweigische Anzeigen**, Jar 1758, St. 12.

§. 32.

Der königliche Hofstat (*Maison du Roi*) ist eben so ordentlich, als prächtig. Der erste geistliche Hofbediente ist der GroßAlmosenier (*Grand-Aumonier*), welcher die Aufsicht über die ganze Hofgeistlichkeit (*Chapelle du Roi*) hat, und zugleich Commandeur vom Orden des heil. Geistes ist. Der erste weltliche Hofbediente ist der OberHofmeister (*Grand-Maître*), welcher über den ganzen weltlichen Hofstat die oberste Aufsicht und Gerichtbarkeit hat. Diesem ist auch besonders der OberHaus-Hofmeister (*Premier Maître d'Hotel*) untergeben, welcher über die 7 Hofämter, nämlich 1) über das Mundschenkenamt, 2) das Mund-

Hofstat,

küchenamt, 3) die Hofbeckerei, 4) das Hofschenkenamt, 5) das Hofküchenamt, 6) die Obstkammer, und 7) das Holzamt, gesetzet ist. Unter dem OberKammerherrn (*Grand-Chambellan*) stehen die 4 OberKammerjunker (*Premiers Gentilshommes de la Chambre*), und 26 andere Kammerjunker (*Gentilshommes ordinaires*). Der OberGarderobenMeister hat etliche 30 GarderobenBedienten unter sich. Der OberStallmeister, OberJägermeister, Oberfalkenier, OberWolfsjäger (*Grand-Louvetier*), OberCeremonienmeister, und die beiden *Introducteurs des Ambassadeurs*, sind gleichfalls vorneme Hofbeamten, und haben grösstenteils über eine Menge UnterBedienten zu befelen. Die GesundheitsBedienten bestehen aus 10 Aerzten, 10 Wundärzten und etlichen Apothekern.

1. Ausser des DE LA FORCE obangezogener Introduction ist nachzusehen:

Etat de la France, VI tomes, 12, welches von Zeit zu Zeit heraus kommt, und

Almanac Royal, Paris, gr. 8, so alljärlich ausgegeben wird. [*Almanac* de *Versailles*, 12].

§. 33.

HofCeremonial,

Das französische HofCeremonial ist in allen Stücken sehr künstlich abgemessen, und der Würde der Krone gemäß; jedoch weder so erhaben in Ansehung der Untertanen, noch so gezwungen in Ansehung des Königes, als an verschiedenen andern Höfen a).

a)

a) DE LA FORCE an verschiedenen Orten; Nemeiz'ens *Sejour de Paris*, Cap. 34 und 23; und *Ceremonial Diplomatique*, tom. I, p. 1; auch das obangefürte *Ceremonial François* par GODEFROY.

§. 34.

Der vornemste weltliche Ritterorden ist der Orden vom heiligen Geiste, welchen Heinrich III den 31ten Decemb. 1578 errichtet, und Ludwig XIV in die jetzige Gestalt gesetzet hat. Er wird nur an Personen von hohem Stande oder hoher Geburt gegeben. Nach den OrdensStatuten sollen die Ritter 3 Geschlechter, das ist 8 Anen, erweisen, und ihrer nicht mer als 100 seyn; der König bindet sich aber hieran nicht. Der Orden hat seine 4 OberBeamten (*Grands Officiers* et *Commandeurs*): nämlich einen Canzler, Herold, und CeremonienMeister (*Prevôt et Maitre des Ceremonies*), Schatzmeister, und Secretär (*Secretaire* et *Greffier*). Unter den Rittern sind ordentlich auch einige Geistliche, teils Cärdinäle, teils andere Prälaten; und der GroßAlmosenier des Königs ist es kraft seiner Würde allezeit. Das Ordens-Zeichen ist ein güldenes Kreuz, mit einer Taube in der Mitte des Kreuzes von Schmelzwerk. Er wird an einem blauen Bande getragen, und hat seine prächtige Kette und besondere Ritterkleidung. Jeder Ritter hat eine königliche Pension von 3000 franz. Pf. zu genieſſen. Ritterorden

Der Orden des heiligen Ludwigs ist ein Kriegsorden, den Ludwig XIV 1693 gestiftet

hat. Er besteht aus 9 *Grand-Croix*, 34 *Commandeurs*, und mer als 4000 Rittern. Er hat ebenfalls seine 4 Oberämter, die zugleich Grand-Croix sind, nebst andern Bedienten. Das Ordenszeichen ist ein Kreuz mit dem Bildnisse des heiligen Ludwigs, das Band ist roth. Die ordentlichen Ritter tragen es am Knopfloche, die GroßKreuze, Commandeurs, und Oberbeamten lassen es über die Schulter an einem breiten Bande herunter hangen. Alle GroßKreuze, Commandeurs, und Officianten, und über 200 Ritter, haben einen Gnadengehalt. Der König ernennt auch Grands-Croix, Commandeurs, und Officiers Grands-Croix honoraires.

Der Orden von St. Michael ist der älteste weltliche Ritterorden in Frankreich: er wurde schon von Ludwig XI 1469 gestiftet, Ludwig XIV hat ihn 1665 erneuert. Das Zeichen ist ein eiförmiges Schaustück, worauf St. Michael mit dem Drachen streitet. Dieser Orden ist heut zu Tage nur in so fern ansenlich, als er mit dem Orden des heiligen Geistes zugleich vergeben wird; sonst aber können solchen auch unadeliche Personen erlangen. Die Anzal der Ritter, die nicht zugleich den Orden vom heiligen Geist tragen, besteht gemeiniglich aus 60-70 Personen.

Der König ist aller dreien Orden Großmeister, ernennet die Ritter zu allen dreien, und diese müssen alle RömischKatholisch seyn; doch ist mit dem Orden von St. Michael darinnen

biß-

bißweilen eine Ausname gemacht worden. Alle weltliche Ritter vom Orden des heiligen Geistes sind zugleich Ritter von St. Michael, und haben daher auf der Gegenseite ihres Ordenskreuzes auch das Ordenszeichen davon. Die Ritter vom Militärstande tragen merenteils noch zugleich den LudwigsOrden, dessen Zeichen alsdenn an dem Kreuze des Ordens vom heiligen Geiste herabhänget.

Damit auch Protestantische Kriegsbedienten mit einem Ehrenzeichen belonet werden könnten, ist 1759 der Orden des KriegsVerdienstes (du *merite militaire*), nach dem Muster des St. LudwigsOrdens, gestiftet worden, dessen Ordenszeichen, ein Degen mit der Spitze oben, an einem blauen Bande getragen wird.

Der Orden des heiligen Lazarus ist geistlich, entstand in den Kreuzzügen, und setzte sich 1137 in Frankreich. Heinrich IV stiftete den Orden unserer lieben Frauen vom Berge Carmel, und vereinigte solchen mit dem Lazarusorden. Er wird titulirt: l'Ordre Royal, Militaire et Hospitalier de Notre - Dame du Mont Carmel et de St. Lazare de Jerusalem. Dieser Orden hat, wie andere geistliche Ritterorden, seine Einkünfte aus gewissen Landgütern oder Commenden. Die Ritter davon tragen weltliche Kleidung, können heiraten, und stehen unter einem Oberhaupte, welcher *Gerent* et *Administrateur* des Ordens tituliret, und nebst allen Rittern vom Könige ernannt wird.

1. Recherches hiſtoriques de l'*Ordre du St. Eſprit*, tom. I par Mr. DU CHESNE, tom. II par Mr. HAUDIQUER du BLANCOURT, *Paris* 1695, 12. Die Statuta dieſes Ordens, ſo aus 195 Artikeln beſtehen, ſind in Anſelmi *Hiſt. Geneal.* tom. XI. zu finden.

2. Statuts de l'*Ordre du S. Michel*, de l'imprimerie Royale, 1725, 4. mai.

[3. Hiſtoire de l'*Ordre* Royal et Militaire de *St. Louis*, par Mr. *Aſpect*, Hiſtoriographe du dit Ordre. Paris, 1780, 8, 3 Voll.].

§. 35.

Conſeil d'*Etat*,

Die geheime und auswärtige Statsſachen werden merenteils in dem engern oder kleinern StatsRat (*Conſeil d'Etat*) ausgemacht, welcher ordentlich aus 5 bis 7 geheimen StatsMiniſtern beſtehet. Hierunter ſind allezeit zu rechnen die 4 StatsSecretäre: 1) au departement des *affaires etrangeres*, 2) au depart. de la *Guerre*, 3) au depart. de la *marine*, und der 4)te zu andern allgemeinen einheimiſchen Statsſachen. Der erſte beſchäfftiget ſich bloß mit Sachen, die fremde Staten betreffen; alle andere Reichsangelegenheiten ſind unter die drei übrigen verteilet, und hat jeder zugleich die beſonderen Affären gewiſſer Provinzen zu beſorgen.

Conſeil des *Depeches*,

In vorzüglich wichtigen Geſchäfften, wobei ſich nämlich in Anſehung der Juſtitz oder der Finanzen eine beſondere Bedenklichkeit äuſſert, wird dieſem Conſeil d'Etat der ReichsCanzler, der Präſident oder Chef des FinanzRats, und der Controlleur-General des Finances beigefügt, und

und diese zusammen machen le *Conseil des Depeches* aus.

In beiden Collegiis ist der König gegenwärtig, und beide halten wöchentlich, dieses einmal, jenes zweimal, ihre Versammlungen a). Bei ausserordentlichen Fällen pflegt der König eine noch grössere Ratsversammlung für das Mal anzustellen, und dazu einige Prinzen vom Geblüte, Feldmarschälle, oder, wen er sonst will, zu berufen.

a) DE LA FORCE, tom. I, ch. 17: und *Almanac Royal.*

§. 36.

Grand Conseil.

Die gewönliche einheimische Regierungssachen werden in dem grossen StatsRate (*Conseil d'Etat* et privé, Conseil des Parties, *Grand-Conseil*, Conseil d'Etat du dedans du Royaume) abgehandelt, welcher aus dem ReichsCanzler, oder in dessen Ermanglung aus dem GroßSiegelbewarer, ferner aus 42 Conseillers d'Etat ordinaires et semestres, aus 116 Maîtres des Requêtes, 48 Officiers de la Chancellerie, und 300 Secretaires du Roi, besteht, und in eine Menge Bureaux sowol der ordentlichen Sachen, als der ausserordentlichen Commissionen, abgeteilet ist a).

a) DE LA FORCE, tom. I, chap. 17, art. 4: und *Almanac Royal.*

§. 37.

Religion,

Der Franzos suchet die Vernunft mit seiner Religion zu verbinden, und dieses so weit, daß

er sich viel eher zu Ausschweifungen in der Freigeisterei, als zu der entgegen gesetzten Schwachheit des Aberglaubens, neiget. Er weiß den Wert der Gewissensfreiheit zu schätzen, und hat sich gegen das Glaubensjoch länger als gegen das Statsjoch verteidiget. Anjetzt ist die durchgängig herrschende Religion die Römisch Katholische, seit dem, durch Aufhebung des Edicts von Nantes 1685, die Evangelische gänzlich verrufen worden. Und dennoch kann dieser Same so wenig ausgerottet werden, daß vielmer, aller gewaltsamen und listigen Bedrükkungen ungeachtet, noch viele hunderttausend Reformirte durch einen grossen Teil des Reichs zerstreuet leben. Aber im Elsaß werden die Protestanten kraft der Friedensschlüsse; auch die Juden an verschiedenen Orten, sonderlich in Metz die Deutschen, und in Bordeaux und Bayonne die Portugisischen, öffentlich geduldet.

1. **Das immer einerlei bleibende Papsttum**, oder Nachrichten von dermaliger Verfolgung der Protestanten in den mittägigen Provinzen von Frankreich, aus dem Englischen, **Amsterdam** 1750, 8.

2. Le *Patriote François et impartial*, ou reponse à la lettre de Mr. l'Evêque d'Agen à Mr. le Controlleur General contre la tolerance des Huguenots, 2de edit. *Villefranche*, 1753, II tomes, gr. 12.

3. L'*Accord parfait de la Nature*, *de la Raison*, *de la Revelation*, *et de la Politique* (par rapport aux voyes de rigueur en matiere de Reli-

Religion, par un Gentilhomme de Normandie), *Cologne* 1753, III parties, II Vol.

4. *Memoire* theologique et politique sur les *mariages clandeſtins des Proteſtans en France*, 1756, 8. Dieſe Schrift hat viele andere veranlaſſet, davon nachzuſehen *Journal des Scavans* 1756, Octobre p. 415, beſonders folgende beide:

5. *Memoire* politico-critique où l'on examine s'il eſt de l'interêt de l'Egliſe et de l'Etât d'établir pour les *Calviniſtes* du Royaume une *nouvelle forme de ſe marier*, 1756, 8.

6. Lettre d'un patriote ſur la *tolerance civile des Proteſtans* de France et ſur les avantages qui en reſulteroient pour le Royaume, 1756, 8.

[7. Dialogue ſur l'*Etat civil des Proteſtans* en France, 1779, 12. — *Lettres* de deux Curés des Cevennes ſur la *validité des Mariages des Proteſtans*, et ſur leur Exiſtence legale en France. à *Londres* 1779, II Part. 8. Deutſch überſetzt in Göttingen, mit Hrn. D. Leß Vorrede, 1780. — Auch Walchs neuſte ReligionsGeſchichte Th. V S. 195, und Th. VI S. 3].

§. 38.

Kirchenverfaſſung.

Die ganze unter franzöſiſche Hoheit gehörige Geiſtlichkeit beſteht aus 18 Erz- und 112 Bißtümern, das Collegium aber der franzöſiſchen Kleriſei nur aus 16 KirchenProvinzen und 108 SuffraganStiftern. Denn hievon ſind die 2 Erzbiſchöfe von Cambray und Beſançon, wie auch die 4 Stifter Metz, Toul, Verdun, und Straßburg, ausgeſchloſſen.

Ueberdas zälet man 770 männliche und 317 weibliche Abteien und Priorate; zu welchen allen der König ernennet, nebſt noch vielen

hun-

hundert andern Klöstern von allerlei Orden der regulär Geistlichkeit.

Die gewönliche Versammlungen du Clergé de France bestehen aus 2 Deputirten jeder geistlichen Provinz, nämlich einem Erz- oder einem Bischofe und einem Abte, deren jeder von den respective Mitgliedern jeglicher Provinz dazu jedesmal erwälet wird.

Endlich besitzet auch der Maltheser Ritterorden 250 Commenden: nämlich 6 Groß Priorate, 4 Landcompthureien (Dignités affectées aux Grands-Croix), 190 Compthureien für die Ritter, und 50 für die Capläne und Servants d'armes. Die gesammte Anzal aller Personen, die zum geistlichen Stande gerechnet werden, beträgt auf 500,000 Personen *, deren Einkünfte a) sich unstreitig weit über 100 Millionen französische Pfunde belaufen.

In America war sonst ein einziges und zwar unmittelbares Bißtum zu Quebeck, welches nunmer unter Groß Britannische Hoheit gekommen. Die französische Inseln, nebst Cayenne, haben Pfarrer aus verschiedenen Mönchsorden, die teils unmittelbar sind, teils vom Erzstifte St. Domingo abhangen.

1. *Recueil historique* des Archevechés, Evechés, Abbayes et Prieurés de France, par Dom. Beaunier, *Paris* 1726, II tomes, 4.
2. *Memoires* Anecdotes de la Cour et *du Clergé de France*, par Jean Baptiste Denis, *Londres* 1712, gr. 12.

[* Ist

[* Ist sehr übertrieben: jetzo zält man nur 130000 Personen, Briefwechs. XX S. 127].

a) Denis setzet die Einkünfte der Geistlichkeit auf 312 Millionen, und so groß sollen selbige um das J. 1655 gewesen seyn. Beaunier berechnet die Einkünfte bloß nach den einzelnen Stiftern und Abteien, wie solche gemeiniglich pflegen geschätzet zu werden.

§. 39.

Kirchenrechte des Paystes und des Königs.

In den mitleren Zeiten wurde Frankreich von den Päpstlichen annatis, gratiis exspectatiuis, und reseruatis, sehr geplaget. Carl VII half sich durch eine weise Sanctionem pragmaticam a), geschlossen zu Bourges, und bestätiget von dem Concilio zu Basel 1438. Nach vielen listigen Bemühungen der Päpste riß sich endlich Leo diesen Dorn aus dem Fusse, und richtete 1515 mit Franz I zu Bologna das berümte Concordat b) auf: kraft dessen der König die Ernennung zu den Stiftern c) bekam; der Papst aber sich die Bestätigung und die Annaten, welche nach einer gewissen alten Taxe bezalet werden, ausdung, und solche auch, obwol mit grossem Widerspruche des Parlaments, durchsetzte. Der Papst hat auch in den meisten Stiftern 6-8 menses.

Der König geniesset das Regale d): das ist, er hebt die Einkünfte, und vergibt die Pfründen der erledigten Stifter und Abteien. Auch vergibt er eine Menge Abteien als Commenden an Saecular Geistliche. Bisweilen weiset er auch Pensionen auf einzelne Bißtümer an.

an. Die geistliche Regierung wird hauptsächlich durch das *Conseil de Conscience* besorgt. Hierinnen hält ein Geistlicher die Liste der erledigten Pfründen (la *feuille des benefices*), und solcher hat bei deren Vergebung den merestен Einfluß.

1. Traité singulier des Regales, ou des *droits du Roi sur les benefices ecclesiastiques*, par François Pinsson, Paris 1688, II tomes, 4. Siehe auch de la Force, tom. I, ch. XVIII.

a) *Sanctio Pragmatica* Caroli VII, im *Corps Diplom.* tom. III, part. I, p. 57.

b) eben das. tom. IV, part. I, p. 229.

c) Der König ernennt also ordentlich vigore *concordatorum*; aber in Provence, Bretagne, und den neueroberten Ländern, vigore *indulti*.

d) Das Regale erstreckte Ludwig XIV durch zwei Edicte von 1673 und 1682 auch auf Langvedoc, Dauphiné, Provence, und alle neuerlangten Länder. Sonst schenkte der König gemeiniglich $\frac{2}{3}$ dieser Einkünfte den neuen Bischöfen, und der Rest ward zu Pensionen an die Neubekerten angewandt. Seit 1734 sind die gesammten Einkünfte, die biß auf den Tag der Ernennung des neuen Prälaten fällig seyn, den Neubekerten bestimmt.

§. 40.

der französ. Kirche Freiheit gegen den Papst

Die weltbekannte Freiheit der Gallicanischen oder französischen Kirche, ist nach den eigenen Grundsätzen derselben, nicht als ein Privilegium, sondern als ein Ueberrest desjenigen Rechts anzusehen, welches allen Christlichen Kirchen vor errichtetem Papsttum gemein war. Es gründet sich selbige auf zween Hauptsätze:

sätze: 1) daß der Papst in weltlichen Sachen gar nichts, 2) in geistlichen Sachen aber gegen die in Frankreich angenommenen Concilia, nichts befelen könne a). Hierüber ist vieles gefochten worden b). Die ganze französische Geistlichkeit setzte solche 1682, nebst ihren Folgerungen, mit Einwilligung des Königs, aufs neue fest; aber der unglückliche geistliche Krieg der Jansenisten oder Quesnellianer mit den Jesuiten über die Constitution Vnigenitus, hat diese streitbare Heldin fast gänzlich entwaffnet, weil die weltliche Hand sie zum geistlichen Gehorsam gezwungen.

1. Von der **Freiheit der französischen Kirche** hat LIMNAEUS aus Petro PITHOEO, Claudio FAUCHETO, Antonio HOTMANNO, Marco VULSONIO, und andern, einen netten Auszug gemacht. Pierre DU PUY hat noch vollständiger davon geschrieben, und LENGLET DU FRESNOY hat dessen Commentaire stark vermert wieder herausgegeben in II tomes, Paris 1715, 4.

2. *Defensio declarationis*, quam de potestate ecclesiastica sanxit Clerus Gallicanus d. 19 Mart. 1682, a *Jacobo Benigno* BOSSUET, Meldensi Episcopo, ex speciali iussu *Ludovici Magni* scripta et elaborata, nunc primum in lucem edita, summoque studio ad fidem autographi codicis exacta, *Luxemburgi* 1730, II tomi, 4.

3. D. Sigism. Jacob **Baumgarten** von den **Freiheiten der Kirche von Frankreich**, zu Erläuterung des jetzigen Streits der Parlamente und Bischöfe, Halle 1752, 4.

a) Daher 1) alle Decretales, welche der französischen Kirchenfreiheit zuwider sind, 2) das ganze VIste Buch der Decretalien, 3) das Concilium von Trient quoad disciplinam ecclesiasti-

siasticam, und 4) die Bulle in coena domini, in Frankreich nicht angenommen sind.

b) Sonderlich sind Philipp der Schöne, Ludwig XII und XIV, in Vertheidigung ihrer eigenen Gerechtsamen sowol, als der Freiheit ihrer Kirche, sehr ungezogene Kinder gegen den heiligen Vater gewesen.

§. 41.

und Unterwürfigkeit gegen den König.

Ohne Bewilligung des Königs kann weder der Papst noch die Geistlichkeit neue Kirchengesetze machen. Hieraus läßt sich begreifen, warum die Parlamente den Bischöfen das Recht nicht verstatten wollen, denenjenigen, so die Constitution Vnigenitus nicht annemen wollen, die Sacramente zu verweigern; als worüber sich vor einigen Jaren ein schwerer Zwist, sonderlich zwischen dem Parisischen Parlament und dasigem Erzbischofe erhoben, der noch nicht völlig getilget ist.

Die geistliche Gerichtbarkeit der Prälaten ist so eingeschränkt, daß so bald eine geistliche Streitsache mit einer weltlichen vermischet ist, solche für die weltlichen Gerichte gehöret a). Die Geistlichkeit selbst stehet in allen weltlichen Civil- und Criminalsachen, sowol in Ansehung ihrer Personen als ihrer Güter, unter der weltlichen Hoheit b). Kraft dieses Grundsatzes hat das Pariser Parlament den JesuiterOrden 1762 unterdrückt, welche Ausrottung nachher durch ein königliches Edict 1765 auf ganz Frankreich erstrecket worden.

1750 wollte der König die Geistlichkeit so gar seinem unumschränkten Besteurungsrecht unterwerfen, und das Majestätsrecht ausüben, nicht mer bloß Geschenke von ihr zu erbitten, sondern Schatzung c) zu fodern, und solche selbst unter sie zu verteilen, und selbst einzutreiben; welches jedoch wieder abgewandt worden.

1. *Droit Public Ecclesiastique de la France* (par M. D. B.), (2de edition), Londres (*Trevoux*) 1750, II tomes, 8.

[2. Code Ecclesiastique . . . par B. Couder de Clozol, 1780, 2 Voll. 8].

a) De la Force, tom. I, ch. XVIII, *du Gouvernement ecclesiastique*, art. 2, p. 158.

b) eb. das. art. 3 und 4.

c) Dieser Befel des Königs, den 20sten Pfennig zu bezalen, und deßwegen ein Verzeichniß ihrer Güter und Einkünfte einzugeben, hat eine Menge Schriften veranlasset, darunter sonderlich *Lettres*, Londres 1750, 8, oder *Lettres supprimées*, La Haye von eben dem Jar, und *Voix du sage et du peuple*, Amsterdam 1750, 8, nachzulesen sind.

§. 42.

Die französische Nation ist zu allen Wissenschaften geschickt, und in allen geübt. Ihre Gelerten sind unzälich, aber die gründlich Gelerten nach Proportion ziemlich einzeln. Sie haben grosse Meister in allen Arten der Gelersamkeit aufzuzeigen. Nur in den Rechten und in der Theologie ist ihr Rum nicht mer so groß, als ehemals. In der Historie haben sie es auf

Gelersamkeit,

gewisse Art weit gebracht, in den schönen Wissenschaften weiter als andere Völker. In den Exercitien sind sie die Lermeister von Europa, in andern freien Künsten geben sie keiner Nation etwas nach.

§. 43.

Universitäten und

Es hat auch die Gelersamkeit hier jederzeit mächtige und reiche Patronen a) gefunden, wovon 18 Universitäten zeugen.

Paris ist [nicht mer] der Mittelpunct der französischen Gelersamkeit. Die dasige Universität besteht, ausser den 4 Facultäten, noch in 2 besonderen Theologischen Collegiis, der Sorbonne und Navarra; und 36 philosophischen, nämlich 10 vollständigen (où il y a plein et entier exercice de la faculté des arts) und 26 unvollständigen Collegiis. Man findet auch noch das *College Royal*, nebst dem sonst den Jesuiten zugehörigen *College de Louis le Grand*, welche beide nicht zur Universität gehören.

Ferner sind zu Paris auf königliche Kosten, die Academie 1) *Françoise* 1633 b), 2) de *Peinture* et de *Sculpture* 1643, 3) des *Inscriptions* et *belles lettres* 1663, 4) des *Sciences* 1666 c), 5) de *l'Architecture* 1671, und 6) de *Chirurgie* 1731, errichtet worden.

So sind auch verschiedene Academien in den Provinzen angeleget: und zwar Academien der Wissenschaften, die zumteil zugleich Academien

mien der belles lettres sind, zu Montpellier 1706, zu Bordeaux, zu Pau 1721, zu Rouen 1745, zu Dijon; Academien der schönen Wissenschaften zu Soissons 1674, zu *Villefranche* 1679, zu Nimes 1682, zu Angers 1685, zu Arles 1689, zu Toulouse 1694, zu Caen 1706, und noch später zu Lyon, Marseille, Rochelle, Amiens, Montauban. In den meisten von diesen gelerten Gesellschaften werden järliche Preise ausgeteilet, welcher Art der Aufmunterung sich die Franzosen auch zu andern nützlichen Ausarbeitungen und Erfindungen mit grossem Vorteile bedienen.

a) **Franz I, Ludwig** der Grosse, und sein trefflicher Minister der sonst ungelerte **Colbert**, haben sich bei den französischen Gelerten einen unverweslichen Rum gemacht.

b) **Richelieu** ist ihr Stifter, dessen hiebei gefürte unlautere Absichten zeigt Vassor in seiner histoire du Regne de Louis XIII, tom. VIII, p. 511.

c) Sie treibt hauptsächlich 1) die Geometrie, 2) die Astronomie, 3) die Mechanik, 4) die Anatomie, 5) die Chymie, und 6) die Botanik: und besteht aus unterschiedlichen Gattungen von Mitgliedern, als 1) *Honoraires*, 2) *Pensionaires* vétérans und ordinaires, 3) *Associez* libres, vétérans, ordinaires und étrangers, 4) *Adjoints*, und 5) *Correspondans*.

§. 44.

Ludwig XIV wandte auf Colberts Betrieb Gesetze, grossen Fleiß an, sein Reich mit weisen Gesetzen

zu versehen, und dadurch die ganze Polizei aus dem Grunde zu verbessern. Daraus sind nach und nach eine Menge vortrefflicher LandesOrdnungen (*Ordonnances*) entstanden, die biß anjetzo eine allgemeine Verbindlichkeit haben, und den dauerhaftesten Grund der französischen Regierung ausmachen. Die vornemsten darunter sind in XII HauptOrdonnanzen publicirt worden. Ludwig XV hat solche durch viele besondere Ordonnanzen vermert und erläutert. In den eigentlichen CivilSachen aber hat Frankreich nicht einerlei Gesetze. Einige Provinzen, als Gvienne, Langvedoc, Provence, Dauphiné, Lyonnois u. s. w., richten sich unmittelbar nach dem Römischen Rechte; die übrigen haben ihre eigenen Land- und StadtRechte (*Coûtumes*) a). Daher kömmt die Einteilung in Pays de *droit écrit* und Pays *coûtumiers*. Das Ius *Canonicum* gilt ebenfalls, doch unter verschiedenen Einschränkungen.

Den bürgerlichen und peinlichen Proceß hat Ludwig XIV, 1667, gleichfalls umschmelzen, und durchgängig auf einerlei Fuß stellen lassen. Doch ist die peinliche ProceßOrdnung weit vollkommener als die bürgerliche.

1. *Code* de *Louis XIV*, XII Parties, Paris, 1667, 1695, 4.

2. *Code Louis XV*, ou recueil de principaux Edits, Declarations, Ordonnances, Arrêts, Sentences, et Reglemens, concernant la Justice, Police et Finances, depuis 1722 jusqu' à 1739. X tomes, *Paris*, 1758-59, gr. 12.

3. In-

3. *Institution au Droit François*, par Mr. d'Argon, ist mermalen gedruckt.

4. *Analyse* historique des *Principes du Droit François*, Paris 1757, 12.

a) Man zält auf 60 ProvincialStatuta; wenn man aber die Stadt- und andere geringere Rechte dazu nimt, sind 285 besondere *Coûtumes*.

§. 45.

Gerichte und

Die königliche und adeliche UnterGerichte (*Prevôts*, *Mairies*, *Judicatures*, *Chatellenies* etc.) stehen unter den Amtsgerichten (*Présidiaux*, *Senechaussées*, *Bailliages*). Von diesen wird in wichtigeren Fällen an die Landgerichte appellirt. Dieser sind 15 an der Zal, 12 Parlamente und 3 *Conseils Superieurs* a), deren kein einiges von dem andern abhängt, sondern die alle in der letzten Instanz sprechen; und daher Cours *souveraines* heissen b).

Parlamente.

In den verschiedenen Gattungen von Polizeisachen giebt es noch andere Cours souveraines, als les *Chambres* des *Comptes*, les *Cours* des *Aydes*, les *Cours* des *Monnoyes* etc., deren Gerichtbarkeit den Parlamenten je länger je grössern Abbruch thut.

Der StatsRat, oder der grosse Rat, hat neben der obgedachten Expedition der königlichen Ordonnanzen und BestallungsPatente, auch seine Cour souveraine de *Justice*: und wird daher dessen Präsident, der ReichsCanzler, dem bißweilen ein GroßSiegelbewarer an die Seite gesetzet worden, als das Haupt der Gerechtig-

keit angesehn. Auch dieser grosse Rat gerät mit den Parlamenten, sonderlich dem von Paris, in vielfältigen Widerspruch, indem sich selbiger das Recht zueignet, diejenigen einzelnen Streitsachen vor sein Gericht zu ziehen, deren Untersuchung und Entscheidung der König dem Parlament nicht verstatten will.

a) De la Force, tom. II. ch. 19, und *Diction. de France* in der Introduction, woselbst p. 38 die ganze division justiciere befindlich.

b) Von den *Plaidoyers*, welche in den Grand-Chambres der Parlamente üblich sind.

§. 46.

Manufacturen.

Ludwig XI war der erste, der auf die Manufacturen Sorgfalt wandte a). Heinrich IV fand solche verwüstet, und half ihnen wieder auf. Unter des grossen Colberts Ministerio erreichten sie ihre völlige Blüte b). Die nachherige Kriegszeiten brachten sie in Unordnung, die Verfolgung der Hugenotten setzte sie in einen unwiederbringlichen Verlust c). Doch haben sich selbige gar ansenlich wieder erholet, und behaupten die Franzosen noch den Vorzug in der Menge ihrer Handwerksleute und in dem Reiz ihrer Galanteriewaren: indem ihr Witz das Kunststück erfunden, den Geschmack der Welt ihren Moden zu unterwerfen.

a) Er legte schon 1470 SeidenWebereien zu Tours an, Boulainv. tom. II. p. 149.

b) Voltaire *siecle de Louis* XIV, tom. II, p. 116, der ersten Berlinischen Ausgabe.

c)

c) Deslandes *Essai sur la marine et sur le commerce* p. 159: j'avoüe que depuis la revocation de l'Edit de Nantes, sur laquelle on doit tirer le rideau comme sur le plus facheux evenement du regne de Louis XIV, plusieurs de nos manufactures se sont naturalisées dans les pays étrangers.

§. 47.

und deren HauptGattungen.

Anjetzt ist keine Art von Materialien, die der Franzose haben kann, welche er nicht verarbeitet. Ihre unvergleichliche Seidenmanufacturen sind durch verschiedene Provinzen des Reichs ausgebreitet. Lyon liefert hauptsächlich die reichen Stoffe a), Tours die geblümten Stoffe, Nimes die seidenen Strümpfe.

Die feinen Volltücher b) werden in Abbeville, Paris und Sedan; die Landtücher fast in allen Provinzen, die einträglichen Londrins und Cadis in Langvedoc, die neue Cottoninen in Rouen, die Camelotte und Baracans, in Flandern hauptsächlich verfertiget.

Aus der Picardie und Flandern kommt die feine Leinwand, sonderlich der Batist (toiles de St. Quintin) und das Cammertuch (toiles de Cambray); aus der Normandie und Bretagne die gröbere Flachs- und HanfWare. Die Normandie verfertiget viel Pergament, Auvergne und Angoumois das meiste Papier, Paris und Lyon die feinen Hüte und die Arbeiten von Gold- und SilberFäden, die Provinzen Dauphiné, Alençon und Orleans viel

Eisen- und StalArbeiten, Marseille und Toulon die Seife, Dünkirchen, Straßburg ꝛc. den Schnupf- und RauchTabak, Montpellier die gebrannten wolriechenden Wasser und den Grünspan.

Dennoch behält Paris den Preis: weil es der Sammelplatz fast aller möglichen Manufacturen c) ist, die besten Künstler in GalanterieWaren hat, und noch vorzüglich mit den feinesten wollenen Tüchern, und nebst Beauvais mit den besten Seidentapeten im Hôtel des Gobelins, ferner mit den Wolltapeten im Hôtel de Savonnerie, und mit der zur größten Vollkommenheit gebrachten Spiegelfabrike d) pranget, wozu die rohen Spiegeltafeln aus St. Gobin und Cherbourg geliefert werden.

a) Woselbst deßwegen der Wert der 4000 Häuser auf 37 Millionen Franken geschätzet wird, BOULAINV. tom. I, p. 393.

b) Ihre feine Wollmanufacturen sind erst seit 1646 zu Sedan, eben das. tom. I, p. 54, nachher 1665 zu Abbeville, und noch später in den Gobelins zu Paris, errichtet worden. Zwischen 1660 und 1670 haben sie solche durch ihre treffliche Färbereien verbessert. Siehe hiebei überhaupt die von der Academie zu Amiens 1754 gekrönte Preisschrift:

Memoires sur les laines, nouv. edit. augmentée, *Bruxelles* 1755, 12.

[Von den Manufacturen in *Elbeuf* und *Rouen*, Briefwechs. Vers. S. 209].

c) Paris besteht ausser den privilegirten Fabriken aus 141 Handwerks- und KrämerInnungen und Kunstzünften. [C. W. Dohm von

den

den neuesten Verfügungen über die Zünfte in Frankreich, Cassel, 1778, 4].

d) Siehe *Dictionnaire de Commerce*, Wort: Commerce de Paris.

§. 48.

Handel sowol innerlicher

Der inländische Handel der französischen Landschaften leidet zwar in einigen Gegenden durch die ProvincialZölle; gewinnet aber andernteils durch die schiffbaren Ströme, die in neuern Zeiten angelegten Canäle, die woleingerichteten Landstrassen, und selbst durch die Lage längst dem Ocean, welche einen ansenlichen Küstenhandel veranlasset.

Unter den Canälen sind die von Briare und Orleans a), wodurch die Loire mit der Seine verbunden worden; noch weit mer aber der königliche Canal in Langvedoc b) (la *jonction* des *deux mers*), zu merken. Durch dieses erstaunenswürdige Werk wagte Ludwig der XIV, mit Kosten vieler Millionen, die Vereinigung des Oceans mit dem Mittelmeere. Er hat seinen Zweck nicht gänzlich erreichet, doch schafft der Canal c) unstreitig grosse Vorteile.

Beaucaire hat die reichste Messe in ganz Frankreich.

a) Siehe davon Boulainv. tom. II. p. 577.

b) eb. denselben tom. I, p. 128.

c) Er ward 1666 zu graben angefangen, und 1681 eröffnet. Man hat zum Behuf dieses Canals auf 60 Schleusen, worunter die 8 grosse Schleusen bei Beziers die merkwürdigsten sind, gebauet; den Berg Malpas durchhauen;

ein Basin bei Naurouse angeleget, so 200 Toises lang, 150 breit, und beständig mit 7 Fuß tief Wasser angefüllet ist; und ein Reservoir bei St. Ferreol gegraben, dessen Oberfläche 114,573 QvadratToisen, und die Tiefe 20 Toisen enthält, so daß es beinahe 2,300000 CubicToisen in sich fasset. Boulainv. tom. II, p. 507: und de la Force, tom. IV, p. 2. [Des Canaux de Navigation, et spécialement du *Canal* de *Languedoc*, par Mr. de la Lande, Paris, 1778, fol.]

§. 49.

als auswärtiger, nach Africa,

Der auswärtige Handel der Franzosen erstrecket sich in alle Teile der Welt. Der nach Africa, und zwar besonders nach den Africanischen Küsten ausser der mittelländischen See, hat durch die Einbusse von Senegal 1762 merklich abgenommen. Seitdem wird solcher hauptsächlich in Gvinea getrieben. Man bringt Baumwolle, Leder, Wachs, Gold, Helfenbein, Straussenfedern, daher nach Frankreich zurück; die Moren aber fürt man nach America. Die Handlung nach ihren eigenen Inseln Bourbon und Isle de France gehöret auch hierhin.

Der OstIndische Handel der Franzosen gehet anjetzt vornemlich nach der Küste von Coromandel und nach Sina. Er war ehedem weit beträchtlicher, und stieg von 1730 biß 1754 zu einem sehr hohen Flor a). Er wurde aber nachher von den Engländern vernichtet, und ist erst seit 1763 wieder unternommen worden.

a) Die

a) Die Auction der OstIndischen Waren im Port d'Orient betrug 1734 schon 18 Millionen, 1740 über 28 Millionen, und 1754 auf 37 Millionen franz. Pfunde. [Briefwechs. Vers. S. 66].

§. 50.

durch die OstIndische Compagnie,

Der Africanische und OstIndische Handel der Franzosen wird durch eine besonders dazu octroyirte OstIndische Handelsgesellschaft getrieben. Man hatte es überhaupt mit verschiedenen HandlungsCompagnien seit Ludwig XIII versucht. Colbert errichtete insbesondere eine grosse OstIndische Compagnie, und unterstützte solche mit etlichen Millionen königlicher Gelder. Aber alle diese Gesellschaften waren ohne Dauer. Denn sie kannten oder beobachteten nicht die waren HandelsMaximen; und überdies künstelte die absolute Gewalt zu viel daran, und die unzeitigen Kriege unterbrachen ihren Fortgang a). Die Compagnie von Missisippi verschlung zwar alle vorhergehenden 1719, und sollte Frankreichs Goldquelle werden; allein sie nam 1721 ein schreckliches Ende. Doch wurde aus ihrer Asche die jetzige OstIndische 1722 geboren, welche ihren Sitz von Nantes im J. 1732 nach der neuen Stadt *Port d'Orient*, so ihr von dem Könige mit landeshoheitlichen Rechten geschenket worden, verleget hat. Sie handelt, mit Ausschluß * anderer Franzosen, vom weissen Vorgebirge in Africa an biß nach Sina, ist auf ein ansenliches Capital

pital gebauet, genieſſet groſſe Privilegia, und hat 1764 eine erneuerte Octroy erhalten. Ihre Actien ſind bei der Stiftung jede auf 1500 franzöſiſche Pfund geſetzt worden. Der König iſt der größte Intereſſent dieſer Handlungsgeſellſchaft.

1. *Hiſtoire* de la *Compagnie des Indes* avec les titres de ſes conceſſions et privilèges, par Mr. du Frene de Francheville, Paris 1738, 4.

[2. *Recueil* ou *Collection* des Titres, Edits... concernant la *Compagnie des Indes*, par Mr. Dernis, Chef du Bureau des Archives de ladite Comp. Paris, 1755, 4 QuartBände].

3. *Hiſtoire* de la *derniere revolution* des *Indes Orientales*, compoſée ſur les Memoires originaux et les pieces les plus authentiques, par Mr. L. L. M., *Paris* 1757, II tomes, 12.

4. *Account* of the *war in India*, by Cambridge, London 1761, 4.

a) Es haben eine Zeitlang floriret la Compagnie des Indes Orientales, welche etlichemal verändert worden; de la Chine, du Baſtion de France, du Senegal, de Guinée, de l'Aſſiente, du Cap Verd, de la Baye de Hudſon, d'Occident, de Canade ou du Caſtor, de l'Acadie, du Levant, du Nord, de S. Domingue. Siehe Savary *Dictionn. de Commerce*, Wort: Compagnies Françoiſes. Die Feler aller dieſer HandlungsCompagnien zeigt des Landes, p. 169. S. auch Allgem. Geſchichte der Oſt- und WeſtInd. HandlungsGeſellſchaften B. II, S. 354.

* Neuſte Veränderungen mit dieſer Compagnie ſeit dem J. 1769, Briefwechſ. Verſ. S. 129].

§. 51.

§. 51.

Der französische Handel nach America in die dortigen Pflanzstädte, hat sich mit deren Wachstum seit dem Utrechtischen Frieden unglaublich vermeret. Es werden alle Manufacturen und viele Lebensmittel in grosser Quantität, nebst einer Menge Moren aus Africa, hingefüret, und die dortige reiche Producten dafür eingetauschet, auch zugleich mit den benachbarten Spanischen Colonien ein beträchtlicher Schleichhandel getrieben. Dieser neue Zweig der französischen Handlung hat eine järliche Circulation von mer als 100 Mill. französische Pfunde hervorgebracht. nach America,

[* Le *Guide* du *Commerce* de l'*Amerique*, principalement par le port de Marseille, 1778, 2 QuartBände. — *Reflexions* hist. et polit. sur le Commerce de France avec ses *Colonies de l'Amerique*, par Veuves 1780. — **Raynal's** *Hist. philosoph.* etc.].

§. 52.

Nach der Levante, die Küsten der Barbarei mit eingeschlossen, treiben die Franzosen einen alten a) Handel, und haben sie darinnen heutzutage allen andern Europäischen Nationen den Rang abgelaufen. nach der Levante,

Es ist aber der Levantische Handel nicht nur an sich selbst beträchtlich, sondern er wird auch durch die Caravanen der Armenier, Perser, und Araber, die ihre Waren an die Levantische

sche Küsten bringen, und die benötigten Europäischen daher abholen, um ein grosses vermeret. Ueberhaupt wird aus den Levantischen Seehäfen (*Echelles* du Levant) geholet: rohe Seide, Kamelhaar (Levantisches Ziegenhaar), und Baumwolle, nebst einigen Tüchern von diesen Materialien; Lederwerk, teils bereitet, teils unbereitet; Oel, Alaun, Galläpfel, Straußfedern, Aloe, Weirauch, verschiedene Gummi, Pistazien, Tamarinden; Sode aus Judäa; Salmiac aus Aegypten; Korinthen aus Zante, Zephalonien, und Morea; Mastix aus Chio; Getreide aus Griechenland, und andere Waren mer.

Die Waren, so dagegen von den Europäern dahin gebracht werden, sind hauptsächlich allerlei Woll: auch einige SeidenManufacturen, allerlei Eisen: und StalArbeiten, Zinn, Blei, einige Arten von bereitetem Leder, allerhand Galanterien; Gewürze aus OstIndien; Färbematerialien, Caffe, und Zucker aus America.

Die vornemsten Handelsplätze der Levante sind Constantinopel, Smyrna, Aleppo, und Kahirah; und die Levante überhaupt zieht bares Geld aus Europa.

a) Dieser Handel war schon im 15ten Jarh. groß, und ist weit älter als der Holländische und Englische Handel nach der Levante: Boulainv. tom. II, p. 561. Von dieser Handlung überhaupt siehe obbemerkte *Remarques* sur plusieurs branches *de Comm. et de Navig.* part. II. [Riedesels Reise nach der Levante, S. 239].

§. 53.

Das Uebergewicht, welches die Franzosen im Levantischen Handel über andere Europäer haben, wird durch die gewaltige Menge von ihren dahin alljärlich versandten Londrinen und andern Wollwaren, und durch einige Producten ihrer Americanischen Colonien, erhalten. Sie bringen nebst den übrigen Waren hauptsächlich viel Seide, Oel, und bißweilen auch Getreide, daher zurück. Der Freihafen Marseille hat durch seine Privilegia seit 1666 diesen mächtigen Handel gänzlich an sich gezogen.

1. *Questions* sur le *Commerce des François au Levant*, Marseille 1755, 12.

§. 54.

Mit den Europäischen Nationen geht der französische Handel zu Lande über Lyon und Genf nach der Schweiz und Italien; über Besançon, Straßburg und Metz nach Frankfurt und Deutschland; über Ryssel nach Holland; von Perpignan und Bayonne nach Spanien. und mit Europa.

Die Seehäfen am Canal und Ocean werden von allen Europäischen Nationen, welche an der Nord- und Ostsee wonen, besuchet. Die vornemsten darunter sind: Bordeaux an der Garonne, Nantes an der Loire, Rouen an der Seyne, Bayonne, Rochelle, St. Malo, *Havre de Grace*, Dieppe, Calais, und der andere französische Freihafen Dünkirchen.

Am

Am Mittelländischen Meer hat Toulon ein geringes, Cette ein mäßiges Seegewerbe, Marseille bleibt der Sammelplatz des grossen Handels.

Der Franzose schiffet wenig nach dem nordlichen Europa; hergegen nach Italien, Portugal, und Spanien desto mer.

§. 55.

Wenn man die Schweiz, und in der Brodteurung England, ausnimmt; so gewinnt Frankreich im Handel von allen Europäischen Nationen, von den Spaniern a) aber am meisten. Wenn aber einige französische Schriftsteller b) behaupten, daß sich der bare Gewinn Frankreichs aus dem Handel järlich auf 150 Mill. franz. Pfunde belaufe; so ist die Rechnung mutmaßlich um mer als die Hälfte zu groß gezogen.

Ueberhaupt ist der französische Handel, seit seinem Verfall zu Ende des vorigen Jarhunderts, wieder dergestalt gestiegen, daß er 3 biß 4mal grösser geworden, und den Handel, wie sich solcher unter Ludwig XIV in seiner besten Blüte befand, nunmer übertrifft. Dieses ist vorzüglich noch dem grossen Colbert zuzuschreiben, der das ganze Handlungswesen durch gute Gesetze c) befestiget, und das *Conseil Royal de Commerce* gestiftet hat, bei welchem eine jede grössere Handelsstadt durch einen eigenen Deputirten ihr HandelsInteresse besorgen läßt.

a) St.

a) St. Malo ziehet von dem geheimen Handel über Cadiz nach America, öfters järlich 12 Mill., BOULAINV. tom. II, p. 562: und gereicht den Franzosen dadurch, daß sie nunmer Spanien auf ihrer Seite haben, so gar der Krieg gegen England und Holland zum Vorteile, eb. das. tom. II, p. 577.

b) DESLANDES *essai sur la marine*, aus den *Oeuvres* de l'Abbé de St. PIERRE p. 135.

c) Siehe *Ordonnance de Louis XIV* sur le commerce (du Mars 1673.) enrichie d'annotations et de décisions, par Mr. Phil. BORNIER: nouv. edit. augmentée, *Paris*, 1757, gr. 12.

§. 56.

Münzwesen.

Man rechnet in Frankreich nach *Livres* (Francs, oder Livres Tournois), *Sous*, und *Deniers*: 12 Deniers machen 1 Sol (Sou); 20 Sous 1 Livre, das ist nach dem Reichsfuß 6 Ggr. und ein unmerkliches drüber.

Die gegenwärtige Scheidemünzen von Kupfer sind: 1) ein *Liard* von 3 deniers, 2) eine Piece de *deux Liards* oder Dardeine, 3) ein *Sol*; von [schlechtem] Silber (*Billon*), 1) Piece de deux Sous, und 2) de six liards.

Die heutige feine Silbermünzen sind: 1) Piece de *douze sous*, 2) Piece de *vingtquatre sous*, 3) ein *Ecu* (Krone) zu drei Livres, 4) ein doppelter Ecu (*gros Ecu*, Laubthaler, oder grosser Thaler, ducaton) zu sechs Livres.

Die jetzt gangbare Goldmünzen sind: *Louis d'or* (Schild- oder Sonnenlouisd'or, auch Vertu gadin genannt) zu 8 Ecus, oder 24 Livres,

vres, welche man auch in doppelten und halben Stücken hat.

Die Pistole ist eine erdichtete Münze, die zu 10 Livres gerechnet wird.

Der neueste Münzfuß ist von 1726. Das alte französische Gepräge und alle ausländische Geldsorten dörfen im Lande nicht ausgegeben, sondern müssen um einen niedrigen Preis in die Münze geliefert werden. Es sind 30 Münzstädte a), deren jede ihre besondere Münzzeichen b) hat; und 3 Münzgerichte (*Cours de Monnoyes*), eines zu Paris seit 1551, eines zu Lyon seit 1704, und noch neuer eines zu Pau.

Der öftere Mißbrauch des MünzRegals hat, sonderlich unter Ludwig XIV, und dem Herzoge Regenten, gräuliches Unheil angerichtet. Dadurch ist der innerliche Wert des französischen Geldes endlich so geringe geworden.

1) *Traité* historique des *Monnoyes de France*, par M. LE BLANC, *Amsterdam*, 1692, 4. -- [du CANGE *Gloss*ar. *latin*. unter *Moneta*].

a) Von den Münzstädten siehe *Dictionnaire de France*, tom. I, in der Introduction pag. 48.

b) Von den Münzzeichen siehe die **Münzbelustigungen**, Th. VI, S. 428.

§. 57.

Finanzwesen:

Die Einkünfte der Könige waren in den mittleren Zeiten gar mässig, denn zu den neuen Abgaben mußte die Einwilligung der Stände erlangt werden. Diese Verbindlichkeit schüttelte sich

sich Ludwig XI vom Halse, und seitdem ist Frankreich von einem ganzen Strom neuer Auflagen überschwemmet worden.

ordentliche Einkünfte,

Die heutigen ordentlichen Einkünfte werden gehoben:

1) aus den Domänen (*Domaines* de France), welche in dem geringen Ueberrest der unverkauften Grundstücke der Krone, und in verschiedenen Regalien, die man unter dem allgemeinen Namen der *parties casuelles* begreifet, hauptsächlich in dem Einkommen aus Wasser und Waldung (*Eaux* et *forêts*), bestehen.

2) Aus der *Taille* des Biens-fonds (roturiers) oder der eigentlichen Taille, das ist der Land- und Hausteuer, die von allen unbefreiten Grundstücken bezalet wird. Solche ist nunmer auf den 10ten Pfenuig der Einkünfte gesetzt worden, und ist annoch merenteils arbitraire, obgleich seit 1747 in einigen Provinzen ein Versuch mit der Taille tarifiée oder proportionelle gemacht worden.

3) Aus der *Taille d'Industrie*, die aus dem Verdienst der Krämer, Handwerks-, und anderer gemeinen Arbeitsleute, gehoben wird. Sie heißt der *Vintième* oder *Dixième* d'Industrie, nachdem bald der 20ste bald der 10te Teil des HandVerdienstes eingefodert wird. Man hat diese Narungssteuer mit der eigentlichen Taille vereiniget.

4) Aus der *Capitation* der Villes Franches et de la Noblesse oisive du Royaume, der Ca-

pitation der Stadt Paris, den Capitations particulieres, und dem Dixième oder Vintième deniers particuliers, welche von solchen Gemeinden und Personen, die von der Taille befreiet sind, statt derselben bezalet werden.

5) Aus dem freiwilligen Beitrage (*Dons Gratuits*) der Pays d'Etâts, welcher ebenfalls an statt der Taille eingefordert wird.

6) Aus der Salzsteuer, oder eigentlicher dem Monopolio mit Salz (*Gabelles*), welchem die mereste Provinzen unterworfen sind, doch so, daß einige das Salz im geringern, andere im höhern Preise bezalen müssen. Daher giebt es Pays de *grandes* und de *petites gabelles* und Pays *exempts* de gabelles.

7) Aus dem Zwanghandel mit Tabak;

8) Aus dem Salpeter- und PulverRegal;

9) Aus den Zöllen von Ein- und Ausfur der Waren, dahin sonderlich les *cinq grosses Fermes* gehören;

10) aus dem Licent oder der Accise (*Aides*), die anfänglich bloß auf den Wein gelegt war, seitdem aber fast von allen Consumtibilibus bezalet wird;

11) aus dem MünzRegal;

12) aus dem Stempelpapier (la *Controlle*);

13) ans der *Marque* d'*or* et d'*argent*, Marque de *cuivre*, de *fers*, *étains*, et *plomb*, et des *Cartes à jouer*;

14)

14) aus dem Postwesen (des *Postes*, *Coches* et *Messageries*);

15) aus der neuen Abgabe auf Lederwerk;

16) aus der Abgabe der Geistlichkeit (Taxe du Clergé), welche in den *Decimes* ordinaires und extraordinaires, und dem *Don gratuit* der Geistlichkeit bestehet;

17) aus den Americanischen Domänen (Domaines d'Occident).

1. *Memoires de* SULLY, mis en ordre avec des Remarques par M. L. D. L. D. L. Londres (*Paris*) 1747, III tomes, 4.

2. Le *detail de la France*, par Pierre LE PESANT, Sieur de Boisguillebert, Avocat general de Rouen: nouv. edit. augmentée 1707, II parties, 8; auch *Bruxelles* 1712, 8.

3. *Traité des Elections* contenant l'origine de la Taille, des Aides, Gabelles, Octrois et autres impositions, *Paris* 1739, 8.

4. Memoires pour servir à *l'Histoire générale des Finances*, par Mr. d'Eon de BEAUMONT, nouv. edition augmentée, *Amsterdam* 1760, II tomes, 8.

5. Recherches et considerations sur *les Finances de France* depuis l'année 1595 jusq' à l'année 1721, *Basle* 1758, II tomes, 4.

[6. Französischer FinanzStat aus dem königl. SteuerEdict von 1771, erläutert von Achenwall. Göttingen, 1774, 4.

7. Ueber das FinanzWesen, ein hinterlassenes Werk von Peter Andreas ***, aus dem Französ. Leipzig, 1780, 8].

§. 58.

ausserordentliche Einkünfte,

Die ausserordentlichen Einkünfte bestehen

1) in Erhöhung der verschiedenen Arten der ordentlichen Einkünfte, z. Ex. der Taille de Biens-fonds et d'Industrie mit deux, quatre biß dix sous en sus par livre, der Steigerung der Accise auf gewisse Waren und der königlichen Monopolien und Regalien, der Erhöhung der Dons Gratuits des Pays d'Etâts und der Taxe du Clergé.

2) In dem Vintième oder Dixième des *Biens du Royaume* (der steuerfreien Grundstücke), auch mit Erhöhung etlicher Sous auf jeden abzugebenden Livre.

3) In dem Vintième oder Dixième d'Industrie des *Villes Franches* und anderer sonst privilegirten Fabricanten, Künstler, und Handelsleute. Man hat die vor dem J. 1756 erhobene Vintièmes nach und nach dergestalt erhöhet, daß solche von 1758 biß 1763 dreifach bezalet werden müssen, und hierinnen bestehen les *trois* Vintièmes.

4) In der Verstattung neuer Privilegien und Monopolien;

5) in der Errichtung und dem Verkauf neuer Bedienungen a);

6) in den Anfoderungen an die Besitzer der Krongüter, oder in deren weitern Verkauf an die Meistbietenden, weil die Domänen niemals

mals anders als wiederkäuflich veräussert wer-
den;

7) in Erhöhung des Geldes;

8) und kurz in so vielen andern neuen Auf-
lagen, als dem Könige auszuschreiben gefäl-
lig ist.

a) Der **Verkauf der Aemter** ist unter Lud-
wig XII eingefüret, und nach und nach gestei-
gert worden, so daß die meiste Bedienungen
anjetzt ein Erbeigentum der Käufer sind. Es
gehören dahin fast alle Hof- Justitz - Cameral-
und Policei - auch viele KriegsBedienungen.
Von diesen längst verkauften Aemtern ziehet der
König anjetzt ein geringes, hergegen bringt ihm
die Errichtung neuer Aemter grosses Geld. Ex.
davon in Flandern, BOULAINV. tom. I, p. 52.
Seit 1751 verkaufte der König alle Lothringi-
sche Bedienungen als Expectanzen auf den To-
desfall Stanislai. — [Briefwechs. Vers. S.
49].

§. 59.

Ueberdas giebt es, sonderlich in Kriegszei- ausserordentliche Geldmittel,
ten, auch noch andere ausserordentliche Fi-
nanzMittel (Affaires *Extraordinaires*), Geld
in die königliche Cassen zu schaffen, welche in
affaires sans traité und par traité eingeteilet wer-
den. Hierhin gehören

1) die erpreßten Kriegssteuern und übrigen
Einkünfte aus den eroberten feindlichen Landen,

2) die aufgenommenen Gelder gegen ein
järliches Interesse von 5 biß 10 Procent, oder
auch gegen Errichtung von Lotterien und
Leibrenten.

3) der Vorschuß der königlichen Pächter auf ein oder merere Jare,

4) die Steigerung des bisherigen Preises der ehemals verkauften Aemter, wogegen den AmtsInhabern eine BesoldungsZulage statt des järlichen Zinses aufgedrungen wird,

5) die auf ein oder merere Jare aufgeschobene Auszalung der Besoldungen, und andere FinanzOperationen mer.

§. 60.

Hebung der Einkünfte,

Die Einrichtung des Finanzwesens hat, sowol in Ansehung der Abgaben selbst, als der Art solche einzuheben, bißher noch nicht auf einerlei Fuß im ganzen Reiche gesetzt werden können.

Die Zölle, Aides, Controlle, Gabelle, der Tabak, die Domaines de France et d'Occident, nebst andern kleinern ungewissen Einkünften, sind bißher ordentlich von 6 zu 6 Jaren an eine Gesellschaft von 40 Personen (*Fermiers generaux*) zusammen verpachtet gewesen. Man nennet diesen Pacht den Bail general oder die *Fermes uniës*. Diese Oberpächter sitzen zu Paris, und halten ihre Versammlungen in dem Zollhause (*Douane*) daselbst; heben ihre Einkünfte teils durch Afterpächter, teils durch Einnemer; und haben deßwegen eine Menge Bureaux, Directions, und Departemens angelegt; halten auch zu Verhinterung des Unterschleifes eine ganze Armee auf den Beinen.

Bei

Bei dem erneuerten GeneralPacht, welcher den 1 October 1755 angegangen, sind zum Vorteil der Krone verschiedene Unterpachtungen abgeschafft, und die Zal der GeneralPächter auf 60 Personen gesetzet worden *. Ausser diesem grossen Pacht giebt es noch verschiedene kleinere und besondere Finanzpachtungen.

Die Tailles und die übrigen Einkünfte werden verwaltet (sont en *regie*). Dieserwegen ist das ganze Reich (ausser noch zur Zeit Lothringen) in 32 Generalitäten eingeteilet. Unter diesen sind 12 Generalitäten, welche Pays d'*Etát* heissen, und wo die Stände statt der Tailles die verwilligten Abgaben unter sich selbst verteilen und einsammeln: die übrigen 20 Generalitäten sind Pays d'*Election*, oder werden eingeteilet in gewisse Elections, und diese in Paroisses, und die Paroisses in Feux a). In den Pays d'Election hat der König das Recht, die Tailles und andere Abgaben nach Belieben auszuschreiben und einzuheben; und setzt daher alle Ober- und Untereinnemer. Jede Generalität der Pays d'Election hat ihr Bureau des Tréſoriers de France und zween Receveurs generaux, jede Election ihre Elûs, jede Paroisse ihre Collecteurs. Die Einkünfte aus der Taille, und was derselben anhangt, werden *Recettes generales* des Finances genannt.

Zugleich hat jede Generalität ihren Intendanten (*Intendant* de *Juſtice*, *Police* et *Finances*), welcher für das königliche Interesse und

Beste des Volks in Ansehung wie der Policei, so auch der Finanzen, wachet.

Ferner sind 11 *Chambres* des *Comptes* zu Berechnung der königlichen Einkünfte, 13 *Cours des Aides* zu Schlichtung aller Finanzstreitigkeiten, und 19 *Grandes Maitrises* des Eaux et forêts, welche in den Irrungen zwischen dem Landsherrn und den Untertanen über Forst- und Jagdsachen, Fischereien u. d. gl. Recht sprechen.

Die Geistlichkeit ist, in Ansehung des Zehnten und des freiwilligen Beitrages, in 17 Generalitäten oder *Recettes* provinciales eingeteilet. Die geistlichen Finanzprocesse aber werden von 9 Chambres Ecclesiastiques Souveraines entschieden, deren Untergerichte die Bureaux diocesains sind.

Das allgemeine Oberhaupt des Finanzwesens aber ist der *Controlleur - General* [nun *Directeur - Général* des Finances], an welchen auch der *Receveur-General* du Clergé angewiesen ist.

[* De l'*administration provinciale*, et de la reforme de l'Impôt 1779. — Gänzliche Reform in Ansehung der Generalpächter, 1780: siehe die hierüber erschienene Edits und

Compte rendu au Roi, par M. Necker, Directeur - Général des Finances, au mois de Janvier 1781, 8. Aeltere Nachrichten enthalten *Les Loisirs* du Cheval. d'Eon, Amsterd. 1774, Tom. IX - XII].

a) Von den Elections, Paroisses, und Feux, Boulainv. tom. II, p. 300. Das *Dictionn. de Fran-*

France in der Introduction rechnet im ganzen Bezirk von Frankreichs Herrschaft in Europa 39045 *Paroisses*, und 3,713563 Feuerstellen.

§. 61.

Nach dem jetzigen Fuß betragen die gesammten Einkünfte des Königes in Friedenszeiten nicht viel weniger als 300 Mill. französische Pfunde. Es ist war, daß Frankreich grosse Financiers gehabt, von denen alle andere in Europa das Handwerk gelernet. Allein da die Abgaben überhaupt zu hoch, und zu vielerlei, sind; die Anzal der Einnemer weit zu groß; und ihre Gewalt, sonderlich in Ansehung der Pachtungen, zu unumschränkt; auch der Gewinn der Pächter zum Nachteil des Volkes sowol als des Königs ganz ausschweifend ist: so halten diese Feler a) das Reich in einer beständigen Entkräftung; und die in Kriegszeiten so übertrieben gehäufte Erfindungen, Geld zu erpressen, haben verursachet b), daß das überladene Volk unter dieser Last mer als einmal fast erdruckt, und von den vielen Traitans und Maltôtiers biß aufs Mark ausgesogen worden c). Betrag der Einkünfte,

a) Von diesen Felern, sonderlich in Ansehung der vielen tausend UnterEinnemer als Blutigeln des Reichs, ließ Boulainvilliers *histoire des anciens Parlemens de France*, edit. Londin. fol. im Anhange, Memoires II und III. — [Sehr viel ist nun geändert: s. die authentische Neckersche Schrift].

b)

b) Unerhörte Proportion der königlichen Einkünfte gegen das, was das Land hervorbringt; an dem Exempel von Langvedoc, Artois, der Grafschaft Burgund, BOULAINV. *Etât de la Fr.* tom. II, p. 578. — ["Je vis avec un horreur qui augmente mon Zele que pour 30 *mill.* qui revenoient au Roi, il sortoit de la bourse de Particuliers - j'ai presque honte de le dire- 150 *mill.* La chose me paroissoit incroyable mais à force de travail j'en assure la verité". *Mem.* de SULLY Tom. III p. 296, Edit. de 1752].

c) Elend, so daraus entstanden, an dem Ex. der Generalität von Paris, von Rouen, Limoges, Auvergne, BOULAINV. eb. das. angehörigen Orten. Herzhafte Remontrances des Parlaments zu Paris gegen einige neue Auflagen und Edits boursaux im J. 1747: *Mercure histor.* 1748, mois d'*Avril*, p. 438, et de *May* 572. In dem neulichen Kriege seit 1758 haben wir dergleichen Vorstellungen auch von andern Parlamentern in noch stärkern [sehr beredten, folglich offt übertriebenen] Ausdrücken gelesen.

§. 62.

Schulden. Die mächtige Summen der ordentlichen Einname könnten, bei einer woleingerichteten Haushaltung, dem königlichen Schatze järlich einen ansenlichen Zuwachs geben. Allein die übergrossen StatsProjecte, und daraus entstandenen vielen und weitläuftigen Kriege, haben das Reich öfters in unerschwingliche Kosten gestecket. Im J. 1716 betrugen die Kronschulden über 4500 Mill. Pfunde nach heutiger Wärung, welche nur größtenteils zu tilgen,

kaum

kaum das allerverzweifeltste Mittel hinlänglich gewesen. Der Krieg über die Oesterreichische Erbschaft hat den Grund zu neuen Schulden gelegt; welche in dem letzten 8järigen Kriege um mer als 800 Mill. vermeret worden *.

[* Im J. 1763 sollen die StatsSchulden 3800 Mill., und die järlichen Zinsen dafür 180 Mill. Livres, betragen haben: Büschings wöchentl. Nachr. 1777 St. 9. Die lezten schlechten Jare Ludwigs XV müssen solche noch vermeret haben].

§. 63.

Kriegswesen.

Die französische Nation ist mer kriegerisch als standhaft, auch gegen das Kriegsungemach nicht genug ausgehärtet a). Ihre Cavallerie steht in grösserm Ansehen als die Infanterie, und ihr ArtillerieCorps, nebst dem Ingenieur-Corps (*Corps* de *Genie*), tut es allen andern in Europa zuvor. Nirgends ist der Kriegsstand ein so vorzüglicher Ehrenstand, als in Frankreich. Keine Nation hat, selbst nach Proportion, eine solche Menge von Adel unter ihren Truppen, noch so viele gelerte Officiers, noch merere Kriegshelden, aufzuzeigen, als die französische.

Frankreich unterhält viele Regimenter von Ausländern, sonderlich aber eine ganze Armee von Deutschen und Schweizern, welche merenteils bessere Bezalung und Capitulation haben als die einheimischen Truppen. Carl VII ist der Urheber der beständigen Armeen in Europa,

Lud-

Ludwig XI schloß den ersten Subsidien Tractat mit den Schweizern; und die neue Verfassung des Kriegswesens, welche Ludwig XIV einge-füret, hat lange Zeit den übrigen Nationen zum Muster gedienet, biß solche nunmer von der Preussischen Einrichtung übertroffen worden.

1. *Histoire* de la *milice Françoise*, par Gabriel Daniel, Paris 1718, 4.

2. *Essai* sur l'*Infanterie Françoise*, discours de Mr. Durival, Nancy 1760, 12.

[3. Briefwechs. Vers. S. 34].

a) Von den guten und schlechten Eigenschaften der französischen Truppen, Richelieu *testament politique*, tom. II, p. 78.

§. 64.

Bestand der Landmacht.

Der Bestand der französischen Landmacht war im J. 1753 folgender.

Die reguläre Militz bestand

1) in den königlichen Haustruppen, nämlich

Zu Pferde: in 4 Compagnien oder 8 Escadrons *Garde du Corps*; in den *Gens d'Armes* de la Garde oder der kleinen Gendarmerie, in den *Chevaux legers* de la Garde, den *Mousquetaires* gris und *Mousquetaires* noirs, nebst den *Grenadiers à Cheval* de la Garde, jedes Corps zu 1 Compagnie oder 1 Escadron gerechnet; alles zusammen betrug 1712 Mann.

Zu Fuß: in den *Cent Suisses* de la Garde, der Compagnie *Gardes* de la porte ordinaires zu 50 Mann,

Mann, und der Compagnie des *Gardes* de la prevôté de l'Hotel zu 88 Mann. (Diese drei Corps, nebst der obgedachten Garde du Corps zu Pferde, heissen zusammen *la Garde du dedans* du Louvre; die übrigen Haustruppen la *Garde du dehors* du Louvre). Ferner in dem Regiment *Gardes Françoises* von 6 Bataillons, und dem Reg. Gardes *Suisses* von 4 Bat., welche beide Regimenter zusammen 9606 Mann betrugen.

2) An Infanterie: in 172 Bataill. französischer Infanterie, S. 90360 M.; 59 Bat. ausländischer Infanterie, S. 26789 M.; dem ArtillerieCorps, S. 4100 M.; dem IngenieurCorps von 300 Ingenieurs, und noch etlichen Corps leichter Infanterie, S. 1140 M.

3) An Cavallerie: in 129 Escadrons französischer Reuterei, worunter die 8 Esc. der Gendarmerie de France das erste Corps sind; 8 Escadr. ausländischer Reuterei; 8 Esc. Husaren; 32 Esc. Dragoner, und 5 Esc. leichter Reuterei. Alles zusammen machte 20920 M. aus.

Die ganze reguläre Landmacht betrug nicht mer als 157055 Mann.

Die irreguläre oder LandMiliz bestund in 110 Bataillons zu 10 Comp., jede zu 50 Mann, Summa in 55000 M.

Hierunter sind aber nicht begriffen: 1) die 27 Compagnien zu Pferde und zu Fuß der Garden der Gouverneurs und Generallieutenante in den Provinzen, 2) die Compagnie der Connetablie

blie und *Maréchaussée* de France, 3) die 31 Compagnien des *Maréchaussées* des Provinces, 4) die Compagnie du *Prévôt General* de l'Isle de France, und endlich 5) das Corps von Invaliden. Dieses allein beträgt 7–800 Mann, die übrigen zusammen belaufen sich ungefär auf 6000 Mann.

1766 rechnete man die Haustruppen mit Einschluß der Gendarmerie de France 9486 M.; die Infanterie 229 Bat. und 143899 M., mit Einschluß der gesammten Invaliden von 81 Comp. u. 10655 M.; die Cavallerie 229 Esc. u. 25682 M. Ferner hatte man an Recruten 33 Bat. 12672 M., und an Landmiliz 105 Bat. 68250 M. und die Officiers employés dans les Troupes betrugen noch ausserdem 12540 M. a).

1. *Cinquième* abregé de la *Carte* generale du *Militaire* de France sur terre et sur mer depuis Novembre 1737 jusqu'en Decembre 1738, III parties, Paris 1739, 8. Dieser militärische Calender giebt einen vollständigen Unterricht von der französischen Kriegsverfassung. Man hat aber seit 1740 nicht ratsam befunden, ihn fortsetzen zu lassen.

2. *Etat militaire* de France pour l'année 1758, Paris 1758, 12, wird seitdem järlich mit den neuesten Veränderungen herausgegeben. Die vierte Auflage von 1761 par les Srs. de Montandre Lonchamps et Chevalier de Montandre ist mit dem Artikel: *Marine* vermeret, der aber in der achten Ausgabe 1766 wieder ausgelassen worden.

a) *Carte Militaire* des Troupes de France 1766, 1 Bogen Landkartenformat.

[* Stärke der französischen LandArmee (wenigstens auf dem Papier) vom J. 1772: les *Loisirs* du Chev. d'Eon Tom. XII p. 40. — Vom J. 1774: Briefwechs. Vers. S. 33. — Vom J. 1776: Briefwechs. XIV S. 99.

St. Germain hat grosse Reformen gemacht: *Ordonnance du Roi* portant Réglement sur l'Administration de tous les Corps tant d'Infanterie que Cavalerie - - - - du 25 *Mars* 1776 (*Metz*, 1776, 8, 108 Seiten); nebst einer Menge andrer einzelner Verordnungen.

Umschaffung der Haustruppen, Briefwechs. III S. 158: der Gendarmerie, Briefwechs. III S. 166. -- Vom französischen Solde, ebendas. II S. 85].

§. 65.

Diese Anzal der Landtruppen wird in Krieges-zeiten mit 100: biß 200000 M. vermeret: wie denn der jetzige König im J. 1747 auf 405000 Mann, und 1759, 345000 M. zu Lande, alles zusammen gerechnet, unterhalten hat. Hierunter wird aber alsdenn auch diejenige Landmiliz gerechnet, welche wirkliche Kriegsdienste leistet, mithin auch in so weit königlichen Sold genisset.

Seit Unterdrückung des Kronamts der *Connetables* de France im vorigen Jarhundert, sind die *Marechaux* de France die höchste Kriegsbedienten, ausser daß solchen zuweilen ein *Marechal-Général* vorgesetzet wird. Hiernächst folgen die *Lieutenants-Généraux* des armées du Roi, die *Marechaux de Camp*, die *Brigadiers* von der Infanterie, Cavallerie, und den Dragonern,

die *Inspecteurs-Généraux* aller dreien Gattungen von Truppen, nebst den Marechaux-Généraux des Logis des camps et armées. Uebrigens gehören noch zum Kriegsstat die *Commissaires* des Guerres, sowohl die in den Provinzen als die bei der Armee, die *Tréſoriers* Généraux der verschiedenen Kriegsausgaben, und Tréſoriers principaux in den Provinzen, die *Gouverneurs Généraux*, *Lieutenants-Généraux*, und *Lieutenants* du Roi der Provinzen, nebst den *Etâts-Majors* in den Festungen.

§. 66.

Die häufigen *Gouvernemens* généraux et particuliers, CommendantenPlätze, und andere zum Kriegsstabe in den Festungen gehörige einträgliche Bedienungen, die Ritterorden und Pensionen, das *Hôtel-Royal* des Invalides zu Paris, nebst 97 andern Kriegshospitälern (die für die Marine mitbegriffen), gereichen teils zur Belonung der Kriegsdienste, teils zur Versorgung der Ausgedienten.

Um tüchtige Officiers nachzuziehen, ist 1751 die *Ecole* Royale *militaire* bei Paris angelegt worden. Das Artillerieweſen hat seine besondere sechs Schulen zu Laferre, Metz, Auronne, Straßburg, Besançon und Grenoble; auch die IngenieurKunst eine zu Mezieres.

§. 67.

Festungen. Ludwig XIV hat unsägliche Summen auf den Festungsbau verwandt, und seitdem unterhält

Frank-

Frankreich eine ungeheure Anzal von Festungen, Citadellen, und Forts. Die beide letzten Gattungen trifft man selbst in den innern Provinzen ziemlich häufig an. Die Gränzen gegen Spanien sind sonderlich durch Perpignan und Bayonne; die gegen Deutschland durch Hüningen, Breisach, Straßburg, Fortlouis, Landau, Lauterburg, Weissenburg, Pfalzburg, Bitsch, Saarlouis, Beffort, Metz, Thionville; die gegen die Oesterreichischen Niederlande durch Arras, St. Omer, Aire, Bethüne, Rüssel, Douay, Valenciennes, Conde, Maubeuge, Quenoy, Bouchain, Landrechies, Cambray und andere mer, trefflich bedeckt. Ueberhaupt zälet man in Frankreich 120 *places de Guerre* frontieres, mit Einschluß der Seefestungen. Alle diese Gränzplätze sind nicht nur die Vormauern seiner eignen Länder, sondern auch zum Teil die Schlüssel zu den Ländern seiner Nachbaren.

§. 68.

Die französische Seemacht ist weder so alt, noch nach Proportion so stark, als die Landmacht. Heinrich IV dachte darauf, Richelieu arbeitete daran a); Ludwig XIV ruhete nicht, biß er solche auf einen ansenlichen Fuß gesetzet hatte b). Seit dieser Zeit ist die Unterhaltung einer beträchtlichen Seemacht ein beständiges Augenmerk des französischen Hofes geblieben, obgleich die Kriege mit GroßBritannien solche jedesmal zu Grunde gerichtet haben. Seemacht.

Im J. 1756 bestand die königliche Flotte aus ohngefär hundert Kriegsschiffen, worunter beinahe 40 Fregatten gezälet wurden. Bißher unterhielt Frankreich auch in dem Mittelländischen Meer eine besondere Flotte von Galeren; aber seit dem Aachner Frieden läßt man solche allmälig eingehen, und hat an deren statt, wie in Spanien, einige Chebecken erbauet. Auch sind 1759 zu Verteidigung der Seehäfen und Küsten am Ocean, nach Dänischem Beispiele, einige Pramen verfertiget worden.

Das Corps des *Troupes de la Marine* bestund vor kurzem

1) aus 4 Compagnien Seegarden, nämlich der Compagnie Gardes du Pavillon Amiral zu 80 Mann, und 3 Compagnien de Gardes de la Marine, deren seit 1750 zwo aus 80, und eine aus 60 M. bestehen, welche zugleich die Pflanzschule von Seeofficiers sind:

2) aus 100 Compagnies *Franches* de la Marine, jede zu 50 Köpfen,

3) aus dem dazu gehörigen Corps SeeArtillerie, so in 3 Compagnien eingeteilet ist, welche les Compagnies de *Bombardiers* genannt werden,

4) aus einem besondern Corps des Troupes des *Galeres*,

5) aus 2: 3000 Ruderknechten (*Chiourmes* und *Forçats*) zu Besetzung der noch übrigen 10 Galeren.

Es sind aber nunmer sowol die Compagnies *Franches*, als die GaleerenTruppen, aufgehoben, und unter die 3 SeeRegimenter, welche zur LandKriegsmacht gehören, verteilet, auch das Corps SeeArtillerie mit der LandArtillerie vereiniget worden.

Das Haupt des Seewesens ist der *Amiral* de France. Unter ihm stehen die beiden *Vice-Amiraux*, nämlich der Vice-Amiral du *Levant* und der Vice-Amiral du *Ponant*. Nächst selbigen folgen die *Lieutenants-Généraux* des armées navales, die *Chefs* d'*Escadre*, und die *Capitaines* de Vaisseaux. Uebrigens gehören zum Seewesen noch 7 *Intendants* de la Marine, davon zwei den Americanischen Colonien vorgesetzet sind, 10 *Commissaires-Généraux* de la Marine, nebst vielen Commissaires ordinaires, deren in jeder Seestadt einer sitzet, und verschiedene *Tréſoriers* généraux und principaux de la Marine.

Die Seetruppen, nebst allen sowol Militär- als Oeconomie-Officianten des Seewesens, belaufen sich in Friedenszeiten auf ungefär 10000 Mann.

Die Anzal der Matrosen, die in königlichen Diensten stehen, ist ungewiß. So viel als deren der König jedesmal nötig hat, nimmt er von den Kaufardeischiffen, und bezalet solche nur, wenn er sie brauchet. Um dieser Matrosen genug zu haben, müssen alle französische Untertanen, die auf der See ihre Narung suchen,

sich in den Seehäfen einschreiben lassen, und sind daher alle französischen Seeleute in gewisse Classen c) eingeteilet, auch sonst zu Vermehrung der Seeleute noch andere Anstalten getroffen worden.

Die Materialien zum Kriegsschiffsbau hat Frankreich größtenteils bei sich zu Hause, nur mit Eisen und Kupfer muß es sich zumteil von aussen versorgen.

Es giebt auch verschiedene *Hôpitaux Militaires* de la Marine, worinnen auf 3000–4000 ausgediente Seesoldaten, Bots- und Arbeitsleute bei der Marine, verpfleget, oder doch aus deren Fond unterhalten werden.

Das Justizwesen bei der Marine wird durch mer als 50 AdmiralitätsGerichte, die in den Colonien mitgerechnet, besorget; von welchen allen an gewisse Parlamente oder Conseils superieurs appelliret wird. Im Kriege wird ein besonderes *Conseil des prises* unter dem Vorsitz des KronAdmirals errichtet, wovon die Appellationen an das Conseil d'Etat gehen.

a) Von den französischen SeeProjecten vor Ludwig XIV, Richelieu im *test. polit.* chap. IX, sect. 5, und des Landes, chap. 2. p. 45. [*Hydrographie* von Fournier, 1643, fol.].

b) Wie weit es am Ende des vorigen Jarhunderts Ludwig XIV mit der Seemacht gebracht, Boulainv. tom. II, p. 483.

c) Von den *Classes* siehe des Landes im *Essai sur la Marine*, p. 131.

[* Précis historique de la *Marine* royale de *France* depuis l'Origine de la Monarchie jusqu'

au

au Roi regnant . . . par Mr. *Poncet* de la GRAVE: 1780, 12.

SeeMacht von Frankreich 1774: Briefwechs. Vers. S. 46. Unter Ludwig XVI ist solche erstaunlich gewachsen. Im J. 1780 sprach man von 84 LinienSchiffen, und 182 Fregatten und kleineren Schiffen].

§. 69.

SeeHäfen hat Frankreich in grosser Anzal, nur felet es der Provinz Langvedoc daran; man hat fast lauter Festungen daraus gemacht. Die grosse Kriegshäfen am Ocean sind Brest und Rochefort (denn Dünkirchen hat seit dem Utrechtischen Frieden aufgehört, fürchterlich zu seyn), am Mittelländischen Meere Toulon. KriegsHäfen,

Zu Bedeckung der Küsten ist eine SeeMiliz aus den unclaßificirten Einwonern der nächsten zwo Meilen längst dem Gestade errichtet, welche man Milices *Gardes-Côtes* nennt, und die in 112 Capitaneries de Gardes-Côtes du Royaume, deren jede aus verschiedenen Compagnien bestehet, eingeteilet ist. Es giebt darunter auch einige Compagnies de Cavallerie und de Dragons. Die Compagnien sowol, als die Capitanerien, sind nicht von gleicher Grösse: es sind auch verschiedene Capitaneries in Bataillons errichtet worden. Es sollen überhaupt diese Miliciens de la Marine zusammen ein Corps von 200000 Mann formiren. Die ganze SeeMiliz gehöret seit 1759 nicht mer zum Departe-

ment der Marine, sondern zum Departement de la Guerre.

1. *Hiſtoire* de *Rochefort*, Paris 1733, 4. Von der Erbauung dieſer Stadt ſiehe auch **Münzbeluſtigungen** B. XVII, S. 122.

2. Reflexions ſur l'*Importance de Dunkerque* par Mr. Richard Steele, traduit de l'Anglois, *Amſterdam* 1715, 8. Iſt auch in deſſen *Oeuvres diverſes* ſur les affaires de la Grande Bretagne eingerückt.

6. Statsintereſſe.

§. 70.

Frankreichs Statsverfaſſung iſt ſo vorteilhaft * eingerichtet, daß ein kluger König durch nichts aufgehalten wird, das Glück ſeiner Nation auf den höchſten Gipfel zu bringen; und nur einer mäßigen Sorgfalt nötig hat, um das Gebäude der unumſchränkten Gewalt in gutem Stande zu erhalten, welches aufzuführen ſeinen Vorgängern ſo viele Kunſt und ſo groſſe Mühe gekoſtet. Es iſt gewiß, daß Frankreich blühet; aber es iſt auch unſtreitig, daß ſein Wachstum noch weit höher getrieben werden kann: wenn der Hof ſeine Statsklugheit dahin anwenden will, den Fleiß der Untertanen, beſonders im Landbau, liebreich zu ermuntern, dem Seeweſen aufzuhelfen, und die auswärtigen Colonien a) zu vermeren. Eine Milderung und ſchicklichere Einrichtung der Abgaben b), nebſt der Ver-

mei-

meidung unnötiger Kriege c), würden hiebei grosse Dienste leisten.

[* "Und zugleich so **unvorteilhaft**, daß ein **unkluger** König durch nichts aufgehalten wird, das **Unglück** seiner liebenswürdigen Nation auf den höchsten Gipfel zu bringen". Wofür soll man dann immer nur die **schöne** Seite der Despotie vorweisen?].

1. *Testament politique* du Cardinal de Richelieu, 8me edit. enrichie d'Observations historiques et Politiques, par Mr. l'Abbé de St. Pierre: La Haye 1740, II parties, 12, geht alle Teile des innerlichen Interesses der Krone Frankreich durch. Ein sehr vorteilhaftes Urteil davon fället le Clerc in seiner *histoire* du Cardinal *Richelieu*, tom. III, p. 372; und Mr. de Foncemagne beweiset gegen Voltaire in seiner *lettre sur le* Testament pol. du Card. Richelieu, *Amsterdam* 1750, 12, daß dieser Statsmann der ware Verfasser davon sei.

2. Les *Interêts de la France mal-entendus* dans les branches de l'agriculture, de la population, des Finances, du Commerce, de la Marine et de l'industrie par un citoyen, *Amsterdam* (Paris) 1756, III tomes, 8; item Amsterdam 1757, II tomes, 8, welche Ausgabe auch als tome IV und V der *Discours politiques* verkaufet wird.

3. Le *Reformateur*, Amsterdam 1756: II tomes, 12. Dagegen ist le *Reformateur reformé* ib. eod. 12, herausgekommen.

4. L'*ami des hommes* ou traité de la population (par Mr. le Marquis de Mirabeau), 4me edit. Hambourg 1759, III tomes, 8. Uebersetzt eben daselbst: der **politische und ökonomische Menschenfreund**, 1759, II Teile, 8.

5. *Considerations* sur le *gouvernement* ancien

et présent de la *France*, par M. le Marquis d' ARGENSON, Amsterdam 1764, gr. 8.

6. Hierhin gehört auch LE PESANT detail de la France: und verschiedene seit 1748 in Frankreich herausgekommene Schriften, welche die Verbesserung einzelner Teile der französischen Verfassung betreffen.

a) Vorschläge zur Verbesserung der **Pflanzstädte in America**, LABAT *Voyage aux Isles de l'Amer.* tom. IV, p. 224, und in eben dessen *Voyages* de DES MARCHAIS.

Vorschlag zu Vermerung der **Colonien in Ost-Indien**, LABAT in den *memoires* du Chevalier D'ARVIEUX, tom. IV, p. 301.

Vorschlag eines Etablissements an der **Magellanischen Meerenge**, LABAT *voyage aux Isles de l'Amer.* tom. V, p. 373.

Vorschlag zu näherer Untersuchung der Länder um den **Südpol**, um sich allda festzusetzen: Histoire des *navigations aux terres Australes* (par Mr. le Président DE BROSSE), Paris 1757, II Voll. 4.

b) Wie das **Finanzwesen** besser einzurichten: Projecte des Grafen BOULAINVILLIERS an den Herzog Regenten aus seinen *Memoires*, mem. 2. 3. 5. 6, und Mr. L. M. D. M. in seiner *Vie de Philipp d'Orleans* Regent du Royaume, tom. II. [Oben S.]. Siehe auch, nebst oberwehnten allgemeinen Schriften vom französischen Interesse:

Le *Financier citoyen*, 1756, 8; und

Richesse de l'Etât avec les pieces qui ont paru pour et contre, *Amsterdam* 1764, 8.

c) Wie schädlich der Krone Frankreich ihre grossen **Kriege** seit hundert Jaren geworden: aus BOULAINV. an verschiedenen Orten.

Das

Das IV. Hauptstück.

Stat

von

Groß-Britannien.

Schriftsteller.

1. *Teatro Britannico* da Gregorio Leti, Amsterdamo 1684, V parti, 12.

2. *Memoires* et *observations* faites par un voyageur en Angleterre (par Mr. H. M. de V. * * *), La Haye 1698, gr. 12.

3. Le *guide d'Angleterre*, ou relation du voyage de M. de B * * * (Brazey, Obersten in Rußischen Diensten), Amsterdam 1744, 8.

4. *Lettres* de M. l'Abbé le Blanc (historiographe des batimens du Roi) concernant le *gouvernement*, la *politique* et les *moeurs des Anglois* et des *François*, 5me edit. Lyon 1758, III tomes, 12: vermert, nebst einem Discours préliminaire. Die erste Ausgabe ist von 1745. Man hat dieses Werk ins Englische, Italiänische, und Deutsche übersetzt.

5. Magnae Britanniae notitia, or *the present state of Great-Britain*, by John Chamberlaine, II parts, London, gr. 8. pflegt alle 3 Jare heraus zu kommen. Es ist von Edward Chamberlaine 1668 angefangen, und seit dem etliche 30mal gedruckt worden. Man hat auch ein par Ausgaben einer französischen Uebersetzung der älteren Auflagen, unter dem Titel *Etat présent* de la *Grande Bretagne*, davon

von die neueſte La Haye 1729, III tomes, 8, herausgekommen.

6. The *preſent ſtate* of *Great.-Britain* and *Ireland*, begun by Mr. Miege, completed by Mr. Bolton, London, gr. 8: wird ebenfalls ſeit länger als 30 Jaren alle 3 oder 4 Jare erneuert. Man hat auch eine deutſche und vermerte Ueberſetzung davon: Guy Miege geiſt- und weltlicher Stat von GroßBritannien und Irland (überſetzt von Johann Bernhard Heinzelmann) Leipzig, 1718, III Teile, 4.

7. Joh. Baſil. Küchelbeckers Nachricht vom Königreich England, Frankfurt und Leipzig, 1737, 4.

8. A *new preſent ſtate* of *England*, London, 1750, II Voll. 8.

9. *Tour* trough the whole *Island of Great-Britain*, 5th edit. London 1755, IV Voll. 8.

10. *Etât* abregé des *loix*, *revenus*, *uſages* et *productions* de la *Grande-Bretagne*, Londres (*Paris*) 1757.

11. D. Hume's Abriß des gegenwärtigen natürlichen und politiſchen Zuſtandes von Groß-Britannien, Kopenhagen 1767, 8.

[12. Britannia Elucidata: or a *Political Survey of Britain* . . . . by John Campbell. London, 1774, 2 Voll. 4. —

Political Eſſays concerning the preſent ſtate of the Britiſh Empire, 1772, 4. — *Conſiderations* on the Policy, Commerce and Circumſtances of the Kingdom, Lond. 1771. — Und unzälliche andere: denn kein Land der Welt iſt ſo reich an gedrucktem ſtatiſtiſchem Stoff. Aber wegen der Parteilichkeit, oft auch Unwiſſenheit, die mit unter in dieſen Compilationen herrſcht, hält ſich der vorſichtige StatsGelerte hauptſächlich an die ParlamentsActen, und was die äuſſeren alljärlichen Veränderungen betrifft, an die Londner und andre inländiſche Almanache].

1. Stats-

I. Statsveränderungen.

§. 1.

England, der südliche Teil der Insel Britannien, ist von den Celten [d. i. unbekannten Europäern] bevölkert, und nach verschiedenen Kriegen, endlich von Kaiser Vespasian im J. Christi 78 erobert worden. Da aber die Römer nachher, bei dem Verfall ihres Reichs, diese Insel von freien Stücken verlassen 426: so rufen die Britten, gedrängt von den Schotten und Picten, die Angel-Sachsen zu Hülfe 449, welche sich nach und nach des größten Teils dieses Landes bemächtigen. Hieraus entsteht anfänglich eine Heptarchie, und so dann die Monarchie England 828.

§. 2.

Es wird aber das AngelSächsische Haus nachher von den Dänen verdrungen 1017: und ob es sich gleich wieder auf den Thron schwinget 1042; so muß es doch endlich den Normännern weichen: weil Wilhelm der Eroberer, Herzog von der Normandie, England 1066 erobert, welcher auch beide Staten auf seine männliche und weibliche Nachkommenschaft vererbet.

§. 3.

Zu letzterer gehört König Heinrich II, beigenannt Plantagenet, aus dem Hause Anjou, wel-

welcher 1154 den Thron besteigt, und dessen Mannsstamm solchen über 300 Jar hinter einander besitzet. Ein mächtiger Herr, indem er Anjou, Maine, und Touraine, von seinem Vater geerbet, und Gvienne, Poitou, Xaintonge, und Gascogne, erheiratet hatte; und überdieß durch seine Siege die Insel Irland erwirbet 1172. Jedoch geht unter seinem Sohn, Johann, die ganze Normandie, nebst Anjou, Maine, Touraine, Poitou, und Xaintonge, an Frankreich verloren 1204. Dagegen wird das Fürstentum Wales von dessen Enkel, Eduard I, der Krone unterworfen.

Eduard III erlangt einen Anspruch auf Frankreich 1328, welcher zu langwürigen Kriegen Anlaß giebt; darinnen die Engländer zwar mermalen mit ausserordentlichem Glücke fechten, aber zuletzt nicht nur die gemachten grossen Eroberungen, sondern auch die alten Erbprovinzen Gvienne und Gascogne, einbüssen 1453. Seitdem bleibt der Krone England in Frankreich nichts weiter als Calais, mit dem umliegenden District, und einige Inseln an der Normandischen Küste, übrig; zumal um eben diese Zeit der vieljärige innerliche Krieg zwischen der roten und weissen Rose entstehet, der nicht nur alle weitere Absicht auf die französischen Länder unterbricht, sondern auch endlich den königlichen Mannsstamm gänzlich zu Grunde richtet.

§. 4.

Heinrich VII ein Tudor, und Abkömmling der weissen Rose von mütterlicher Seite, schwingt sich auf den Thron 1485, vereiniget durch seine Vermälung beide Rosen, und bringt durch seine Klugheit das Reich wieder zur Ruhe. Unter seinem Son Heinrich VIII, wird Wales der Krone völlig einverleibet, und das Päpstliche Joch abgeschüttelt. Dessen 3 Kinder aus verschiedenen Ehen gelangen hinter einander zur Regierung. Der minderjärige Eduard VI gründet die Reformation; welche von der RömischKatholischen Maria mit vieler Grausamkeit wieder unterdrücket, von der evangelischen Elisabeth aber aufs neue empor gebracht, und durch das ganze Reich ausgebreitet wird. Diese grosse Fürstin muß zwar die Pays d'Outre mer, besonders Calais, so unter Maria weggenommen worden, in französischen Händen lassen; macht aber übrigens das Glück ihres Reichs durch Gründung und Beförderung der Manufacturen, des Seehandels, und der Americanischen Kolonien.

§. 5.

Nunmer kommt England und Schottland unter ein Haupt 1603, und erhält den gemeinschaftlichen Namen GroßBritannien. Hiemit hören die Kriege auf, welche seit ganzen Tausenden von Jaren zwischen beiden Reichen fast beständig gefüret worden. Das Stuartische

sche Haus, welches von Heinrichs VII Tochter herstammte, erbet Elisabeths Reich, aber nicht ihre Klugheit noch gute Gesinnungen. Darüber verlieret Jacob I sein Ansehen, Carl I den Kopf, wodurch zugleich der Umsturz der ganzen Reichsverfassung unter dem Protector Cromwell auf eine Zeit lang veranlasset wird; Carl II die Liebe der Nation, und der katholische Jacob II, 1688, das Reich. Jedoch macht sich die Englische Nation wärend dieser Zeit an Handel, Reichtum, und Seemacht, immer ansenlicher.

§. 6.

Wilhelm III, Prinz von Oranien, und Statthalter der vereinigten Niederlande, errettet die Englische Freiheit, und wird deßwegen, nebst seiner Gemalin Maria, auf den von Jacob II verlassenen Thron erhoben, welchen er auch durch seine Tapferkeit und Klugheit behauptet. Diese Revolution hat den letzten Grundstein zur Macht und zum Ansehen von Groß-Britannien geleget, indem dieses Reich von selbiger Zeit an wieder nach seinem waren Interesse regieret worden.

Anna, Mariä Schwester, hat das Glück, die beiden Staten England und Schottland 1707 in eine vollständige Vereinigung zu bringen, und dem solchergestalt erwachsenen neuen GroßBritannischen Reiche, durch den Utrechtischen Frieden 1713, Gibraltar, Minorca,

St.

St. Christoph, NeuSchottland, Neufundland, und Hudsonsbai, zu erwerben.

§. 7.

Hierauf gelangt Kur-Braunschweig-Lüneburg, als das nächstverwandte protestantische Haus, indem solches von Jacobs I Tochter Elisabeth abstammet, zum Besitz der Krone 1714. Dieses ist nun der patriotische Stamm, unter welchem Groß-Britannien den hohen Gipfel seiner heutigen Grösse erlanget hat; indem die 3 glorreichen George die Beförderung der Glückseligkeit ihres Volks, und die Handhabung der Ruhe und Freiheit von Europa, zum Hauptziel ihrer Regierung festgestellt haben; der jetzige König aber insbesondere, durch den Frieden mit Frankreich und Spanien 1762, die Americanischen KronDomänen mit Canada, mit dem größten Theil von Louisiana bis an den Mississippi, mit Florida, mit den Inseln Granada, St. Vincent, Dominico, und Tabago, wie auch mit Senegal in Africa, vermeret hat [wozu noch 1765 das grosse Reich der Britten am Ganges gekommen].

2. Länder.

§. 8.

Lage, Gränzen, Groß-Britannien ist die größte Insel in Europa. Die Nordsee, der Canal, (English

oder British *Channel*), die Irländische Meer-Enge (*Saint George's* Channel), und das Schottische oder Deucaledonische Meer (*Deucalidon* Sea), machen ihre Gränzen; und sondern sie von den Niederlanden, Frankreich, und Irland, ab.

England und Schottland (Süd- und Nord-Britannien) hangen durch die Cheviotische Gebirge zusammen, und werden durch die Flüsse, den Tweed, Esk, und Solway, von einander geschieden.

§. 9.

Klima, Englands Klima wird durch die Seeluft feucht erhalten. Winter und Sommer sind beide gleich sehr gemässiget. Schottland ist trokkener und weit kälter. England ist größtenteils eben; nur die Provinzen an der westlichen Küste, und die gegen Norden, sind bergicht.

Berge, Schottland hergegen ist, sonderlich in dem nordlichen Teil, voller Gebirge.

Flüsse, Beide Länder sind vortrefflich durchwässert. Unter den Flüssen sind in England die Themse, die Severne, und der Trent, der mit dem Humber in einerlei Seelache zusammen ausfließt; der Tay aber, Forth, und Clyde, in Schottland die vornemsten.

§. 10.

Einteilung, England besonders betrachtet, wurde sonst in England an sich selbst, welches unter den Angel-

Angel-Sachsen eine Zeit lang aus 7 mit einander verbundenen Königreichen bestand, und in das freie Fürstentum Wales, eingeteilet. Seitdem aber Wales unter König Heinrich VIII dem Englischen Reiche gänzlich einverleibet worden: so ist von dieser Einteilung nunmer nichts weiter, als der Unterschied im Namen und der Sprache, übrig. Nach der heutigen politischen Verfassung ist ganz England in 52 Landschaften oder Grafschaften (*Shires*, *Counties*) eingeteilet, davon Wales besonders 12 in sich hält.

England im engern Verstande hat also 40 Schiren, davon liegen

VII an der Nordsee:

1) *Northumberland*, 2) *Lincoln*shire, 3) *Suffolk*, 4) *Durham*, 5) *Norfolk*, 6) *Essex*, 7) *York*shire;

VI am Canal:

1) *Kent*, 2) *Hamp*shire, 3) *Devon*shire, 4) *Suffex*, 5) *Dorset*shire, 6) *Cornwall*;

II an dem Ausflusse der Severne:

1) *Somerset*shire, 2) *Monmouth*shire;

IV an dem Canal von St. George:

1) *Che*shire, 2) *Lanca*lhire, oder *Lancaster*, 3) *Cumberland*, 4) *Westmoreland*;

XXI mitten im Lande:

1. *Bedford*shire,
2. *Berk*shire,
3. *Buckingham*shire,
4. *Cambridge*shire,
5. *Derby*shire,
6. *Gloceſter*shire,
7. *Hartford*shire,
8. *Hereford*shire,

9. *Huntingtonſ*hire,
10. *Leiceſter*ſhire,
11. *Middleſex*,
12. *Northampton*ſhire,
13. *Nottingham*ſhire,
14. *Oxford*ſhire,
15. *Rutland*ſhire,
16. *Shrop*ſhire,
17. *Staffordſ*hire,
18. *Surrey*,
19. *Warwick*ſhire,
20. *Wilt*ſhire,
21. *Worceſter*ſhire.

Das Fürſtentum Wales zerlegt ſich in Nord- und Süd-Wales.

Nord-Wales hält VI Schiren:

1. *Angleſea*,
2. *Caernarvon*ſhire,
3. *Denbigh*ſhire,
4. *Flint*ſhire,
5. *Merioneth*ſhire,
6. *Montgomery*ſhire;

Süd-Wales hält gleichfalls VI Schiren:

1. *Brecknock*ſhire,
2. *Cardigan*ſhire,
3. *Carmarden*ſhire,
4. *Glamorgan*ſhire,
5. *Pembrock*ſhire,
6. *Radnor*ſhire.

Die umliegenden vielen kleinen Inſeln werden zu den nächſten Landprovinzen oder Schiren gerechnet. England enthält nach Haley's Ueberſchlag ungefär 40 Mill. Hufen (*Acres*) Landes *.

[* Briefwechſ. Verſ. S. 63.]

§. 11.

Producte,

Englands Flüſſe und Küſten ſind ungemein fiſchreich; die öſtliche Küſte beſonders an Heringen, und die von Cornwall an *Pilchards* (Franz. Pelamides), welche beide Gattungen auch in ziemlicher Menge ausgefüret werden. Der glückſelige Boden liefert alles, was man unter

unter einem so gemässigten Himmelsstrich erwarten kann, nicht nur reichlich, sondern auch vortrefflich. Das Getreide ist, seit der zu Ende des vorigen Jarhunderts eingefürten Verbesserung des Landbaues, * in solchem Ueberfluß, daß dessen Ausfur den Engländern eine neue Quelle eines fast unglaublichen Reichtums geworden.

Ihre Pferde werden den besten in Europa gleich geschätzt; ihre Viehzucht ist höchst gesegnet, und hat mit dem verbesserten Landbau zugleich zugenommen. Besonders aber sind die Schäfereien in einem sehr hohen Flor, und kommen selbigen an Menge und Ergiebigkeit der Wolle keine in der Welt gleich.

Die Berge liefern in verschiedenen Gegenden Marmor, Alabaster, Chrystalle, Bausteine, auch Kupfer, besonders aber Eisen, Alaun und Vitriol, in grosser Quantität. Der vorzügliche Bergschatz aber besteht in den Zinn- und BleiBergwerken in Cornwall; und den verschiedenen Steinkolengruben, darunter die bei New-Castle unerschöpflich sind.

[* Von Englands Producten überhaupt: Abschilderung der Englischen Manufacturen ꝛc. von Taube (Wien, 1774, 8). Vom Getreide besonders: Arthur Young politische Arithmetik (Königsberg, 1777)].

1. Von der Wolle siehe insbesondere *Memoirs of Wool*, by John Smith, Lond. 1747, II Vol. 8.

2. Von den Cornwallischen Bergwerken the *natural history of Cornwall*, by William Borlase, London 1759, fol.

§. 12.

Mangel, England hat zwar sowol Quell- als Stein- und SeeSalz (*Pit*-Salt, *Rock*-Salt, *Bay*-Salt) a); aber doch nicht in zureichender Menge. Es beschäfftiget sich wenig mit dem Flachs- und Hanfbau. Den meresten Provinzen felet es an Bau- und Brennholz. Die edlen Metalle felen, bis auf etwas geringes an Silber, gänzlich. Den Mangel an Wölfen, Bären, und wilden Schweinen, die in ganz Groß-Britannien nicht zu finden, kann es unter seine Vorteile zälen.

a) Salzquellen finden sich in Staffordshire, bey Southschilds in Durham, bey Lymington in Hampshire, sonderlich aber in Cheshire bei Nantwich, Middlewich und Northwich. Steinsalz wird in Lancashire und bei Northwich gebrochen. Die Verfertigung des Seesalzes hat man durch aufgesetzte Preise ermuntert.

§. 13.

Schottlands Einteilung Schottland, oder Nord-Britannien, begreift nebst dem festen Lande eine Menge Inseln. Diese Inseln werden in die westlichen und in die nördlichen, und letztere wieder in die Orcadischen und Schetländischen (Islands of *Orkney* and *Shetland*), abgeteilet. Schottland im ganzen und nach der politischen Verfassung betrachtet, ist in folgende 33 Schiren, oder wie die Schotten solche eigentlich benennen, in 31 *Sherifdoms* und 2 *Stewartries*, nämlich Orkney und Kirkendbright, eingeteilet:

1. *Aber-*

1. *Aberdeen*,
2. *Aire*,
3. *Argyle*,
4. *Bamff*,
5. *Berwick*,
6. *Bute* oder *Boot*,
7. *Caithneſs*,
8. *Clackmannan*,
9. *Cromarty*,
10. *Dumbriton* oder *Dumbarton*,
11. *Dumfreis*,
12. *Edinburg* oder *Mid-Lothian*,
13. *Elgin*,
14. *Fife*,
15. *Forfar* oder *Angus*,
16. *Haddington* oder *Conſtablery*,
17. *Inverneſs*,
18. *Kinkardin*,
19. *Kinroſs*,
20. *Kirkendbright*,
21. *Lanerk*,
22. *Linlithgow* (*Weſt-Lothian*),
23. *Nairn*,
24. *Orkney*,
25. *Peebles* (*Tweedale*),
26. *Perth*,
27. *Renfrew*,
28. *Roſs*,
29. *Roxburgh*,
30. *Selkirk*,
31. *Stirling* (*Striveling*),
32. *Sutherland*,
33. *Wigtoun*.

§. 14.

und Producten,

Die Gewässer um Schottland sind über die Maassen fischreich. An der westlichen Küste findet man unter andern auch die Delphinen oder Meerschweine in Menge, und bei den Schetländischen Inseln ist der größte Heringsfang in der Welt. Die Schotten treiben zwar die Heringsfischerei, seit undenklichen Zeiten; doch sind die Holländer seit ganzen Jarhunderten gleichfalls im Besitz dieses Fischfanges, und haben wegen ihrer geheimen Kunst, den Hering

am besten zu pöckeln, auch den besten Vorteil von dieser so genannten weissen Heringsfischerei bisher gezogen. Dagegen die Schotten nur die rote Fischerei getrieben, d. i. die Heringe geräuchert, und Bücklinge daraus gemacht haben. Seit 1749 ist eine Groß-Britannische Gesellschaft der weissen Heringsfischerei errichtet, und nachher von dem Parlament mit ansenlichen Privilegien begabet worden, welche doch den verhofften Fortgang bisher noch nicht gehabt hat.

Das feste Land von Nord-Britannien besteht aus zweien sowol an Grund und Boden als an Einwonern ganz verschiedenen Teilen: dem Niederlande gegen Süden, und dem Hochlande gegen Norden.

Hochland oder Ober-Schottland, welches noch von den alten ursprünglichen Einwonern, den Berg-Schotten (*Highlanders*), bewont wird, ist voller hohen Gebirge, und machet die grössere Hälfte des ganzen Landes aus. Hochland ernäret seine Untertanen merenteils kümmerlich, welches teils der Unfruchtbarkeit des Bodens, teils aber auch der bisherigen Unwissenheit und stolzen Faulheit der zumteil noch halb wilden Nation, zugeschrieben werden muß.

Das Schottische Niederland oder Nieder-Schottland, dessen Einwoner, gleich denen von England, ein aus allerlei Nationen vermischtes Volk sind, hat ein weit milderes Klima und fruchtbaren Boden. Man hat aber erst

seit der Union hauptsächlich angefangen, solchen gehörig zu benutzen, so wie überhaupt dieses der Zeitpunkt ist, da der Geist der Arbeitsamkeit in der Schottischen Nation erst recht rege geworden. Nunmer werden die Felder nach und nach besser angebauet, welche auch schon in unterschiedlichen Provinzen einen ansenlichen Ueberfluß an allerlei Getreide, an Flachs und Hanf, geben. Die Schaf- und Hornvieh-Zucht sind in gutem Stande, und veranlassen, nebst den Schottischen kleinen Pferden, eine ergiebige Ausfur nach England. Holz und Steinkolen sind in grossem Ueberflusse vorhanden. Das Land zeuget überdies allerhand Marmore und Metalle; sonderlich aber wird an merern Orten viel Blei ausgegraben, auch an den Meerbusen von Edinburg und Forth eine ziemliche Quantität Salz gemacht.

1. Nachricht von der weissen Heringsfischerei, aus dem Englischen, Bremen 1750, 8.

2. *Letters* containing the descriptiom of a *capital town in North-Scotland*, with an account of some uncommon customs of the Inhabitants: likewise an account of the Highlands with de Customs and manners of the Highlanders &c., Lond., II parts, 8. Uebersetzt (von Hrn. Toze): Schottländische Briefe, oder Nachrichten von Schottland und besonders vom Schottischen Hochlande, (Hannover) 1760, II Teile, 8. — [*Topham* Briefe von Edinburg in den J. 1774 und 1775 (Leipz. 1777). — Thom. *Pennant* Reise durch Schotland und die Hebridischen Inseln (deutsch von Ebeling 1779).

— D. *Johnson* Reisen nach den westlichen Inseln (Leipz. 1775).

§. 15.

Irlands

Irland ist halb so groß als England. Die Luft ist weit feuchter, und Sommer und Winter noch mer gemässiget als in England. Schannon und Liffie sind die Hauptströme dieser Insel, welche übrigens grosse Landseen und viele Sümpfe hat. Verschiedene davon sind ausgetrocknet, und zugleich einige schiffbare Canäle angeleget worden.

Irland besteht aus IV Provinzen:

1. *Connaught*,
2. *Leinster*,
3. *Munster*,
4. *Ulster*,

deren jede wieder in gewisse *Counties* ihre Unterabteilung hat.

§. 16.

Producte.

Irland hat sowol in seinen Strömen und Seen, als auch in den benachbarten Gewässern, sehr gute Fischereien; das Land aber ist besser zur Weide als zum Ackerbau zu gebrauchen. Daher macht die Viehzucht seinen größten Reichtum aus. Es wird sehr viel gepöckeltes Rind- und Schweinefleisch, nebst Butter, Käsen, Inschlitt und Häuten, wie auch eine grosse Quantität sehr guter Wolle, ausgefürt. Der Flachs- und Hanfbau, die Eisen-, Blei-, und Vitriol-Werke, werden nunmer ebenfalls beträchtlich. Holz und Torf sind gleichermassen

sen im Ueberfluß; aber Getreide und Salz nicht hinlänglich vorhanden.

1. Sir William Petty's political *Survey of Ireland*, with the Etabliſhment of that Kingdom, when the late Duke of Ormond was Lord Lieutenant, 2 edit. carefully corrected, with additions by a fellow of the royal Society, *London* 1719, gr. 8. — [*Twiſs* Reiſen durch Irland, Leipz. 1777. — A *View* of the *preſent ſtate* of *Ireland*, Lond. 1779, 8. — *A tour* in *Ireland* with general Obſervations on the preſent ſtate of that Kingdom, made in the years 1776-1779 by Arthur Young: Lond. 1780, 4. — Watkinſon philoſophiſche Ueberſicht von SüdIrland, in Briefen: Breslau, 1779].

§. 17.

Nebenländer in Europa,

Groß-Britannien beſitzet noch in Europa 1) auf der Normandiſchen Küſte die kleinen Inſeln Jerſey, Garneſey, Alderney, und Sark, als das einzige Andenken ſeiner ehemaligen Provinzen in Frankreich; 2) auf der Straſſe nach der Levante im Mittelländiſchen Meere, die Feſtung Gibraltar, und die Inſel Minorca.

1. *Hiſtoire* detaillée des Isles de *Jerſey* & *Guerneſey*, traduite de l'Anglois par Mr. Le Rouge, Paris 1757, 12.

2. The *Hiſtory* of the *Island* of *Minorca* by John Armstrong, London 1752, 8. Ueberſetzt in der Göttingiſchen Sammlung Neuer Reiſen, Band VIII: nebſt Georg Cleghorn's Beſchreibung der Inſel Minorca, aus dem Engliſchen.

§. 18.

§. 18.

Africa, In Africa gehöret dieser Krone *James-Island* mit dem *James-fort* im Gambia-Fluß; und seit 1763 die Insel St. Louis, mit den übrigen ehemaligen französischen Besitzthümern am Senegal-Fluß. Diesen beiden benachbarten grossen Landstrichen ist nunmer der gemeinschaftliche Namen Senegambia beigelegt worden.

Ferner besitzet Groß-Britannien verschiedene Festungen auf der Goldküste: als *Dixcove*, *Cape-coast-castle*, *Succondee*, *Commenda*, zwo Festungen auf der Insel *Annamaboe*, *Tantumquerry*, *Winnebah*, *Accra*, und das Fort *Whydah*, nebst der Insel St. Helena auf dem Ocean.

1. *Histoire naturelle* du *Senegal* par Mr. ADANSON, avec la *relation de son voyage* fait 1749-1753. Paris 1757, II parties, 4.

§. 19.

Ost-Indien, In Ost-Indien besitzen die Engländer, oder eigentlicher ihre Ost-Indische Compagnie, seit vielen Jaren die Insel Bombaya (*Bombay*), mit einer Stadt und Citadelle an der Küste von Cuncan; Tillichery auf der Malabarischen Küste; die Stadt Madras mit dem Fort St. George, und das Fort St. David, worzu auch Cudulur und Tegapatau mit einem Strich Landes gehören, auf der Küste von Coromandel; Calcutta am Ganges in Bengalen, und

Fort

Fort Marlborough bei Bencoolen in der Sundaischen Insel Sumatra.

Es sind aber diese alten Besitzthümer durch weit grössere Errungenschaften in Indostan seit 1759, in verschiedenen Kriegen mit der französischen Ost-Indischen Compagnie, mit deren dortigen Bundesgenossen, und anderen Indianischen Fürsten, vermeret worden. Insbesondere gehört den Engländern nunmer das Castel zu Suratte seit 1759, die Stadt Masulipatam mit einem grossen Strich Landes in Golconda seit 1763, und endlich das ganze Königreich Bengalen, nebst Bahar, und Orixa seit 1765.

1. *Voyages* aux *Indes Orientales*, par Jean Henri Grose, traduit de l'Anglois par Mr. Hernandez, *Londres* 1758, 12.

2. Allgem. Geschichte der Ost- und West-Indisch. Gesellsch. B. I, Hauptst. IV, S. 368, bis ans Ende.

3. A *History* of the *military transactions* of the *British* Nation in *Indostan*, from 1745. London 1763, gr. 4.

4. *Account of the War in India* between the English and French on the Coast of *Coromandel*, from 1750-1760, by Richard Owen Cambridge Esq. London, 1761, gr. 4.

5. J. Z. Holwell's interesting historical *Events* relative to the *Provinces of Bengal* and the Empire of Indostan, *London* 1765, II parts, gr. 8.

[6. Ausser *Scrafton*, *Ives*, *Bolts*, *Varelst*, *Ormes*, und andrer, Nachrichten: Kurze Geschichte des neuen Reichs der Britten am Ganges seit dem J. 1756 (Göttingen 1780, 8)].

§. 20.

in Nord-America,

In America sind die Engländer, nächst den Spaniern, unstreitig die mächtigste Nation: sie haben sich sowol in dessen nordlichem Teile, als in den Antillen, oder, wie sie es nennen, in West-Indien, festgesetzt. In Nord-America beherrschen sie nunmer einen zusammenhangenden Strich Landes, von Hudsonsbai an, längst der östlichen Küste, bis an den Missisippi, welcher sich von Norden gegen Süden auf 3000 Englische Meilen erstrecket. Alles zusammen besteht

1) aus der Colonie von Hudsonsbay, welche einer besondern Handelsgesellschaft überlassen ist,

2) der Statthalterschaft von Neufundland, (*Newfoundland*), welche, nebst der Insel dieses Namens, zugleich die Küste von Labrador und Hudsonsstrasse bis an den St. Johnsfluß, mit den benachbarten Inseln, begreifet,

3) der Statthalterschaft von Neu-Schottland, wozu die Inseln Cap-Breton, St. John, und andere kleinere, geschlagen sind,

4. der Statth. von Quebeck, welche den Hauptteil vom ehemaligen Canada in sich fasset,

5) von Massachuset's-Bay, wozu die Provinzen Neu-Plymouth und Main gehören.

6) von Neu-Hampshire,

7) von Connecticut nebst Neu-Hafen,

8) von

8) von den Rhode-Inseln, mit Einschluß nämlich der Insel Providenz.

Diese IV Statthalterschaften machen zusammen Neu-England aus.

9) Aus der Statthalterschaft von Neu-York,

10) der von Neu-Jersey,

11) von Pensilvanien [und *Delaware-Countries*, Briefwechs. VIII S. 108],

12) von Maryland,

13) von Virginien,

14) von Nord-Carolina,

15) von Süd-Carolina,

16) von Georgia,

17) von Ost-Florida, geht bis an den Fluß Apalachicola,

18) von West-Florida, begreift den Hauptteil der abgetretenen Landschaft Louisiane, und erstreckt sich bis an den 31 Grad Norderbreite,

19) von den Bahama- oder Lucayischen Inseln.

20) von den Bermudas oder Sommersinseln.

1. The *British Empire in America*, containing the History of the Discovery, settlement, progress and state of the British Colonies on the Continent and Islands of America (by John Oldmixon): 2 edit. corrected and emended, with the History and the variation in the state and trade of those Colonies from 1710 to the present time, *London* 1741, II Voll. gr. 8. Uebersetzt von Theodor Arnold, unter dem

dem Titel: Das Brittische Reich in America, Lemgo 1744, II Bände, 4. Man hat auch von der ältern Ausgabe eine Uebersetzung: Das Groß-Britannische Scepter in der neuen Welt, Hamburg 1715, 8. — [A general *History* of the *British Empire* in *America*, by M. Wynne: 1772, 8, 2 Voll. — *Political Annals* of the present united Colonies from their settlement to the peace of 1763, by G. Challmers (1780, gr. 4).]

2. Peter Kalm's Reise nach dem nordlichen America (von 1748-1759), aus dem Schwedischen, Göttingen gr. 8, I Teil 1754, II 1757, III 1764. Ist zugleich der Göttingischen Sammlung neuer Reisen zu Wasser und zu Lande als der IX, X, XI Teil angefügt.

3. Histoire & Commerce des *Colonies Angloises* dans l'*Amerique Septentrionale* (par Mr. Dumont), Londres (Paris) 1755, 8.

4. *State* of the *British* and *French Colonies in North-America*, London 1755, 8.

5. A *summary* historical and political of the first planting, progressive improvements, and present state of the *British settlements in North-America* by William Douglass, M. D.; 2 edit. corrected, London 1760, II Voll. 8. Die erste Ausgabe ist vom J. 1755.

6. A concise *account of North-America*, by Major Robert Rogers: London 1765, gr. 8. Uebersetzt von Joh. Tob. Köhler, Göttingen und Gotha 1767, 8.

7. A *Voyage* to *Hudson's-Bay* in the Years 1746 and 1747, by Henry Ellis, London 1748, 8.

8. An account of a *Voyage* for the *Discovery* of a *North-West-Passage* by Hudson's Streights to the Western and Southern Ocean of America, in eben den Jaren, by the *Clerc* of the *Ship California*, London 1748, 2 Voll. 8.

9. Hein-

9. Heinrich **Ellis** Reise nach **Hudsons Meerbusen**, übersetzt mit Anmerkungen, enthält zugleich das merkwürdigste aus der zweiten dem Ellis entgegen gesetzten Schrift, im I Bande der Götting. **Sammlung neuer Reisen.**

10. Histoire géographique de la *Nouvelle Ecosse*, Londres (Paris) 1755, 8. Die erste Ausgabe kam 1749 zu London, 12, heraus. Der neuen Ausgabe hat eine französische Feder Noten angefügt.

[11. *Burnaby* Reisen durch die **mittlern Kolonien** in NAmerika, deutsch von **Ebeling** 1776. — The *History* of the *American-Indians* by James ADAIR, 1775, 4. — *Carver's* Reisen durch die **innern Gegenden** von NAmerika in den J. 1766-1768: deutsch von **Ebeling**, 1780. — **Sprengels kurze Schilderung der Gr. Britannischen Kolonien in NAmerika**, 2 grosse Bogen, 1777].

* Von den neuerworbenen Ländern besonders:

1. *Histoire* et description generale de la *Nouvelle France* par le P. de CHARLEVOIX, Paris 1744, III tomes, 4.

2. *Lettres* & *Memoires* pour servir à l'histoire naturelle, civile & politique du *Cap Breton*, Londres & la Haye 1760, 12.

3. *Voyage* à *l'Acadie* par Mr. de CHABERT, Paris 1753, 4.

4. *Memoires* historiques sur la *Louisiane*, contenant ce qui y est arrivé de remarquable depuis 1687 jusqu' à present, avec l'Etablissement de la Colonie Françoise cet. composés sur les memoires de Mr. DUMONT, Paris 1753, II tomes, 12.

5. *Histoire* de la *Louisiane* par M. LE PAGE DU PRATZ, Paris 1758, III Voll. 12.

§. 21.

nebst deren Producten,

Diese Provinzen haben durchgängig vortreffliche SeeFischereien, unendlich viel Holz, und, wenn man die äusserst nördlichen Gegenden ausnimmt, einen gesegneten Ackerbau und Viehzucht, treiben überdas mit den eingebornen Wilden ansenliche Handlung, und sind merenteils volkreich und sehr wol angebauet.

Insbesondere aber macht sich Hudsonsbay wegen des Castors oder der Biberfelle und andrer Pelzwerke; NeuSchottland und Neufundland wegen des Fischfangs an Cabliau oder Stockfischen (*Cod-Fish*, de la *Morue*) auf der grossen Bank a); NeuEngland b), NeuYork, und Pensylvanien wegen der Viehzucht, des Getreides, Schiffszimmerholzes, und der Eisenbrüche; Virginien und Maryland wegen des Tabaks c); SüdCarolina wegen des Reiß- und IndigoBaues d), höchst schätzbar. Die 1729 angelegte Kolonie Georgia fängt an, wegen des Seidenbaues beträchtlich zu werden. Die neuen Provinzen Qvebec und Florida fängt man erst an, mit Ernst anzubauen. Beide vergrössern schon den Handel mit den wilden Nationen, die die ungeheure Tiefe des innern Landes bewonen: wozu besonders Qvebec wegen des St. Lorenzflusses, und der verschiedenen grössern Landseen, die mit selbigem zusammen hangen, wol gelegen ist. Unter den BermudasInseln ist nur die Insel St. George, und unter der grossen Menge der

Bahama Inseln nur Providenz, einigermassen angebauet.

a) Der Fischfang der Engländer in den Nord-Americanischen Gewässern, wozu auch der Wallfischfang gehöret, vermert den National-Schatz järlich auf ohngefär 300000 Pfund Sterl. Britt. Reich in America, Th. II, S. 4.

b) Neu England macht sich seine grosse Waldungen vorzüglich zu Nutze. Daher liefert diese Landschaft viel Harz, Teer, und Pech, auch seit den letzten Jaren Pot- und Perl Asche. Es treibt solche auch einen ziemlichen Handel mit Faßdauben, und den herrlichen Schiffbau, welcher noch einmal so hoch ist, als in allen andern Englischen Kolonien zusammen genommen. Eb. das. S. 227. Von Boston, eb. das. S. 247.

c) Die Tabakspflanzungen in Virginien und Maryland sind in der größten Blüte, haben den Bresiltabak herunter gesetzt, und liefern järlich auf 6 biß 700000 Centner davon zur Ausfur.

d) Süd Carolina kann seit einigen Jaren allein mit Reiß auf 200 Schiffe beladen. eb. das.

§. 22.

Unter den vorliegenden Inseln von America (Antillen), und besonders unter den sogenannten Zuckerinseln, gehören der Krone Groß-Britannien: und in den Antillen.

1) Jamaica, eine der vier grossen Antillen, wozu auch die kleine Kolonie von Musqueto im Honduras Bay gerechnet wird;

2) Barbados (*Barbadoes*),

3) St. Christoph, (*St. Christopher's*)

4) Antigua,

5) Monserrat und
6) Newis. Hiezu kommen nun noch seit dem Frieden 1763,
7) die Insel Grenada mit den Grenadinen,
8) Dominico, 9) St. Vincent, und 10) Tobago. [11) *Barbuda*, 12) *Anguilla*].

Diese Inseln sind in IV Gouvernements eingeteilt, indem St. Christoph, Antigua, Monserrat und Newis zusammen die Statthalterschaft der Inseln über dem Winde (*Leewards-Islands*), und die neuerworbenen Inseln die Statthalterschaft von Grenada, ausmachen.

1. *Histoire* de la *Jamaique*, traduit de l'Anglois par Mr. * * * ancien officier des Dragons, Londres (Paris) 1751, II tomes, 12. — [*History* of *Jamaica*, 1774, Lond. 4, 3 Voll.].

2. The civil and natural *History of Jamaica*, by Patrick Brown, M. D., London 1756, fol.

3. An *Enquiry* concerning the trade and Policy of *Jamaica*, Jamaica 1757, 4.

4. The *Natural History* of *Barbadoes*, by Griffith Hughes, London 1750, fol.

5. *Histoire* et commerce des *Antilles Angloises* avec une carte géographique, London 1758, 12.

§. 23.

Der vorzügliche Reichtum dieser Inseln besteht in Zucker, der nebst Rum (Zuckerbranntewein, Kildevil, Guildive), und Syrup (Molasses), in sehr grosser Quantität ausgefürt wird. Ferner wird daher gebracht Baumwolle, Ingver, Piment oder Nelkenpfeffer, allerlei

Orangenfrüchte nebst Citronat und Citronwasser, Brasilienholz, Fustick, und besonders aus Jamaica MahoganyHolz, auch etwas Kaffe, Indigo, Cacao, und verschiedene Spezereien. Jamaica ist die volkreichste und wichtigste * Insel, wozu ihr vortrefflicher Hafen Portroyal viel beiträgt. Barbados a) ist am besten angebauet, Grenada liefert nebst Zucker den meresten Kaffe, die übrigen ältern Inseln sind noch im Wachstum, und von den neuerlangten Inseln macht man sich grosse Hoffnung.

Es gehören den Engländern auch noch die Antillen: Angvilla und Barbuda, die aber wenig bewont, und fast ohne allen Handel sind.

[* Ganz WestIndien ist den Britten 60 Mill. Pf. Sterling wert, und davon Jamaika ganz allein 30 Mill.].

a) Barbados, ein Inselchen von 5 deutschen Meilen lang, und nicht halb so breit, hatte ehemals mer Zucker, als alle übrigen Englischen Pflanzungen zusammen, und konnte wol 400 mittelmäßige Schiffe mit seinen Landeswaren beladen. Seit 1690 geriet diese Insel in grossen Verfall, doch hat sie sich gar sehr wieder erholet.

§. 24.

Diese Kolonien sind, in Ansehung ihrer Grund- und Regierungsverfassung, gar verschiedentlich eingerichtet, jedoch durchgängig mit grossen Freiheiten versehen, so viel nämlich das Handlungs- und übrige Interesse des Reichs

verstatten wollen. Bei Errichtung derselben sind grosse Schwierigkeiten zu überwinden gewesen, und deßhalb, besonders auf die jüngere Kolonien und deren Bevölkerung durch Ausländer, mächtige Kosten von der Nation verwendet worden, die auch zumteil noch biß anjetzt fortdauren. Nunmer sind in diesen Kolonien schon über 2 Mill. Menschen von allerlei Nationen anzutreffen, und man rechnet, daß die Anzal der Seelen in NordAmerica sich in 25 Jaren verdoppele. GroßBritannien hat dadurch in allen Teilen seiner innerlichen Stärke beträchtlich zugenommen. Der Handlungsvorteil allein betrug schon 1740 an Gewinnst und Ersparung beinahe 4 Mill. Pfund Sterling a). Die Feinde von GroßBritannien gestehen, daß die Engländer seit 150 Jaren in America eine Macht errichtet, worüber man erschrekken müsse, wenn man sie in der Nähe betrachtet b).

a) Siehe das **Brittische Reich in America** in der Einleitung; und **Anmerkungen** über die GroßBritannische **Kolonien** in NordAmerica aus mündlichen Nachrichten des Hrn. D. **Fränklin's**, im **Hannöverischen Magazin** 1767, St. 17-19, 30, u. 31.

b) CHARLEVOIX in seiner Descriptiön de la *nouvelle France*, tom. III, p. 91.

3. Einwoner.

§. 25.

Anzal, England allein, das ist SüdBritannien, enthält warscheinlich ohngefär 7 Mill. Einwoner *;

ner *; Schottland und Irland zusammen, mögen halb so viel Seelen in sich fassen. Es ist gewiß, daß sich die Anzal der Einwoner aller dieser dreien Länder, ungeachtet der errichteten grossen Kolonien, seit hundert Jaren ansenlich vermeret hat.

[* Eine ganz ungewisse Angabe: Briefwechs. Vers. S. 61. — Irland allein hat über 2 Mill.: Briefwechs. VI S. 321].

1. Natural and Political *Observations* made upon the *bills of Mortality* by John Graunts, London 1662, 4. Siehe auch Petty's several *essays* in *political arithmetik*, p. 138. Und Brakenridge's Berechnung Vol. 49 der Transact. philos. p. 1: übersetzt im Brem. Magazin B. II, St. 29, S. 373.

§. 26.

Der Engländer hat mer mit den deutschen und nordischen, als mit den südlichen Europäischen Völkern, gemein: unterscheidet sich aber dadurch von allen übrigen Nationen, daß er mer nach eigenem als fremden Urteil denkt, und in seinen Handlungen eine vorzügliche Heftigkeit äussert. Er verläßt sich auf seinen gesunden Verstand, und setzt darinnen sein höchstes Gut, seinem eigenen Kopfe zu folgen. Er hält weniger die Mittelstrasse, und treibt öfters entweder seine Tugenden oder seine Laster aufs höchste. Bißweilen wird er von den heftigen Gemütsbewegungen seines melancholisch-cholerischen Temperaments hingerissen. Hieraus fließt die Liebe zum Ausserordentlichen a), die

und ihr Character.

Neigung zum Uebertriebenen, und der Widerspruch, der sich zuweilen in seinem Tun und Lassen zu äussern scheint. Man lobt an ihm die Redlichkeit, Großmut, Verschwiegenheit, das Löwenherz, die Verachtung des Todes, und die Liebe zur Freiheit. Bei dem gemeinen Haufen findet man zuweilen wütende Affecten, zügellose Ausschweifungen in Wollüsten, Wildheit in allerhand Ergötzungen b), Trotz, Kaltsinn gegen Fremde, Neigung zum Selbstmorde c). Der übrige Character dieses Volks ist aus seiner Regiments- und HandelsVerfassung herzuleiten. Denn wie selbiger die jetzige Einrichtung von beiden grossenteils hervorgebracht: so haben beide hinwiederum einen mächtigen Einfluß in die Sitten der Nation d) gehabt.

Die Gemütsart und Sitten der Walliser, NiederSchotten, BergSchotten, und Irländer, sind eben so wenig mit einander, als mit dem Character der eigentlichen Engländer, zu vermischen.

1. Die *Lettres* sur les *Anglois et les François* von **Muralt**, sind oben schon angefürt worden.

2. An *Estimate* of the *Manners and Principles* of the Times (by Dr. Brown), London 1757. Uebersetzt: les *Moeurs Angloises* ou Appreciation des Moeurs et des Principes qui caracterisent actuellement la Nation Britannique, La Haye 1758, gr. 8.

3. *Characteristiks* of the *present political state of Great Britain* (by Wallace), London 1758. Uebersetzt: *Characteristiques* de l'Etât politique du Royaume de la Grande Bretagne sur

le pied qu'il eſt aujourd'hui, traduit de la 4me edit. Angloiſe, La Haye 1759, 8. Dieſes Werk enthält eine Verteidigung der Engländer gegen des D. **Brown's** Angriffe. Doch hat ſich dieſer in einem zweiten Teil in Form von Briefen verantwortet, welche aber ebenfalls wieder angefochten worden.

4. The *Connoiſſeur* by Town, London 1760, II Voll. 12.

a) Von ihrem Geſchmack an allem, was **auſſerordentlich** iſt, le Blanc, tom. I, p. 84 et 141.

b) Von ihren Schauſpielen, **eb. daſ.** Tom. III p. 149, worinnen ihnen doch zumteil unrecht geſchicht. Von ihren Klopffechtern oder vielmer Scharffechtern ums Geld, die aber anjetzt nicht mer gedultet werden, eb. daſ. tom. III p. 1. Hierhin kann man einigermaſſen noch das Hahnengefechte (*Confight*), aber nicht wohl den Wettlauf der **Pferde** zu New-Market, und dergleichen, hinrechnen. [Geſchichte des **Hahnen**Gefechtes, in der *Archaeolog.* Vol. III n. 19].

c) Von ihrem *Spleen* und **Selbſtmorde**, le Blanc, tom. I p. 236: und Poellnitz in ſeinen *memoires*, tom. III p. 139.

d) Dieſer Teil des Engliſchen Characters wird von dem Präſident **Montesquieu** mit groſſer Scharfſinnigkeit aus ſeinen waren Quellen hergeleitet, und vortrefflich geſchildert, in ſeinem *Esprit des Loix*, tom. I, Liv. 19, ch. 27.

4. Statsrecht.

§. 27.

Die Grundverfaſſung von GroßBritannien iſt durch viele Reichsgrundgeſetze, welche in Reichsgrundgeſetze,

den ParlamentsActen oder ReichsStatuten enthalten sind, festgestellet. Unter diesen sind die vornemsten: 1) the *Great Charter* (Magna charta, seu Charta Libertatum), eine VersicherungsActe, die König Johann ohne Land den ReichsBaronen 1215 ausgestellet, und dessen Sohn Heinrich III 1225 mit einigen Veränderungen erneuert, welche letztere nachher von Eduard I, 1297, feierlich bestätiget worden a); 2) the *Bill of Rights* b) vom J. 1689; 3) the *Act of Settlement* c), das ist die Thronfolge-Ordnung, oder die SuccessionsActe von 1702; und 4) die UnionsActe von 1707 d).

1. The *Statutes at large* from Magna Charta to the XIVth Year of King George II (biß 1741 eingeschlossen), by William Hawkins, VII Vol. fol. London 1734-1742: VIII and IX Vol. (biß 1757) 1758.

2. The *Statutes at large* from Magna Charta to the thirtieth year of K. George II. inclusive by the late John Cay, London 1758, VI Vol. fol. wird jährlich fortgesetzt.

3. An *Abridgment* of the *publick Statutes* in force and use by John Cay, II Vol. London 1739, fol.: III Vol. by Henry Boult Cay (biß 1761) Lond. 1766, fol.

4. A *Compendium* of the *Laws and Government* Ecclesiastical, Civil, and Military of England, Scotland, Ireland, by H. C. (Curson), London 1699, 8.

5. An *Institute of the Laws of England* by Thomas Wood, the 8 edition, fol.

6. An *Analysis of the Laws of England*, third edit. by William Blackstone, Oxford 1758, 8. Die erste Ausgabe ist von 1756.

7.

7. Giles Jacob's *Law-Dictionnairy*, 7 edit. 1756, fol.

8. An historical and political *Discourse of the Laws and Government of England* from the first times to the end of the Reign of the Qveen Elisabeth, with a vindication of the ancient way of Parliaments in England; collected from some Manuscript Notes of John Selden by Nathaniel Bacon, 4 edit. London 1739, II parts, fol.

9. Notes and *Observations* on the *fundamental Laws of England* with some Account of their Origin and present Etablishment by Gilbert Horsemann, London 1753, 12. — [*Constitution de l'Angleterre* par Mr. de Lolme, 1773: ist auch englisch und deutsch übersetzt].

a) Die *Magna Charta* Johannis sine terra ist auch in Schmausse'ns *Corp. Jur. Gent. Acad.* tom. I p. 8 zu finden.

b) An *Act* declaring the *Rights and Liberties* of the subject. and Settling the succession of the Crown Anno I. Wilhelmi III. et Mariae, Statutum siue Cap. II.

c) An *Act* for the further security of his Majesty's Person and the *succession of the Crown* in the Protestant Line, and for extinguishing the hopes of the pretended prince of Wales and all other pretenders and their open and secret abertors, XIII Wilh. III, c. 6. Schmausse eb. das. tom. II p. 1157.

d) An *Act* for an *Union* of the two Kingdoms *England and Scotland*, V Annae c. 8. Schmausse eb. das. S. 1193.

§. 28.

Die GroßBritannische Krone ist in männ- Erbrecht
und weiblicher Linie erblich: und die Thronfolge der Krone,
geht nach dem Recht der Erstgeburt in gerader

Linie

Linie dergestalt herunter, daß, in Ermanglung des männlichen Geschlechts in einer Linie, solche auf das weibliche Geschlecht eben derselben Linie, vorzüglich vor den Prinzen der jüngern Linien, fällt. Kraft dieses ErbRechts erlangt der durch die Gesetze bestimmte Thronfolger ipso iure die Krone, so daß zu desselben Thronbesteigung keine neue Einwilligung der Stände erfoderlich ist. Und daher dultet auch dieses Reich kein Interregnum, so lange als noch irgend ein rechtmäßiger Zweig des königlichen Stammes übrig ist. Jedoch, dieser Erblichkeit unbehintert, kann das Parlament, mit Einstimmung des regierenden Königs, die SuccessionsOrdnung einschränken, auch die darüber etwan entstehenden Zweifel entscheiden. Es war ein ausserordentlicher Vorfall, welcher die Nation 1689 nötigte, den Thron für erledigt zu erklären, und in der Person König Wilhelms III, eine zeitige Ausname der KronErblichkeit zu machen. Bei dieser Veranlassung wurde zugleich festgestellet, daß alle Papisten der Krone unfähig seyn sollten. Hiedurch sind dann die katholische Linien des Stuartischen Hauses von der Thronfolge auf ewig ausgeschlossen a), und hierauf die Krone mit ihrer Erblichkeit dem Kurhause Hannover, oder Braunschweig-Lüneburg, als der nächsten Protestantischen Linie, 1702 zugewandt worden b). Seit dieser Zeit muß die regierende Person der Englischen Kirche zugetan seyn, und darf sich

mit

mit keiner Römischkatholischen Person vermälen.

1. The *limitation* and *succession of the Crown* of England explain'd and asserted by John Toland, London 1701, 8.

a) Siehe obgedachte *Bill of Reights*, I Wilh. et Mar. c. 2.

b) *Act of Settlement*, XIII. Wilh. III, c. 6, welche durch zwei andere Statuten 1705, nämlich IV Ann. c. 4 & 8, erläutert worden.

§. 29.

Majorennität des Königs.

Die Majorennität der Könige war sonst unbestimmt, biß der traurige Fall in der königlichen Familie im J. 1751 Anlaß gab, durch eine ParlamentsActe a) festzustellen, daß der König die Regierung selbst übernemen könne, wenn er das 18te Jar seines Alters zurückgeleget habe.

Reichsverwesung.

In eben diesem Gesetze ist zugleich verordnet, daß die Mutter des minderjärigen Königs die Vormundschaft und Regentschaft füren, jedoch derselben ein RegentschaftsRat beigefüget, und in Ausübung der wichtigern Majestäts-Rechte die Merheit der Stimmen befolget werden solle.

In andern VerhinterungsFällen, richtet der König die Reichsverwesung selbst ein, und wird solche alsdenn entweder einer Person allein, oder merern zugleich, anvertrauet. Daher findet man, daß ehemals bald ein *Lord-Warden* oder *Lord-Keeper*, bald ein *Protector*, und in neueren Zeiten bißweilen ein Regent oder eine Re-

gen-

gentin, bißweilen LordsRegenten (*Lords-Justices*), solche geführet haben.

a) An *Act* to provide for the *Administration of the Government* in case the Crown should descend to any of the Childern of his late R. H. Frederick Prince of Wales being under the Age of eighteen Years, and for the Care and Guardianship of their Persons, XXIV. Georg. II c. 24. Den Auszug aus dieser Acte vom Junii 1751, welche aus 23 Artikeln bestehet, findet man im *Mercure* historique et politique, 1751 mois de *Juillet*, p. 55.

§. 30.

Krönung. Die Krönung ist in England gewönlich, und wird in der Abtei zu Westminster mit sehr prächtigen Feierlichkeiten vollzogen. Unter den Reichskleinodien sind die zwo Kronen a), die drei Scepter d), und drei Schwerdter c), besonders merkwürdig; welche nebst den übrigen Reichskleinodien im Towr zu Londen verwarlich aufgehoben werden. Der König schwört einen Eid in allgemeinen Ausdrücken, nachdem er verschiedene Artikel einzeln angelobet, und küsset die anwesenden Erz- und Bischöfe; und nach abgelegter Huldigung küssen alle geistlichen und weltlichen Lords dessen linke Wange.

I. Vollständige Beschreibung der **Ceremonien**, welche sowol bei Englischen Krönungen überhaupt vorgehen, besonders aber bei dem Krönungsfest. Georg des II beobachtet sind, Hannover 1728, 4.

a) Die 2 **Kronen** sind die Krone des heiligen Eduards (the *Imperial* Crown), und die Statskrone (Crown of *State*).

b)

b) Die 3 Scepter sind der Scepter mit dem Kreuze, der Scepter mit der Taube, und der Stab des heiligen Eduards (*Edward's*-staff).

c) Die 3 Schwerdter sind das Gnadenschwerdt, *Curtana* genannt, und die beiden Rechtsschwerdter, eines in geistlichen, das andere in weltlichen Sachen.

§. 31.

Englands u. Schottlands Vereinigung.

Durch den berümten UnionsTractat von 1707 a), sind die beiden Reiche, England und Schottland, solchermassen mit einander auf ewig verbunden worden, daß nunmer die Engländer und Schotten Ein Volk, das ist die Brittische Nation, und beide Reiche einen einzigen unzertrennlichen Stat, ausmachen, der von Einem Könige und Einem Parlamente regiert wird b). Jedoch verbleiben die Schotten unter andern bei ihren besondern Privatgesetzen und ihrer Justizeinrichtung c), soweit solche künftighin durch das Brittische Parlament nicht abgeändert werden; die Schottische Kirchenverfassung aber soll zu ewigen Zeiten unveränderlich beibehalten werden.

a) Der UnionsTractat ist von den dazu bevollmächtigten Commissarien beider Reiche den 2 August (22 Jul.) 1706 unterzeichnet, und nachher von der Königin Anna 1707 den 16 März bekräftiget worden. Siehe Schmaussens *Corp. Iur. Gent. Acad.* tom. II p. 1193.

b) Diese Verein ist vornemlich dem Schottischen Grafen Stairs zu verdanken, der solche auch mit seinem Tode besiegelte. Von den Schwierigkeiten bei diesem grossen Unternemen, den Bedingungen des Tractats, und den Vorteilen

teilen beider Nationen daraus, siehe BURNET in der *Histoire de son tems*, tom. IV p. 47 cet.

c) Kraft dieser Bedingung ist die herkommliche Erbgerichtbarkeit, welche sich der Schottische Adel im 20sten Artikel der Union vorbehalten, 1747 größtenteils aufgehoben, und mit der Krone vereiniget worden. An *Act* for taking away and abolishing the *heretable Jurisdictions in Scotland;* and for making satisfaction to the Proprietors; and for restoring such Jurisdictions to the Crown cet. and for rendering the Union of the two Kingdoms more complete, XX Georg. II, c. 43. Siehe auch *Mercure* hist. et polit. tom. CXXII p. 548, tom. CXXIII p. 75, tom. CXXIV p. 549.

§. 32.

Prärogativen der Krone,

Die Nebenländer: Irland, die Normandische Inseln, und die Kolonien, sind der Krone GroßBritannien unterworfen, jedoch übrigens als besondere Staten anzusehen. Es werden selbige von dem Könige, eine jede Landschaft nach ihrer eigenen Grundverfassung und Privatgesetzen, mithin nach ihren besonderen Rechten und Freiheiten, regiert. Sie sind an die neueren Parlamentsschlüsse nicht gebunden, wenn sie nicht ausdrücklich darinnen benennet werden. Sie können aber für sich selbst keine neuen Gesetze machen, noch ihre bißherigen abändern, als mit Bewilligung des Königs, und so weit solche den Englischen Gesetzen nicht widersprechen.

Sonst gehörte die Insel Man auch zu diesen Nebenländern, es ist solche aber 1765 der Krone völlig einverleibet worden.

§. 33.

§. 33.

Groß-Britannien ist kraft seiner Grundverfassung eine eingeschränkte Monarchie. Der König fürt die Regierung nach gewissen Reichsgesetzen. Die höchste vollziehende Macht (the *supreme executive power*) kömmt ihm allein zu; und an der höchsten gesetzgebenden Macht hat er seinen Anteil. Das Recht Krieg zu füren, Frieden und andere Statsverträge zu machen, und Bündnisse zu schliessen, Gesandten zu verschicken und anzunemen; die Kirche zu regieren, Kriegsheere, Kriegsflotten, und Festungen zu errichten, Aemter zu vergeben, Würden und StandesErhöhungen zu erteilen, Gerichte zu halten, Missetäter zu begnadigen, den innerlichen Ruhestand zu handhaben, öffentliche Gesellschaften und Gemeinden (*Corporations*) zu stiften, Privilegia zu erteilen, den innerlichen Handel zu dirigiren, Münze zu schlagen, und kurz, alle Majestätsrechte, zu deren Ausübung nicht durch ausdrückliche Reichsgesetze die Einwilligung der Stände erfodert wird: beruhen in dem königlichen Wolgefallen.

Diejenigen Majestätsrechte, welche die auswärtigen Statsgeschäffte betreffen, hat der König unumschränkt. Dagegen sind die übrigen, so die einheimische Landesregierung angehen, größtenteils nach Maßgebung gewisser Reichsstatuten auszuüben. Die neuere Bestimmungen darüber sind in der Successions-Acte von 1702 festgestellet worden; und es

können ohne Bewilligung des Königs, so lange von dem regierenden Stamme jemand übrig ist, keine weitere Einschränkungen statt finden.

1. *Histoire du Parlement* assemblé à Westminster le 21 Fevrier 1701, où l'on examine l'Acte qu'il a fait pour regler la succession à la couronne, traduit de l'Anglois. *Amsterd.* 1703, 8.

2. Traité du *Pouvoir des Rois de la Grande Bretagne*, traduit de l'Anglois, 1714. 8.

a) Diese MajestätsRechte druckt der Englische Statsgelerte mit den erhabenen Redensarten aus: Rex est persona mixta cum *sacerdote*, est Pontifex maximus, summus Regni custos, vltimus regni haeres; est omnipraesens, omnipotens, *infallibilis;* und nennet überhaupt die königlichen Rechte **Prärogativen der Krone**, sacra sacrorum, Majestatis Anglicae Deitatem. Siehe Thom. Woodii *notitiam Angl.* (Oxon. 1686. 12.) p. 39: und **Miege** an gehörigen Orten.

§. 34.

Freiheit des Volks,

Die Freiheit der Nation äussert sich in zween Hauptpuncten, 1) in den Gesetzen, 2) in neuen Auflagen. Wenn ein neues Gesetz gegeben, ein altes aufgehoben, ein zweifelhaftes ausgelegt, und neue Auflagen ausgeschrieben werden sollen; so kann solches nicht anders als durch Zusammentretung des Königs und der Reichsstände bewirket werden. Und daher rümet sich der Engländer, daß er kein Gesetz zu halten, und keine Abgabe zu bezalen schuldig ist, als die er sich selbst aufleget.

Die

Die besondere Freiheiten der Englischen Nation sind, seit der Regierung des Plantageneti-schen Stammes, hauptsächlich durch die *Great Charter*, und *Charter of the Forest* (Charta forestae) von 1225 a), gegründet, durch die Acte of *Habeas corpus* von 1679 b), und die *Bill of Rights* von 1689 befestiget, und endlich durch die Union von 1707 auch auf Schottland erstrecket worden.

1. A *Guide* to the *Knowledge of the Rights and Privileges of Englishmen*, London 1756, 12.

a) *Charta Forestae* made at Westmunster 10 Febr. anno IX Henry III, and A. D. 1225. Diese Acte ist zugleich mit der Great Charter von Eduard I, 1297, und 1299, bestätiget worden.

b) An *Act* for the better securing the Liberty of the Subject, and for *prevention of Imprisonment* beyond the Seas, XXXI Caroli II, c. 2.

§. 35.

Die GroßBritannischen Bürger werden überhaupt in die *Nobility* und *Commonalty* eingeteilet. Unter der Nobility wird eigentlich der hohe Adel verstanden, und einem Nobleman wird der Titel *Lord* beigeleget. Adel.

Der weltliche Adel besteht in Herzogen, Markgrafen, Grafen (*Earls*), *Viscounts*, und Baronen, welche ausser andern stattlichen Vorrechten, Sitz und Stimme im Oberhause des Parlaments haben. Wer den Titel einer

höhern Stuffe des Adels hat, füret gemeiniglich zugleich die Titel aller untern Stuffen. Daher wird dieser Adel insgesammt die Reichs-Baronen genannt. Ordentlich ist selbiger auf die männliche Nachkommenschaft erblich, und haftet 1) auf der Abstammung von einem adelichen Vater, ohne auf den Stand der Mutter zu sehen, 2) auf den Familien, und nicht auf den Gütern: indem die StammGüter der Herzoge, Grafen u. s. w. (einige wenige alte Baronien ausgenommen), deshalb keinesweges Herzogtümer oder Grafschaften sind, noch jedem andern Besitzer die Rechte des Adels zubringen. Jedoch ist mit einem jeglichen Titel der Besitz gewisser Landgüter dergestalt verknüpft, daß gleichwie der Titel mit seinen Gerechtsamen, also auch diese Güter, nach dem Recht der Erstgeburt vererbet werden, und dabei keine Teilung anders, als mit Einwilligung des Erbfolgers, statt findet. Der Namen: Markgraf, Graf, Mylord, ꝛc. so den ältesten Sönen der Herzoge, Markgrafen ꝛc. bei Lebzeiten ihres Vaters beigeleget wird, ist ein blosser Titularadel.

Der geistliche Adel besteht in den Erz- und Bischöfen von England, weil solche auch die Standschaft im Oberhause haben; jedoch geben diese Stifter ihren Besitzern nur den persönlichen Adel.

Mit den höchsten Reichsämtern ist auch der persönliche Adel, jedoch ohne Stimme im Oberhause,

hause, verknüpft. Der König hat das Recht, so wie zu den Stiftern und höchsten Reichsämtern zu ernennen, also auch den erblichen Adel zu erteilen.

1. The *British compendium*, or Rudimens of Honour containing the descents, mariages etc. of all the *Nobility* of *England*, *Scotland* and *Ireland*: 6me edition, 1726, III Vol. 12, London.

§. 36.

Alle übrigen GroßBritannische Bürger gehören zur *Commonalty*, und werden auch, jedoch mit Ausschluß der geringern Handwerks- und Dienstleute, und des übrigen niedrigsten Pöbels, unter dem allgemeinen Namen Gentry begriffen, und heissen *Gentlemen*. Hierhin gehören 1) die Ritter der königlichen Orden, 2) die *Knights Bannerets*, 3) die *Baronets*, welche eine mit dem Titel Sir und einem besondern Wappen a) verknüpfte erbliche Würde füren, und dem niedern Adel andrer Reiche ähnlich sind; 4) die *Knights Batchelours*. Alle diese Würden werden von dem Könige erteilet. 5) Ferner sind hierhin zu rechnen die *Esquires*. So heissen alle Mannspersonen adelichen Geschlechts, die nicht selbst das Haupt ihrer Familie sind, noch vermöge des Herkommens einen höhern Titel füren, wohin die nachgebornen Söne der Grafen, alle Söne der Vicomtes und Baronen, wie auch alle Söne der nachgebornen Kinder des gesamten hohen Adels,

nicht weniger alle diejenigen gehören, welche 500 Pf. St. järliche Einkünfte aus Landgütern zu geniessen haben. Endlich 6) die blosse *Gentlemen*, zu welchen alle Gelerten, Beamten, Kriegsofficiers, Kaufleute, Künstler, und die von ihren Landrenten leben, gezälet werden.

Die Landleute in England, welche erbliche Landgüter besitzen, sind entweder *Copyholders*, die einem Grundherrn einen gewissen Erbzins bezalen; oder *Freeholders*, die keinen andern Grundherrn haben, und also ein freies und völlig erbeigentümliches Gut besitzen. Die Freeholders und Pächter von grössern Landgütern werden *Yeomen* (ingenui) genannt.

Uebrigens giebt es in ganz England, Schottland, und Irland, keine Leibeigenschaft, so daß, wenn ein fremder Leibeigner den Boden von GroßBritannien oder Irland betritt, er sogleich dadurch seine Freiheit erlanget.

a) Sowol der Adel als die Baronets unterscheiden die verschiedenen Linien ihrer Häuser durch verschiedene **Beizeichen** ihrer Wappen mit grosser Genauigkeit, worüber von dem vortrefflichen Wappengericht die Hand gehalten wird. Siehe *Guide d'Anglet.* p. 225. Die Englischen Wappen haben ordentlich auch einen Walspruch.

§. 37.

Parlament,

Die gesetzgebende Macht beruhet in dem GroßBritannischen Parlament, welches aus 3 wesentlichen Teilen, dem Könige, dem Oberhause, und dem Unterhause, besteht.

Je-

Jeder Teil hat Eine Stimme; und ohne einmütige Zusammenstimmung aller 3 gesetzmäßig versammelten Teile, kann nichts rechtskräftig beschlossen werden. Was aber solchergestalt beschlossen wird, das ist ein Gesetz. Und diese Macht des Parlaments ist unumschränkt.

Das Oberhaus wird auch das Haus der Lords oder der Peers genannt. Ein *Peer* ist nemlich, dem die Standschaft im Oberhause (*Peerage*) zukommt. Es besteht 1) aus den geistlichen Lords, nemlich den 2 Erz- und 24 Bischöfen von England; 2) aus den weltlichen Englischen, nebst denen seit der Union creirten GroßBritannischen Lords, die, mit Einschluß der Prinzen vom Geblüte, 190 Personen betragen; welchen 3) seit eben der Union 16 Schottische Lords beigefüget worden. Ein jeder Englischer oder GroßBritannischer Baron, der das Haupt seiner Familie, majorenn oder 21 Jar völlig alt, und der hohen Kirche zugetan ist, übet kraft seiner Geburt oder Creation das Sitz- und Stimmrecht im Oberhause aus. Die Bischöfe haben solches Recht vermöge ihres Amtes. Die Schottischen Lords oder Peers werden aber zu jedem Parlament von allen dazu besonders versammleten Schottischen Lords erwälet.

Das Unterhaus wird auch das Haus der Gemeinden genannt, und besteht aus 513 Deputirten der Englischen, und 45 Deputirten der Schottischen Schires, Städte, und

Marktflecken; nemlich 1) 80 *Knights* der 40 Englischen Schires, 2) 50 *Citizens* der 25 Englischen Städte (Cities), 3) 339 *Burgesses* von 172 Englischen Landstädten und Marktflekken (Boroughs), 4) 4 Burgesses der zweien Englischen Universitäten, 5) 16 Barons der 8 privilegirten Seehäfen (*Cinq-Ports*), 6) 12 Knights der 12 Counties von Wales, 7) 12 Burgesses der 12 Marktflecken von Wales, 8) 30 Knights der 34 Schottischen Landschaften, 9) 15 Burgesses der 65 Schottischen Marktflecken.

Diese Abgeordneten werden zu jedem neuen Parlament durch die Einwoner einer jeden respective Stadt, Landschaft ꝛc. erwälet. Jeder Englischer Knight muß 600 Pf. St., jeder andrer Englischer Deputirter wenigstens 300 Pf. St. Landrenten, zu verzeren haben; und sind überhaupt die erfoderlichen Eigenschaften der Walherren, der Gewälten, und der Walhandlung, durch mancherlei Gesetze festgestellet. Die Schottischen Knights werden aus den Lairds und von Lairds, das ist den unmittelbaren Kronvasallen, die 400 Pf. Schottisch Landrenten besitzen, gewälet, und bekommen sowol als die Schottischen Burgesses von ihren resp. Grafschaften und Städten gewisse Tagegelder; dagegen die Englische Deputirten sich selbst unterhalten müssen.

Alle Mitglieder beider Häuser müssen den Eid der Treue (of *Allegiance*), den Kirchen-

eid

eid (of *Supremacy*), den Test, und den Abschwörungs-Eid gegen den Prätendenten, abzulegen. Alle Englischen Mitglieder insbesondere müssen der Englischen, so wie die Schottischen der Presbyterischen Kirche, zugetan seyn.

1. *Jus Parliementarium*, or the Power, Jurisdiction, Rights and Liberties of the most high Court of Parliament, revived and asserted by *William* Petyt: London 1739, II parts, fol.

2. *Jus antiquum Communium Angliae*, or the ancient Right of the Commons of England asserted by *William* Petyt: 2 edition, London 1741, 8.

3. *Histoire* du *Parlement d'Angleterre*, par Mr. l'Abbé Raynal, Londres (*Paris*) 1748, 8.

§. 38.

Der König kan durch Standeserhöhungen die Standschaft im Oberhause erteilen, auch Gemeinden durch Erteilung des Stadt- oder Burgrechts die Standschaft im Unterhause verleihen. Er hat ferner das Recht, das Parlament zusammen zu rufen, zu prorogiren, zu ajourniren, und aufzuheben oder zu dissolviren. Doch darf kein Parlament länger als 7 Jare dauren, noch dessen Sitzung (*Session*) über 3 Jare aufgeschoben werden. und Gerechtsame dabei.

Ein jedes Haus kann sich selbst ajourniren. Kein Mitglied des Ober- oder Unterhauses darf, wärender Sitzung des Parlaments, weder für seine Person, noch in Betreff seiner Bedienten, Länder und Güter, mit Arrest belegt werden.

Das Oberhaus ist Richter aller seiner und des Unterhauses Mitglieder, wie auch aller derer, gegen die das Unterhaus eine Klage über Statsverbrechen fürt. Ein jeder Lord kann seine Stimme einem andern Lord auftragen (*made proxies*). Der LordCanzler dirigirt das Oberhaus, worinnen zugleich die 12 Ober-Richter von England (*Sages of the Law*) sitzen, die jedoch, so wenig als der Canzler selbst, ein Stimmrecht haben.

Das **Unterhaus** wält seinen Sprecher, und hat das vorzügliche Recht, die Geldverwilligungen zu bestimmen, die Gilt:igkeit der geschehenen Walen seiner Mitglieder zu beurteilen, und Statsverbrechen zu untersuchen. Ein jeder Deputirter kann nach seinem Gutdünken votiren, wenn ihm gleich von seiner Gemeinde eine Instruction erteilet worden.

Der König und jedes Parlamentsglied kann etwas in Vortrag bringen. Die angenommenen Vorträge werden in jedem Hause schriftlich entworfen, dieser Entwurf oder Bill an 2 verschiedenen Tagen abgelesen, und darüber beratschlaget, sodann das Bill durch eine Commission (*Committee*) untersucht und ausgearbeitet, und hierauf zum dritten mal abgelesen, debattirt, und durch die Merheit der Stimmen der Schluß gefasset. Die beschlossenen Bills werden zu gleichem Zweck dem andern Hause zugeschickt. Sind beide Häuser nicht einerlei Meinung: so sucht man durch Zusammentre-

tung

tung einiger Mitglieder aus beiden Häusern sich zu vergleichen. Wenn nun ein Bill von beiden Häusern angenommen, und sodann vom Könige bewilliget worden: so wird solches nunmer ein Parlamentsschluß oder *Act of Parliament*.

§. 39.

Mängel und Vorzüge der GroßBritannischen Grund-Verfassung,

Die Grundverfassung von Groß-Britannien ist nicht ohne Mängel und Unvollkommenheiten. Es lassen sich insbesondere die Gränzen der Kron-Prärogativen, der Privilegien des Adels, und der Freiheit des Volks, welches durch das Unterhaus vorgestellet wird, nicht so genau bestimmen, daß nicht bisweilen die verschiedene Gerechtsamen gegen einander stossen sollten; zumal jedem Teil des Parlaments die Beurteilung und Auslegung seiner eigenen Gerechtsame zukommt. Ueberdies ist das Reich fast beständig in die Hof- und in die Gegenpartei geteilt: woraus unter Carln II die *Addresseurs* und *Abhorrants*, unter Wilhelm III und Anna die Torys und Whigs, und seit dem noch andere Benennungen, entstanden sind.

Jedennoch aber ist das Gleichgewicht zwischen den 3 machthabenden Teilen überaus wol gegründet, und mit so grosser Geschicklichkeit eingerichtet, daß jeder Teil in gehöriger Sicherheit stehet, und jeder Teil zwar die gemeine Wolfart befördern, aber keiner ohne Befürchtung seines eigenen Verderbens den andern unterdrükken kann. Diese kunstreiche Einrichtung hat

auch

auch der persönlichen Majestät hauptsächlich nur solche glückliche Schranken gesetzet, daß ein König von GroßBritannien freie Hände hat, seinem Volke Gutes zu tun, ohne ihm schaden zu können. Man nennt solches die güldne Regel der GroßBritannischen Constitution.

1. *Dissertation* sur les *Whigs* et les *Torys*, par M. de THOYRAS RAPIN. La Haye 1717, 8: und in seiner *Histoire d'Angleterre* tom. X, im Anhange.

2. *Histoire* du *Whigisme* et du *Torisme*, par Mr. de CIZE, Leipzig 1717, 8.

5. Hof- und Regierungsverfassung.

§. 40.

Titel des Königs

Der Titel des regierenden Königes lautet also: König a) von GroßBritannien b), Frankreich c) und Irland d), Beschützer des Glaubens e). Diese Titulatur ist erst seit dem Stuartischen Stamme beständig einerlei geblieben, nachdem sie vorher oftmaligen Veränderungen unterworfen gewesen f).

a) Alter Titel: *Anglorum Basileus et Dominus quatuor marium.* Man bedienet sich zuweilen noch jetzt in ParlamentsActen des Titels: the *Imperial* Crown of Great-Britain. Siehe z. Ex. die SuccessionsActe von 1702.

b) Seit 1604 von König Jacob I, bei damaligem Rangstreit zwischen England und Schottland, eingefüret. Daher ließ dieser König die Denkmünze schlagen: *Henricus* Rosas, Regna *Jacobus.*

c)

c) Seit 1336 von Eduard III, wegen seines Anspruchs an Frankreich, eingefürt.

d) Seit 1541 von Heinrich VIII, dem Papst zum Trotz, angenommen.

e) Seit der Bulle des Papstes Leo X von 1521, im *Corp. Jur. Gent. Acad.* tom. II p. 2243, und der BestätigungsBulle Clemens VII, von 1523, eb. das. p. 2246. Siehe von diesem Titel Koelers MünzBeluſt. B. XX, S. 234.

f) Von den vielen Aenderungen dieses Titels siehe Becmanni syntagma dignit., diss. III, cap. I, §. 10.

§. 41.

Der Kronprinz von GroßBritannien wird hergebrachter Massen vom Könige zum Prinzen von Wales creirt, welche Titulatur seit Eroberung des Fürstentums Wales vom Könige Eduard I eingefüret worden. Der Kronprinz besitzet auch als Prinz und Stuard von Schottland das Fürstentum oder die Stewartry Schottland. Beide Titulaturen sind mit gewissen Rechten und Einkünften aus diesen Landschaften verknüpft; welche bei Ermanglung, oder Minderjärigkeit eines Kronprinzen, das ist, biß selbiger als Peer des Reichs 21 Jar völlig alt ist, von dem Könige ausgeübet und gehoben werden a). Ferner werden die Kronprinzen als geborne Herzoge von Cornwall angesehen, und besassen bißher in diesem Herzogtume grosse Gerechtsame, worüber jedoch 1751 eine Abänderung gemacht worden b). Alle übrigen Prinzen pflegen, längstens um die

und Kronprinzen.

die Zeit ihrer Volljärigkeit, einen besondern Titel nach Gutbefinden des Königs zu erlangen. Sie sind geborne Statsräte des Königs, und werden kraft ihres erhaltenen Titels Peers des Reichs. Die königlichen Kinder werden übrigens Kinder von GroßBritannien genannt, und sind in der vollkommenen väterlichen Gewalt des regierenden Königs.

a) An *Act* to obviate Doubts that have arisen with regard to the Admission of the *Vassalls* of the *Principality of Scotland* and payment of their Rents and Duties, 1752, XXV Georgii II, cap. 20.

b) An *Act* to enable his Majesty to make Leases and Copies of Offices, Lands and Hereditaments, Parcel of his *Dutchy of Cornwall*, or annexed to the same, 1751, XXIV Georg. II, c. 50.

§. 42.

Königliches Wappen,

Das königliche Wappen ist quadrirt. Im 1) Schilde zeigen sich die drei Englische Leoparden und der Schottische Löwe a), im 2) die Französische Lilien, im 3) die Irländische Davidsharfe, im 4) das KurBraunschweig-Lüneburgische Wappen. Diesem Wappen ist das Englische St. Georgenkreuz rechter, und das Schottische Andreaskreuz linker Hand, in Standarten beigefügt, welche an den Unterseiten des Wappens gesetzet sind. Es wird selbigem auch gewönlicher Massen der Walspruch: *Dieu et mon Droit*, beigefüget, doch ist solcher nicht unveränderlich.

a)

a) Diese Vereinigung des Englischen und Schottischen Wappens ist erst seit 1707 gebräuchlich. Siehe die UnionsActe Art. I. u. 24.

§. 43.

Die hohe Kronbedienten sind: 1) der Lord Ober-Richter (*High-Steward*), der Lord Groß-Canzler (*High-Cancellor*), der zugleich Groß-Siegelbewarer (*Keeper* of the *Great Seal*) ist, 3) der Lord GroßSchatzmeister (*High-Treasurer*), 4) der LordPräsident des Statsrats (*President* of the *Council*), 5) der Lord geheime Siegelbewarer (*Lord Privy Seal*), 6) der Lord GroßKämmerer (*High-Chamberlain*), 7) der Lord GroßConnetable (*High-Constable*), 8) der Lord GroßMarschall (*Earl-Marshal*), 9) der Lord GroßAdmiral. Von diesen Kronämtern sind einige in gewissen Familien erblich a), die übrigen vergiebt der König: und zwar sind einige allezeit b), andere nur bei besonderen Gelegenheiten auf eine Zeit lang c), besetzt, andere werden gemeiniglich durch ganze Collegia d) verwaltet. Kronämter,

a) Der Herzog von **Ancaster** oder das Haus Bertie ist ErbGroßKämmerer, der Herzog von **Norfolk** oder das Haus Howard ist ErbGroßMarschall.

b) 1. Das **GroßCanzler** Amt. In Ermanglung eines Canzlers wird bisweilen ein besonderer GroßSiegelBewarer erwälet. 2. Das **Präsidium** im Statsrat und 3. die Stelle eines geheimen **SiegelBewarers.**

c)

c) Zur KrönungsHandlung wird auch ein High-*Steward* und High-*Conſtable*, und bei peinlichen Gerichten über einen Peer des Reichs insbeſondere ein High-*Steward*, ernannt.

d) Die GroßSchatzmeiſterStelle, und das GroßAdmiralat.

§. 44.

Hofſtat und Hof-Ceremoniel,

Der ganze Hofſtat (the *King's Houſehold*) hat eben ſo viel Pracht als Ordnung. Der weltlichen Hofbedienten rechnet man auf 600 Perſonen, welche unter dem OberHofmeiſter (Lord *Steward*), OberKammerherr (Lord *Chamberlain*), und Ober-Stallmeiſter (*Maſter of the Horſe*), ſtehen. Zur Hofgeiſtlichkeit gehören faſt 100 Perſonen, unter welchen der Dechant der königlichen Capelle und der Groß-Almoſenier (High-*Almoner*) die vornemſten ſind; der erſte hat allein über 56 HofCapelläne zu befelen. Nichts giebt ein gröſſeres Zeugniß von der auſſerordentlichen Ehrfurcht der Nation gegen die Majeſtät des Königes, als das hohe Ceremonial, womit ſelbiger bedienet wird a).

1. The *Court and City Regiſter*, 12, wird alle Vierteljar herausgegeben, und enthält eine vollſtändige Liſte aller Parlamentsherren, Hof- Stats- Kriegs- und anderer Beamten.

a) Le *Ceremonial* de la *Cour de la Grande Bretagne* findet man im *Ceremonial Diplomatique*, tom. II, p. 447. Siehe auch *Guide d'Anglet.* p. 188.

§. 45.

Die drei Ritterorden 1) vom blauen Hosen- Ritterorden,
bande, 2) vom Bade, und 3) von der Di-
stel, machen den GroßBritannischen Hof noch ansenlicher. Die beiden ersteren sind Englische, der letztere ist ein Schottischer Orden.

Der Orden vom blauen Hosenbande (Order of *the Garter*) ist eigentlich ein Orden des heil. Georgs: er wurde von Eduard III 1350 gestiftet, und besteht nebst dem Könige aus 26 Rittern. Das Ordenszeichen ist die Figur des heiligen Georgs mit dem Lindwurm in Gold emaillirt, der Walspruch: *Honny soit qui mal y pense.* Die Kette besteht wechselsweise aus 21 roten und weissen Rosen untermischet mit Zweifelsknoten. Das Band ist blau, und wird zugleich am linken Fuß ein blaues mit einer güldenen Schnalle versehenes Knieband, worauf der Walspruch in Gold gestickt ist, getragen.

Der Orden vom Bade rüret von den alten Gebräuchen bei Aufname in den Ritterstand her, mittelst deren in den folgenden Zeiten, und besonders seit 1399, eine besondere Stuffe der Ritterschaft erteilet wurde. Georg I hat 1725 einen regulären Ritterorden daraus gemacht. Er besteht ausser dem Könige aus 37 Mitgliedern. Das Zeichen sind 3 Kronen im güldenen Felde, mit der Umschrift: *Tria iuncta in uno.* Die Kette besteht aus einer Krone und einem Scepter, welche wechselsweise durch ein ge-

schlungenes Band an einander hangen. Am Scepter blüht eine Rose und eine Distel. Das Band ist rot.

Der Orden von der Distel heißt auch der AndreasOrden. Er würde der älteste Ritterorden in der Welt seyn, wenn er schon im J. 819 von dem Schottischen Könige Achajo errichtet wäre. Jacob V machte ihn ansenlich, die Königin Anna erneuerte ihn 1703, und Georg I vermerte die Statuta 1725. Er bestehet ausser dem Ordensmeister nur aus 12 Mitgliedern Schottischen Adels. Das Zeichen ist das Bild des heiligen Andreas mit Stralen, und wird an einem grünen Bande getragen. Der Walspruch heißt: *Nemo me impune lacesset.* Die Kette ist wechselsweise aus Distelköpfen und Weinreben zusammen gesetzt. Von allen dreien Ritterorden ist der König Großmeister.

1. The *Institution*, *Laws* and *Ceremonies* of the most Noble *Order of the Garter*, by Elias Ashmole, London 1672, f.

2. The *Register* of the most Noble *Order of the Garter*, from its Cover in Black Velvet usually called the Black-Bood, with Notes and an Introduction, London 1724, II Vol. fol.

3. The *history* and *antiquities* of *Windsor Castle* and the Royal College and Chapel of *St. George*, London 1749, gr. 4.

4. Vom Ursprunge des Ordens vom **blauen Hosenbande** ist besonders nachzusehen: Dissertation on the *Original* of the *Equestrian Figure of S. George* cet. by John Pettingall, London 1753, 4; wie auch Hrn. **Estors** kleine Schriften, I B. 2te St. S. 9.

5.

5. The *Proceſſion* and *Ceremonies* obſerved at the Time of the Inſtallation of the Knights Companions of the moſt Honourable military *Order of the Bath* upon thursday June 17, 1725, by *John* PINE, London 1730, gr. fol.

6. Obſervations introductory to an hiſtorical *Eſſay* upon the *Knighthood of the Bath* by John ANSTIS, London 1725, 4.

7. Juſti Chriſtophori DITMARI commentatio de *ordine* militari *de Balneo*, Francof. ad Viadr. 1729, fol.

§. 46.

Das oberſte Collegium, worinnen im Na- Geheimer
men des Königs die vornemſten Reichsgeſchäf- Rat,
te beſorget werden, heißt der geheime oder der StatsRat (the King's *Privy Council* oder the *King's Council*), deſſen eigentliches Haupt der Lord geheime RatsPräſident iſt, ohngeachtet einige geheime Räte den Rang über ihn haben. Die Prinzen vom Geblüte ſind wegen ihrer Geburt, die beiden Erzbiſchöfe, die Lords-Kron- und andern höhere Beamten, nebſt dem Sprecher des Unterhauſes, ſind ihrer Aemter wegen, Beiſitzer dieſes Collegii. Die übrigen Mitglieder deſſelben ernennt der König nach Belieben. Im J. 1767 belief ſich ihre Zal auf 112 Perſonen. Hierunter ſind vornemlich auch die zween StatsSecretäre zu zälen, deren einer die auswärtigen nordiſchen, der andere die auswärtigen ſüdlichen Angelegenheiten, beide aber gemeinſchaftlich die einheimiſchen Affären zu beſorgen haben, und zugleich OberAufſeher

seher des StatsArchivs (*Paper-office*), wie auch nebst dem GroßCanzler des Sigelamts (*Signet-office*), seyn.

§. 47.

Religion

Der Engländer liebt die Freiheit zu glauben, was er will; und zu bekennen, was er glaubet. Hieraus sind, seit dem man sich vom Papsttum losgerissen, die viele ReligionsSpaltungen erwachsen. Doch ist gewiß, daß, gleichwie kein Land mer abenteuerliche Meinungen in geistlichen Sachen ausgebrütet, als England; also auch keine Nation grössere Verfechter der Christlichen Religion erzeuget hat, als die Englische. Nach vielen Unruhen hat endlich in England und Irland die EpiscopalKirche *, welche auch die Hochkirche (the *high Church*) oder im besondern Verstande die Englische Kirche genannt wird; in Schottland aber der Presbyterianismus, die Oberhand gewonnen: und diese beide Gemeinden unterscheiden sich, ausser dem Artikel der Gnadenwal, sowol in der KirchenDisciplin, als in den gottesdienstlichen Ceremonien. Alle andere Religionen werden in GroßBritannien gedultet; besonders auch die Anabaptisten, Quäker, und Juden. Nur gegen die Katholiken, welche ziemlich häufig in England anzutreffen, und den größten Teil der Einwoner in Irland ausmachen, sind einige strengere Maßregeln festgestellt, [die aber 1779 gemildert worden].

[* Von

[* Von ihrem symbolischen Buche, den 39 Artikeln, und den neuerlich darüber entstandenen Bewegungen: Neuste ReligionsGeschichte III S. 405, IV S. 491, VI S. 37].

1. Heinrich Ludolph **Benthems** Engelländischer **Kirch**- und **Schulen**Stat, 2te vermerte Auflage, Leipzig 1732, 8.

2. M. Georg Wilhelm **Alberti** Briefe betreffend den allerneuesten **Zustand** der **Religion** und der **Wissenschaften** in **Groß**Britannien, IV Teile, Hannover 1752-1754, 8.

3. **Eben desselben** Nachricht von den **Quäkern**, Hannover 1750, 8.

4. *Lettres* écrites de Londres *sur les Anglois* et autres sujets, par Mr. de VOLTAIRE, Amsterdam 1736, 8; auch im tom. VI seiner Oeuvres, unter dem Titel: *Melange* de *Litterature* et de philosophie, par Mr. de VOLTAIRE, ch. 3-9.

§. 48.

Unter den 2 Englischen Erzbischöfen von Canterbury und York, stehen 25 Bischöfe, welche alle, ausser dem Bischofe von der Insel Man, Sitz und Stimme im Oberhause haben, auch nebst demselben die geistliche Gerichtbarkeit noch besitzen; sonst aber mit der übrigen ganzen Geistlichkeit durch die Reformation den größten Teil ihrer ansenlichen Reichtümer a) eingebüsset haben. Der Erzbischof von Canterbury ist Primas und erster Peer des Reichs, und hat 21 SuffraganStifter. und Kirchenstat,

Der König ist seit den Zeiten Heinrichs VIII das höchste Oberhaupt der Hochkirche. Alle Bischöfe werden von ihren Capiteln zwar gewälet;

doch müssen solche die königliche Erlaubniß (*Congé d' élire*) dazu abwarten, welche allezeit mit Empfelung einer bestimmten Person zu Besetzung des erledigten Stifts begleitet ist, von welcher die Capitel ohne dringende Ursache nicht abgehen dürfen. Der König geniesset auch die Annaten und geistliche Zehnten; welche aber von der Königin Anna, auf des Bischof Burnets Betrieb, zu Verbesserung der Pfarrer Besoldungen und andern milden Sachen, verschenket worden. Er dirigirt ferner die Kirchen Versammlungen [*Convocation*], und es kann von allen geistlichen Gerichten an ihn appelliret werden.

Schottland ist in 13 Synodos Provinciales, diese in 68 Presbyteratus, und diese in ihre Kirchspiele, eingeteilet.

Die Irländische Kirchenverfassung ist auf Englischen Fuß eingerichtet, und enthält 4 Erz-, und 19 Bißtümer.

a) Von den jetzigen Einkünften der Englischen Klerisei, **Benthem** Cap. XXIII.

§. 49.

Gelersamkeit,

Der Engländer ist aufgelegt, in den Wissenschaften vollkommen zu werden, die Tiefsinnigkeit und der standhafte Fleiß sind ihm eigen. Keine Nation hat größre Geister hervorgebracht, noch diejenigen Wissenschaften, welche dem menschlichen Verstande die meiste Ehre machen, und im gemeinen Leben die nützlichsten sind a), höher getrieben, als die Englische. Die Gelersam-

lersamkeit geniesset nirgends grössern Vorschub, noch ansenlichere Belonungen als in England.

Die Englischen Universitäten, Oxford und Cambridge, sind als ganze Republiken vieler vereinigten Universitäten anzusehen, indem eine jede derselben aus mehrern *Colleges* und Halls zusammen gesetzt ist. Die Colleges haben gröβtenteils so ansenliche Einkünfte, daß daraus nicht nur viele Lernende, sondern auch merere gelerte Männer, ihren Unterhalt geniessen. Jede Universität erteilet zwar die Gradus aller vier Facultäten; doch wird auf selbigen nur hauptsächlich Philosophie, Philologie, und Theologie getrieben, und ist dagegen London der Hauptsitz von Juristischen und Medicinischen hohen Schulen. Edinburg, Glascow, St. Andrews, Old-Aberdeen, und New-Aberdeen, sind die Schottischen Universitäten; Dublin ist die einzige Universität in Irland.

London hat verschiedene gelerte Gesellschaften, und pranget zugleich seit 1660 mit der Societät der Wissenschaften, dieser berümten Stammutter aller übrigen ihres Namens und Gattung in Europa b). Im jetzigen Jarhundert haben die Schottischen und Irländischen Gelerten dieses Beispiel der Engländer nachgeamet, und besondere Gesellschaften der Wissensenschaften zu Edinburg und Dublin aufgerichtet.

a) Die sonst rumsüchtige Franzosen müssen dieses selbst gestehen, und eignen sich dagegen den Vorzug in den *Arts du Goût* zu, LE BLANC, tom. I. lett. 8. p. 56. In Ansehuug der letztern kann auch nachgelesen werden:

L'*Etat des Arts en Angleterre* par Mr. ROUQUET, de l'Academie de Peinture et Sculpture, *Paris* 1755, 12.

b) Vergleich der Londonschen Gesellschaft der Wissenschaften mit der Academie der Wissenschaften zu Paris, LE BLANC, tom. I, lett. 25. Vorteile, so der Englischen Nation daraus erwachsen, eb. das. tom. II, p. 95.

§. 50.

Privat-Gesetze.

Die Gesetze, wornach die Handlungen der Untertanen gerichtet werden, sind erstlich die dahin einschlagende ParlamentsActen (*Statute* Law). Auf diese folgt das herkommliche oder sogenannte gemeine Recht (*Common*-Law), welches in den rechtlichen Gewonheiten, die zumteil noch von den alten Britten, Sachsen, und Dänen herrüren, bestehet. Das Römische Recht (*Civil*- oder *Imperial*-Law) wird ebenfalls gebraucht, sonderlich bei den geistlichen und den AdmiralitätsGerichten. Auch das Päpstliche Recht (*Canon*-Law) ist in den geistlichen Gerichten beibehalten, so weit es weder der heiligen Schrift noch der königlichen Hoheit zuwider ist. In einzelnen Städten gelten auch verschiedene besondere MunicipalGesetze (*Peculiar*-Laws), ohne der einzelnen Zunft- und GüldenStatuten (*Bylaws*) zu gedenken.

1. Auſſer den obenangefürten Rechtsbüchern (S. 298) gehört hier hin:

A new *Inſtitute of the Imperial- or Civil-Law* with Notes, compoſed for the uſe of ſome Perſons of quality (by Thomas Wood), London 1704, gr. 8.

[Gatzert Comment. de *Jure Communi Angliae*, Gotting. 1765, 4].

* Anmerkung von der Gewalt des **Mannes** über ſeine **Frau**, und des **Vaters** über ſeine **Kinder**.

Von der Härte gegen **Schuldner**, der Gelindigkeit gegen **Meineidige**, und dem Priuilegio *Clerici*.

Von der ParlamentsActe unter Jacobs I Regierung: **wo kein Geſetz, da keine Uebertretung**. Exempel in dem Rechtshandel des Rußiſchen Ambaſſadeurs **Matfejev** unter der Königin Anna.

Das eigene **Geſtändniß** einer begangenen Uebeltat iſt nicht notwendig, und die **Tortur** nicht gebräuchlich; hergegen die Einlaſſung durch eine bejahende oder verneinende Antwort iſt notwendig, und deßwegen die **Todespreſſe** (Pein forte et dure) eingefüret worden. [Du Cange Gloſſar. ſub: *Panis fortis et durus*].

Von den drei CapitalVerbrechen, *High* Treaſon, *Petty* Treaſon, und *Felony*, und ihren beſonderen Strafen.

§. 51.

Die ganze weltliche Gerichtbarkeit hängt von dem Könige in ſo ferne ab, daß von ſelbigem alle Unter- und OberRichter im ganzen Reiche ernennet werden. Doch haben die Stadtmagiſtrate (*Aldermen* und *Mayors*) vermöge alter Privilegien, und einige Barons in dem kleinen Gerichte,

Ueberrest der alten Lehngüter, einige Gerichtbarkeit. Auch läßt der Bischof von Durham in seinem Kirchensprengel, welcher eine Pfalzgrafschaft betitelt wird, die weltliche Justitz in seinem Namen ausüben.

Die weltlichen Gerichte in England werden überall öffentlich gehalten, und jeder Beklagter wird in gewissem Verstande von seines Gleichen gerichtet. Dieses sind zwölf geschworne Männer (*the Jury*), ohne deren Berufung und vorgängigen einmütigen Ausspruch, der Richter kein Endurteil sprechen kann. Es wird nämlich in den weltlichen Gerichten sowol der Civil- als CriminalProceß zwar von dem ordentlichen Richter instruirt; die Decision (*verdict*) aber über die Warheit des angeschuldigten Facti, von gedachten 12 geschwornen Männern, und so denn allererst der Gerichtsspruch nach den Gesetzen von dem Richter, gefället.

Ueber dies sind in den Städten und Grafschaften eine Menge Friedensrichter (*Justices of the Peace*), zu Handhabung des allgemeinen Ruhestandes und der PoliceiGesetze, angeordnet, welche die geringern Händel und Zänkereien in der Güte oder durch kleine Züchtigungen abtun; in wichtigern Sachen aber nur die benötigte Inquisition anstellen, und die Täter in Verhaft halten, dem ordentlichen Richter aber das Endurteil überlassen müssen. Den Friedensrichtern gehen die *Constables* und *Coroners* als PoliceiBedienten zur Hand.

Die

Die Landgerichte werden in jeder Grafschaft alle drei Monate von gewissen Friedensrichtern nebst 24 Geschwornen (*the great Jury*) gehalten, und heissen daher die Quartalgerichte (Quarter-Sessions oder schlechtweg *Sessions*). Jedoch sind selbige in den mereſten Fällen eigentlich nur VorbereitungsGerichte, oder es kann doch von ihren Aussprüchen an eines der hohen Tribunäle in Westmünster appelliret werden.

Es sind aber 3 hohe GerichtsCollegia oder ReichsTribunäle in England, welche nebst den Appellationen zugleich ihre unmittelbare Gerichtbarkeit in gewissen Sachen und über gewisse Personen haben. Und zwar 1) in fiscalischen Sachen, das ist solchen, welche die landesherrlichen Gerechtsame oder peinliche Sachen betreffen, die königliche Bank (Court of *King's Bench*); 2) in blossen Civilstreitigkeiten, das Gericht der gemeinen Processe (Court of *Common Pleas*); 3) in FinanzSachen das SchatzkammerGericht oder das OberFinanzTribunal (Court of *Exchequer*). Ein jeder dieser 3 Gerichtshöfe hält 4mal im Jar, zusammen ungefär 3 Monate, Gericht; und ein jeder besteht mit Einschluß des Präsidenten aus 4 Richtern, welche zusammen die 12 OberRichter von England genannt werden. Dieses sind die 12 obgedachten *Sages of the Law* (§. 38), die nämlich als ReichsConsulenten im Oberhause sitzen. Der Präsident der königlichen Bank heißt *Lord Chief Justice*

stice of England, der von zweitem Gericht Lord Chief Justice of the *common Pleas*, der von der Schatzkammer Lord Chief *Baron*.

Ferner ist ganz England in 8 JustitzKreise eingeteilt, und werden in jeden Kreis alljärlich im Frülinge und Herbste 2 Oberrichter (bißweilen auch 3, oder nur 1) abgeschickt, welche sogenannte herumreisende Richter (*Itinerant* Judges) durch alle Schiren eines jeden Kreises eine Umreise (*Circuit*) tun, und in dem Hauptort jeder Landschaft einige Tage Gericht (*Assizes*) halten, und die LandgerichtsSachen endlich entscheiden. Hierzu werden die oberwänten 12 OberRichter von England, nebst 4 andern Rechtsgelerten, die der König jedesmal dazu ernennt, gebraucht, und eines jeden Gerichtskreis allezeit durch das Loos bestimmt.

Ausser diesen Tribunälen, hat auch der Lord GroßCanzler, oder in dessen Ermanglung der GroßSiegelBewarer, eine gewisse Gerichtbarkeit, und besonders in Sachen, die nach der blossen Billigkeit zu entscheiden sind. Der GroßCanzler ist der erste weltliche Lord, der beständige Director des Oberhauses, und das Oberhaupt des Canzleihofes, worinnen er von 12 Beisitzern (*Masters* of *Chancery*) in Behandlung der RechtsAngelegenheiten unterstützet wird.

Die Archidiaconi, die Stiftscapitel, und die Bischöfe, haben ihre geistlichen Gerichte. Von diesen wird an die Erzbischöfliche, und

von

von den Erzbischöflichen an den Canzleihof, appelliret. Alsdenn setzt der König eine Commission, welche the *Court* of *Delegates* genennt wird. Man rechnet in England nicht nur die Ehe- sondern auch die TestamentsSachen zu den geistlichen Rechtssachen. Die geistliche Strafen sind die öffentliche Kirchenbusse, der kleine und grosse Kirchenbann, und der Kirchenfluch (*Anathematismus*).

1. The *Justice of the Peace* and *parish Officer*, by Richard Burn, the fourth edit. London 1757, III Vol. gr. 8.

2. A treatise of the *Pleas of the Crown*, or a System of the principal Matters relating to that Subject digested under their proper heads: by *William* Hawkins, Serjeant at Law, the 3 edit. with large additions and many hundred new references to the modern Books of Authority, publish'd since the author compiled this treatise (by G. L. Scott), London 1749, II Vol. fol. Dieses Werk enthält das peinliche Recht und den peinlichen Proceß von England.

3. *Principles* of *Equity*, Edinburgh 1760, fol. Hierinnen wird das Richteramt des Canzlers erkläret.

§. 52.

Die Processe sind ausserordentlich häufig und kostbar. London näret allein über 4000 Sachwalter, und England ist das Paradies der Advocaten. Ueberhaupt hat dieses Reich das Unglück mit Deutschland gemein, daß sein Justizwesen, wegen der vielerlei Gesetze, und sonst, Processe.

nicht

nicht fest genug zusammen hängt, um gegen die Anfälle der Chicane bedeckt zu seyn a).

a) Miege klagt darüber: und LE BLANC wirft es den Engländern in sehr bittern Ausdrücken vor, tom. II, lett. 37, p. 53. — [Der neuste Zustand der RechtsGelersamkeit in England, aus dem Englischen übersetzt von Claproth: Göttingen, 1767, 8].

§. 53.

Manufacturen

Der Engländer ist der beste Handwerksmann in der Welt. Denn er arbeitet so, daß er mit seiner Arbeit selbst zufrieden seyn will; und giebt seinen Werken beständig denjenigen Grad der Vollkommenheit, den er einmal kennen und erreichen gelernet. Und wie der Franzose den äusserlichen Wert seiner Manufacturen durch allerhand Putzwerk zu erheben sucht; also bestrebet sich der Engländer, den seinigen durch die zweckmässige Genauigkeit und Dauerhaftigkeit einen innerlichen weniger vergänglichen Wert zu verschaffen a).

1. *Discourses* on the publick Revenues and on the *Trade of England* (by John DAVENANT), II parts, London 1698, 8.

2. The *Trade and Navigation of Great Britain* considered by Joshua GEE, 4th edit. London 1738, 8. Uebersetzt unterm Tit.: *Considerations* sur le *commerce et la navigation de la Grande Bretagne* (par Mr. DE SECONDAT), Amsterdam (Paris) 1750, 8.

3. The *British Merchant:* a collection of Papers relating to the trade and commerce of Great-Britain and Ireland, London 1713, II Vol. 12.; auch neue Ausgabe, London 1743,

III Vol. 8. Französisch in einer freien Uebersetzung: Le *Negociant Anglois* (par Mr. de FORTBONNAIS), Dresde (Paris) 1753, II tom. 8.

4. *Essai* sur l'*Etat* du *Commerce d'Angleterre*, Londres (Paris), 1755, II tomes, 12. Ist eine freie Uebersetzung des Englischen Werks von John CARY.

5. An *Essay* on the *Causes* of the *Decline of the foreign Trade* consequently of the Value of the Lands of Britain and on the Means to restore both, London 1744, 4; 2 edit. with Additions (by DECKER), London 1750, 8. Uebersetzt: *Essai* sur les *causes du declin du Commerce etranger* de la Grande Bretagne, II tom. 1757, 12.

a) Diesen vorzüglichen Rum der Englischen Handwerker gesteht selbst LE BLANC, tom. II, p. 64.

§. 54.

in England,

Eduard III legte den ersten Grund zu den Englischen Manufacturen; Elisabeth beförderte solche mit Macht, und besonders auch durch Aufname der flüchtigen Niederländer; Wilhelm III verschaffte ihnen sowol durch die französischen Flüchtlinge, als durch andere kluge Anstalten, die jetzige Grösse.

Unter allen Englischen Manufacturen sind die ältesten, und zugleich biß auf den heutigen Tag die wichtigsten, ihre Wollmanufacturen. Die feinen Tücher, welche mit spanischer Wolle gemischt sind (*First* Cloaths), werden hauptsächlich in Wildschire, Glocesterschire und Sommersetschire verfertiget; die mittlere (*second* Cloaths), und gröbere Gattungen nebst Bett-

decken und dergleichen, in Yorkschire und Essex; die verschiedenen wüllenen Zeuge in Devonschire; Bänder und Schnüre in der Gegend von Manchester; die feineren Zeuge in London. Die vortrefliche **Walkerde**, welche man vornämlich in Bedford- und Dorsetschire ausgräbet, gibt den Englischen Wollwaren eine besondere Güte. Die Wollmanufacturen beschäfftigen ohngefär den fünften * Teil der Menschen in England.

Hiernächst sind von vorzüglicher Beträchtlichkeit die Seidenmanufacturen nebst den reichen Stoffen und Tressen; die groben und feinen **Metallarbeiten**, zumal in Eisen und Stal, nebst den kleinen Metallwaren (*Hardware*, quincailleries), die sonderlich zu Birmingham in Warwickschire und Scheffield in Yorkschire gemacht werden; die Gerbereien, Töpfereien, Glaß- und Spiegelfabriken.

Ueberhaupt ist heute zu Tage schwerlich ein Materiale zu finden, daraus die menschliche Hand etwas nutzbares verfertigen kann, welches hier nicht in grosser Menge verarbeitet werden sollte. London, als der Mittelpunct des Englischen Reichtums, ist der Sitz der größten Englischen Künstler.

[* Man rechnet, vermutlich nur sehr willkürlich, daß in England 4,330000 Menschen von **Mannfacturen** leben: namentlich 1,500000 von **Wollen**-, 1,400000 von Blei- Zinn- **Eisen**- und Kupfer-, 700000 von **Leder**-, 300000 von **Seiden**- und **Baumwolle**-, 230000 von Papir-,

pir-, Glas-, Porcellan-, und 200000 von Flachs- und HanfGewerben].

§. 55.

Schottland hat einige alte Wollmanufacturen, die sich anjetzt ziemlich vermert und verbessert haben. Man macht in Edinburg und Musselburg allerhand wüllene Zeuge, und in Aberdeen und der Gegend eine Menge zumteil sehr feine wüllene Strümpfe. Schottland

Mit Anfange des gegenwärtigen Jarhunderts hat man, wie den Flachs- und Hanfbau, also auch die Manufacturen davon eingefüret, und wird beides seit 1727 durch neue Anstalten mit Macht und grossem Fortgange betrieben. Es wird anjetzt eine beträchtliche Menge Linnen an allerhand Leib- Tisch- und BettGeräte, ferner viel Zwirn, Band und Schnüre, und so gar Cammertuch und Batist nebst Tau- und Segelwerk, ausgefürt. Glascow ist der Hauptsitz dieser Arbeiten, die noch in einem järlichen Wachstum fortgehen. Man legt allmälich auch andere Manufacturen an.

§. 56.

Die vornemste Irländische Manufactur besteht ebenfalls in Verfertigung von Flachs- und Hanfwaren allerlei Gattungen, und sind solche weder älter noch von geringerem Betrage, als die Schottischen. Der nordliche Teil von Irland vornemlich beschäfftiget sich damit, Gilford und Bannbridge haben die besten Bleichen und Irland

und die größten Linnenmärkte in diesem Reiche. Die Wollmanufacturen kommen den Englischen in der Güte ziemlich gleich, dürfen aber eben deswegen nicht weiter als zum einheimischen Verbrauch getrieben werden. Der Schiffbau ist ansenlich, und bringt, nebst der Töpferei und den Fayence- und GlaßFabriken, dem Lande baren Gewinn. Man hat jüngsthin auch Seidenmanufacturen angelegt, und das Irländische Parlament ist sehr bemüht, in Beförderung der einheimischen Arbeitsamkeit dem Englischen nachzueifern.

[1. Von Englands Manufacturen und Handel überhaupt, siehe des seel. von Taube bereits oben angefürtes Buch, das jedoch, unter mancher guten Nachricht, auch überaus viel unrichtiges enthält].

§. 57.

Handel, inländischer,

Der inländische Handel, welcher sowol zwischen den Englischen Provinzen, als auch zwischen England und Schottland, getrieben wird, ist überaus ansenlich. Der Handel der innern Landschaften von England wird zwar dadurch etwas beschwerlich, weil die Waren größtenteils zur Axe gefüret werden müssen, jedoch wird solches durch die trefflichen Landstrassen * erleichtert. Dagegen ist aber der Küstenhandel desto bequemer, und dieser ist, sonderlich wegen des grossen Gewerbes mit Steinkolen, der beträchtlichste in Europa.

[* Und

[* Und Kanäle: Hogrewe Beschreibung der in England seit 1759 angelegten . . . Kanäle, mit Kupfern: 1780.

§. 58.

auswärtiger: nach Africa,

Der auswärtige Handel der GroßBritannischen Nation erstreckt sich durch die ganze Welt. Nach Africa haben sie seit dem jetzigen Jarhundert stärker als kein anderes Seevolk gehandelt. Dieses Gewerbe wurde bißher von einer besondern Africanischen Gesellschaft getrieben, welche darüber von Salee in der südlichen Barbarei biß an das Vorgebirge der guten Hoffnung ausschliessig privilegiret war. Es wurde ihr aber nachher, zum Behuf der Americanischen Colonien, das Monopolium mit den Morensclaven benommen; und, weil sie darüber in Verfall geriet, ward sie endlich 1750 gar aufgehoben, und der Handel nach Africa allen Untertanen der Krone frei gelassen. Jedoch hat man solchen, unter Direction von 9 Commissarien, gewissen Gesetzen unterworfen, und deshalb auch den Namen der Africanischen Compagnie in Ansehung der Interessenten dieser Handlung beibehalten a). Die Besitzthümer und Grundstücke der ehemaligen Africanischen Gesellschaft sind also nunmer der Krone eigen, und das Parlament bewilligt alljärlich eine gewisse Summe Geldes zum Unterhalt dortiger Festungen. Die neue Errungenschaft von Senegal ist auf eben den Fuß gestellet worden.

a) An

a) An *Act* for extending and improving the *trade to Africa*, 23 Georg. II, cap. 31.

§. 59.

Ost-Indien.

In Ost-Indien haben die Engländer anjetzt eine Handlung und Macht erlangt, die selbst der Holländischen wenig nachgibt [vielmer, solche weit übertrifft]. Dieses hat Groß-Britannien der Königin Elisabeth zu verdanken, welche die Ost-Indische Compagnie, die älteste ihrer Art in ganz Europa, 1599 gestiftet hat. Jedoch hat diese Handelsgesellschaft nach allerlei Schicksalen ihre heutige Einrichtung erst seit 1698 und 1702 erhalten a). Sie ist auf ein Darlehn an die Krone gegründet, welches in 32000 Actien zu 100 Pf. St. eingeteilet ist (*India-stock*). Dagegen hat sie ihren Geldfond zur Handlung als ein Darlehn von andern aufgenommen (India-annuities und *India-Bonds*). Es sind ihr landeshoheitliche Gerechtsame, und andere ansenliche Privilegia, und besonders das ausschliessige Handlungsrecht vom Vorgebirge der guten Hoffnung an biß an die Magellanische Meerenge, erteilet worden. Sie treibet ihren Handel von dem roten Meer an durch ganz Ost-Indien biß nach Sina und den Philippinischen Inseln, und hat deshalb eine Menge Factoreien angeleget, besonders auch zu Mocca an der Küste von Arabien, und zu Gamron im Persischen Meerbusen. Doch ist ihr Hauptsitz und vornemstes Gewerbe auf der Küste von Coromandel

mandel und in Bengalen, besonders nunmer, da sie nicht nur in ersterer Gegend ansenliche Landschaften besitzet, sondern ihr auch das ganze Königreich Bengalen vom GroßMogul abgetreten worden.

a) Allgem. Gesch. der Ost- und WestInd. Handl. Gesellsch. B. I, S. 546.

§. 60.

Der GroßBritannische Handel mit America ist durch den mächtigen Anwachs ihrer dasigen Colonien unglaublich gestiegen. Der Britte verlegt solche gegen die dortigen Producten mit allen Europäischen Bedürfnissen, und besonders mit seinen einheimischen und Irländischen Manufacturen, wovon diese Colonien eben so viel, wo nicht noch mer als alle andere auswärtige Länder zusammen, abnemen a). Der Betrag davon wird anjetzt auf 5 Mill. Pf. Sterl. geschätzet. America,

Man hat auch bißher, hauptsächlich von Jamaica aus, einen Schleichhandel mit dem Spanischen America getrieben, welcher eine Zeit lang überaus wichtig gewesen, aber seit dem Aachner Frieden grossenteils zu Grunde gegangen.

Ueberdieß holen die Engländer ebenfalls über Jamaica viel Campeche- oder Brasilienholz aus dem Honduras- und CampecheBay, das ist von der Küste der Halbinsel Yucatan und deren Nachbarschaft, welches Holz ihnen von den da-

sigen Wilden geliefert wird. Zu solchem Behuf wurde im vorletzten Spanischen Kriege, auf der dortigen Insel *Ratan*, eine Festung errichtet, die aber mit dem Aachner Frieden eingegangen. In gleicher Absicht ist auch auf dasigem festen Lande die kleine Kolonie *Mosqueto* angelegt, aber auch von den Spaniern, die solches als einen Eingriff in ihre Landeshoheit ansehen, vernichtet worden. Im letzten Frieden 1763 hat aber Spanien den Engländern den Handel mit Färbeholz im HondurasBay und andern Plätzen dasiger Gegend, nebst den benötigten offenen Wonungen dazu, bewilliget.

Die Hoffnung, welche die Engländer im Spanischen SuccessionsKriege hatten, sich einen Sitz am Mari pacifico zu verschaffen, veranlaßte 1710 die Errichtung der SüdseeCompagnie. Es erlangte selbige auch durch den Assiento-Tractat b) zu Utrecht 1713 einen vorteilhaften Sclaven- und Warenhandel mit dem Spanischen America auf 30 Jare. Allein dieser durch den Spanischen Krieg 1739 unterbrochene, und nachher durch den Aachner Frieden auf 4 Jar erneuerte Vertrag, wurde 1750 gänzlich aufgehoben c). Doch dauert diese Compagnie kraft ihres Stiftungsbriefes auf ewig fort, und lebt von den Interessen ihrer grossen an die Nation vorgestreckten Capitalien.

a) Die Americanische Kolonien handeln auch selbst, teils untereinander, teils mit den französischen und spanischen Kolonien (welches ein Schleichhandel ist), teils nach Africa, den Canari-

nariſchen und andern Inſeln im Ocean, und ſelbſt nach Europa ſüdwärts dem Cap finis terrae, als worüber ihnen beſondere Freiheiten erteilet worden.

b) Schmauſſens *Corp. J. G. Acad.* tom. II, p. 1295.

c) *Merc. hiſt. et polit.* 1751, mois de Janvier, p. 56.

§. 61.

Der Handel nach der Levante iſt ebenfalls beträchtlich. Er wird nach allen daſigen Seehäfen gefüret, und durch den Beſitz von Portmahon und Gibraltar, wie der ganze Engliſche Handel in der mittelländiſchen See, bedeckt. Es iſt ſolcher bißher durch die ſogenannte Türkiſche Compagnie, welche König Jacob I, 1606, geſtiftet hat, das iſt von einigen Londonſchen Kaufleuten ausſchlieſſig, getrieben worden. Der Mißbrauch dieſes Vorrechts aber, und der daraus entſtandene groſſe Verfall dieſes Handlungszweiges, haben veranlaſſet, daß dieſe Geſellſchaft ohngefär auf den Fuß, wie die jetzige Afrikaniſche Compagnie, geſetzet worden. Jeder Kronuntertan hat das Recht, mit ſeinem eigenen Capital nach der Levante zu handeln; doch muß er ſich in der Türkiſchen Compagnie aufnemen laſſen, und 20 Pfund Eintrittsgeld bezalen. Die Compagnie wird nach gewiſſen Geſetzen durch einen Director und Deputy Director regiert. Sie hält ihre Verſammlungen (*General Courts*) zu London, und mag darinnen das

nach der Levante

gesellschaftliche Beste durch gemeinsame Abschlüsse befördern a).

1. *Discours* prononcés au Parlament d'Angleterre *pour et contre la Liberté du Commerce du Levant* avec le Bill ou Loi interveniie à ce Sujet; ist eingerückt in den *Discours politiques* tom. III, p. 1. (Amsterd. 1756, 8.).

a) An *Act* for *enlarging* and *regulating* the *trade in the Levant Seas*, 26 Georg. II, c. 18.

§. 62.

und mit Europa.

Die Engländer treiben endlich auch mit ganz Europa Handlung, dergestalt daß sie alle Europäische Küsten, so viel möglich, selbst beschiffen.

Jedoch ist es weit gefelet, daß sie aus allen diesen Ländern bares Geld ziehen sollten. Vielmer büssen sie in dem Handel mit Dänemark, Schweden, Rußland, Italien, und Frankreich, in gewönlichen Jaren grosse Summen ein.

Dagegen aber haben sie in dem Handel mit dem übrigen Europa, und vorzüglich mit Spanien, am allermeisten aber mit Portugal *, den Vorteil auf ihrer Seite.

[* Ob auch mit Deutschland? ist strittig. Anfrage an das deutsche Publicum, die HandelsBilanz zwischen Deutschland und England betreffend: Hamburg, 8, 1773. — Und dagegen: Beantwortung der Anfrage .... von J. G. Büsch, Hamburg, 4, 1773].

§. 63.

England hat eine Menge guter Seehäfen. Falmouth, Plymouth, Darthmouth, Weymouth,

mouth, Poole, Southampton, Portsmouth am Canal; Whitehafen am St. GeorgensCanal; Yarmouth, Hull, Sunderland, New-Castle an der Nordsee, treiben alle einen ansenlichen Seehandel. Jedoch sind London an der Themse, Bristol an der Severne, und Liverpool am St. GeorgensCanal, die 3 vornemsten Handelshäfen; London aber insbesondere ist die größte Handelsstadt nicht nur von Groß-Britannien, sondern auch in der ganzen Welt.

Allhier ist auch zugleich die grosse Englische Banco angelegt, welcher die Nation über 11 Mill. Pf. St. schuldig ist, und die an Credit ihres gleichen nicht hat.

Das ganze GroßBritannische Handlungswesen steht unter der OberAufsicht eines besondern Collegii der *Commissioners* for *Trade* and *Plantations*.

§. 64.

Betrachtungen über ihren Handel überhaupt.

Ueberhaupt versteht der Engländer die Handlungswissenschaft aus dem Grunde. Die größten Handelsmaximen sind merenteils von dieser Nation erfunden worden; und dadurch hat selbige, hauptsächlich seit der Revolution vom J. 1688, das Uebergewicht des allgemeinen Handels, mithin der Schiffart, des Reichtums, und der Seemacht, über alle Nationen in Europa gewonnen. Wie solche dann noch im gegenwärtigen Jarhundert, ungeachtet der verschiedentlich erlittenen Handelsveränderungen,

ihre Schiffart verdoppelt *) hat. Und dieser Flor des Handels wird durch die beständige Aufmerksamkeit der Regierung sowol, als durch den allgemein ausgebreiteten Handelsgeist des Volks, hinlänglich unterstützt und befestiget. Man hat schon vor etwa 30 Jaren gerechnet, daß der Schatz der Nation in Friedenszeiten järlich auf 2 Mill. Pf. Sterl. am baren Gelde vermeret wird. Man kann diese Vermerung anjetzt sicher über 3 Mill. schätzen **).

[* Lächerlich ist es also, wenn der seel. Taube in seiner Abschilderung ꝛc. ein ganzes Hauptstück S. 158-178 mit dem Satze anfüllt, daß "Englands Handel seit 100 Jaren her stark gefallen sei".

** The *present State of the Nation*, particularly with respect to its *trade* and *Finances* . . . addressed to the King and both Houses of Parliament. Vierte Ausgabe, 1769: soll von dem PremierMinister *Greenville* seyn. — Dagegen kamen heraus: *Observations* on a late State of the Nation.

a) *State* of the *trade* of *Great-Britain*, in its imports and exports, progressively from the Year 1697 . . . . by Sir *Charles* Whitworth Member of Parliament. London 1776, fol.

b) Auszug aus den Englischen Zollbüchern von Weihnachten 1698 bis 1754 über die aus- und eingehenden Waren: im Büschingschen Magazin VIII S. 149-199].

§. 65.

Münzwesen.

Man rechnet in England nach Pfund Sterling, Schilling Sterling, und Pfenning Sterling. Ein *Penny* beträgt ungefär 7 Pfenninge un-

unsers Geldes ($6\frac{6}{7}$ Pfen.) oder 1 Schilling Lübisch. 12 Pences machen 1 Shelling, 20 Shellings 1 Pound Sterling. Pfunde Sterling werden nicht gepräget, und sind also eingebildete Münzen.

Die kupferne oder Scheidemünzen sind 1) *Half-Penny* ein halber Penny, 2) *Farthing* das ist $\frac{1}{4}$ Penny.

Die Silbermünzen sind alle fein. Man hat Stücke von 1, 2, 3, 4 Pences; diese sind aber selten. Die gangbare sind ein *Shelling*, und halber Schilling oder ein Stück von 6 Pences, eine Krone (*Crown*) von 5 Schillingen, und *Half-Crown* von $2\frac{1}{2}$ Sh.

Von Gold schlägt man die *Guinees*, welche 21 Sh. gelten, in ganzen, halben, doppelten, und fünffachen Stücken. Man hat vom Könige Georg I auch ViertelGvineen.

Die Münzen werden im Towr zu London gepräget, und dieses ist die einzige Münzstäte im ganzen Reich. Seit der MünzActe a) vom J. 1666, und der allgemeinen Umprägung vom J. 1696, kann sich kein Stat in der Welt eines so vollkommenen Münzfusses rümen, als Groß-Britannien. Es wird aber auch das MünzRegal allhier so wenig als eine CameralRevenüe behandelt, daß vielmer zu Bestreitung der Münzkosten järlich 15000 Pf. St. von der Nation verwendet werden. Und deswegen kömmt der gesetzmässige änsserliche Wert der Münzen mit

dem

dem innerlichen und Handelswert nirgends so genau überein, als in Groß Britannien b).

Nur aus den beiden kupfernen Scheidemünzen, die für Irland in etwas geringerem Gehalt geprägt werden, geniesset der König einen Schlageschatz. Daher gilt der Englische Schilling 13 Irländische Pfenninge.

Die Ausfur und Einschmelzung des Englischen Gepräges ist verboten. Alle ausländische Münzen werden im grossen Handel als eine Ware nach dem Gewicht (al Marco) angenommen.

Die Portugisische Goldmünzen, davon man Stücke zu 9, 18, und 36 Sh., auch zu $3\frac{1}{2}$ Pf. St. hat, sind die einzigen ausländischen Münzen, die wegen ihrer Menge auch in einzelnen Stücken umlaufen, ob sie gleich 4 Procent geringhaltiger sind, auch daher in den öffentlichen Fonds und Kroncassen nicht angenommen werden.

Die Schotten haben seit der Union einerlei Münzfuß mit England; jedoch halten viele noch Rechnung in altem Schottischen Gelde, das ist nach Pfunden Schottisch, Schilling Sch. und Pfenn. Sch. Ein Schottischer Schilling ist aber nur einen Pfenning Sterl. wert.

In den Americanischen Colonien bestehet das mereste Geld in Spanischen Münzen; überhaupt aber ist das bare Geld selten, und daher werden alle Münzen im höhern Preise angenommen, z. E. der Englische Schilling wird für 18

Pen-

Pences gerechnet. Ein gleiches ist auch von den dasigen französischen Colonien zu merken.

1. Historical *account* of *English Money*, by Stephen Martin Leakes (2 edit.), London 1745, gr. 8.

A *table* of the *English Coin*, by Martin Folkes, Esq. London 1755, fol.

a) An *Act* for encouraging of *Coinage*, 18 Caroli II, c. 5.

b) Anmerkung aus dem Vergleich des französischen Münzfusses mit dem Englischen, in älteren und jetzigen Zeiten. — [Und von Englischen BancoZetteln. Bar sollen jetzo in ganz England 30 Mill. Pf. Sterl. seyn].

§. 66.

Finanzen Einkünfte, ordentliche

Die ordentlichen Einkünfte des GroßBritannischen Reichs werden gehoben

1) aus den Zöllen. Dahin gehören die älteren Auflagen, *Tunnage* und *Poundage*, und die neuern zumteil sehr erhöheten Abgaben auf die Einfur von allerlei ausländischen Waren, besonders auch von fremden Weinen, und allem übrigen ausländischen Getränke. Die Zölle der Ausfur tragen wenig ein, da zumal auf verschiedene einheimische Waren gar eine Prämie oder Ermunterungsgeld (*Bounty*) und auf andere ein- und wieder ausgefürte Waren ein Rückzug (*Drawback*), aus den Zollbuden bezalet wird.

2) Aus der *Excise* oder Accise. Die Trankſteuer auf Bier, Apfel- und BirnenWein, und Mum, der Steinkolen- und TabaksImpost, sind

sind sehr ansenlich. Die übrige Accise liegt merenteils auf fremden Waren, sonderlich auf Thee, Caffe, Cacao, Wein, Branntewein und Liqueurs; und wird grossenteils von den Krämern und Schenkwirten, die dergleichen im Kleinen verkaufen, unter dem Namen *Licences* bezalet.

3) Aus der Malztaxe. Sie ist von dem übrigen Licent abgesondert, und wird von jedem Scheffel (*Bushel*) Malz 6 Pences in England bezalet.

4) Aus der Salzsteuer (*Salt*-duty), die aus einem Zoll und einer Accise zusammen gesetzt ist.

5) Aus der Landtaxe. Diese Grundsteuer wird nach einem unter Wilhelm III verfertigten Catastet von den Einkünften aus Ländereien, und dem Grunde und Boden der Häuser, bezalt. Merenteils werden 2 Schillinge von jedem Pf. St. der Einkünfte gehoben, welches im ganzen ohngefär 1,000000 Pf. St. beträgt. In den letzten Jaren sind 3 biß 4 Schilling vom Pfunde bezalet worden.

6) Aus der Haus- und FensterSteuer,

7) aus der Steuer von Besoldungen, Pensionen, und Amtssporteln,

8) von Lehnkutschen und anderm Fuhrwerk, nach der Anzal der Räder,

9) von Höckern und Hausierern (*Hawkers and Pedlers*),

10) aus dem Postwesen oder der Brieftaxe,

11) aus dem Stempel (*Stamp*-duty,

12) aus der Geburts- Heirats- und Todes-Steuer,

13) aus den Krongütern (*Crown*-Lands),

14) aus zufälligen Quellen, z. Ex. den Freiheitsbriefen der HandlungsGesellschaften und deren Erneuerungen, den Confiscationen u. dergl.

1. The *History* of our (the English) *Customs*, *Aids*, *Subsidies*, *National Debts*, and *Taxes* from William the Conqueror to the Year 1761: IV parts, London 1761, gr. 8. [Dritte Ausgabe fortgesetzt, 1778, — *History* of *taxes*, von CUNNIGHAM.

2. *Memoire* sur l'Administration des *Finances d'Angletterre* depuis la Paix de 1763].

§. 67.

Diese Auflagen werden gemeiniglich durchgängig bezalt, so daß weder Adel, noch Geistlichkeit, noch sonst jemand, davon befreiet ist.

Die meresten Auflagen und Einkünfte sind auf beständig festgestellt, weil die Ausgaben, wozu sie bestimmt werden, fortdauern. Doch gibt es einige, die nur auf gewisse Jare angeordnet sind; die Land- und Malztaxe aber wird jedesmal nur auf Ein Jar bewilliget.

Die grossen Ausgaben der Krone in den neuesten Zeiten haben die Auflagen übermässig erhöhet und vervielfältiget. Man hat z. E. die Thee-Excise so hoch getrieben, daß der Schleichhandel das Einkommen davon gemindert hat; und man die Excise erniedrigen müssen, um die Einname davon wieder zu vermeren. Man hat in

den

den letztern Jaren Versuche mit einigen neuen Abgaben gemacht, von denen man aber der grossen Schwierigkeiten halber wieder abgehen müssen.

Ausser diesen Auflagen, die in die KronCassen fliessen, bezalt man in England noch beträchtliche Summen an die Kirchen und die Armen, wie auch zu Unterhaltung der Landstrassen, welche von den einzelnen Gemeinden einer jeden Gegend gehoben werden.

§. 68.

aus Schottland und den Nebenländern.

Schottland bezalet, kraft des UnionsTractats, die Zölle und Excise und übrige Auflagen merenteils auf gleichen Fuß mit England; aber die Land-Malz- und BierTaxe nach einem sehr gelinden Anschlage a). Unter König Georg I rechnete man die KronEinkünfte von GroßBritannien aus Schottland noch nicht 130000 Pf. St. Es haben selbige aber seitdem ansenlich zugenommen.

Aus Irland ziehet GroßBritannien unmittelbar durch Auflagen gar keine Einkünfte; weil die dortige Einname alle zur Landesnotdurft verwendet wird b).

Und eben so wenig hat man bißher aus den OstIndischen, Africanischen, ja nicht einmal den reichen Americanischen Pflanzstädten, besondere Abgaben gehoben. Es sind vielmer teils alljärlich, teils bei verschiedenen Vorfällen, noch ansenliche Geldsummen dorthin übermacht worden.

den. Und in der Tat werden diese Ausgaben durch den Handel, durch die Zölle von den dorthin aus- und dorther eingefürten Waren, und sonst, sehr reichlich ersetzt. Doch ist der Ost-Indischen Compagnie seit 1767 eine järliche Abgabe von 400000. Pf. St. überhaupt auferleget worden. Man hat ein gleiches in America mit der Stempelauflage 1765 versucht*, es hat solche aber 1766 wieder aufgehoben werden müssen. Die Americanischen Colonien haben ihre Provincial-Einkünfte und Abgaben, die aber zu Bestreitung der Provincial-Ausgaben angewandt werden.

a) Wenn England die Landtaxe von 1,997763 Pfund, 8 Sch. $4\frac{1}{2}$ Pf. das ist 4 Schilling von jedem Pf. Landrenten, verwilliget: so zalet Schottland nur 48,000 Pf. Sterl. **Artik.** 9 des **Unions-Tractats.**

b) A *Collection* of several Acts and Statutes relating to her Majesty's *Revenue of Ireland*, Dublin 1702, 8.

[* Ursache der NAmericanischen Empörung: **Briefwechs.** VI S. 379].

§. 69.

Summe und Hebung der Einkünfte,

Die heutigen Kroneinkünfte von Groß-Britannien belaufen sich über 8 Mill. reines Geld, wenn die Landtaxe zu 3 Schilling St. bezalet wird.

Diese Einkünfte werden durchgängig auf Rechnung gehoben, ausser daß in Schottland einige verpachtet sind. Die Landtaxe erfodert gar wenige Einhebungskosten, daher ist die Malz-

Haus- und FensterTaxe in der Einname mitselbiger verknüpft worden. Die Zölle, Excise, und Briefstaxe aber, machen desto grössere Unkosten, weil jede Gattung von Einkünften, wie auch die Salzsteuer, ihre besondere viele Einnemer hat, die alle reichlich besoldet werden. Die Zolleinname wird in den Seehäfen durch mer als 600 Personen besorgt, die von 7 Commissarien dependiren, welche im Zollhause (*Custom-house*) zu London ihren Sitz haben. Die Accise wird gleichfalls von verschiedenen Commissarien, Collectors u. s. w., zusammen von mer als 4000 Officianten, gehoben.

Alle Kroneinkünfte werden, nach Abzug der Hebungskosten, in die königliche Schatzkammer (*Exchequer*) geliefert, welche nunmer, an statt des Lords GroßSchatzmeisters, durch verschiedene Commissarien unter Vorsitz des Canzlers vom Exchequer, verwaltet wird. Alle Kronzalungen geschehen also aus dem Exchequer, und zwar mit Abzug von 1 Procent zum Gehalt der Auszaler. Hiedurch werden die Unterhaltungskosten der Schatzkammer erleichtert, und ist dabei zugleich dem Unterschleif so wol vorgebeuget, daß solcher für moralisch unmöglich gehalten wird.

1. A *treatise* of the *Court of Exchequer* by a late Lord Chief Baron of that Court, *London* 1759, 8.

§. 70.

Civilliste, und Subsidien,

Von den Kroneinkünften ist dem Könige zum Unterhalt seines Hofstats eine järliche Summe von

von 800000 Pf. St. [seit 1777 aber 900000] festgesetzt, welche man die Einname der Civil-Liste nennet. Es wird solche dem Könige bei angetretener Regierung auf zeitlebens verwilliget. Es geniesset der König ausserdem gewisse Einkünfte aus dem Herzogtum Cornwall, aus Schottland und Irland, nebst einigen zufälligen Einkünften.

Zu den beständigen und gewissen Ausgaben wird der Fond ebenfalls auf immer, oder doch auf merere Jare, vom Parlament bestimmt. Die ungewissen und ausserordentlichen Kron-Ausgaben aber, nebst den Mitteln und Wegen, woher und wie solche zu heben, pflegt das Parlament jedesmal auf ein Jar lang zu bewilligen.

Der König ernennt zu allen Finanzbedienungen, und disponirt über alle Kroneinkünfte. Doch müssen die Subsidien oder Geldbewilligungen (*Grants* und *Supplies*) dazu, wozu sie verwilliget worden, verwandt, und darüber von den Finanzbedienten dem Parlament alljärlich Rechnung abgeleget werden.

§. 71.

National-Schulden.

Die schweren Kriege zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts in Europa, haben seit Wilhelms III Zeiten weit grössere Summen gekostet, als man für ratsam, oder auch wol für möglich gefunden hat, durch Abgiften von den Untertanen jedesmal einzutreiben. Daher hat man öfters einen grossen Teil der Verwilligungen durch al-

lerlei Arten von Anlehen gehoben. Hiedurch sind nun nach und nach die grosse Kronschulden erwachsen, welche schon 1714 auf 50, und 1755 auf 73 Millionen Pf. St. betrugen.

Es haben aber die ungeheuren Ausgaben des leztern Kriegs, wobei die Nation in einzelnen Jaren 15 biß 18 Millionen und drüber verwenden müssen, verursachet, daß die Statsschulden nunmer 1767 über 132 Mill. Pf. St. herangestiegen *) sind. Solchergestalt hat die Nation jezt bloß an Schuldzinsen järlich weit mer zu bezalen, als sonst ihre ganze Subsidien betrugen: der größte Teil der Statseinkünfte ist den Krongläubigern verhaftet, und bei neuen Darlehen wird es schwer, die Quellen bloß zum Abtrag der järlichen Interessen auszufinden.

Dennoch hat diese Schuldenlast Groß Britannien bißher weniger gedruckt, als es bei andern Staten geschehen seyn würde; und der Credit der Nation ist so mächtig gewesen, daß, um 1 Procent Interesse zu ersparen, sie sich 1750 mit glücklichem Erfolg erkünet hat, ihren Gläubigern ein Capital von mer als 300 Mill. Rthlr. aufzukündigen.

[* Bis 1774 war ein Beträchtliches davon abbezalt: aber durch den Krieg waren sie schon zu Ende von 1779 wieder auf 144,083414 Pf. gestiegen].

§. 72.

Um die nötigen Kron Ausgaben auch alsdenn, wenn die verwilligte Geldsummen noch nicht eingelau-

gelaufen sind, bestreiten zu können, hat man unter Wilhelm III die *Exchequer-Bills* erfunden. Man bezalt aus der Schatzkammer mit Geldbriefen, die einen täglichen Zins eintragen, und in den KronCassen als bares Geld wieder angenommen, oder am Ende des Jars von den eingekommenen Krongeldern bar eingelöset werden.

Zur Sicherheit der Krongläubiger, und allmäliger Tilgung der NationalSchulden, ist im J. 1714 der *aggregate Fund* errichtet, und solcher 1716 unter dem Namen des *General* Fund's erweitert, auch selbigem der eigentliche sinkende Fond (*Sinking* Fund, Fond d'Amortissement) aus dem Ueberschuß von allerlei Einkünften und ersparten Summen, hinzugefüget worden. Diesen sinkenden Fond (unter welchem Namen öfters der aggregate und general Fund mitverstanden werden), hat man in der Folge, durch den Einfluß einer Menge neuer Auflagen, und neuer Ueberschüsse und Ersparungen, nach und nach vermeret, so daß er sich noch beständig vergröfsert. Diese drei Cassen, die zusammengenommen den Sparschatz von GroßBritannien ausmachen, haben nun zwar zu Erreichung ihres eigentlichen Zweckes, der Schuldentilgung, noch zur Zeit wenig genutzet; gereichen aber dennoch der Nation zu grossem Vorteil, und sind bei dringenden Vorfallenheiten allemal die erste Zuflucht.

§. 73.

Land-macht

Als Elisabeth ihr Volk zälete, und nachher die bürgerlichen Kriege unter Carln I Groß-Britannien wider sich selbst waffneten; zeigte sich die Macht dieses Reichs in ihrer Grösse. Der Engländer dient gleich gut zu Pferde und zu Fuß, doch will er wol bezalt, wol genärt, und nicht lange aufgehalten seyn. In Friedenszeiten ist zwar kein Corps eigentlicher Feldtruppen auf einen beständigen Fuß festgestellt; jedoch wird alljärlich eine gewisse Anzal regulärer Truppen von ungefär 30000 Mann, nebst den Kosten dazu, von dem Parlament bewilliget: nämlich zu den Besatzungen in England und Schottland 16 biß 18000 Mann, und zu den Besatzungen in Gibraltar, Minorca, Africa und America ohngefär 12000 Mann. Ueberdas aber unterhält das Irländische Parlament gemeiniglich ein besonders Corps von 12000 Mann.

Unter den erstern Truppen, die auf Groß-Britannischer Rechnung stehen, sind auch die Königliche Garden begriffen, doch mit Ausname der beiden kleinen Compagnien Leibgarden, 1) *Gentlemen Pensionners* von 40 Mann, und 2) *Yeomen of the Gard* von 100 Mann, als welche der König auf seine eigene Kosten unterhält.

Die königlichen oder Kron-Garden bestehen 1) aus 2 Escadrons (*Troops*) Garde zu Pferde, die in Friedenszeiten 362 Mann betragen,

2)

2) aus 2 Escadrons der GrenadierGarde, Summa 352 Mann,

3) aus dem Regiment ReuterGarde zu 9 Troops, S. 427 Mann,

4) aus 3 Regimentern DragonerGarde, S. 957 Mann,

5) aus 3 Regimentern FußGarde, nämlich der Englischen FußGarde zu 2313 Mann, dem Regiment Coldstream, und dem Schottischen Regiment, jedes zu 1486 Mann, Summa 5285 Köpfe. Die gesammte Garden betragen 7383 Mann.

Die Einrichtung des Landkriegswesens und die Regierung der Feldtruppen ist durch keine Parlamentsschlüsse festgestellt, und hängt daher von dem unumschränkten Gutbefinden des Königs ab, mithin sind alle dahin gehörigen Gesetze (*Martial* Law) königliche Anordnungen.

§. 74.

ihre Verstärkung im Kriege,

Im Kriege pflegt das Brittische Parlament eine Vermerung von 30 biß 50000 Mann NationalVölker zu bewilligen. Und eben so verstärkt auch Irland sein Corps mit etlichen tausend Mann. Nicht weniger werden von einigen Americanischen Colonien etliche Regimenter aufgerichtet, zu deren Ausrüstung, Unterhaltung und Felddiensten GroßBritannien einen Zuschuß tut. Ein gleiches ist auch von der OstIndischen Compagnie zu merken, welche ohnehin, so wie die reichen Colonien in Ame-

rica, zu ihrer eigenen Verteidigung einige Kriegsmannschaft beständig auf den Beinen hält.

Ueberdies aber werden in Kriegszeiten von GroßBritannien an ausländischen Truppen öfters 50, 60, und mer tausend Mann in Sold genommen, ja die Macht ganzer Nationen mit Subsidiengeldern wider den Feind ausgerüstet.

1761 rechnete man den Bestand der gesammten GroßBritannischen Truppen, mit Ausschluß der ausländischen Hülfsvölker, auf 31 Regimenter Cavallerie und Dragoner, die 64 Escadrons ausmachten; und 110 Regimenter Infanterie (die MarineRegimenter eingeschlossen), die 118 Bataillons betrugen.*

[* LandMacht vom J. 1777: Briefwechs. XII S. 347. — Fürs J. 1780 bewilligte das Parlament 5,300000 Pf. für 111000 Mann Brittische Truppen, 24000 ausländische HülfsTruppen, und 42000 LandMiliz].

Uebrigens ist in England schon seit Elisabeths Zeiten eine Landmiliz zu Roß und zu Fuß angeordnet, welche in den Städten Train'd-Bands, auf dem offenen Lande aber *Standing*-Militia genennt, von den Lord-Lieutenants einer jeden Schire commandiret, und überhaupt auf 200000 Mann stark geschätzet wird. Diese Miliz kann erfoderlichen Falls zur Handhabung der innerlichen Ruhe gegen einen Auflauf des Pöbels gebraucht werden. Zur eigentlichen Landesverteidigung gegen ausländische Anfälle und Bedeckung der Küsten, ist allererst 1757

eine

eine neue weit besser eingerichtete Landmiliz, doch bloß in England, angeordnet a) worden, die wirkliche Kriegsdienste leistet, und vermöge des Parlamentsschlusses über 33000 Mann stark seyn soll.

Eine andere grosse Sicherheit findet die jetzige Regierung in der Liebe ihrer reichen Untertanen; indem bei dem letzten Einbruch des Prätendenten 1745, einzelne Lords und Gemeinden eine grosse Anzal Truppen zum Dienst der Krone auf eigene Kosten teils geworben, teils mit Geld oder sonst unterhalten haben.

Die kranken oder sonst unvermögenden Soldaten werden im Kriegshospitale zu Chelsea, oder auf andere Art, versorget.

Das vornemste Zeughaus ist im Towr zu London; es gibt aber merere LandkriegsMagazine, sonderlich zu Hull und Bristol. Die grosse CanonenGiesserei ist anjetzt zu Woolwich.

a) An *Act* for the better Ordering of the *Militia-Forces* in the several Counties of that Part of Great-Britain called England, 30 Georg. II, cap. 25. — [Wie die LandMiliz angeworben wird, **Deutsch. Musäum** 1778, **Decemb.** S. 568].

§. 75.

Landfestungen sind in England selbst nicht anzutreffen. Wozu würden solche auch dienen? Aber zu Bedeckung der Englischen Gränze gegen Schottland, ist vor einigen Jaren Carlisle befestiget, und von da biß nach Newcastle eine Landfestungen.

Heerstrasse durchschnitten worden. Auch hat man in Schottland zu mererer Sicherheit gegen innerliche Unruhen und fremde Einbrüche, verschiedenes veranstaltet; die Bergschotten 1725 entwaffnet, die Festungen Fort George zu Inverneß, Fort August zu Killichumen, und Fort William, alle drei in dem Hochlande, erbauet; und solche durch kostbare Heerstrassen unter sich und mit NiederSchottland verbunden. Auch sind in gleicher Absicht etliche haltbare Plätze in Irland angelegt, und die dasigen Römischkatholischen Einwoner entwaffnet worden.

§. 76.

Seemacht. Die Seemacht von England ist so alt, als das Verker dieser Nation mit andern Völkern; und die Vergrösserung ihrer Marine ist allezeit mit dem Anwachs ihres Seehandels in gleichen Schritten gegangen. Elisabeth verstärkte die Seemacht zu ihrer Sicherheit, Cromwell zum Schrecken seiner Nachbaren. Seit ihm ist Groß-Britannien zur See einem jeden andern Reiche der Welt überlegen, und dennoch in einem beständigen Wachstum dergestalt fortgegangen, daß dessen heutige Seemacht dreifach so groß ist, als die vor hundert Jaren.

Die GroßBritannische Kriegsflotte bestand 1750 aus 146 Schiffen von der Linie, 112 Fregatten, 54 Kriegsschaluppen, 14 Bombardier Gallioten, 10 Branders, und 10 königlichen Jagten; ohne die kleinern Farzeuge, als

Pro-

Proviant- und Hospitalschiffe, kleine Jagten ꝛc. zu rechnen. Diese Flotte füret über 14000 Canonen, und erfodert, wenn alle Schiffe in Commission gegeben werden sollten, zu gehöriger Besatzung mer als 90000 Seeleute. 1762 rechnete man die Englische Seemacht mit Ausschluß der kleinern Farzeuge auf 372 Segel stark.

Die Flotte ist in 3 Geschwader oder Escadren, nämlich die von der roten, der weissen, und der blauen Flagge, abgeteilet. Eine jede Escadre hat ihre FläggenOfficiers von 3fachem Range: einen biß zwei Admiräle, zwey Vice Admiräle, und drei Rear- oder ContreAdmiräle.

Der ganzen Seemacht war sonst ein Lord GroßAdmiral vorgesetzet. Anjetzt wird dessen Stelle durch das Collegium der LordsCommissarien von der Admiralität vertreten, von welchem sowol das AdmiralitätsGericht (*Court of the Admirality*) als das Schiffamt (*Navy-Office*), nebst einer grossen Anzal anderer Seebedienten, abhanget. Jedoch wird der Titel: Admiral und ViceAdmiral von GroßBritannien, womit der oberste Rang im KriegsSeewesen verknüpfet ist, erteilet.

In Friedenszeiten wurden sonst zum Dienst der Flotte gemeiniglich nicht mer als 8000 biß 10000 Matrosen verwilliget. Seit den letztern Jaren sind järlich 16000 Matrosen, mit Einschluß von 4267 Seesoldaten, genemiget worden.

In

In Kriegszeiten pflegte die Anzal der verwilligten Matrosen sonst nie über 40000 Mann zu steigen, worunter allezeit auch ein proportionirtes Corps Seetruppen mitbegriffen ist. Aber in dem letzten Kriege ist die Vermerung der Matrosen viel weiter gegangen, und sind seit 1760 järlich 70000 Matrosen, mit Inbegriff von 18355 Marinetruppen, verwilliget worden. [In jetzigem Jare 1781 dienen 90000 Seeleute] *).

[* Die Kaper und Letters of *Marque* nicht zu vergessen].

Wenn eine Kriegsflotte in See gestellt, mithin bemannt werden soll: so geschicht die Anwerbung der Kriegsmatrosen merenteils mit Gewalt durch das so genannte Matrosenpressen. Jedoch hat man seit 1755 mit gutem Erfolg angefangen, denenjenigen, die sich freiwillig bei dem königlichen Seedienst unterhalten lassen, ein Handgeld zu reichen. Dergleichen Handgeld wird nicht nur von der Krone bezalet, sondern es haben auch verschiedene reiche Gemeinden ansenliche Summen Geldes dazu bißweilen zusammen geschossen.

Nirgends werden die Matrosen so gut und in solcher Menge gezogen, so reichlich besoldet, und die Kranken so mildtätig versorget; nirgends die Schiffe kunstmäßiger gebauet, noch die SchiffsMaterialien in solchem Ueberflusse beständig bereit gehalten, als in diesem Neptunischen Reiche.

Ins:

Insbesondere werden in dem grossen Seehospital zu Greenwich, dem prächtigsten Gebäude in England, auf 1500 See-Invaliden verpfleget, und die übrigen bekommen ihren Unterhalt an Gelde. Wie denn so gar für die Witwen der Seeofficiers eine besondere Casse errichtet worden.

Die Kriegsschiffe sind in den Seehäfen von Deptford, Woolwich, und Scherneß, welche Oerter an der Themse liegen; ferner zu Chattam oder Rochester am Medwayfluß; wie auch in Porthsmouth und Plymouth, den zween größten und stark befestigten Kriegshäfen des Reichs, verteilet; allwo auch die Schiffswerfte und Magazine der Kriegsflotte, besonders aber in Porths- und Plymouth die besten Schiffsdocken, angetroffen werden.

1. A compleat *History* of the most remarquable *Transactions at sea* from the earliest Accounts of time to the Conclusion of the last War with France by *Josiah* Burchett, Secretary of the Admirality, London 1720, fol.

2. The *Naval History* of *England* in all its branches from the Norman Conquest to the Conclusion of 1731, by *Thomas* Lediard, London 1735, II Vol. fol. Französisch übersetzt, Lyon 1751, III tomes, 4.

3. Leben und Thaten der Admirâle und anderer berümten Britannischen Seeleute nebst der Geschichte der Seemacht der Engländer: von John Campbell, aus dem Englischen, Göttingen 1755, II Teile, 4.

6. Statsintereſſe.

§. 77.

Nachdem nunmer die Kirchenſtreitigkeiten zwiſchen den Epiſcopalen und Presbyterianern geſtillet, die Parteilichkeit der Whigs und Torys gedämpfet, und die Jacobiten gebändiget worden; und ſeitdem die großmütige Statsklugheit des Hofes teils durch Mäßigung ſich die Herzen der Nation erworben, teils durch unermüdete Sorgfalt die Manufacturen, die Commercien, die Macht und das Anſehen des Reichs, zu der heutigen Höhe gebracht: ſo kann es nicht felen, daß, da GroßBritannien von Natur vor auswärtigen Anfällen geſichert, und in ſeiner innern Verfaſſung vorzüglich wol eingerichtet iſt, dieſes Reich, bei fortdauernder Beobachtung der bißher befolgten Maximen, nicht der ſpäteſten Nachwelt eben ſowol, als unſern Zeiten, ein Muſter eines glückſeligen Stats ſeyn ſollte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Achenwall, Gottfried, 1719-1772

Statsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker im Grundrisse

Bd.: 1

Göttingen 1781

Eur. 5-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10404605-6
VD18 80314309-001